Urtheile
der
Zuchtpolizeikammer
1863.

J 2
118

Nr. 1.

2. R. 1.

Sitzung vom 2. Januar 1863.

Posten:

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Bezirksgerichtes, in seiner Fünfergerichtskammer, mit Ausnahme des Herrn Präsidenten Dr. Kaerner, welcher in der öffentlichen Sitzung vom gestrigen Tage, 1. Januar 1863, Krankheitshalber fehlte und durch Herrn Vicepräsident Kitz, - und Herrn Bezirksrichter Dingler, Gugel, Kieffer, Kitz, Schmidt, - ersetzt wurden; und Seel, zweiter Bezirksgerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Graf, 64 Jahre alt, Taglöhner und Gemeindepfleger, in Landau wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Königlichen Bezirksgerichtes vom 7. November 1862, nicht erschienen;

Gegen

Die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Vortrage des kgl. Appellationsberichterstatters Gugel;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorstehenden Schriften, insbesondere:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des Diebstahls angeklagt und zu einer Freiheitsstrafe des Arbeitshauses Zeitzig Abtheilung Zwickau, verübt am 10. Oktober 1862, für schuldig erklärt und zu 3 Jahren Arbeitshaus in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und in die Kosten verurtheilt worden ist, eingeleitet zu 2. fol. 31 d.;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 14. November 1862; und

3) der Verhandlung desselben vom 22. Dezember 1862;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Anhange auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß Appellant, gehörig vorgeladen, zu heutiger Verhandlung ungehorsam ist, sowie daß Contumacial-Verfahren gegen ihn einzutreten hat;

In Erwägung zur Sache, daß das durch Berufung angefochtene Urtheil und die der seinem angewiesenen Gründen sich in allen Beziehungen rechtfertigt, Appellant übrigens

Abschrift zur Zustellung registrirt & ausgefertigt zu Zwickau den 8. Januar 1863. Lebat fol. 148. d. Kreisgerichtsrath

nicht dazu sein Nichterscheinen zu entschuldigen gibt, daß er entweder nicht im Stande oder nicht gewillt ist, seine Berufung zu rechtfertigen, – solche daher als völlig unbegründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Indem das kgl. Appellationsgericht Dr. Kunde Urtheil über das Nichterscheinen des Appellanten in heutiger öffentlicher Sitzung, verwirft es – in contumaciam erkennend – die von ihm gegen das Urtheil des kgl. Gerichtsamts zu Crimmitschau vom 5. November 1862 eingelegte Berufung als unbegründet, und verurtheilt ihn zu den Kosten der Berufungsinstanz, eingeleitet zu sechs Gulden und dreißig Kreuzer.

In Anwendung der Artikel 186. 194. und 211 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/– einzurücken –/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

Hermann

Kitzsch

Dietzsch

Thiele

Penz.

L. Ct. f.

Nr. 2.

Lustau.

Sitzung vom 2. Januar 1863.

Stempel 1. 45. Das kgl. Bezirksamtsgericht der Pfalz zu
Taxirung. 2. 20. Zweibrücken, als seine Fünfpolizeikammer,
Gerichtsbot. 2. 01. hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten
Zeugen 1. 92. Januar achtzehnhundert drei und sechzig, wo-
Anglai 1. 00½ zugegen waren: von Kaerner, Director; Bitz-
= 8. 58½ = feld, Dingler, Engel, Kieffer, Ritter; Schmidt, kr.
Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar,
Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Jacob Hengel, 43 Jahre alt, Tag-
löhner zu Frankenfeld im Canton Kusel,
Appellant von einem Urtheile des kgl. Fünfpo-
lizeigerichts zu Landau vom 21. November
1862, – in Person erschienen;

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, durch den
kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommenem Berichte des kgl. Appel-
lationsgerichtsrathes Kieffer;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorgelegten
neun Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den
Appellanten des Diebstahls wegen zum Holz-

zum Nachtheile der Gemeinde Schaidt, vom
1. November 1862, für überführt erklärt
und sohin zu einer Besserungspolizeistrafe von sechs
Wochen und in die Kosten verurtheilt hat, die,
gerichtet zu 4. fl. 54 kr; –

2° der Berufungserklärung des Appellanten
vom 29. November 1862;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen
Erklärungen und Einreden vom Präsidenten
vorgetragenen Rechtfertigungspunkte;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in
ihren Antrags- und Abweisung der Berufung
und Verurtheilung des Appellanten zu den
Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter auf
der vor ihm stattgehabten Verhandlung mit Recht
den Beweis des Appellanten zur Last ge-
legten Diebstahls von etwa 2/64 Klafter rufsel
Brennholz, zum Nachtheil der Gemeinde Schaidt,
begangen am 1. November v. J., abgelehnt
hat, daß Appellant den Diebstahl vor den Schran-
ken des kgl. Bezirksamtsgerichts vollständig
eingestanden und nur eine Herabsetzung der gegen
ihn verhängten Besserungsstrafe bittet; daß
auch in dem überaus geringen Werthe des ent-
wendeten Gegenstandes, der nur 4–5 Kreuzer
betragen, kein Grund, daß der Diebstahl aus

allen Umständen und Recht vermöge wird, um sich zum Zeitverlust der gesetzlichen Frist von 48 St. gelangten nothwendige Erkenntniß zu erlangen, Gründe liegen, welche, ungeachtet der mildesten gesetzlichen Bestimmungen Abhalten, die Strafbestimmung der Strafe auf das gesetzliche Minimum von einem Monate herabzusetzen, weshalb in Rücksicht derselben auf Appellation zu erkennen ist:

Aus diesen Gründen

Hat wirkl. kgl. Appellationsgericht Recht gesprochen auf Urtheil des kgl. Justizpolizeigerichts zu Landau vom 21. November 1862 eingelegte Berufung unter Genehmigung als nicht gerechtfertigt, sohin zu verwerfen, daß die gegen den Appellanten verhängte Gefängnißstrafe von sechs Wochen auf die Dauer von einem Monate herab, und demzufolge den selben zu den Kosten der Appellinstanz, hiezu stark zu vier Gulden vier und einem halben Kreuzer, zu verurtheilen und in Anwendung der Art. 194. und 211. des Strafprocess-Gesetzbuches, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und lauten: /- ausgedrückten -/.

Also gesprochen und gesprochen zu Speyer, wie oben.

v. Hennenhofer
Heyne
Dingler
Fritzfeld
Hoffe
Noth.

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

Nr. 3.

Sitzung vom 2. Januar 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Januar achtzehnhundert drei und sechzig, — wo zugegen waren: von Hennenhofer, Director; Fritzfeld, Dingler, Engel, Hoffe, Roth; Schmitt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Staatsprocurator-Substitut, — folgendes Urtheil erlassen:

2. R. f.
Kosten:

Stempel . 14.
Vorsitzung . 28.
Gerichtsbot. . 29.
Einlei . 23.
= f. 34. =

In Sachen

Carl Betz, 64 Jahre alt, Tuchscheerer, zu Grünstadt wohnhaft, Civilbeklagter und Appellant und von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 21. November 1862, — in Sachen erschienen unter Assistenz seines Vertheidigers, des Rechtscandidaten Rosenberger;

Gegen

Martin Ackermann, Maschinenbauer, zu Albisheim an der Pfrimm in Canton Grünstadt wohnhaft, Civilkläger und Appellat, — nicht erschienen, aber vertreten durch seinen Domänenanwalt, den kgl. Advocaten Hallmar, laut Spezialvollmacht vom 31. Dezember 1862, welche, laut Nr. 413 registrirt zu Zweibrücken den 2. Januar 1863 Bd. 80. fol. 94. C. 7. und 28 Kr. durch Kurzendorfer, — den Akten beigeschlossen war; und

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Mitappellatin, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Kurz vernommenen Zeugin d. kgl. Appellationsgerichtsrathes Dingler;

Kurz Einsicht und Untersuchung der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch, ohne Anerkennung des vorgebrachten irrelevanten Zeugnisses und unter Abweisung des klägerischen Mehrbegehrens, den Beklagten und Appellanten überhaupt erkannt, – den Kläger schuldig sei in der öffentlichen Wirthsstube des Café Otto in Frankfurt vorbenannten Zeugen anzuerkennen, demselben in neue Gelbhusen neun Heller für jeden Kreuzer, die bereits ausgelegt waren, sowie, zur Civilklage erkennend, in sämmtliche Kosten verurtheilt sei, Letzteres zu 42 fl. 51 kr.;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 11. November 1862;

Kurz Anführung des Civilbeklagten und Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Gerichte vorgeschlagenen Ausgleichungsgründe;

Kurz Anführung seines Vertheidigers in seinem Antrage: Des kgl. Appellationsgerichtsrath wolle mit, Aufhebung des angefochtenen Urtheils den Appellanten von Strafe und Kosten entbinden und den Civilkläger in sämmtliche Kosten beider Instanzen verurtheilen, mindestens bis einer Reise-Entschädigung für den Appellanten;

Kurz Anführung des vorgeladenen Sachverständigen des Civilklägers und Appellaten in seinem Antrage auf Abweisung der Appellation, Bestätigung des Urtheils, Verurtheilung des Appellanten zur Strafe und Kosten, und Verurtheilung des Civilklägers in sämmtliche Kosten beider Instanzen;

Zur Erwägung, dass das angefochtene erstrichterliche Urtheil einzig und allein auf die Aussage des Zeugen Lorenz Bernhardt gebaut ist, welcher allerdings in der Otto'schen Wirthsstube zu Frankfurt die von Civilbeklagten und Appellanten den Kläger und Appellaten gegenüber gemachte Äußerung gethan haben will: „ich habe die neun preußischen Thaler marschiren, damit du mir Brod kaufst; jetzt hast du mir so viel Brod gestohlen; du hast ihm zu 140 fl. gekauft und mich hast du ihm zu 160 fl. gegeben;"

dass aber beiden streitigen zwischen den Parteien über eine französische Inschrift gewechselten Visitenkarten gewichtige Bedenken entgegen stehen, welche nicht gehoben sind, ob jene Äußerung gefallen und dem angegebenen Sinne und Zusammenhange gemäß worden ist, und dieß um so mehr, als

die übrigen Rechtsanwälte, namentlich aber die abwesenden als Zeugen vorgeschlagenen Landgerichtsrath Hartmeth von Kirchheim und Gemeindebürger Isaak Seelenberger von Kirchheim, von einer solchen Ausforderung nichts wissen haben;

daß es unter diesen Umständen schon um einen zureichend wahrscheinlichen Beweis für den Thatbestand des dem Appellanten zur Last gelegten Übertretung oder Verbrechens um so mehr für sich habe;

in Erwägung, daß, konnte aber auch dieser Beweis und der schriftlichen Aussage des Zeugen Bernhardt mit voller Zuverlässigkeit festgehalten werden, die also constatirte Thatsache, nämlich, daß das streitige Aergerniß zu bezeichnen, geeignet sei müsste, den Appellanten in der Absicht, seiner Weisheit Luft zu machen; — dass in Rücksicht hierauf aber ein vorliegender Fall gerade für den Gegentheil die Annahme streiten würde, weil die ganze Unterredung eine freundschaftliche war und die streitenden Theilen sich ebenso wenig wegen auf in der französischen Schriftsprache zusammen gefundenen Worten, Zeuge Hartmeth, weil seiner die Klägerische Bezeichnung, Beth Jakob den inconvenienten Ohr, wurf mit den Worten ausgestoßen: „de bist ein Betbruder, di Jakob mig gestohlen!“ selbst mit einmal durch den Zeugen Bernhardt erfahren

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreuzer

worden konnte, und weil endlich Zeuge Seelenberger der wiederholten Meinung ist, daß Beth nicht die Absicht gehabt habe, den Appellaten Ackermann um der Ehre zu kränken;

in Erwägung, daß es unter diesen Umständen, für den beschuldigten Thatbestand selbst, als auch um denjenigen Merkmalen gebricht, welche einer, wenn auch an sich, strafbaren Handlungsweise der Injurien einer ein Vine d. Rol. 257 strafbaren Verbrechung, tung verleihen;

daß dieser das erstrichterliche Urtheil als übelgesprochen aufzuheben, die erhobene Klage abzuweisen und Kläger und Appellat als unterliegender Theil in die beiden Instanzen erwachsenen Kosten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Kgl. Appellationsgericht, mit, daß Reformation des Urtheils des Kgl. Forst, polizeigerichts zu Frankenthal vom 11. November 1862 und unter Entbindung des Appellanten von der durch dasselbe wider ihn ausgesprochenen Verurtheilung zu Geldstrafe und Kosten, die in erster Instanz erwachsen

Klage als unbegründet ab, und verurtheilt den Kläger und Appellaten in sämmtliche in beiden Instanzen bisher den Civilkläger, als auf den Fiskal Baer gegenüber angewachsene Kosten und insbesondere der Vertretungsgebühren für den Vertheidiger als Appellanten und einen Beisitzer, Entschädigung für Letzteren selbst, – liquidirt diese Kosten für den Kanzler zu einundzwanzig Gulden vier und dreissig Kreuzer = ——— fl. fl. 34 kr. und taxirt für die Vertheidigerthätigkeit zu fünf und zwanzig Gulden drei und einem halben Kreuzer (wissen obigen 42 fl. 51 kr.)

Also geschehen und gefertiget zu Zürich, in Sitzung, wie eingangs angegeben ist.

Für Kanzler

Heinrich

Pfenninger

Ziegler

Fierz

Nr. 4.

Sitzung vom 9. Januar 1863.

Das k. Appellationsgericht der Stadt Zürich, in seinem Polizeikammerzimmer, hat in Beurtheilung, in seiner Polizeisitzung und in öffentlicher Sitzung vom 9. Januar 1863, – vor gegenwärtig drei und fünfzig, – vor gegenwärtig: von Escher, Präsident; Cotta, Ziegler, Engel, Fierz, Küpfer; Löw, gewesener Statthalter, Suter, und Keel, gewesener Bezirksrichter; – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christoph Becker, 51 Jahre alt, Bauer, zu Hausen im Kanton Zürich, Appellat, einerseits, gegen einen Urtheilsspruch des k. Polizeigerichts vom 5. Dezember 1862, – in Sachen erschienen;

Gegen

Den k. Fiskal der Stadt, Appellanten, Kläger, den k. Fiskalsubstituten Löw vertreten;

Durch seinen Vertheidiger, den k. Appellationsgerichtsadvokaten Ziegler;

Nach Einsicht und Anhörung der mündlichen Vorträge, und Besprechung, in Betracht:

1) Es sei gegen das angefochtene Urtheil, welches den Appellaten der Verletzung einer öffentlichen Behörde und der falschen Anzeige gegen Schulhausvogt Heinrich Pfenninger von Hausen, sowie der Verletzung einer körperlichen Beschimpfung

Schöffbank und der Pfarrverwalter Cornelius Dichtlmann zu Kleinfeld, vom 8. Oktober 1862, für überführt erklärt und ihn zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 20. fl. 20 kr;

2.) Der Berufungserklärung des Appellanten vom 13. Dezember 1862;

Vier Anführung, daß Appellant in seinen Erklärungen nicht sich selbst zum Inquisitanten mache, sondern selbem Rechtfertigungsgründe;

Fünf Anführung der kgl. Strafgesetze in ihrem Inhalte und Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, was vor dem Appellanten zu Last gelegte Thatsache der Beleidigung des k. Landgerichts Lengenheim betrifft, daß die Aeußerung, welche Appellant sich wider diese Gerichtsbehörde erlaubt hat, und welche diese als abgefaßt, den Zeugen deutlich vorgelesen wurde, daß, dann der Charakter der Beleidigung durch Inhalt, Fassung und Form begründet zu sein scheint, und der Art. 126. des Strafgesetzbuches vor, liegt; daß diese Thatsachandlung auch unter Umständen geschah, welche sie als eine in Anwesenheit Mehrerer öffentlich vorgenommene erscheinen ließen, indem in der Zeit verschiedene Personen dabei zugegen waren und die fragliche Aeußerung so laut vorgelesen worden ist, daß sie auch von der öffentlichen Straße vernommen werden konnte;

daß daher der erste Richter den fraglichen Appellanten mit vollem Rechte für schuldig erklärt hat;

In Erwägung, daß als strafmildernd nämlich dem weiteren dem Appellanten zu Last gelegten Thatsachen der falschen Anzeige vorfällt, indem Appellant gestanden hat, daß die unterm 9. Oktober v. J. der k. Staatsanwalt in Lengenheim wider den Lehrer Georg Kirchstein zu Eschenbach, Handl, alle gegen mich bestimmte Karten, erstattete Anzeige wirklich von ihm vorgegeben und mir unterschrieben worden ist, diese Anzeige aber, welche geeignet war, ein unschuldiges Individuum gegen Rindfleisch zu sperren, dasselbe und mich wirklich verunglimpft hat, sich damit die gepflogene Untersuchung als gänzlich unwahr und verläumderisch dargestellt hat;

In Erwägung, daß der erste Richter mit den Art. 126 und 199 des Strafgesetzbuches die fraglichen Strafbestimmungen in Anwendung gebracht hat, welche die beiden, in Frage stehenden Thatsachen vollständig umfassen, und daß er mit der gesetzlich vorgeschriebenen Strafe dem Appellanten und dem Grunde nach ebenfalls Einem Anstand zu einer Strafe verurtheilt, weil nach dem angeführten Art. 199 eine Ordnungs-, als minderwerthige, Gefängnißstrafe gar nicht zulässig gewesen wäre;

In Erwägung, daß eine Strafverfolgung

wegen der Fristen Klage, wegen der Klagefrist, wegen Einreichung, in Gemäßheit des Art. 306 des Strafgesetzbuches nur auf Anklage des Fleischers Rindfleisch, also des Landwirthes, selbst strafbar machen würde; daß aber ein falscher Anklage zum Rindfleisch machen in der Thatsache, in der öffentlichen Verhandlung, welcher Zweck auf nichtigste gestellt worden, weshalb auf die, der Gemeinde des rechtmäßigen Urtheil zu wegen, Gewerbe und Appellant wegen der gerichtlichen Freisprechung freizusprechen ist;

Aus diesen Gründen

Finden Sr. K. Appellationsgericht, mittelst theilweiser Reformation des Urtheils des K. Justizpolizeigerichts zu Landau vom 5. Dezember 1862, den Appellanten von der Anklage der Übertretung des Fleischbeschau-Gesetzes vom 14. August 1862, durch

vom einem Urtheile des kgl. Kreisgerichts zu Frankenthal vom 16. Dezember 1862, – ein Ferner erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, der Angeklagten Rosenberger;

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellantin, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommenem Vortrage des kgl. Appellationsberichterstatters Cotta;

Nach Einsicht und Vorlesung der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der fortgesetzten Diebstahls und Betrugsanklage von 30½ Ellen Cattun, zwei Stücken Schürz- und zwei ordinären Waschtüchern und 14 Ellen Tuchbarchet und zwei ordinären Halstüchern, zum Gesammtwerthe von 21 fl. 16 kr. zum Nachtheile der Kaufmannswittwe Leonhard Mann in Grünstadt, vom 25. September 1862 und früher, überführt erklärt, und dieselbe in eine Gefängnißstrafe von fünf Monaten und in die Kosten rechtskräftig fort, liquidirt zu 5 fl. 44 kr., – und wegen Restitution der beschlagnahmten Gegenstände an ihre Eigenthümer verurtheilt;

2° der Berufungserklärung der Appellantin vom 22. Dezember 1862,

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen und die ihr vom Präsidenten vorgehaltenen Vertheidigungspunkte;

Nach Anhörung ihres Vertheidigers in seinem Antrage auf Verwerfung der Berufung gegen das Urtheil vom 16. Dezember 1862, soweit dasselbe gegen die Angeklagte Rosenberger ausgesprochen;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellationsurtheils zu dem Punkte der Berufungsbeschwerde;

In Erwägung, daß wegen des Diebstahls, dessen die Angeklagte Rosenberger, durch ihr Geständniß, durch die Aussage der Zeugin Mann, und durch die Aussage des ersten Zeugen, welche in dieser Beziehung sich gegenseitig unterstützen, und durch die Vorlage der gestohlenen Gegenstände, überführt worden ist, der vom Beginn der Vertheidigung selbst zugegeben werden mußte, daß, und die Entwendung des Stückes Cattun durch die Angeklagte bewirkt, sie wisse zur Widerlegung der Appellantin vorzubringen wisse, und da, zufolge des Waschtuch- und Halstuch-Diebstahls Appellantin selbst wiederholt zugab, diese beide Objecte aus dem Laden des Kaufmanns Mann genommen, und die allein noch übrig bleibende Frage, ob sie dieselben erkaufte oder, wie der erste Richter mit Recht annahm, unbemerkt entwenden, sich durch die geschilderten Umstände, gegen die Zeugen Mann und Claus, verbunden, den mit den in erster Instanz festgestellten Thatsachen, dennoch gegen die

Appellantin sich beantwortet findet;

In Erwägung zur Qualification der Sache und zur Gesetzes-Anwendung, dass nun in dieser Richtung das angefochtene Urtheil sich also maßlich begründet ergiebt, die Rechtssache einer allumfassenden Untersuchung nicht und dieselbe verschwiegen, zum Entscheidungs-Verfahren bedürftig ist, dass, auch nicht kund ist zu erweisen wäre, der Diebstahl vor oder wenigstens mit dem Diebstahle der Entscheidung (wie Entwendung) gepaart sei, den Diebstahl zu wiederholen; dieser Entscheidung wiederum gemäß und der Strafbestimmung gehorsam werden muss;

In Erwägung zur Strafe, dass die selbe nach der Zurechnungsfähigkeit der Appellantin nach den vorliegenden Akten-Umstände weiterer Untersuchungen, und nach der Genehmigung der drei angenommenen Rechte als vollkommen gesetzmäßig zu begründen erscheint, und die Berufung nach in dieser Beziehung keinen weg gerechtfertigt sind, dass dieselbe kann zu verwerfen und Appellantin in die Kosten der Berufungs-Instanz zu verfällen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennen Ihre Königl. Appellationsgericht

die von der Appellantin Johanna Siegel eingelegte Berufung gegen das Urtheil des Königl. Inquisitoriats zu Heiligenstadt vom 16. Dezember 1862 als nicht begründet und demnach die Appellantin zu den Kosten der Berufungs-Instanz, liquidirt zu fünf Gulden rheinisch Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von den Strafgerichten in Königlicher Eigenschaft vorgenommen werden und die so lauten:

/- nicht zu drucken -/.

Also geschehen und gesprochen von Berge, mit Hinzufügung angegeben ist.

v. Hermann

v. Ostheim Siebel Kutzleb.

Nieffer

Jung.

Hiezu liegen drei Bogen Stempelpapier und diese Seite enthalten.

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Nr. 6.

Sitzung vom 22. Januar 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentl. diesen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Januar achthundert drei und sechzig, wo zugegen waren: von Faerner, Director, Fritzfeld, Cotta, Dingler, Kiefer, Kilka; Loé, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Substitutsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

z. Or. f.

Kosten:

Stempel = 56.
Vergütung. = 56.
Zeugschein. = 17.
Copialien = 94½.
= 4. 03½ Zeugniß zu Zweibrücken vom 18. November 1862, - in Person erschienen, unter Assistenz, sowohl Vertheidigers Gehörsame = = ganz, des Verstheidigers Koenig;

Gegen

Christine Reffert, 32 Jahre alt, Taglöhnerin ledig und Carl Farrnbach, abwesend im Appellationsverfahren, Civilklägerin und Appellatin, - nicht erschienen; und

Gegen

den kgl. Staatsbehörde, Mitappellatin, durch den kgl. Staatsprocurator Loé vertreten;

Nach vorgenommenem Vortrage des kgl. Appellationsgerichtsrathes Fritzfeld;

Nach Einsicht und Verlesung der vorgelegenen

Beschluss, wie besonders:

1.) das angefochtene Urtheil, welches die Klägerin und Appellantin der Klageabweisung der Klägerin vom 2. und 3. November 1862 überflüssig erklärt und dieselbe in eine Ordnungsstrafe von zwei Monaten, eine Kriegsentschädigung von 2 fl. zu Gunsten der Klägerin, und in die Kosten verurtheilt hat, die für den Streit bereits bezahlt und für die Civilgerichts zu 14 fl. 32 kr. taxirt sind; – in Übrigen das Mehrbegehren der Klägerin als unbegründet abweisend;

2.) die Berufungserklärung der Appellantin vom 19. November 1862;

Nach Anhörung der Appellantin und Civilklägerin in ihren Erklärungen auf die ihr vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Vertheidigers in seinem Antrage auf Aufhebung der Ordnungsstrafe und Verfügung einer Abstandssumme;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung der Appellantin zu den Kosten der Berufungs-Instanz;

In Erwägung, dass der erste Richter in dem angefochtenen Urtheile durch die Form niedergelegten Entscheidungsgründen den Thatbestand des Übertretungsfalles der Klagerhebung, wie solcher durch den Art. 257 des Strafgesetzbuches näher bestimmt ist, mit Recht als gegen die Appellantin festgestellt angenommen, auch den Beweis und die Schuldfrage richtig beurtheilt hat, da rücksichtlich der erhobenen Zeugen-Aussagen die Criterien der obangezogenen Vorschrift als festhaltend anzusehen; und die Appellantin auch in der heutigen Sitzung des k. Appellationsgerichtes die Aussagen der in erster Instanz vernommenen Zeugen nicht weiter bestritten, dieselben vielmehr als richtig und wesentlich anerkannt hat;

Dass der erste Richter jedoch, mit Unrecht angenommen hat, die Appellantin habe die Thatsache, der von ihr vorgenommenen Vorladung gekannt, indem nach Würdigung der in vorliegender Sache obwaltenden Umstände, namentlich in Berücksichtigung auf die von dem k. Polizeicommissär Lieutenant Schaefer vom Appellationsgerichte gegen Nikolaus Schaefer vom Appellationsgerichte gepflogenen Verhandlungen zu der Meinung und dem Glauben gelangt sein konnte, die in jener Verhandlung gegen Schaefer als Entlastungszeugen vernommene Familie Klägerin sei wirklich nicht bei der Klagerhebung gewesen und habe eine falsche Aussage bei Gericht abgegeben;

Dass hiefür der erste Richter mit Unrecht den Art. 258 alinea 1 Absatz 1. des Strafgesetzbuches zu Anwendung gebracht hat, indem vielmehr in vorliegendem Falle nur der Absatz 2 dieses Artikels gehörig rechtlich erscheint;

Dass hiefür in dieser Beziehung das erstrichterliche Urtheil zu modificiren und die Strafe zu ermässigen ist;

In Erwägung, dass zwar, und die gegen die

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreutzer

Appellantin zu verringender Strafe betreffend, was, allen in vorliegender Sache obwaltenden Umständen, mässen eine Geldstrafe als eine hinreichende Sühne für das von der Appellantin verübte Vergehen erscheint;

Aus diesen Gründen

Hebt das k. Appellationsgericht, mittelst Theil, weiser Referentin des Vortrags des k. Zuchtpolizei, gerichts zu Innsbruck vom 18. November 1862, die vom ersten Richter gegen die Appellantin verhängte, schwere zweimonatliche Gefängnissstrafe auf, und, indem es in Übrigen die Berufung als nicht genugsam begründet verwirft, verurtheilt es die Appellantin, obigen in eine Geldstrafe von fünf Gulden, unter gleichzeitiger Verurtheilung derselben in die Kosten der Appellinstanz, Eigundirt für den Fall zu vier Gulden zwei und zwanzig Kreuzer.

Zur Anwendung kommen Art. 258 alinea 1. Abschn 2 des Strafgesetzbuches und der Art. 194. und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Kreisgerichten in öffentlicher Sitzung vorgetragen wurden und also lautet: /— eingerücken —/.

1. Also gefasst und geschrieben am Tage, wie ganz oben angegeben ist.

v. Hermann

Dr. Leuthner

Fitzfeld

Thaler

Fiedler

Nr. 7.

Sitzung vom 22. Januar 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Stadt Innsbruck, in seiner Zuchtpolizeikammer, trat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Januar acht, hundert drei und sechzig, — wo zugegen waren: von Haerner, Director; Fitzfeld, Colla, Ziegler, Fiesser, Ritsch; Löe, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Rulargerichtsschreiber, — folgender Rechtstheil erlassen:

In Sachen

Caspar Herding, 34 Jahre alt, Ackermann, zu Innsteinach im Pusterthal wohnhaft, Civil, bekleydet, Appellant und Appellat von einem Vortheile des k. Zuchtpolizeigerichtes zu Innsbruck vom 18. November 1862, — in Person erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des k. Advocaten Löw;

Gegen

Joseph Herz, 26 Jahre alt, Handelsmann, zu Bischofen im Pfarrhofe wohnhaft, Civil, abwesender Appellat und Appellant, — ebenfalls in Person erschienen, assistirt von seinem Vertheidiger, dem k. Advocaten Hellmar; und

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellantin, durch den k. Staatsprocurator Löe vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellrichters, Referenten Fiesser;

Nach Einsicht und Abhörung der erschienenen Personen, und Parteyen:

1° d. angefochtenen Urtheils, wodurch, Verkündung
gehabt, dass Kläger die ihm auferlegte cautio pro
expensis im Betrage von 30 fl geleistet hat, den Be-
klagten der Fortsetzung d. Klägers mittelst
zugelassener Fristbeschwerde, vom 18. auf den 19. September
1862, überreicht erklärt und den Beklagten zu
einer Geldbusse von fünfzig Gulden, eine Reise-
entschädigung d. Klägers von 4 fl. und in die
Kosten rechtskräftig fällt, mündlich in der Verhand-
lung vom 18. November 1862, — über die der
beiden Verhandlungen vom 11. und 31. Oktober
1862 dem Kläger zu Last gelegt, hinsichtlich
ersteren, vom 18. November, zu
und letzteren zu
2° der Berufungserklärung d. Herding vom 26.
November 1862; und
3° derjenigen d. Herz vom 27. November 1862,

Nach Anhörung d. Appellanten und Appellaten,
den in ihren bezüglichen Erklärungen;

Nach Anhörung d. k. Advocaten Löw, als
Vertheidiger d. Herding, in seinem Antrage,
die erhobene Civilklage sei als unbegründet,
sei als unstatthaft abzuweisen, unter Klager-
theilung d. Herz zu sämmtlichen Kosten beider
Instanzen;

Nach Anhörung d. k. Advocaten Vollmar, als
Vertheidigers d. Herz, in seinem Antrage, den
Herding in sämmtliche Kosten erster Instanz zu
verurtheilen und demselben zugleich die Kosten der
Appellinstanz zu Last zu legen; — sämmtliches, den

Herding der Ehrenkränkung d. Herz im Sinne d.
Art. 262 d. Strafgesetzbuchs für überführt zu
erklären, eine geeignete öffentliche Strafe gegen
denselben auszusprechen, und ihm sämmtliche
Kosten zu Last zu legen;

Nach Anhörung d. k. Staatsanwalts, in
seinem gutachtlichen Antrage auf Verwerfung
der Berufung d. Herding in sämmtlichen Punkten erster
und zweiter Instanz;

Nimmt d. k. Appellationsgericht die Sache
in Berathung und verlegt den Ausspruch d.
Urtheils in seine öffentliche Sitzung vom 29.
Januar 1863, Vormittags 9 Uhr.

Also geschehen und gesprochen vom Tage,
wie Eingangs vorgegeben ist.

v. Strauss

Fritzsche

Fischer

Dingler

Noll

(Nr. 8.)

2. A. f.

Sitzung vom 23. Januar 1863.

Protokoll:

Das kgl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat

Stumpf 2. 13. in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzig.
Lazistry. 1. 24. sten Januar achtzehnhundert drei und sechzig, - wo-
Franckhart 3. 29. zugegen waren: von Haerner, Direktor; Hitzfeld,
Jungen 8. 24. Cotta, Dingler, Jugel, Räth; Löé, zweiter Staatsanwalt;
Schaller. " 28. - Sekretär; und Seel, zweiter Notariatsgerichtsschreiber,
Reiser 8. 40. - folgendes Urtheil erlassen:

Erzgler 1. 28.

= 26. 06. =

In Sachen

Mathias Steger, 34 Jahre alt, Taglöhner zu Rheinzabern und Comburn Arnual wohnhaft, Be-
klagter von einem Urtheile der k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 9. Januar 1863, - ein-
gelegt;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Löé vertreten;

Nach vorgenommener Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hitzfeld;

Nach Einsicht und Vorlesen der verschiedenen Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant, beurtheilt der Körperverletzung seines Vaters Georg Steger in Rheinzabern, mit überlegter Entschlossenheit, am Abend des 16. November 1862, für überführt erklärt und ihn zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren Zuchthaus und in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 22 fl. 49 kr.

für den Staat, und zu 9 fl. für den k. Bezirksarzt Dr. Baumann in Landau, - und des Ihrerseitigen Anschließung des Vertheidigers vorgetragen hat;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 12. Januar 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und Anträgen auf Ablehnung seines Präsidenten vorgehaltenen Vertheidigungsmittel;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß das angefochtene Urtheil nach der Würdigung, auf den Grund der vor dem ersten Richter stattgefundenen Verhandlung und der Beweisaufnahme, welche unterm heutigen Datum in Gegenwart beider Theile vor sich gegangen ist, daß Appellant sich dadurch zur Last gelegten Delictes der Körperverletzung seines Vaters Georg Peter Steger, am 16. Novem-
ber v. Jahres, des Nachts um 11 Uhr, auf der Ortsstraße zu Rheinzabern, schuldig gemacht habe, welche Mißhandlung für den Thatbestand, laut unwiderlich des Visums-Gutachtens des k. Be-
zirksarztes Dr. Baumann zu Landau vom 20. Dezember 1862 eine Krankheit und absolute Ar-
beitsunfähigkeit auf 7 Tagen zur Folge hatte;

Daß mit gleichem Rechte weder in den Motiven

a quo als festgestellt angenommen wurde, dass diese nun dem Appellanten materielle Unrichtigkeit seiner Handlung nicht überhaupt, sondern insbesondere nachgewiesen worden sei;

dass aber nichts im ersten Richter die Überzeugung der Gesetzwidrigkeit des Verfahrens des Untersuchungsrichters begründet, und dass endlich auch eine Verletzung gegen den Appellanten nachgewiesen worden, welche ihn in vorliegender Sache absolut seiner Ehrenrechte und weltlichen Ehrenrechten vollkommen entspricht, so dass für den Appellanten, welcher nur der Kläger war, bei der fraglichen Verhandlung der Sache in appellatorio absolut gehalten zu werden, welche die Beweisführung über die materielle Qualification der That zu alteriren geeignet gewesen wäre, kein Grund zu einer Beschwerde gegen das angefochtene Urtheil gegeben wurde;

dass endlich die Berufung derselben als in jeder Beziehung unbegründet zu war, werfen ist;

Aus diesen Gründen

Kammer des k. Appellationsgerichts des vom Appellanten Steger eingelegte Berufung gegen das Urtheil des k. Inquisitionsgerichts zu London vom 9. Januar 1863 als unbegründet und demnach Urtheil den Appellanten in die Kosten der Berufungs-Instanz, hinsichtlich zu zwei Gulden sechzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/- eingerückt -/.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

P. Hammer

Steiger

Ortloff

Metzfeld

Ortloff

Nr. 9.

Sitzung vom 23. Januar 1863.

Der kgl. Appellationsgerichtsrath des Inhalts zu Zweibrücken, in seiner Inquisitionskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzig, sten Januar achtzehnhundert drei und sechzig, — wo zugegen waren: von Koerner, Director; Metzfeld, Cotta, Dingler, Gugel, Ritter; Loé, zweiter Beisitzer, — und Seel, zweiter Substitut, Beisitzer, — folgendes Urtheil verfasst:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin vom

einem Urtheile des k. Justizpolizeigerichts zu Frankenthal vom 16. Dezember 1862, durch den k. Staatsprocurator daselbst dahin vertreten;

Gegen

1. Barbara Barth, 16 Jahre alt, ohne Gewerb, ledig, Tochter des Taglöhners Christian Barth, 53 Jahre alt,

2. Sibilla Gaskert, 16 Jahre alt, gewerblos, ledige Tochter des Taglöhners Heinrich Gaskert, 54 Jahre alt,

alle zu Kirrlach b/L. im Canton Frankenthal wohnhaft, Appellaten, – sämmtliche nicht in Person erschienen;

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Engel;

Nach Einsicht und Erwägung der vorhandenen Schriften, und besonders:

In der vorgenommenen Verhandlung, welche die beiden Appellatinnen Barbara Barth und Sibilla Gaskert des gemeinschaftlichen Holzdiebstahls im Klingenbuckwald zu Lambsheim, und Strafe von 45 Kr., zum Nachtheile des Forstwarts Carl in Kirrlach b/L., vom 24. Oktober 1862, laufend unter Annahme erheblich geminderter zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthiger Verhältnisse bejahend erklärt und dieselben in einen Besserungsstrafsatz von 24 Tagen und Nebenumstände in die Kosten verurtheilt hat,

eingeleitet zu 7. ds. Mts. – und der rechtzeitigen Anklage für die Kosten[3] eingetragen beworben ist, und zwar der Gemeinde Gerolsheim contumaciam;

2. der Appellantenerklärung der k. Staatsbehörde, d. d. vom 16. Dezember 1862;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrer Rechtfertigung auf Erhöhung der gegen die Appellatinnen ausgesprochenen Besserungsstrafe und solidarische Verurtheilung derselben zu den Kosten der Appellinstanz;

Nach Anführung der Appellatinnen und der, von Anwalt in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Punkte;

In Erwägung, daß in der Haltung, welche eine Verletzung des Strafgesetzes durch Mitschuldigkeit der Theilnehmer in der Strafbarkeit der Thäter der Gemeinde eines gemeinschaftlichen Holzdiebstahls annimmt und mit einer der Strafbestimmung nach höheren Strafe belegt ist, wo also die früheren beiden strafbaren Verurtheilungen eine gesetzlich nothwendige Erhöhung, nicht als Erschwerungsstand der Strafschuldigung bilden, es unumgänglich erforderlich ist, daß die früheren Verurtheilungen eines Diebstahls, die sich auf eine unzweifelhafte Weise nachgewiesen haben, welcher Beweis aber aus

dass die Abordnung friedlicher Rothfeld-Bürger, gegen erkennbar erwarten kann, und nicht, wie in der Tat geschehen ist, durch diese Aufforderung in den Verdacht eines b. Polizeieinsatzes, der weder solche Aufforderungen, noch die ebenfalls üblichen Lautsprecherdurchsagen durch die Gemeindeschreiber genügende Vorsorge dafür getan, dass die Rothfelder auch wirklich in der vorgesehenen Anzahl erschienen waren, und dass die in der Regel ganz allgemein vorgeschriebene Art der bestimmten Festnahmehandlungen eine richtige ist) – solche Maßnahmen dieser nicht gewachsen sind, friedliche Rothfelder-Bürger zu erschrecken;

Die Anordnung, dass diesen oben auf, gestellten Grundsätze gemäß in der heutigen Verhandlungsfrage, wo es sich darum handelt, ob für den Fall, dass der Inhalt in Anzeige stehende Feldrichtstatt objektiv vorhanden sei, der Artikel 286 oder der Art. 285, oder gar nur der Art. 284 gegen die Angeklagten in Anwendung zu bringen sei, – die Verhaftung friedlicher Bürger von allen gegen die beiden Angeklagten Lorenzen Roth und Sibylle Gerhardt sowie vorgenannten Rothfelder Bürgern gegen die Anordnung, dass diesen oben auf, ausdrücklich verboten worden ist, und damit nicht Gewissheit verlangt zu können, ob und wie oft die Angeklagten hiermit sich, entgegen dem heute in Anzeige stehenden Feldrichtstatt-Befehl wegen Nichtstatt selber in den Artikel 284 vorgesehenen Fall, gemacht worden ist;

Auf diesen Gründen

war endlicher Entscheidung verlangt der kgl. Angeklagtenvertreter die Sache zur weiteren Verhandlung in die öffentliche Sitzung vom heutigen künftigen Monates, –

gibt den Angeklagten Lorenzen Roth und Sibylle Gerhardt und allen einschließlich, die weitere Verhandlung in dieser Sitzung, Strengand 9 Uhr, zu erscheinen, –

verordnet, dass auf Einladung der k. Staatsanwaltschaft von allen gegenwärtigen Angeklagten Lorenzen Roth und Sibylle Gerhardt, Landwirten in Kirchheim a/H., vor den 29. Oktober nächsten, gegenwärtigen Rothfelder friedliche Bürger vorgeladen und den k. Angeklagtenvertretern in der heutigen Sitzung zur Einsicht in Akten gegeben werden.

Also gesprochen und geschrieben am

Zeuge, wie Zeugnis angegeben ist.

K. Hermann

v. Pfeffel Kitzfeld

Dingler Seel.

DEMISSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Nr. 10.

Sitzung vom 29. Januar 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Januar achtzehnhundert zwei und sechzig, — wo zugegen waren: von Faerber, Director; Kitzfeld, Cotta, Dingler, Kieffer, Krieg, Schmidt, erster Vicedirectorsuppleant; und Seel, zweiter Substitutsgerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

z. A. f.

Kosten:

Competenz „ 23.
Gebührnisse 10. „
= 10. 23. =

In Sachen

Caspar Herding, 34 Jahre alt, Ackermann, zu Dorfweiler im Canton Zweibrücken wohnhaft, Civilklagender, Appellant und Appellat von einem Urtheil der k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 18. November 1862, — in Person erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des k. Advocaten Löw;

Gegen

Joseph Herz, 26 Jahre alt, Handelsmann, zu Ostheim in Rheinbayern wohnhaft, Civilbeklagter, Appellat und Appellant, — abwesend in Person erschienen, assistirt von seinem Vertheidiger, dem k. Advocaten Vollmar; und

Gegen

Die kgl. Staatsbehörde, Appellantin, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten; —

Nach Einsicht und in Erledigung eines Ver-
stoßes gegen das Gerichtsgesetz vom 22. d. Mts, wodurch
der Aussprung des Erkenntnisses in dieser Sache
in die heutige öffentliche Sitzung des kgl. Appellat.
Senat gerichts verlegt worden ist;

In Erwägung, daß der erste Richter, nach
Gehör der Zeugen-Aussagen und der von ihm
stattgefundenen Verhandlung überzeugt, mit Recht
als erwiesen annehme, daß am Abende des 18.
September v. J. in Zeughause der Wolfer'schen
Wirthschaft zu Großkreutberg der Civilbeklagte
den Civilkläger, gelegentlich eines Streits über
die Lassischen Abgeordnetenwahlen = Aussage, in Gegen-
wart mehrerer anderen Personen einen derben
Faustschlag versetzt, diese Aussage später
in der öffentlichen Wirthsstube des untern
Theiles abermals in Anwesenheit Mehrerer
wiederholt und den Kläger zuletzt mit dem
Worte den Hut vom Kopfe geschlagen habe;

daß, wenn auch nicht zu verkennen ist,
daß Beklagter der Thätlichkeit eine Kränkung des
Klägers beabsichtigte, daß unter den vorliegen-
den Umständen, namentlich bei Berücksichtigung
des provocirenden Vorfalles, namentlich
Kläger den Beklagten in der untern Wirths-
stube zu Rede gestellt, und der Aussage des
Hauptzeugen Walther, wonach Kläger den

Beklagten einmittelbar vorher Spitzbube
„Juden und Hering“ genannt hatte, nicht zu
genommen werden könne, daß die Thätlich-
keit mit überlegtem Entschlusse, wie ihn
der Art. 261 des Strafgesetzbuches will Beide,
einer seiner Anwendung erfordert, sich,
mehr in Folge einer augenblicklichen Ver-
anlassung und in der Hitze des Affectes
vom Beklagten verübt worden sey; –

daß der erste Richter daher mit Recht
die Handlung unter diesen Artikel subsu-
mirt hat;

daß demnach die Voraussetzungen
zur Anwendung des Art. 232 des Strafge-
setzbuchs gegeben sind, indem weder eine
Verletzung noch eine Gefährdung
der Gesundheit des Klägers vorliegt; daß
vielmehr die beleidigenden Worte und die
Thätlichkeit, deren sich der Beklagte schuldig
gemacht hat, als einfache Ehrenkränkung
im Sinne des Art. 262 des Strafgesetzbuchs
zu betrachten sind, indem ab keinem
Zweifel unterliegen kann, daß dieser Art.
sowohl auf Verbal- als Real-Injurien
zu beziehen ist, wie dieß schon aus seiner
allgemeinen Fassung, wonach er dann in
Anwendung kommen soll, wenn keine Ehren-
kränkung ein Strafgesetz- oder Strafgesetz-
Grund, also auch wenn eine Real-Injurie

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreutzer

ohne vorher gehörten Sachverständigen vorliegt, so, und uns über den Thatbestand des Gesetzes, Gebrauchs-Rücksichten hervorgeht, bei welchen speciell vorgesehen wurde, dass durch diesen Art. einfache Land-Polizeiamt ebenfalls zu, betroffen werden sollen;

— unsere ganzl. Verfügungen des Gesetzes, betreffs Rücksichten der Kammer der Abgeordneten, Sitzungsbericht III, pp. 66; —

In Erwägung, dass somit eine Strafe, Erhöhung in Übertretungsfällen vorliegt, deren Beurtheilung jedoch, ohne Vernehmung des Anklagten und Beweisführung vor das Polizeigericht, in der gegenwärtigen Instanz Statthaftigkeit, da selbst bei der Annahme, dass nur der Übertretung des Art. 192. C. d'instr. cr. der Civilbeklagte zur Haftung dieses Anklagten verpflichtet sei, derselbe Leistung, dass er in I. Instanz diesen Antrag nicht gestellt hat, excusirt werden muss, auch seine Rechte wahrzunehmen zu haben, mehr überzeugt uns, zumal unter der neuen Gesetzgebung über Strafkammergerichte, erstes wahrheitlich zuständig war;

In Erwägung, dass unter den vorliegenden, den Thatbestand und mit Rücksicht auf den bisherigen guten Ruf des Beklagten eine Geldstrafe als sinnentsprechend Ersatz für die Handlung desselben erscheint, welche Strafe dieser in entsprechender Weise festzusetzen und das erstrichterliche Urtheil mittelst theil, weiser Annahme der Berufung des Beklagten als begründet, jedoch unter Nichtanstellung der Thatbeurtheilung des Beklagten zu der Strafe, festsetzung für den Kläger, zu reformiren, war ist;

In Erwägung zur Berufung des Klägers Herz wegen der ihm zu Last gelegten Kosten der dem Endurtheil vorangegangenen Zwischen-gerichtlichen Verhandlungen vom 11. und 31. Oktober v. Js., — dass der Beklagte gesetzlich verpflichtet war, wenn Kläger, als einem Rechtsunkundigen, die Stellung einer entsprechenden Beweisführung durch gerichtliches Urtheil zu verlangen und aber nicht war, weise, als in der Hauptsache unterliegend, die Kosten anzuerkennen hatte, insoweit sie nicht Kläger selbst verschuldet hat, tragen muss; dass Kläger zur Thatsachenfassung des Verfahrens und Anordnung der Akten nicht berechtigt war, als zur Begründung der Klage nothwendigen Zeugen schon in die erste Gerichtsleistung vorladen zu lassen, weil er nicht wissen konnte, ob Beklagter die Stellung der Beweisführung verlangen würde, weshalb dem Kläger die Kosten dieser ersten Verhandlung vom 11. Oktober v. Js. sowie die der Expedition des Urtheils zum Zwecke, als zur Beweisführung nothwendig, nicht zur Last fallen können; — dass er aber der

ihm durch Urtheil vom 11. October genommen Aufenthalt zur Leistung der Strafe, bis zum 31. October verurtheilt, auf welchen Tag die Hauptverhandlung deshalb verschoben worden war, und nicht rechtzeitig entschuldigt ist und dieser die Kosten dieser Contumaz-Verhandlung, insbesondere der der Zustellung und Insinuation der Zeugen-Vorladung des Urtheils vom 31. October c. fl., als durch ihn verursacht, Contumaz-Angeklagten, als in der Hauptsache unterliegend, die übrigen Kosten erster Instanz zu tragen hat; – weshalb mit, theilweiser Abänderung des Erkenntnisses des Kreisgerichts vom 18. November 1862, erkannt wird:

Der Appellant Civilkläger Herz hat die Kosten der Contumaz-Verhandlung erster Instanz vom 31. October c. fl., insbesondere der der Zustellung und Insinuation der Zeugen, sowie die der gegenwärtigen Urtheil vom diesen Tage, von den Kosten der Appellinstanz aber die seines Appellaten und seiner Zeugen entstandenen Gebühren zur Last, – liquidirt und taxirt diese Kosten zu . . . . . .

Gegenwärtiges Urtheil gegen den Appellanten Civilkläger Herz zu Gunsten des Appellaten Civilklägers Herding ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Aus diesen Gründen

unter theilweiser Abänderung, beziehungsweise Abänderung des Erkenntnisses des Kreisgerichts vom 18. November 1862, erkennt das Appellationsgericht, Civilsenat, in Strafsachen, auf Freisprechung des Klägers, weil er in seiner Vertheidigung theilweise entschuldigt, ein kleiner Theil der Kosten wegen die des Appellaten des Klägers und seiner zur Appell-Erklärung nothwendigen Gebührnisse gänzlich erscheinen, zur Last zu setzen sind;

Zu Anwendung des Art. 262 des Strafgesetzbuches, sowie des Art. 62 des Einführungsgesetzes hierzu, 194. und 211 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen, – welche vom Zuschauerraum in öffentlicher Sitzung verhandelt wurden und also lauten:

/– entfernt –/.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Stenglein

Reichsrath

Schätzler

Meixner

Nr. 11.

Sitzung vom 29. Januar 1863.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Strafgerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Januar achtzehnhundertdrei- und sechszig, – an welcher Sitzung Theil nahmen:

Stenglein	1. 38.	
Regierungsrath	1. 52.	
Landgerichtsrath	4. 09.	
Reiser	7. 1	
Jungan	8. 24.	
Eschbach	– 56.	
Lenglein	1. 11½.	
	= 25. 10 ½ –	

von Haerner Director, Schätzler, Cetto, Ziegler, Kieffer, Kölle, Schmidt, ersterer Staatsprocurator, Seel, zweiter Actuar des Appellationsgerichtes, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Jacob Benz, 46 Jahre alt, Ackersmann, zu Herschberg und Landau Staatsangehörig, Appellant und gegen Urtheile des kgl. Landgerichtes zu Landau vom 30. September 1862, – in Sachen, gegen, unter Assistenz seines Vertheidigers, des Rechtsanwaltes Rosenberger;

Gegen

die k. Staatsprocuratur, Appellatin, durch den k. Staatsprocuratur-Substituten Schmidt vertreten;

Durch vorgenommene Inhalts des kgl. Appellationsgerichtsprotokolles Cetta;

Durch Einsicht und Lesen der vorliegenden Acten, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Eigenthums-Verletzung,

Zeugung in Klagesachen, zum Amtsgericht
St Andreas Watten in Hirschberg vom 25/26.
November 1862 wegen Diebstahl und Betrug vom
Hirschberg, überreicht erklärt und deshalben
in eine Ordnungsstrafe von zehn Thalern,
und Geldbusse von dreißig Gulden und in
die Kosten rechtskräftig fort, liquidirt zu
19. fl. 53 kr., - und ausdrücklich die Berufung,
anbind der beschlagenommenen Akt 1.1 Beschwerde
richten verfügen;

2te der Berufungserklärung des Appellanten
vom 30. Dezember 1862;

Was Anführung des Appellanten in seiner
Erklärung und die ihm vom Staatsanwalt
vorgehaltenen Ausführungsgründe;

Was Anführung seines Vertheidigers
in seinem Antrage auf Freisprechung
des Appellanten, subsidiarisch auf Herab-
setzung dessen Strafe zu einer blossen Geld-
Ordnung, - und weiter subsidiarisch auf
Abänderung der Kosten Betreffs Zeugen- Ver-
haltung;

Was Anführung der k. Staatsanwaltschaft in
ihrem Antrage auf Abweisung der Beru-
fung und Bestätigung des Appellanten zu
Recht der Berufungs- Instanz;

In Erwägung, dass bezüglich des ob-
jektiven Thatbestandes kein Zweifel auf der

gesetzlichen genauen Untersuchung wider-
sprochen kann auf sich auf den Appel-
lanten in dessen Vertheidigung gestand ge-
worden, und derselbe genau zum ersten
Risser auf Raub als erwiesen angenom-
men worden ist;

In Erwägung zur Subjektivität, dass
auf in dieser Beziehung der erste Richter,
gestützt auf den Appellanten als der That schul-
dig und überführt erwiesen, richtig und
gesetzlich sei, indem die vorliegenden Um-
stände, welche der Aussprechung und Bestä-
tigung der angeführten Zeugen zu Grund
liegen, beweislich sind, dass bezüglich des
Vorsatzes des Appellanten kein Zweifel
aufzukommen vermag, und dass Appel-
lant zur Unterstützung seiner Berufung
nichts zweckdienliches vorgebracht hat,
und sein Subsidiär-Antrag weniger
als kein Begehren vorliegend und etwas
als unbegründet zu verwerfen ist;
- weshalb in dieser Beziehung die Berufung
als unbegründet erscheint —;

Dass hingegen bezüglich des Antrags
des zugefügten Schadens und der Leistung be-
züglich Schadloshaltung der Kosten die vor-

einzelnen Anschlagpunkte zu einer verbrüderig sind, und mit dem ersten Pfister einen Betrag über 50 Gulden angenommen, wofür selbe bei dem obstehenden Zweifel, der die Appellanten zu gute kommt, als angenommen und spezifiziert und Strafe nicht zu Recht bestehen kann;

Aus diesen Gründen

unter Abweisung des Appellantischen Rechtsmittels Antrages, erkennt der k. Appellationsgericht die Berufung der Appellanten gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizei-Gerichts zu Ansbach vom 30. Dezember 1862 bezüglich der Strafzumessung für unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz, diesfalls zu fünf Gulden festsetzen und diesen sofort einzuziehen verordnet gleichz. betreffs der Publikation und Vollstreckung des Urtheils auf angeführten Urtheil, –

erklärt Appellanten bloß der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne des Art. 342 des Strafgesetzbuches für überführt, und, unter Aufhebung der vom ersten Richter verhängten Gefängniß- und Geldstrafe, verurtheilt er Appellanten und einer Arreststrafe von

zwei und vierzig Tagen.

In Anwendung der Art. 342. und 20. des Strafgesetzbuches und der Art. 194. und 211. der Strafprozeß-Ordnung, – welche vom Kläger stellvertretend die öffentliche Klage vorgetragen wurden und also lautend:

/– eingeschritten –/.

Also geschehen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Krenner

Pfistzfeld

Weiglein

Koch

Ernst

2. Cl. f.

Nr. 12.

Verkündet:

Sitzung vom 29. Januar 1863.

a. I. Instanz:

Vor kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu

Stempel 1. 24.
Registry. 2. 48.
Gerichtskost. 3. 19.
Porto 15. 20.
Zeugen 14. 56.
Copien - 91.
= 38. 38. =
K. Linck 7. 45.
Zeitversäumniß.

Zweibrücken, in seiner Fünfzehnerkammer, sitzend in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Januar achtzehnhundert drei und sechzig, an welcher theilgenommen waren: von Raerner, Director; Fritzfeld, Cetto, Deingler, Kieffer, Rühl; Schmitt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar, - gerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Abelz, 24 Jahre alt, Bergmann, zu St. Ingbert im Canton Blieskastel wohnend,

Appellant, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 30. December 1862, - in Sachen erschienen, unter Assistenz seines Vertheidigers, des Rechtsprocuratoren Zell dasselbst;

b. II. Instanz:

Stempel 1. 38.
Registry. - 96.
Gerichtskost. 1. 29.
Copien 1. 25.
= 5. 28. =

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmitt vertreten;

Nach vorgenommener Einsicht des Urtheils des k. Appellationsgerichtsrathes Kieffer;

Nach Einsicht und Würdigung der verschiedenen Schriften, insbesondere:

in der vorgeschriebenen Ordnung, der Vorschrift, den Vorschriften, und Form gemäß, - Nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters, des Vortrages des Vertheidigers des Appellanten, und der Conclusionen des k. Staatsprocurators;

In Erwägung

1° der vorgeschriebenen Ordnung, welche, den Verhandlungen gemäß, dem Angeklagten Frist zur Vorbereitung, den Beistand eines Vertheidigers, die Ladung der Zeugen, und die Zuziehung eines Dolmetschers gesichert hat;

2° der Competenz des Gerichtshofes, welcher, in Folge der Appellation, mit der Sache befaßt ist;

3° der Zulässigkeit der Appellation, welche in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt worden ist;

4° der Begründung der Appellation, welche sich auf Verletzung der Vertheidigung, auf Verletzung der Vorschriften über die Beweiskraft der Zeugenaussagen, auf Verletzung der Vorschriften über die Competenz, auf Verletzung der Vorschriften über die Strafbarkeit der Handlungen, und auf Verletzung der Vorschriften über die Strafen gründet;

5° der Verletzung der Vertheidigung, welche der Appellant rügt, weil ihm der Gerichtshof erster Instanz nicht überrascht habe, durch Vernehmung, des Ludwig Schuster, statt des Marburger, des Ludwig Marburger als Zeugen, und der Vernehmung des Marburger als Zeugen, der Vorladung und Vernehmung des Zeugen Abelz, ohne Beobachtung der Vorschriften über die Zeugenvorladung, unter dem erschwerenden Umstande des Rückfalles, habe überraschen können, die beiden Marburger zu einer Gefängnißstrafe von je einem Monate, den Schuster zu einer solche von drei Wochen, und den Abelz zu einer solche von vier Monaten, sowie alle vier solidarisch in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt für den Staat zu 38 fl. 38 kr., und für den k. Bezirksanwalt Dr. Linck in Blieskastel zu 7. fl. 45 kr.;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 6. Januar 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und in den jene vom Gerichtshofe, durch den angefochtenen Ausspruch, seinen vorgeschriebenen Aufforderungen;

Nach Anhörung seines Vertheidigers in seinen Anträgen auf Freisprechung, subsidiarisch auf Herabsetzung der Strafe des Appellanten;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung

genehmigt wird, sofort gegen die gegen den Appellanten ausgesprochene Gefängnißstrafe von vier Monaten auch die Dauer von fernen Monate Haft, und demgemäß denselben zu den Kosten der Appellinstanz, eingeschärft zu drei Gulden sieben Kreuzer und zwei Gulden zwanzig Kreuzer

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über die Verbrechen in Strafsachen erhebt unser Gerichtshof in öffentlicher Sitzung mehrgehaltene zu Recht und erkennt:

/- wie gebeten -/.

Also gesprochen und gesprochen vor Zeugen, wie Eingangs vorgetragen ist.

v. Hermann

Weingärtner

Fitzfeld

Thiel

Ruhl

Nr. 13.

Sitzung vom 30. Januar 1863.

L. G. I.

Zugen:

Stenzel	1. 52.	Heut Appellationsgericht der Kreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer,
Bayrisch.	1. 52.	an fernerer sitzungsfeiertag drei und fünf-
Frankenberg	1. 03.	zig, - wo zugegen waren: von Haerner,
Jungen	2. 27.	Director; Fitzfeld, Dingler, Engel, Kieffer,
Bestally	44.	Reiß, Schmidt, erster Staatsprocurator; und
Engelei	1. 11.	Seel, zweiter Gerichtsschreiber, - folgendes
= 9. 09.		Urtheil erlassen:

In Sachen

Maria Scheuerling, genannt Schild, 22 Jahre alt, Taglöhnerin, Tochter von Mary, Juliane Scheuerling, in Zweibrücken wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 14. Januar 1863, - im Vorstehenden gefällt, erscheinend;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Vortrage des Appellationsgerichtsrath Engel;

Nach Einsicht und Verlesen der vor-

schuldigen Thatsachen, insbesondere:

1.) des angeführten Thatbestandes, welcher die Appellantin der Entwendung eines Kübels zum Nachtheile des Bäckermeisters Völker in Zweibrücken für überführt erklärt und sie selbe in eine Ordnungsstrafe von einem Gulden und fünf Kreuzer sammt zu den Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 6 fl. 02 kr; — und als sich der Entwendung von einem Gulden unterschlagbar, zum Nachtheile des Kleidermachers Wilhelm Meier, als nicht überführt erklärt und sie demzufolge von dieser Anklage freigesprochen hat;

2.) der Verkündigungserklärung der Appellantin vom 19. Januar 1863;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen und Anträgen vor dem Gerichtshofe vorgetragenen Rechtfertigungsgründe;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Bestätigung der Verurtheilung und Verwerfung der Appellantin zu den Kosten der Verurtheilungsinstanz;

In Erwägung, daß nach den Aussagen der vor dem ersten Richter vernommenen Zeugen feststeht, daß dem hiesigen Bäcker, meister Friedrich Völker in der letzten Nacht des Monates November v. Js. ein Gang über unverschlossenen, hinter ein grün angestrichenen Schweinekübel gestanden ist, und daß am Freitag, den selben Monates die Appellantin der Zeugin Caroline Meyer von hier einen solchen Kübel um 24 Kreuzer unter dem Vorgeben verkauft, daß derselbe von einem Metzger zum Verkaufe gegeben worden, welcher zu Hause erhalten zu haben, welcher zu Hause gewesene Kübel dann auf später von dem Bäckermeister als sein Eigenthum anerkannt worden;

In Erwägung, daß Appellantin diesen Verkauf des Kübels an die Caroline Meyer nicht läugnet, aber auch dann auf in der öffentlichen Sitzung befragt, diesen Kübel von einer gewissen Ortsperson öffentlich von hier zum Verkaufen erhalten zu haben, welche Behauptung aber durch die Aussage des in der Voruntersuchung als Zeugen vernommenen Polizeidieners Johann Volkmann sich als durchaus unwahr angezeigt hat, indem dieser Zeuge gerade Entgegengesetztes bestätigt, eingezogen und constatirt hat, daß sie genau so öffentlich seien einige Monate vor der hier fraglichen Entwendung sich auf hiesiger Markt

entfernte und suchten sich auf einem Hofe bei Wollmünster in Verpflegung zu Dienste gestellt, und während dieser Zeit, und nachdem sie von dem Orte, wo der gerichtliche Kübel verkauft stattfinden, weit entfernt waren;

dass auf Appellantin keinen mindesten Anhalt vorhanden zu erkennen gegeben, dass sie auf gerichtlich Befragen in Betreff des gerichtlichen Kübels gekommen sei, so dass bei einem so festgesetzten Zeitraume und bei dem Umstande, dass die öffentliche Feilbietung siebenmal wegen Nichterscheinung gerichtlich bestraft worden ist, kein Zweifel darüber bestehen kann, dass sie auf den ganzen Völker abgemessenen Kübel sich auf einen kleineren Kübel nicht eingelassen hat;

dass durch die Berufung vorgebrachte Vorbringen, dass Rekurrentin bezüglich des von ihr angenommenen Anbotes der Appellantin zu Theil gewordenen Irrthum, als auch bezüglich der gerichtlichen Qualifizierung und der richtigen Beschreibung der Strafthat, keine Berücksichtigung verdient, da in Betreff des Ersteren Appellantin durch die Bestrafung wegen Uebertretung gerichtlicher Feilbietung genügend gesorgt ist, und Letzteres in der Nichtigkeitsbeschwerde vollkommen vertheidigt und die Berufung dieser in der Hauptsache als unbegründet zu verwerfen ist;

dass endlich bezüglich des Strafausmaßes der k. k. Appellationsgerichtsrath ein Gleiches und den niederen gerichtlichen Theil des angefochtenen Urtheils in Erwägung gezogen, aus diesen Gründen

Recht erkannt

Rekurrentin der k. k. Appellationsgerichtsrath die Berufung der Maria Schmerling gegen das Urtheil des k. k. Landesgerichtes Wr. Neustadt vom 14. Jänner 1863 in der Hauptsache als unbegründet, unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellationsberufung, hingegen zu ~~zwei~~ Gulden und sieben Kreuzer = ~~_____~~ = 3. fl. 07½. sechzig Tage bei sonstiger Exekution zu ersetzen, dann Geldstrafe von einem Jahre und sechs Monaten auf die Dauer von einem Jahre herab.

In Anwendung der §§. 194. und 266. des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen, welche vom Standpunkte und öffentlicher Richtung wenig belastet erscheinen und selbe bürgen: /- ein.

gedruckten —/.

Also geschehen und gegeben am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

Dr Hellmann

Weingärtner Hitzfeld Keller

Fritz Heyer Müller

Carl.

2. A. f.

Nr. 14.

Kosten:

Urtheil vom 4. Januar 1863.

Stempel	6. 19.	
Registry	12. 08.	Im Namen des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz,
Gerichtsbot.	4. 56.	zu Zweibrücken, in seiner Civilkammer, —
Copialien	4. 41.	über welche diese Sache zur mündlichen Verhandlung gekommen war und Recht gesprochen wurde ist durch Recht des
	= 28. 04.	k. Oberappellationsgerichts zu Recht gesprochen vom
Geldstrafe	100. "	3. Januar 1863 —, wo gegenwärtig waren:

von Korbach, Präsident; Keller, Fitting, Serini, Krieger, Kraft, und gegen Entgegennahme der übrigen Mitglieder der Civilkammer und der Connectionsadvocaten; Löl, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber,

war, sei in seiner öffentlichen Sitzung vom 4. Januar 1863 folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Faulhaber, 22 Jahre alt, Sohn des Wilhelm Faulhaber von Hirschhorn, Zeit in Amerika abwesend, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 27. August 1862, — heute in Person erschienen, über vertreten durch seinen Officiel-Vertheidiger, den Rechtsanwalt Lellbach;

Gegen

den kgl. Staatsprocurator, Appellaten, durch den k. Staatsprocurator Löl vertreten;

Nach vernommenem Vortrage des kgl. Appellationsgerichtsrathes Keller;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant für Widerspenstigkeit in Contumaciam für verfallen erklärt und derselbe in Contumaciam zu einer Geldstrafe von hundert Gulden verurtheilt, also der §§. 47 bis 59 exclusive des Contumazgesetzes

vom 14. August 1828 den Canzelisten zu
gesetzten Beurtheile wahrheitig erklärt, den
selben ferner ermahnt, – für den Fall,
dass sein Abmahnung zur Haltung einer Ge
setzmässigkeit nicht entsprechen sollte, – zu einer
Ordnungsstrafe von fünf Thalern, und ab
so zu einer weiteren Ordnungsstrafe von
je acht Tagen für jede Woche. Der über erwähn
ten Ordnungsstrafe, falls diese wegen Insufficienz
des Abmahnungsmittels nicht aufgehoben werden könnte,
und endlich in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt
hier zu 3 Thl. 4½ Sgr;

2.) der Canzleyerklärung des Officials
Beurtheilers des Landschaftsgerichts vom 6. August
des 1862;

3.) des Urtheils der Gerichtsdeputation des kgl.
Appellationsgerichts Posen vom 9. Oktober
1862, wonach mittelst Kassation des
erstinstanzlichen Urtheils vom 27. August 1861
gewesener Appellant Faulhaber von Verweis
und Kosten freigesprochen worden ist;

4.) der Cassations-Erklärung des kgl. Ge
neral-Staats-Procuratoris des Herrn vom 11.
Oktober 1862;

5.) des Urtheils des obersten Gerichtshofes des
Königreichs vom 3. Januar 1863, wodurch

das appellationsgerichtliche Urtheil vom 9. Ok
tober 1862 vernichtet, die Sache zur neuen
lichen Verhandlung und Aburtheilung an
einen anderen Senat des k. Appellationsge
richts der Provinz verwiesen und die Kosten
pflichtigkeit des vernichteten Erkenntnisses in Be
treffe des appellationsgerichtlichen Urtheils
Register vermerkt worden ist;

6.) der Vorladung des Appellanten vom 22.
Januar 1863, durch welche Faulhaber, als sich
stammlen in Person zu erscheinen aufgefordert, in dem
Termin seine bezüglichen Abmachungen,
des Referenten Vortrag gehört, zu Protokoll,
in die heutige Sitzung gelassen worden, wo
rauf und der für Faulhaber bestellte Official,
Vertheidiger, Justizcommissarius Lilbarte, in dieser
Sitzung erschienen ist; —

Nach Anhörung des bestellten Officials,
Vertheidigers in seinen Bemerkungen;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde
in ihrem Antrage auf Verwerfung der in
erstinstanzlichen Urtheile gegen Faulhaber auf
gesprochenen Strafe, und Freisprechung des
selben in sämmtlichen Kosten;

Nach gepflogener Berathung;

Nr. 1.

(Nr. 16.)

Kosten:

Sitzung vom 5. Januar 1863.

Stempel	8. 87.	Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu
Register	4. 12.	Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer,
Gerichtsbot.	8. 09.	hat in seiner öffentlichen Sitzung vom fünften
Zeugen	3. 09.	Januar achtzehnhundert drei und sechzig, wo gegen
Verhaftg.	" 28.	Februar achtzehnhundert drei und sechzig, wo gegen
Copien	4. 23.	die Herren: von Kaerner, Director, Seitzfeld,
	= 26. 18. =	Cetto, Dingler, Gengel, Kölle, Lal, sämmtlich
		Appellationsrichter, und Seel, gewesener Untersuchungs-
		richter, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Barbara Orth, 16 Jahre alt, ohne Gewerbe, Tochter des Taglöhners Christian Orth, 43 Jahre alt;

2. Sibilla Guckert, 16 Jahre alt, gewerblos, Tochter des Taglöhners Heinrich Guckert, 44 Jahre alt, – alle zu Rieschweiler M. in Bruchmühlbacher Gemeinschaft, Appellaten von einem Urtheile der kgl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 16. Dezember 1862, – einerseits;

Gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin, durch den kgl. Staatsprocurator Lee, andererseits;

Nach Einsicht und in Erledigung eines Urtheils Rathes Zuchtpolizeigerichts vom 23. Januar 1863, wodurch die weitere Abhandlung dieser Sache

Abschrift zur Zustellung laut Nr. 782 wird und resp. gestattet zu Zweibrücken den 11. Februar 1863 für Kgl. Staatsanwaltschaft Kurzendörfer.

v. Korbach

Reder

Serini

Hessing

Thielle

Pauly.

in der heutigen öffentlichen Sitzung des kgl. Appellationsgerichts hierin verlesen worden ist;

Nach vernommenem Berichte des kgl. Appellationsgerichtsrathes Engel, welcher unter Anderem auf die nachstehend eingeführten Relationsstücke, namentlich die erfolgenen Urth- Theil- Ausfertigungen, verglichen hat;

Nach Anhörung des kgl. Staatsprocurators, welcher seine schriftlichen Anträge in dieser Sache verlesen;

In Erwägung, dass nun die Thatsachen, welche vor Gericht als bewiesen angenommen sind, folgende sind:

Der Angeklagte Tisch, in Verbindung mit den Erklärungen der weiteren in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen, der erste Zeuge, der zwar mit Recht als zu beweisen vernommen, dass die beiden Angeklagten Barbara Orth und Pikolline Guckert am 24. Oktober v. Js. gemeinschaftlich einen Felddiebstahl von Kartoffeln in Betrage von 45 Kreuzern zum Nachtheile des Matthias Carl von Linsheim K. verübt haben, dass er aber bezüglich der Angeklagten Barbara Orth absolute nichts einen Diebstahl anbelangt, welcher in die Zuständigkeit der in dem Art. 286 des neuen Strafgesetzbuches vorgesehenen Diebstähle gehört, da dieselbe in solchen

der zweifelhaft appellationsgerichtlichen Urtheils vom 23. v. Mts. vorgelegten Strafurtheils, Rückzeige binnen Nothfrist vor dem Hause in Form öffentlichen Diebstahls schon 3 Mal wegen Diebstahls sowie in dem Artikel 284. des angeführten Strafgesetzbuchs bezeichneten Gegenstände verurtheilt worden ist; — dass er aber mit Bezug auf die Appellatin Pikolline Guckert drei schwerige Rückfälle angenommen hat, der dieselbe auf den gegen sie gleichfalls am vorliegenden Urtheils, Rückzeigen binnen Nothfrist vor dem Hause in Form öffentlichen Felddiebstahls erst 2 Mal wegen schwerlicher im Art. 284 des Strafgesetz, buches rückfälligen Diebstahls verurtheilt worden ist, nämlich am 10. Juli und am 25. Dezember 1862, während die weiteren zwei Urtheile vom 24. Oktober 1861 und 26. Juni 1862 nur wegen einfacher Fremd, nämlich wegen Kartoffelabgrabs und Feldfrevels, welche Frevel auf Akkern als nächtlicher Zeit als solche qualifizirt sind, gegen sie erlassen wurden, sohin bezüglich jener der Art. 285 Ab. 1. und nicht, wie der erste Richter irriger Weise angenommen hat, der Art. 286 in Anwendung zu kommen hat;

In Erwägung, daß der erste Richter
Januar mit Recht unterstellte, daß der
beiden Appellaten Zeuge zur Zeit der Tat
in Form stehenden Diebstahl vom 24. Oktober
v. Js. die zur Erkenntnis der Strafbarkeit
ihrer Handlung nötigen Verstandeskräfte nicht
lich gemindert gewesen und daher der Art.
68 StG wegen Überschreitens der Grenzen
der Notwehr zu ihren Gunsten in Anwendung
zu bringen, der eine solche Unterstellung
durch nichts erwiesen ist, vielmehr bei der
Art und Weise, wie die beiden Appellaten
sich vor dem 2. Appellationsgerichte benommen
und verteidigt haben, sowie bei dem über
haupt sie nicht gegen sie angewandten
Verfahren kein begründeter Zweifel
hierüber bestehen kann, daß beide Beschuldig
ten recht gut der Strafbarkeit ihrer gesetzwidri
gen Handlung zu beurteilen wußten, und
berechtigt durch die Gründe gegen sie angewen
deten Strafurteile sich nicht veranlaßt
fühlten, von fernerer Verübung strafbarer
Handlungen abzustehen;

In Erwägung, daß daher die Berufung
der 2. Appellatin, welche sich auf die Be
stimmung des Artikel 68 StG. stützt, in
gegründet erscheint, dagegen die von der
Berufungsklägerin erhobene Beschwerde
gegen die Barbara Orth ausgesprochene
Gefängnisstrafe in geeignetem Maße ein
getreten ist, während die gegen Sibilla
Gerhardt, wie schon bemerkt, der Art. 28 StG.
in Anwendung zu bringen und statt der
vom ersten Richter erkannten Gefängnis
strafe von acht Tagen eine bloße Arreststrafe
auszusprechen ist, bei deren Bemessung die
Umstände und Verhältnisse, unter welchen
der Diebstahl im Übertretungsfalle war,
übt wurde, in sehr mildem Lichte erscheinen;

In Erwägung, daß auch der 2. Appel
lationsgericht, welche durch die Berufung der
kgl. Kreisbehörde mit der ganzen Sache
befaßt, befugt ist, diesen mit bloßer Ar
reststrafe bedrohten Diebstahl im Übertre
tungsfalle abzuurteilen, da die Zurück
verweisung vor das einfache Polizeigericht
nicht beantragt worden ist;

In Erwägung, daß die beiden Appellaten
und ihre civilverantwortlichen Väter heute nicht

erschienen sind, obgleich ihnen durch den Ber-
theil vom 23. Januar 1863, bei welchem säum-
lich persönlich erscheinen waren, aufgegeben
wurde, sonder ihre weitere Verhandlung mit
zu erscheinen, über den Registererscheinen dieser
Akt zu verfahren und nach dem Klage des Con-
tumacialverfahrens vorzuschreiten ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das kgl. Appellationsgericht Werth-
heim, dass die beiden Appellaten Barbara
Orth und Sibilla Guckert samt dem einzel,
namentlichen Vormünder Christian Orth und
Heinrich Guckert sonder nicht erschienen, trotz
dem ihnen bei der Verhandlung dieser Sache
am 23. Januar ihren aufgegeben worden
war, sonder weiter ihre weitere Verhandlung
zu erscheinen;

Und — in contumaciam erkennend, — er-
klärt dieselben unter theilweiser Reformation
des Urtheils des k. Hochgerichtsgerichts zu
Krautheim vom 16. Dezember 1863, die Be-
rufung der k. Staatsbehörde bezüglich der
Barbara Orth für völlig, bezüglich der Sibilla
Guckert aber nur für theilweise gegründet,

Erkennt demgemäß die vom ersten Richter
gegen die Barbara Orth wegen selbstständ
ein Vermögensrechts verhängte Gefängniß

Strafe von acht Tagen auf die Dauer von
zwei Monaten,

Erklärt dagegen die Appellatin Sibilla
Guckert nur des selbstständigen Übertretungs-
zwecks überführt, hebt demgemäß das in
erstinstanzlichen Urtheile gegen sie erkannte
Gefängnißstrafe auf, wandelt sie dagegen
in eine gleiche Arreststrafe von acht Tagen,

Im Übrigen bei dem erstinstanz-
lichen Urtheile,

Verurtheilt die beiden Appellaten solidarisch
in die Kosten der Appellinstanz,

Und erklärt endlich die Vormünder der Appella-
tin, nämlich Christian Orth und Heinrich Guck-
kert, für die Kosten der Appellinstanz, eigen-
thümlich diese Kosten zu vermögensrechtlicher
Verhaftung, — für civilverantwortlich.

In Anwendung der Art. 285 Nr. 1. 286.
288. und 66 des Strafgesetzbuches und der Art.
186. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Ver-
fahren in Strafsachen, welche vom Friedensrichter
in öffentlicher Sitzung verhandelt wurden und
also lautet:

/ — nicht gedruckt — /.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie

Zeugnis ausgegeben ist.

v. Hellmann

Reinhem Cotta Hitzfeld

Jagel. Jnel.

Abschrift zur Zustellung laut Nr. 783 versandt und registrirt zu Zweibrücken den 11. Februar 1863 für 1 fl. 92 kr. Taxe Kurzendörfer.

Nr. 16.

Sitzung vom 5. Februar 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz, zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Februar achthundert drei und sechzig, — wo zugegen waren: von Haerner, Director; Hitzfeld, Cotta, Dingler, Jagel, Reinhem; Löl, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Hegel, II, 32 Jahre alt, Acker[illegible] zu Mundenheim und Caroline Ludwig[illegible] verehelicht, Appellant und einer Urtheils des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 13. Januar 1863, in Haftzustand erscheinend;

Gegen

Die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, dann den kgl. Staatsprocurator Löl vertreten;

Nach dem Aufrufe der Sache stellte Appellant, damit der Anfang, es möge das kgl. Appellationsgericht die Sache vertagen, damit er sich einen Vertheidiger stellen könne; — worauf die kgl. Staatsanwaltschaft einwandte, es möge Appellant gehört werden, damit er sich als Vertheidiger stellen könne;

In Erwägung, daß Appellant erst vom Abend des gestrigen Tages von Frankenthal hierher gebracht worden ist und somit nicht mehr in der Lage war, sich einen Vertheidiger zu der heutigen Verhandlung seiner Sache zu stellen;

Aus diesen Gründen

Verlegt das kgl. Appellationsgericht die Verhandlung dieser Sache in seine öffentliche Sitzung vom 6. Februar 1863, Morgens 9 Uhr, —

Und gibt der kgl. Gendarmerie auf, den Appellanten in dieser anberaumten Sitzung wieder vorzuführen.

Also gethan und gesprochen vom Tage, wie Eingang ausgegeben ist.

v. Hellmann

Reinhem Cotta Hitzfeld

Jagel. Jnel.

2. A. f.

Nr. 17.

Sitzung vom 6. Februar 1863.

Kosten:

Stangel	2. 13.	Vorl. kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu
Bezirksg.	1. 24.	Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer,
Gerichtsbot.	2. 59.	hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen
Kaiser	7. ·	Februar rechtskräftig erkannt: —
Gerber	9. 34.	wir gegangen worden: von Haerner, Director;
Leistelly.	· 44.	Holtzfeld, Cotta, Dingler, Jugel, Krieg; Lal,
Acrylini	1. 39.	zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter
	= 25. 29 =	Actuargerichtsschreiber, — folgendes Urtheil zu
Dr. Werner	8. 24.	lesen:
Dr. Bettinger	1. 30.	
	= 35. 23. =	In Sachen

Jacob Hegel, II, 32 Jahre alt, Bekanntmann zu Steinhausen im Canton Ludwigshafen wegen Appellation von einem Urtheile des k. Instr. polizeigerichts zu Frankenthal vom 13. Januar 1863, — in Strafsachen gegen Anwalt, Vertheidiger vom seinem Vertheidigungsrechtscandidaten Rosenberger; gegen die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, durch den kgl. Staatsprocurator Lal vertreten,

Nach Einsicht des angefochtenen Urtheils Nr. 16. vom gestrigen Tage, wodurch die Klage- führung dieser Sache in die heutige Sitzung dieses Gerichtshofes verlegt worden ist,

Nach vernommenem Vortrage des kgl. Appell

kaiserl. Dingler, — und nachdem, nach Schluß der Verhandlungen, durch den Gerichtsschreiber die Urtheilsformel verlesen worden war, daß kein Publikum in die Sitzungsstunde zugegen und deßhalb nicht die Nothwendigkeit gegeben gewesen sei, die Öffentlichkeit der Verhandlung zu beschränken,

Nach Einsicht und Vorlesen der vorgeschriebenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Übertretung ungebührlicher Handlungen mittelst gewaltthätigen Angriffs an der Person der Gerichtsdieners Adelbert von Schneeweiß, am 19. November 1862, überführt erklärt und derselbe in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten verurtheilt sei, liquidirt zu 32. fl. 16 kr., worunter die Kosten dreier Zeugen mit 8 fl. 24 kr. zu Gunsten des k. Bezirksarztes Dr. Werner in Ludwigshafen und eines Zeugen mit 1 fl. 30 kr. zu Gunsten des kgl. Bezirksarztes Dr. Bettinger in Frankenthal niedergeschlagen sind;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 22. Januar 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und des ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Rechtsbelehrungsgrundes,

Nach Anhörung seines Vertheidigers in

seinen Antrag auf Freisprechung des Appellanten, hilfsweise auf Herabsetzung der Strafe;

Auf Anfrage der k. Staatsbehörde in seinem Antrag auf Verwerfung der Berufung im Allgemeinen und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufung, eine strengere Bildung der Strafe des Appellanten jedoch dem Ermessen des k. Gerichtshofes überlassend;

In Erwägung, dass der erste Richter in der Sache neu und für sich zu beurtheilen, aber stets sei übrigens an vorgebrachten Beweis- oder Vertheidigungsmittel neue, unberücksichtigt und über allen Zweifel gestellten Aussage der Judith Oehlbert mit vollkommenem Recht den Beweis erblickt hat, dass der Appellant sich der ihm zur Last gelegten Thathandlung in Wahrheit schuldig gemacht habe;

In Erwägung, dass, wird man selbst annehmen, diese Thathandlung eine ungesetzliche wäre und wo der Judith Oehlbert mit Gewalt ausgeübt worden, so dass sie unter den Artikel 214 Nr. 1. des Strafgesetzbuches vorgesehene Strafe bildet und in Gemässheit der in demselben Gesetzesartikel vorgesehenen Strafe zu bestrafen ist, so dass schon aus diesem Grunde der erste Richter eine Freisprechung erlassen hat, welche voll kommen berechtigt ist;

In Erwägung, dass es sich hier gegen einen Strafgesetzbruch handelt, dessen gerichtliche Verfolgung nur der Disciplinarverfügung des unterlegen Art. 215. des Strafgesetzbuches und auf Antrag der Person, an welcher sie ungesetzliche Handlung verübt worden, oder ihrer gesetzlichen Vertreter statt zu finden hat; dass aber nur Mittel Ermangelns zur strafgerichtlichen Klagenanstellung des Appellanten eine gegebenen Falls vorliegt, indem nicht nur die minderjährige Denunciantin selbst sich von dem Appellanten zugefügte Schild- und Faustwunden des k. Untersuchungsrichters zu Mundenheim vom 20. November a. St. zur gerichtlichen Anzeige gebracht, sondern auch ihr Vater Isaak Oehlbert, als ihr gesetzlicher Vertreter, unterm 3. dezember a. St. vor dem k. Untersuchungsrichter zu Mundenheim die förmliche schriftliche Anzeige auf Bestrafung Vogels wegen der an demselben am 19. November a. St. an seiner minderjährigen Tochter Judith verübten Gewalt gestellt hat;

In Erwägung, dass, wenn auch dem ersten Richter vorgeworfen werden könnte, die Thatsachen des Falles, wie

LnL Nr. 1486 eine Abschrift für Appellan. ben registriert zu Imai, bürken den 2. Juni 1863 für 28 Kr. Kreuzer Schr.

Lassen wurden und welche lautet: /- eingedrückten -/.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie Eingangs) angegeben ist.

F. Hellmann

Dengler Hitzfeld

J. Hertzog

Nah

P. A. F.

Kosten:

Nr. 18.

Sitzung vom 12. Januar 1863.

a. erster Instanz:

Hauptst.	42.
Registr.	1. 52.
Gerichtskost.	1. 25.
Zeugen	56.
Ausgl.	32.
	5. 27.
Fr. Bellinger	8. 30.
=	13. 57.

/3 = 4 fl. 39 =

b. zweiter Instanz:

Hauptst.	56.
Registrg.	56.
Gerichtskost.	29.
Ausgl.	1. 11.
=	3. 32.
Gebühren	15. "
=	18. 32. =

Der Appellat. Appellationsgerichtsrath der Kreis-

hauptmann Vogel gegen das Urtheil des k. Kreis- und Stadtgerichts zu Frankenthal vom 13. Januar 1863 eingelegte Berufung in der Hauptsache als ungegründet, unter Abweisung des Appellanten in die durch seine Berufung verursachten Kosten, liquidirt zu fünf Gulden und sieben Kreuzern — 5 fl. 07 Kr. setzt jedoch die wider den Appellanten wegen schuldhafter Verspätung auf neun Uhr Morgens anberaumte Sitzung aus, und ordnet zur neuen Verhandlung und Entscheidung Tagfahrt auf Montag den 12. Januar 1863 Vormittags 9 Uhr an.

Aus diesen Gründen

Erkannt: Daß der k. Appellationsgerichtsrath der Kreishauptmann Vogel gegen das Urtheil des k. Kreis- und Stadtgerichts zu Frankenthal vom 13. Januar 1863 eingelegte Berufung in der Hauptsache als ungegründet, unter Abweisung des Appellanten in die durch seine Berufung verursachten Kosten, liquidirt zu fünf Gulden und sieben Kreuzern — 5 fl. 07 Kr. setzt jedoch die wider den Appellanten wegen schuldhafter Verspätung auf neun Uhr Morgens anberaumte Sitzung aus, und ordnet zur neuen Verhandlung und Entscheidung Tagfahrt auf Montag den 12. Januar 1863.

Der Gerichtshof der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorge-

Der k. k. Appellationsgerichtsrath der Kreis- hauptmann zu bezeichnen, die seiner Zuständigkeit in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Januar eintausend achthundert drei und sechzig, vor- gelegen waren: von Faerber, Director; Hitz- feld, Cotta, Dingler, Krafft, Pauly; Schmidt, Ver- ser Kreisregierungsrath; und Seel, zweiter Kreis- gerichtsrath, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Alexander Haas, 26 Jahre alt, Gutsbesitzer, mit dem Beinamen Hesse, Gemeinde Frankenthal, Kreis, Rheinkreis, Appellant vom einen Theile, und

kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 13. Januar 1863, – in Sachen erschienen, und der Beistand seines Vertheidigers, des kgl. Advocaten Golsen;

Gegen

den kgl. Staatsanwalt, Appellaten, wegen des kgl. Staatsprocurator Schmidt vorbracht;

Nach vorgenommenem Vortrage des kgl. Appellationsgerichtsrathes Fritzsch;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegten Schriften, nachstehendes:

1° Da der angefochtene Beschluß, wodurch der Appellantin durch den Herrn Gaschott und den Herrn Rupp, zum Beweise seiner Sache, der Beweis durch Vernehmung des Herrn Rupp und des Herrn Gaschott zum bestrittenen Satze in einer Beschwerde vom 14. Dezember 1862, übereinstimmend erklärt und der Gaschott in eine Geldstrafe von nie und zwanzig Thalern, der Appellantin und den Rupp in eine solche von je zehn Thalern, somit alle drei solidarisch in die Kosten verurtheilt hat, hinsichtlich zu 13. fl. 57 kr., namentlich die Kosten dreier Beschlüsse und 18 fl. 30 kr. zu Gunsten des kgl. Landgerichtsarztes Dr. Bettinger in Frankenthal begriffen sind;

2° Der Berufungserklärung des Appellanten vom 14. Januar 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und Anträgen auf die ihm vom Präsidenten vorgelegten Beschwerdepunkte;

Nach Anhörung seines Vertheidigers in seinen Anträgen auf Beschränkung des Appellanten, thätlich, sich auf Verhängung einer bloßen Geldstrafe gegen denselben;

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, die Vernehmung der gegen den Appellanten vorgebrachten Beschwerde, nöthigenfalls in eine bloße Geldstrafe dem Ermessen des kgl. Gerichtshofes überlassend;

In Erwägung, daß durch die in erster Instanz stattgehabte Vorverhandlung, in Verbindung mit der Aktenüberprüfung, und der Vernehmung mehrerer weiterhin verzeichneter Zeugen vorläufig dar Zeugen Rasch gegen den jetzigen Appellanten Haas wahrgenommen erscheint; – daß der erste Richter dieser mit Ernst vorgenommen hat, daß Appellant sich an einer Beschwerde oder an einem Angriffe von Seiten der beiden in vorliegender Sache mitvernommenen Herrn Rupp und Herrn Gaschott gegen den Beschwerdeführer Rasch

betheiligt haben, so daß kein Klagefall der §§ Art. 240 des Strafgesetzbuches zur Anwendung der Taxe für diese Betheiligung vorgetragen ~~Die Königliche Staatsanwaltschaft beantragte~~ Requisite diese vom ersten Richter gegen den Appellanten verhängte, sowohl gesetzliche wie thatsächlich gerechtfertigte erscheint; — daß dieser in Berücksichtigung des erschwerenden Rückfalls zu verfahren war und lediglich von der Strafbestimmung des Art. 237 Absatz 1. des Strafgesetzbuches gegen den Appellanten eine Anwendung zu machen ist; — daß nunmehr aber von allen in der Sache erkennenden Gerichten eine blose Geldstrafe mit einer sicherere Person für den Fall erscheint, daß sich Appellant schuldig gemacht hat;

Aus diesen Gründen

Erkennt des kgl. Appellationsgerichts, mit Aufhebung des Urtheils des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 13. Januar 1863 einmal gegen den Appellanten der Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe für schuldig erklärt und eine Gefängnißstrafe von acht Tagen gegen ihn erkannt hat, und mittelst Abänderung der Anwendung des Alexander Haas auf ein Vergehen des einmal schon mit Gefängniß bestraften Angeklagten — den Appellanten blos der minderen gesetzlichen Bestimmung des Gesetz Hasch

vom Bruchsaler Hofe am 14. Dezember v. Js. für übereinstimmend, und demnach denselben in eine Geldstrafe von fünfzehn Gulden,

Gesetzt die vom ersten Richter gegen den Appellanten verhängte Polizeistrafe des Verlustes der Rechte, sowie denselben blos in Betracht der Rechte erster Stufung zum Verlust, und demnach denselben wieder in die Rechte der Appellation, welche eingewilligt sind zu zwei Gulden zwei und zwanzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 237 Abs. 1. des Strafgesetzbuches, und Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, — wie, so vom Staatsanwalte in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

/- ausgefertigt -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs vorangegeben ist.

v. Herrmann

Pfeiffer

Fritzsch

Diehl

Thieffry

Carl.

2. R. f.

Justus:

Nr. 19.

Sitzung vom 12. Februar 1863.

Bennigel	2. 34.	Das kgl. Appellationsgericht der Isarkr.
Regierungsr.	2. 48.	zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnerkammer,
Gerichtsschr.	§. 20.	für Gewerbsachen, in der öffentlichen Sitzung vom gestrigen
Gegenw.	9. 34.	hat in der öffentlichen Sitzung vom gestrigen
Cingelei	1. 26/1.	Februar nachstehendes Urtheil und Verfügung, wo-
= 21. 42/2.		bei zugegen waren: von Haerner, Director; Fritz,
		feld, Cotta, Dingler, Kieffer, Klüfer; Schmidt, ex-
		traord. Staatsprocurator; und Seel, zweiter Beisitzer,
		Gerichtsschreiber, - folgendes Rothurtheil erlassen:

In Sachen:

Mathäus Eichenlaub, 42 Jahre alt, Fischer, Gefängnißsträfling in Landau, zahlt Zeugschein zu Hagenhausen und Landauer Landsturm wohnhaft, - Appellant und Appellat von einem Rothurtheile des kgl. Friedensgerichts zu Landau vom 30. Dezember 1862, - in Sachen erschienen, vertheidigt durch seinen Vertheidiger, den Rechtsconsulenten König;

Gegen

den kgl. Staatsprocurator, Appellanten und Appellaten, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommenem Vortrage des kgl. Appellationsgerichtsrathes Cotta, und vorgelesenen und Ge- prüft des Präsidenten die Thatsache durch den Gerichtsschreiber constatirt worden war, daß in Sitzungssaale kein Publikum zugegen und sonach nicht die Oeffentlichkeit gegeben sei, die Verhandlung dieser Sache bei verschlossenen Thüren zu pflegen;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorliegenden Schriften, nämlich:

1° das vorgenommene Protokoll, enthaltend den Appellaten und Appellanten Eichenlaub z. der Aufnahme des Berufungsacts mit der am Bezirksgefängnisse zu Landau eingesperrten Elisabetha Pirrong von Edesheim, am 9. Juli 1862, und b. der Verlesung der Urk. Urtheilsausfertigung des kgl. Friedensgerichts zu Landau, als kgl. Instructors der Verhandlung, des Gerichtsschreibers, als Protokollführers, des kgl. Staatsprocurators, Publikum Abwesenheit, und des Vorsitzenden des kgl. Bezirksgefängnisses Landau, mit Bezug auf seine Vernehmsprotokolle, vom 9. Januar 1863, - für überflüssig erklärt und sie zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten und in die Kosten verurtheilt hat, lautend zu 14. fl. 29 kr, - und des endlichen gegen den Vertheidigten den Vorhalt seines Dienstes als Verpflegs verantwortlichen hat; -

2° der Berufungserklärung des Eichenlaub und des kgl. Staatsprocurators vom 6. Januar 1863;

Hört der Präsident die in der Sitzung vorgebrachten Anträge, - welche seine Ausführungen dieser

Verse von Eichenlaub praktizirt wurden, und gegen diesen Abspruch der kgl. Gerichtsbeamte mittels eine, worden zu wollen erklärte, warauf sie in das schon angezeigte Zeugenzimmer geführt worden sind, — vorgetreten und machte sie mit allem Ernste auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides sowie auf die gerichtlichen und einzigen Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam. Hierauf wurden sodann eingetreten und in folgender Ordnung abgehört:

1. Christine Hoffmann, 45 Jahre alt, Wittwe des verstorbenen Oberförsters Ludwig Schultz, früher Forstinspektion zu Lauterbach, und Hermann ohne Gewerb und Hausirhandel wohnhaft; und

2. Elisabetha Stauner, 42 Jahre alt, Wittwe des in Blankenstall verlebten Bergmanns Peter Pirrong, ohne Gewerb in St. Ingbert wohnhaft.

Bei jeder dieser Zeugen leistete vor seiner Aussage den Eid in den Worten: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“

Auf erklärten Hierauf, wurden sie die Zeugen als Präsidenten und Herren, Ehrenmann, Alter, Amt und Wohnort sorgfältig notirt hatten, mit Eichenlaub nicht versehen und nicht verschwägert zu sein, auf nicht in ihren Diensten zu stehen.

Über die Aussagen der Zeugen führte der Gerichtsschreiber gedrängte Niederschrift;

Nach Anhörung der Appellanten und Appellaten Eichenlaub in seinen Erklärungen und auf die gestellten vorgehaltenen Aufforderungen, gemäß;

Nach Anhörung seines Vertheidigers in seinen Anträgen auf Freisprechung Eichenlaub, Lieb, Lauterbach auf Verfahrenseinstellung;

Nach Anhörung der kgl. Amtsbeamte in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung des Eichenlaub und Klagerfüllung desselben zu den Kosten der Berufungsinstanz, sowie auf Entscheidung der Appellatorin der kgl. Amtsbeamte auf den Gerichtshof;

In Erwägung, daß in vorliegender Sache der erste Richter bezüglich der gegen Appellaten bestandenen Anschuldigung genügende Untersuchung gepflogen und mit Recht in Anbetracht, daß Verschulden des Appellaten angenommen hat;

daß unerwartet, weder das Recht der Vertheidigung, verletzung, namentlich daß Einschluß mit der Wittwe Pirrong, verbunden, nun vorliegend notorisch festgestellt und auch zugegeben ist, daß Appellat zur ersten Zeit Gefängniß in der Gefängniß-Anstalt zu Lauterbach und die Wittwe Pirrong selbst inhaftirt war;

Laut des Protocolls der Beschlußfassung zwischen Beschuldigten zur bestimmungsgemäßen Beschlußfassung und Beschlußfassung der Richterin Perrong in ihrer Eigenschaft als Untersuchungsrichterin vorgeschriebenen Instruktionsformalitäten genügend und vorschriftsmäßig befolgt worden sind, die diese Beschlußfassung als Markmale der Klagepunkte in sich tragen und überdies durch die gegen Richterin Schultz gerichtete Untersuchung, Strafsache gegen Art. 213 des Strafgesetzbuches genügend begründet ist;

Laut des sich anschließenden mit den Klagepunkten vorschriftsmäßigen Übereinstimmungen gegen Heller, Lehrer und Lehrerstochter vorfällt, der die vorgenannten Übertretungen in sich schließen dieser Verbrechen zu sich tragen, weshalb auch hier der erste Richter richtig aufgefordert und mit Recht die Art. 262. 264. des Strafgesetzbuches angewendet hat;

Laut Gesetz, und da es weiter dem Appellanten auf seiner Übertretungen gelungen, es, einen Mann zu bringen, und seine Verurtheilung eine genugsame zu rechtfertigen war, weil Heller, da auf der erste Richter eine dem Manne Klagepunkte vorgeschrieben, als wenigstens auf der Klagepunkt der Appellation der kgl. Staatsbehörde aufgenommen ist, beide Verurtheilungen aufzuerlegen, und Appellant Eichenlaub in die Kosten zu verurtheilen ist, wobei aber unberücksichtigt

wird der erste Richter vorgetragen hat, der Art. 84. des Strafgesetzbuches zu citiren ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der kgl. Appellationsgerichtshof für Recht die vom Appellanten Eichenlaub als auch von der kgl. Staatsbehörde gegen das Urtheil der kgl. Untersuchungsrichterin zu Landau vom 30. Dezember 1868 eingelegte Berufung als nicht begründet, unter Verurtheilung des Appellanten Eichenlaub zu den Kosten der Berufungsinstanz, hingegen hat zu haben Heller und seine Ehefrau;

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Strafverfahrens-Gesetzbuches und des Art. 84 des Strafgesetzbuches, - welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: /- eingerückten -/.

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken, in öffentlicher Sitzung vorgegeben ist.

H. Heinemann

Pleinhorn

Fleischfeed

Heller

Pralz.

2. A. f.

Kosten:

Stempel . 49.
Reg.-Eintr. . 60.
Zeugenkost. . 06.
Reise 7. . 28.
Tagegeld. . 88.
= 10. 14.

(Nr. 20.)

Sitzung vom 13. Februar 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner peinlichen Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Februar achtzehnhundertdrei und sechzig, wo zugegen waren: von Faerber, Director; Hoffmann, Cassal, Engel, Kieffer, Kühn; Schmidt, actuar Klauß, gerichtsschreiber; und Seel, gerichtlicher Rechtspraktikant, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Ulrich, 48 Jahre alt, Maurer, zu Neustadt a/H. wohnhaft, zuletzt zu Weissenburg in Frankreich sich aufhaltend, Appellant vom einem Urtheile des kgl. Polizeigerichts zu Landau vom 23. Januar 1863, - in Abwesenheit zu Gerichte erscheinend;

Gegen

Die kgl. Staatsprocuratur, Appellatin, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Vortrage des kgl. Appellationsgerichtsrathes Kieffer;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Übertretung zu Landau am 19. d.

gemäß 1862 für überwiesen erklärt und ihn zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 8. fl. 28 kr;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 29. Januar 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und in den von Parteien vorgelegten Aufschlüssen;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungs-Instanz;

In Erwägung, daß durch die Akten der Thatbestand und das eigene Geständniß des Appellanten, daß er weg von dem kgl. Appellationsgerichte wiederholt sei, erwiesen ist, daß er am 19. dezember v. Js. zu Landau, in Betreff der Gebäude Blesse zu Weissenburg, und gegen einen ihm zugeschriebenen Hund, Bleibbar, genannt für das Eventuell derselben zu engagiren suchte und thatsächlich wirklich engagirt hat;

daß der erste Richter in seiner Grundlage, weise mit Recht das Vorgehen der Polizei erblickt, das Strafgesetz überaus richtig angewandt hat, und weil eine Strafe verhängt hat, die, weil sie das Minimum nicht übersteigt, dem Appellanten keinen Grund zu einer Beschwerde ge-

bau kann;

In Erwägung, daß Appellant vor dem kgl. Appellationsgericht mit Recht verlangt, daß die Dauer der erlittenen Untersuchungshaft ihm als Theil der Strafe angerechnet werden müsse; daß jedoch dieser Antrag keine Berücksichtigung finden kann, indem die Haft unter den gesetzlichen Voraussetzungen gesetzlich gerechtfertigt und geboten war, und weder die Dauer derselben bestimmt durch sein eigenes Verhalten, das die Untersuchung unnöthig verlängert worden ist, verschuldet worden ist;

In Erwägung, daß daher die eingelegte Berufung als in allen Theilen unbegründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das kgl. Appellationsgericht des Rheinkreises, auf den Appellationsantrag Adam Kraus gegen das Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 23. Januar 1863 eingelegte Berufung als nicht begründet und bestätigt demnach das Urtheil desselben zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu einem Gulden und zwanzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

/- vorzulesen -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, [illegible]

Eingangt vorgetragen ist.

v. Krauter

Hitzfeld

Kieffer

Nr. 21.

2. A. f.

Sitzung vom 19. Februar 1863.

Rothen:

Nachdem das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, Vormittags 8 Uhr 16 Minuten, in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Februar acht hundert drei und sechzig, — an gegenwärtig: von Krauter, Director, Hitzfeld, Otto, Vorsitzender; Gengel, Kieffer, Ritter, Beisitzer; Lot, zweiter Staatsprocurator, Vertreter; und Seel, zweiter Actuar gerichtsschreiber:

Zu Recht

Adam Kraus, 26 Jahre alt, Taglöhner, auf der Heidenmühle, Gemeinde Hayna, zu Klingenmünster gehörig, ein Verbrechen Raubversuch betreffend,

Appellant von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 3. Februar 1863, in Berufungsstand erscheint;

Gegen

den kgl. Rentbeamten, Appellaten, stehet der kgl. Rentbezirksanwalt Lotz vertreten;

Nach vernommenem Vortrage des kgl. Appellationsgerichtsrathes Witzfeld;

Nach Einsicht und Durchsehen der vorgelegten Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch dem Appellanten als Wirthschaft ein Strafgesetzbuch a. mit Ketten im Werthe von zwölf Gulden zum Urtheile des Friedensgerichts Braun von Hochstetten, vom 12. Dezember 1862, und

b. zwei Leibchen mit Blau im Werthe von zwölf Gulden zum Urtheile des Bezirksamts Adel von Zweibrücken vom 22. November 1862, –

übersichtet erklärt und demselben in eine Geldstrafe von zwei Thalern und in die Kosten rechtskräftig hat, liquidirt zu 62 fl. 11 kr;

2° der Berufungsanmeldung des Appellanten vom 9. Februar 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und des Appellaten in den vorgetragenen Ausführungen gedenkt;

Nach Anhörung der kgl. Rentbehörde in ihren Antrags- und Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß die dem Appellanten zur Last gelegte Entwendung von vier Ketten, nämlich einer Eisenkette, einer Zinnkette, und zwei Ringketten, zum Urtheile des Friedensgerichts Braun von Hochstetten, vom 12. September 1862, in Wirklichkeit bei Hochstetten auf dem Heimweg, betrifft, durch eine Gemeinschaft der in vorliegender Sache stattgehabten Verhandlung in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung nur so viel als gegen den Appellanten bewiesen festgestellt, daß derselbe sich die obenbezeichnete Eisenkette und die vorstehenden, dieselben Absatz geeignet und von dem Kläger Diener in Wolfisheim verkauft hat, bei welchem dieselbe in Verwahrung genommen und von dem Denunciaten mit aller Bestimmtheit als die jenem gehörige, zur oben angegebenen Zeit entwendete, anerkannt worden ist; – daß hingegen, was die beiden Ringketten und die Zinnkette betrifft, hierüber gegen den Appellanten kein genügender Beweis der Entwendung erbracht worden ist, indem sie von dem Appellanten am 30. Dezember a. St. bei Wiederfindung Beschuldigten eben zum Verkaufe angebotenen Ketten unmöglich von dem erst am 12. September ver-

gen Verstoßes des Friedrich Braun strafgesetzlich
Kettenstrafe, sowie Fesseln kennen, und der Verh
weiteren Kette, als Kost und der Pranke, an
Braun, in den Gründen des Appellurteils nicht ge
setzen worden ist, weshalb in dieser Beziehung, w
lich bezüglich jener zwei Prügelstrafen und der Einz
kette, die Berufung des Appellanten, als der erste
und Urteilsfehler Kette für gesetzlich und über
wiesen erklärt hat, als begründet anzusehen
und das erstrichterliche Urteil bezüglich dieses
Punktes zu reformieren ist; Prüfung der Entgegnung

In Erwägung hinsichtlich der dem Appel
lanten gleichfalls zu Last gelegten Entgegnung
von zwei Fesseln mit Stein zum Verstoße des Fra
Arbeit Assel vom Appellhof, vom 21. November a.
ff, dass der erste Richter auf den Grund der Au
sagen der über diesen Punkt nicht vernommen
Zeugen mit Recht den Beweis der Entgegnung
objektiver Beziehung gemäß, als auch die Schuld
des Appellanten als erbracht angenommen hat, in
dem die hierüber in dem angefochtenen Urteile
vollständig und zweckmäßig zusammengestellten
beweisvernommenen Zeugen Zweifel an der Schuld
des Appellanten zu beseitigen geeignet erscheinen; – dass der erste Richter auch für diese ein
schlagende Strafgesetz richtig angewendet
hat, indem Appellant, als bereits wegen Di

stahls mit erschwerlicher Gefängnisstrafe be
legt, im Rückfalle sich befindet, und der Wert,
wenigstens der des gestohlenen Weines mit fünf
zehn, den Betrag von zehn Gulden übersteigt; –
dass Fesselung, und die gegen den Appellanten zu
verfügende Strafe betrifft, eine Fesselung
derselben, wie sie vom ersten Richter verkannt
worden, als gesetzwidrig und eine solche anzu
sehen, als gesetzmäßige nur als eine für die
von dem Appellanten verübten Übergriffe
gerade Strafe angesehen werden kann; – dass
endlich, was das von dem Appellanten in der Ap
pellinstanz vorgebrachte Beweisanerbieten be
trifft, selbes als irrelevant keine Berücksichtigung
findet;

Aus diesen Gründen

Nimmt das kgl. Appellationsgericht die Be
rufung des Appellanten gegen das Urteil des
k. Bezirksgerichtes zu Freudenthal vom 3. Fe
bruar l. J. als teilweise begründet an, fällt
das erstrichterliche Urteil, insoweit als den Appel
lanten auf der Entgegnung zweier Prügel
und einer Eisenkette zum Verstoße des
Friedrich Braun schuldig erklärt hat, auf,
stellt entsprechende Reformation auf;

Verwirft die Übrigen die Berufung des
Appellanten in der Hauptsache als unbegrün
det, – setzt fest, die gegen denselben von

Zeugen:

a. erstes Erkennen:

Hemmerl	=	42.
Regierung.		1. 24.
Zeugen		2. 06.
Lerchelly.	=	40.
Kreutzer	=	29.
Gemeindebev.		1. 25.
	=	6. 46.

Gleichlautend mit Originalen Urkunden zu Zeugen; —

b. zweites Erkennen:

Hemmerl		1. 10.
Regierung.	=	96.
Gemeindebev.	=	29.
Kreutzer		1. 14.
	=	3. 49. =

Nr. 22.

Sitzung vom 20. Februar 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Isarkr. zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzig. Februar achtzehnhundert drei und sechzig, — an gegenwärtigen waren: von Kastner, Director; Ritz, feld, Dingler, Engel, Kiesser, Reiß; Löe, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Catharina Feth, 21 Jahre alt, ledig, Taglöhnerin, zu Reichenbrunnen wohnhaft, Appellantin an einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Reichenbrunnen vom 27. Januar 1862, — in Sachen

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, durch den kgl. Staatsprocurator Löe vertreten; —

Nach vernommenem Berichte des kgl. Appellationsgerichtsrathes Dingler;

Nach Einsicht und Abhörung der mündlichen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin des Diebstahls an Kleidungsstücken zum Nachtheile der Louise und Caroline Rothgeb

vom Kreisgerichtsrathe und Vorsitzenden, vom
vom 26. Dezember 1862, und die Vorla
schuldigte Schreiber des Landgerichts Joseph Krebs
als Kreisgerichtsrathe der Schreiber vor diesem Di
gerichte, sodann vom Oberstaatsanwalte, über
schrift erklärt, und die Appellantin zu einer Ge
fängnißstrafe von fünf Jahren, die Schreiber
Krebs zu einer Arbeitsstrafe von sechs Jahren, und
beide solidarisch zu den Kosten verurtheilt
liquidirt zu 6. fl. 46 kr.;

2° der Berufungserklärung der Appellantin
vom 3. Februar 1863;

Vom Anschlusse der Appellantin zu ihrer
Erklärungen und Beschwerdepunkten vor
gestellten Rechtfertigungsschrift;

Vom Anschlusse der kgl. Staatsbehörde zu
ihrer Rechtfertigung auf Abweisung der Berufung
und Bestätigung des Appellantin zu den Kos
ten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß die Appellantin vom
in erster Instanz so wenig Grund wieder das Ge
ständniß abgelegt hat, daß heidan in ihrer
gestandenen Schwangerschaft zum Vorschein der Zwil
lings und besonders Verfolge von Kreisgerichtsrathe
unter den im vorgenannten Urtheile näher
angegebenen Umständen anzunehmen zu sein
daß übrigens wenig abzusehen vom Grunde, da

ständnisse sich und vom ersten Richter ge
pflogene Verhandlung von sich den Eindruck
gewährt hat, daß die Appellantin sich dieser
That schuldig gemacht habe;

In Erwägung, daß unschlüssig der Grund,
berücksichtigen und daß auf in diesem Punkte über
einstimmenden Eingeständnissen der Appellantin
bestehenden Thatsachen, und namentlich durch Ur
theile des Zuchtpolizeigerichts zu Kreisgerichtsrathe
vom 16. Juli 1861 und 3. März 1862 wegen Ent
wendung bestraft worden ist, daß dieser
rückfällig und demnach Fall die Strafbestim
mung des Art. 282 Nummer 3. des Strafgesetzbuches
angewendet war und von dem ersten Richter
also richtig angewendet worden ist;

In Erwägung, daß der Appellantin vom
ersten Richter zugetheilte Verschwiegenheitsbruch
fand, daß dieselbe gemäß Urtheil vom 16.
Juli 1861 schon einmal eine freiheitsstrafe
Strafe wegen Diebstahl zu erdul
den hatte und seitdem gleichwohl sich schon wie
der ein gewaltsames Eigenthumsverbrechen befindet,
daß durch richtig nach der übereinstimmenden Lau
sage der Appellantin und der Art und Weise,
wie mehrere der fraglichen Diebstähle ausgeführt
worden ist, erschwerend in die Waagschale fallen, so daß sie ihr als Strafe zuzu
messen Strafe von einem Jahre nicht weniger

als überfehlt erscheint, und sonach die eingelegte Berufung als in allen Theilen wohlgegründet erkannt werden ist;

Aus diesen Gründen

Haben wir für Recht erkannt: Es sey das kgl. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, welche auf der Appellantin gegen das Urtheil der kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 27. Januar 1863 eingelegte Berufung als nicht gegründet mit Abweisung der Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz, festgesetzt zu drei Gulden neun und zwanzig Kreuzer.

Zur Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen wurde eine Sitzung zu öffentlicher Sitzung angesetzt, verhandelt wurde und also lautet:

/- wie oben -/

Also gesprochen und gesprochen von Lang, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hallberger
Hallegel
Dingler
Fitzfeld
Kieffer
Lang.

2. a. f.

Kosten:

Stempel	2. 34.
Registry.	2. 20.
Gerichtsbot.	1. 26.
Zeugen	" 42.
Postally.	" 12.
Copyli	1. 54.
	= 9. 08.

Cassationsbeschl:

Stempel	. 56.
Registr.	. 28.
Copyli	1. 26.
=	2. 50.

Gerichtskasse 25. "

(Nr. 23.)

Sitzung vom 20. Februar 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzig. sten Februar achtzehnhundert drei und sechzig, wo zugegen waren: von Hallberger, Director; Fitzfeld, Dingler, Gugel, Kieffer, Kuhn; Lang, zweiter Staatsprocurator; und Lang, zweiter Gerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Moses Mayer, 30 Jahre alt, Handelsmann, in Zweibrücken wohnhaft, Appellant vom einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 28. Januar 1863. - in Sachen erschienen, unter Assistenz seines Vertheidigers, Rigaud, des kgl. Advocaten Gerichts;

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, durch den kgl. Staatsprocurator Lang vertreten;

Nach vorgenommenem Vortrage des kgl. Appellationsgerichtsrathes Gugel;

Nach Einsicht und Abhörung der vorliegenden Schriften, und besonders:

1° des vorgerichtlichen Urtheils, welches den Appellanten der Widerhandlung eines Rückfalls von der Polizeistrafe Lang von Zweibrücken für über-

fürst erklärt und derselbe in eine Geldstrafe
Strafe von einem Tage und zu den Kosten ver-
urtheilt hat, liquidirt zu 3. fl. 40 x,

2.) der Berufungserklärung des Appellanten
vom 3. Februar 1863,

Durch Anführung des Appellanten in seiner
Erklärungen und die ihm vom Präsidenten ver-
gestattenen Ausfertigungsbeweise,

Durch Anführung seines Vertheidigers in sei-
nem Antrage auf Verwerfung einer blossen
Polizeistrafe gegen den Appellanten,

Durch Anführung der Königlichen Staatsbe-
hörde in ihrem Antrage auf Abweisung der
Berufung und Verurtheilung des Appellanten
zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, dass in dem erstrichter-
lichen Urtheile mit Recht als erwiesen ange-
nommen ist, dass Appellant am 4. Dezember
1863 auf der Strasse seines Dorfes bei 14jährigen
Catharine Lang vom Fuhr eine Schweine mit solcher
Heftigkeit gegeben hat, dass sie mit dem Kopfe
auf die Strasse aufschlug, dass dann weiters sie am
rechte Wange stark angeschwollen und geröthet
waren, und dass sie Schmerzen darüber empfand,
ohne dass jedoch die Aerztin eine eigentliche
Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verspürt wor-
den;

dass derselbe sich somit durch diese zur Strafe

für warnenswürdig erkannte Aeusserung in der Absicht,
durch Zufügung einer geschätzten Übels Schmerzen
zu verursachen, vergangen grobe Thätlichkeit
einer verbrecherische körperliche Misshandlung zu
Schulden kommen liess, - die diese Thatsachen,
deren Strafverfolgung unzweifelhaft der Akten
von dem Kläger der Beschuldigten, als gesetzlichen
Vertreter der Tochterin, beantragt war, durch
die Aussage der Catharina Lang und durch zwei
weitere Zeugen, welche deren Aussage unter
Schützen, ungezweifelhaft festgestellt ist und sich
nun Artikel 237 des Strafgesetzbuches mit
körperliche Verletzung oder Misshandlung qua-
lificirt;

dass aber nun die weitere Anwendung des
ersten Richters, als befinde sich Appellant nach
Art. 242 Absatz 1. des Strafgesetzbuches im Rück-
falle, eine irrige ist, da unbestritten einzig in
den Akten erscheinenden Urtheil vom Appel-
lant wirklich schon einmal, nämlich am 27. Juni
1862, also innerhalb der letzten zwei Jahre,
durch das hiesige Landgericht, als einfache Polizei-
Gericht erkannt, wegen einer gegen öffentliche
Ehrerbietung, wie das Land in seinen Gesetzen,
auf Grund der Art. 600. und 605 Nr. 8. des Gesetzes
vom 3. Brumaire IV. zu einer Geldstrafe von einem
Gulden 24 Kreuzer verurtheilt worden ist;

In Erwägung, daß zwar von Seiten der Vertheidigung die Behauptung aufgestellt wird, daß in der vorliegenden Sache von einem Rückfalle im Sinne des Art. 242. des Strafgesetzbuches keine Rede sein könne, weil Appellant durch das angefochtene bauerngerichtliche Urtheil vom 27. Juni 1862 nicht wegen einer Körperverletzung oder Mißhandlung, sondern nur wegen einer Thätlichkeit bestraft worden sei; — daß diese Behauptung aber eine unrichtige ist, da, wenn auch in dem früheren dem fraglichen bauergerichtlichen Urtheile die bestrafte verabscheuungswürdige Handlung nur als eine Thätlichkeit bezeichnet wird, dennoch durch den Inhalt des Urtheils ungezweifelt hervorgeht, daß hier nicht von einer bloßen Thätlichkeit, sondern von einer wirklichen und schlechten Körperverletzung, von einem Excesse, die Rede war, der auch thatsächlich begangen ist, daß die Parteien, von welcher Appellant sich damals vergriffen hatte, an Arm und Ohr verletzt worden sei, daß also diese frühere Bestrafung des Appellanten auch eine Strafe nach Art. 242 Absatz 1. des neuen Strafgesetzbuches als geeignet erscheint, um gegen den Appellanten heute den Rückfall zu begründen, welcher ein factum zur Grund liegt, welches,

wie in dem angewandten, heute noch gültigen, französischen Gesetze, so auch in dem heute geltenden neuen Strafgesetzbuche, Art. 237, als eine einfach polizeiliche abgenommen, daher Übertretung genannt ist, — daher die wiederholte Übertretung einer gleichen Handlung nur Ablauf von zwei Jahren und erschwerender oder erlaubter Strafe, wie in concreto, mit Gefängniß zu belegen war;

In Erwägung, daß Strafmilderungsgründe, geltend, daß die gegen den Appellanten verhängte, strengere Strafe mit Rücksicht auf den Grad der Verschuldung ungerechtfertigt erscheint und dem Appellanten keine gegründete Veranlassung zur Beschwerde geben kann;

In Erwägung, daß hiernach die Berufung in allen Beziehungen als unbegründet zu verwerfen ist;

Auf diese Gründe

Oberhof des kgl. Appellationsgerichts des neuen Appellanten Andreas Berger eingelegte Berufung gegen das Urtheil des kgl. Zuchtpolizei-Gerichts zu Zweibrücken vom 28. Januar 1863, als unbegründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, begründet zu fünf Gulden zwölf Kreuzer + 16 Kreuzer,

In Anwendung der Art. 194. und 211. des

Gesetzbuches über das Verfahren in Übertretungen
wurde vom Kreisgerichte in öffentlicher Sitzung
vorgenommen wurde und also lautet:

/- wie gedruckt -/

Also gefunden und gesprochen vom Senate, wie
Eingangs angegeben ist.

v. Hermann

Hayek Deeg Sitzfeld

Kieffer

Rosenberger

Rekursheft zur Entscheidung
Nr. 961 wurde und wo-
gestempelt für Innsbruck den
27. Februar 1863 Zol. 107. f-58.
C.i. Zobel i. fl. 248x. —
Franz Kurzendorfer

Vom 27. März 1863 wurde der Entscheidung Präsidium
Majers als ungegründet verworfen und Letzterer
in eine Geldstrafe von 25 fl. und in die Kosten
pauschalirt mit 2. fl. 90 x.

R. f.

Nr. 24.

Sitzung vom 26. Februar 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Stadt zu Inns-
bruck, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Fe-
bruar achtzehnhundert drei und sechzig, - wo gegen-
gen waren: von Haerner, Director; Leitzfeld, Beis.
Gugel, Kieffer, Rätz; Schmidt, erster Kanzleyo.
ewerker; und Seel, zweiter Untergerichtsschreiber;
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Gansert, II, 34 Jahre alt, Tirg.
löhner, zu Kirchheim Nr. 11 Tirolerer Gerichts
wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k.k.
Zuchtpolizeigerichtes zu Innsbruck vom 27. Ja-
nuar 1863, - in Person erschienen, unter Assi-
stenz seines Vertheidigers, des Rechtscandidaten
Rosenberger;

Gegen

Die kgl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach vernommenem Vortrage des kgl. Ap-
pellationsgerichtsrathes Kieffer;

Nach Einsicht und Durchlesen der vorgelegten
Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der

Angeklagten des Diebstahls von 26 Garben Hafer, im Werthe von 11. bis 12 Gulden zum Nachtheile des pachtbaren Colonen Gansert zu Kirchheim i/E., verübt am 13/14. November 1862 in einem dem, angeklagten Gebäude mittelst nachgemachten Hausschlüssels, überführt erklärt und demselben in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten und in die Kosten verurtheilt sei, eigentlich zu 23. fl. 15 kr;

2.) der Berufungserklärung des Angeklagten vom 28. Januar 1863;

Nach Anführung des Angeklagten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigung bemerkte;

Nach Anführung seines Vertheidigers in seinem Antrage auf Freisprechung des Angeklagten;

Nach Anführung der kgl. Staatsbehörde, welche ebenfalls die Freisprechung des Angeklagten beantragte;

In Erwägung, daß zwar der Beweis als erbracht angenommen werden kann, daß in der Nacht vom 13. auf den 14. November v. J. zum Nachtheile von Colonen Gansert zu Kirchheim i/E. ein Diebstahl von 26 Garben Hafer im Werthe von mehr als 10 Gulden und der Besitzer des Inculpaten

dermal daselbst stattgefunden habe; daß jedoch die gegen den Angeklagten vom ersten Richter als belastend hervorgehobenen Momente nicht original sind, die Überzeugung zu begründen, daß er dieser Diebstahl verübt habe, indem namentlich die Thatsachen, daß unter der in seinem Besitze gefundenen 22 Gs. vom jetzigen vorhandenen Hafer Weizenkörner, sowie daß in seinem Stroh, bezüglich Mist in der Scheuer, wovon er seine Garben gedroschen hatte, 3-4 Büschel Hafer gefunden worden, hinsichtlich der entwendeten Garben neben Weizen Haferkörner gefallen und in der Scheuer des Inculpaten dermal Hafer gelagert hatte, zwar verdächtig erscheinen, aber mit Rücksicht auf die vom Angeklagten gegebenen und durch die Untersuchung nicht widerlegten Erklärungen über den Grund dieses Vorfindnisses nicht als Beweise seiner Schuld betrachtet werden können; daß nun die nach Entdeckung des Diebstahls aufgefundene Spur von Garbenbindern und Stroh, welche von der Scheuer dermal bis zu der des Mayerhofs Kirchheim führte, wovon Angeklagter vom Freitag den 13. und 14. November seine Garben und Stroh, dessen Herkommen nicht bezeichnet werden kann, weil es nun die Rückfragen der betroffenden Zeu-

gen innerhalb gerichtlicher Haft bleibt, ob die auf
mündliche Gerichte in dieser Sache Bezug oder
in die neue entsprechende Strafung des Appell-
klagten gebracht werden kann;

Was übrigens den Einwand der Ueberschreitung
gegen die Anklageschrift um so weniger
als begründet angenommen werden kann, als
nicht einmal angemessen ist, dass er eine grö-
bere Fürsorglichkeit Gerichte und Recht beschaffen
habe, als er auf rechtliche Art und Weise
eigenen Ueberzeugung gewonnen haben konnte;

In Erwägung, dass somit das erstrichterli-
che Urtheil zu reformiren und Appellant,
als der ihm zur Last gelegten Diebstahl nicht
überführet, von Strafe und Kosten freizu-
sprechen ist;

Aus diesen Gründen

Nimmt das kgl. Appellationsgericht die an
Appellanten Gansert gegen das Urtheil des kgl.
Hundspolizeigerichts zu Frankenthal vom 27. Ja-
nuar 1863 eingelegte Berufung als begründet
an, hebt dieses angefochtene Urtheil als übel
gesprochen auf, und entbindet den Appellanten
von Strafe und Kosten.

Also gesprochen und gesprochen zu Recht, wie
hiervorne angegeben ist.

v. Hohnhorst

Hitzfeld

Nr. 25.

Sitzung vom 26. Februar 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu
Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer,
hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und
zwanzigsten Februar achtzehnhundert drei
und sechzig, – wo zugegen waren: von Haer
ner, Director; Hitzfeld, Cotta, Engel, Richter
Bertsch; Schmidt, erster Staatsprocurator; und
Seel, zweiter Aushangerichtsschreiber, – folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Staatsbehörde, Appellantin, wi-
der ein Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu
Landau vom 30. December 1862, durch den kgl.
Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Gegen

Rebecca Marx, 19 Jahre alt, ledig, ohne
Gewerb, Tochter des Trödlershändlers Jacob Marx,
in Landau wohnhaft, Appellatin, – in Sachen wi-
derrufen, unter Beistand ihres Vertheidigers, des
Procuratoriatsverwalters Rosenberger;

Nach vernommenem Berichte des kgl. Appel-
lationsgerichtsrathes Cotta;

Nach freiwilligem und Wahrheit der wörtlich,

seinen Beschluss, insbesondere:

1.) die angefochtenen Urtheile, welche die Appellation als eine zu Last gelegten Uebertretung einer verschiedenen Gegenstände, im Werthe von circa 70. fl. und mittelst Gebrauch falscher Stempel, sich, gemäß im Dezember 1862 zu Lauten zum Nachtheile des Johann Hirth und Consorten, für nicht schuldig erklärt, und deshalb freige, sprochen hat;

2.) der Appellationserklärung der kgl. Bezirksamtes vom 31. Dezember 1862;

Nach Anführung der Appellation in ihren Erklärungen und in den Instanzen angeführten Punkte;

Nach Anführung des kgl. Bezirksamtes in seinem Antrage auf Abänderung der Appellation wegen als der zu Last gelegten Uebertretung zu einer angemessenen Strafe;

Nach Anführung des Vertheidigers der Appellation in seinem Antrage auf Abweisung der Appellation des kgl. Bezirksamtes als unbegründet;

Nimmt das kgl. Appellationsgericht die Akten in Berathung und verkündet das Urtheil des Urtheils in öffentlicher Sitzung vom heutigen Tage, wie folgt, abgefasst:

Also gefasst und gesprochen am Tage,

wie Eingangs angegeben ist.

v. Stengel Fitzfeld Stielke

Nr. 26.

Sitzung vom 27. Januar 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten Januar achtzehnhundert drei und sechzig, – an welcher gegenwärtig waren: von Baerner, Director; Fitzfeld, Cotta, Engel, Kieffer, Stielke, Schmidt, ersterer Landrichter-Assessor; und Seel, zweiter Assessor, – in Sachen des Urtheils wegen Uebertretung, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Staatsanwalt, Appellantin, wie

einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 11. Februar 1863, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Gegen

Franz Hemmer, 24 Jahre alt, Weber und Fabrikarbeiter, zu Rimschweiler in Untersuchung befindlich, – Appellat, in Person erschienen, assistirt von seinem Vertheidiger, dem Rechtsconsulenten Rosenberger;

Nach Anhörung des kgl. Staatsprocurators, welcher gegen diese Urtheile die Beschränkung der Offenbarkeit der Verhandlung beantragte;

Nach Einsicht der Art. 1. 2. und 3. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 und des Art. 16. des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welche vom Staatsprocurator vorgelesen wurden und also lauten:

/- wird zurückgenommen -/;

In Erwägung, daß es im Interesse der Öffentlichkeit ist, die Verhandlung dieser Sache bei der beschränkten Öffentlichkeit zu prüfen;

Auf diesen Grundlagen

Verordnet das kgl. Appellationsgericht, daß die Verhandlungen dieser Sache vom Beginne des Vorverfahrens bis zum Schlusse der Debatten bei verschlossenen Thüren statt finden sollen; – verordnet der Präsident den Gerichtsschreiber der Abtheilung zu Protokoll, das Publikum mit Beziehung der in obigen verlesenen Art. 2. des Gesetzes vom 1846

beschlossenen und obigen verlesenen Artikeln und den Sitzungssaal zu entfernen und die Thüren zu schließen, was auch sofort geschah, so daß nur noch der Präsident, der Beisitzer und der Schreiber des Appellhofes mit Ausnahme der Parteien und Vertheidiger anwesend blieben;

Nach wiedereingetretener Öffnung des kgl. Appellhofes, Verlesung gegenwärtigen Protokolls;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat des ihm zur Last gelegten Vergehens des Misshandelns der 42 jährigen Ehefrau Elisabetha Wittemann in Schmalbach zum Nachtheile für nicht überführt erklärt und freigesprochen ist;

2° der Appellationserklärung des kgl. Staatsprocurators vom 14. Februar 1863;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Vertheidigungspunkte;

Nach Anhörung des kgl. Staatsprocurators in seinen Anträgen, der kgl. Appellationsgerichtsrath welche den Appellaten des ihm zur Last gelegten Vergehens des Misshandelns der blödsinnigen Elisabetha Wittemann, worin zum rechtsverletzenden Freisprache, subsidiär, wegen der öffentlichen Sittenverletzung, und, wie, der polizeirichterlich sowie mittelst Urkunde-Feststellung über die von ihr ausgelagte Incidentbeweis;

fung, als gewaltsamen Angriffs auf die Ehrenhaftigkeit der gerichtlichen Klägerin für überführt erklären und denselben zu einer angemessenen Gefängnißstrafe sowie zu den Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Appellaten in seinen Antworten auf Anweisung der Vorsitzung der kgl. Staatsbehörde als unbegründet;

Nimmt statt kgl. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verkündet den Ausspruch als Erkenntniß in dieser Sache in seiner öffentlichen Sitzung vom 5. März 1863, Vormittags 9 Uhr.

Also gethan und gesprochen von Tage, wie eingangs angegeben ist, mit dem Bemerken daß von Seiten der Parteien die Gerichtsferien einstweilen gehemmt worden sind.

v. Herrmann
Fritzsch
Thiele
Voigt
Voss

2. Ord.

Kosten:

Stempel	1. 92.
Vergütung.	2. 20.
Gerichtsbot.	1. 04.
Zeugen	. 28.
Estelly	. 08.
Porto	1. 07.
=	6. 59.
Dr. Roßb.	18. -
=	24. 59. =

Nr. 27.

Sitzung vom 5. März 1863.

Das kgl. Appellationsgericht hat der Sache zu Zwickau, in seiner Gerichtszeitkammer, sich in der öffentlichen Sitzung vom fünften März versammelt und constituirt, — wo zugegen waren: von Harmer, Director; Fritzsch, Voigt, Gugel, Richter, Thiele; Loë, zugeordneter Gerichtsrath; und Voss, zugeordneter Actuar und Protokollführer; folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Gerichtsbehörde, Appellantin an einem Urtheile des kgl. Gerichtsamts zu Lausigk vom 30. Dezember 1862, durch den kgl. Gerichtsprocurator Loë vertreten;

Gegen

Rebecca Mara, 18 Jahre alt, ledig, ohne Gewerb, Tochter des Fruchthändlers Jacob Mara, in Lausigk wohnhaft, Appellatin, in Person erschienen, unter Beistand ihres Vertheidigers, des Rechtsconsulenten Rosenberger;

Wegen Injurien und in Erledigung einer theils dieses Gerichtshofes vom 26. v. M., theils Sache des Gerichtsamts zu Lausigk in dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des kgl. Appellationsgerichts hierher vertagt worden ist;

In Erwägung in rechtlicher Beziehung:

Dass die Appellantin, welche zur Zeit der That das 16te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, den ihr zur Last gelegten Diebstahl wenn in erster Instanz, so weit aus den Appellationsgründen, entgegen der eingegangenen Rechtsverwahrung eingestanden hat, dass bei dessen Begehung ihr verfolgt kein rechtswidriger Gebrauch von Gewalt stattgefunden habe; — dass sie uns gegen die Wahrheitsbestimmung à 70. Gesetzbuch kennen sind, wenn erhebt, und dass ferner, wenn mit diesen Thatumstände die Angaben der Zeugen sie und das Resultat der Hausuntersuchung in Verbindung gebracht werden, nimmer zu gegen Appellantin ein Diebstahl und Sinne des Art. 282 des Strafgesetzbuches erwiesen erachtet werden kann, wenn nun auf dem gesetzwidrigen Gebrauche von Schlüssel abgesehen, als in welcher Begehung wegen möglichem Irrthume der Zeugen ein genügender Beweis nicht erblickt erscheint;

In Erwägung zur Strafausmessung und damit zur Frage, ob der durch rechtzeitige Berufung der Staatsbehörde angefochtene Urtheil des Zuchtpolizei-Gerichts Landau vom 30. Januar 1862 zu Recht bestehe, oder welches, wegen gänzlich unzugänglicher Fassung

der Selbstbestimmung und der zur Constatirung der Strafbarkeit der That nöthigen Urtheile, Kraft, resp. Mangels der zur Unterscheidung der Strafbarkeit erforderlichen Ausbildung, auf Grund der Art. 67. und 76 des Strafgesetzbuches die Appellantin freizusprechen wäre;

— dass ad Art. 67 derselbe überall nicht in Anwendung zu kommen hatte, da die hier in Frage gestellten Umstände des Lebensalters, Willensfreiheit, Reife, Fassung Gewalt der Erkenntnisfähigkeit überhaupt nicht von der Beurtheilung, als der Appellantin zu Gute kommend, geltend gemacht erachtet und uns allen Umstände nach nicht gelten gemacht werden können, und, wenn Art. cit. nach uns unseren Ansichten zulässig, er unstreitig beifügt, dass es (dem Beschuldigten) gänzliche Ansichten gewesen, das Fehlen solche, die dem Angeklagten zur Zeit der That, die Fähigkeit einer Selbstbestimmung und die nöthige Urtheilskraft total entgegen seien;

In Erwägung dass, ad Art. 76, der Diebstahl, vor allen anderen Gesetzes-Uebertretungen, gerade diejenige ist, die, schon von frühester Jugend an, stets Gesetz- Recht- und Religions-Unterricht dem Kinde nicht klar als unmoralisch und den geltenden Begriffen nach „Mein" und „Dein" widerstrebend, sondern

selbst als eine mit Strafe bedrohte That zu erkennen gegeben wird, weshalb die Bezeichnung „Diebstahl“, selbst Kindern vom zarten Alter, geschärfig und schimpflich erscheint; – dass ferner, wenn der Angeklagte behauptet gemeint wird, dass ihn zur Unterscheidung der Strafbarkeit jener That erforderliche Aufklärung gefehlt habe, dieser Mangel als in seinem Grade verschuldet anzusehen sein muss, wenn er eine wirkliche Belehrung in Anspruch nehmen will; – dass nun aber Angeklagter, dessen zerstörtes Aufbrechen einen besonderen Grad von Dreistigkeit wahrscheinlich macht, sich in einem Alter von mehr denn sechzehn Jahren befindet, dass sich dem weiblichen Geschlechte und einem Volke angehört, welche beide, erfahrungsgemäss, häufig geneigt gefunden haben, dass sie zugeben muss, gewusst zu haben, dass „Nehmen“ verboten sei; dass sie schon zweimal früher sich gleiche Verbrechen zuschulden kommen und sicher deshalb von der Schule abgeschafft worden; – dass der Abgang der Zeit, wo der zu Entschuldigende nicht zu Hause war, das frevelhafte Verbrechen der Brandstiftung nicht in sich beschließt, das ursprüngliche

sorgwürdige Zeugnuss deutlich erkennt sie, dass Angeklagter gerade bezüglich der erwähnten Zeit in gesteigertem Bewusstsein der Verwerflichkeit derselben sich befunden;

In Erwägung, dass die Aussage der Belastungs-Zeugen in erster Instanz, in der Leistung des Zeugnisgelöbnisses erst notwendig, während der ganzen Beweisuntersuchung nicht gehalten genommen Wahrnehmungen zwar wohl eine etwas verwandten ergänzende Feststellung von der Angeklagten erkennen lassen, keinesweges aber deren Widerlegung nach Art. 76 des Strafgesetzbuches begründen;

In Erwägung, dass all diese Entgegnungen ihre rechtliche gesetzliche Begründung in dem unterstellt motivirten Urtheile des k. Bezirks-Gerichts finden, welcher sich schlüssig darin ausspricht, dass die Angeklagte mit klarem Bewusstsein und freiem Willen gehandelt und ihre Erkennungs-Fähigkeit nicht in Abrede zu stellen sei, wenn schon diese Erkennungsfähigkeit, als die eines vorgerückt Fürsorgen Kindesalter, nur gering anzunehmen wäre;

In Erwägung, dass wenn die Angeklagte, seine bes. Kenntnis besonders gewerbsfähig erscheint,

und erstinstanzliche Urtheil dahin zu reformiren, wie von und gegen Appellatin unter Aufhebung in die Kosten eine Strafe auszusprechen ist, wie dem Vertheidiger, dem Advocaten der Appellatin, dem Anwalde, als Appellatin nun nicht gänzlich losgesprochen wird, entsprechend, und endlich den vakanten rechtlichen Passus Berufung beizufügen;

Aus diesen Gründen

Unter Annahme der Berufung kgl. Staatsanwalts und Substituirung des Urtheils des kgl. Inquisitoriatsgerichts zu Landau vom 30. Dezember 1862 statt des kgl. Appellationsgerichts die wiederholte Freisprechung auf, erklärt die Appellatin des Diebstahls: Vergehens für überführt, wobei sich die zur Entscheidung der Schuldbarkeit der That erforderliche Aufklärung ergiebt, und verurtheilt sie in eine Gefängnißstrafe von acht Tagen und in die Kosten beider Instanzen, liquidirt zu vier und zwanzig Gulden neun und fünfzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 282 1. 372 3. des Strafgesetzbuches, und 194. und 211. der Strafprozeßordnung, über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Friedensrichter in öffentlicher Sitzung verhandelt wurden und also lautet: /— aufgehoben —/.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Heusmann

Hitzfeld

Thiesse

Nagel.

2. A. f.

Nr. 28.

Kosten:

Sitzung vom 5. März 1863.

Stempel	3. 23.	Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken,
Registrat.	3. 44.	kammer, sitzt in der
Gerichtsbot.	{3. 32. 2. 29.	öffentlichen Sitzung vom fünften März, achtzehnhundert
Zeugen	14. "	drei und sechzig, — wo zugegen waren:
Reise	14. 56.	von Faerner, Director; Hitzfeld, Cetto, Engel,
Copialien	1. 40½	Thiesse, Bätzel; Löe, zweiter Kanzleyrevisor;
=	43. 44½.	und Seel, zweiter Rutengerichtsschreiber; — folgen,
Dr. Stemler	1. 30.	
Dr. Laval	9. "	das Urtheil erlassen:
=	f 4. 14½=	In Namen
		der kgl. Bayerischen Regierung, Appellatin vom

einem Rothsiele des kgl. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 11. Februar 1863, durch den kgl. Generalprocurator Pol vorgetragen,

Gegen

Georg Hemmer, 24 Jahre alt, Maurer und Fabrikarbeiter, zu Wiesberg und Consorten Haftung wohnhaft, Appellat, - in Person erschienen, assistirt von seinem Vertheidiger, dem Rechtsanwalte Rosenberger;

Nach Einsicht und in Erledigung eines Rothsiales dieses Gerichtshofes vom 27. Februar 1863, wodurch der Ausspruch des Rothsiels in Sachen in die öffentliche Sitzung des kgl. Appellhofes einstweilen dahier vom heutigen verlegt war, dato ist;

In Erwägung, daß in der Gemeinde Wiesberg die ledigen Geschwister Peter, Johannes und Elisabetha Wittemann ein Haus in Eigenthum besitzen, und bei ihnen die Ehefrau Abend'sche Familie, bestehend aus Mann, Frau und einer unverehelichten Schwester Elisabetha Kraemer in Miethe wohnen, und zwar in der Art, daß sie das hintere kleinere Zimmer eine Zeitlang, während die Geschwister Wittemann das andere größere Zimmer bewohnen, welche beide Räume lediglich durch eine mit einer in der Kapelle offen stehende Thüre versehene Mauer getrennt sind;

Daß nun durch die Aussagen der Ehefrau Abend und deren Schwester Elisabetha Kraemer erwiesen ist, daß am zweiten Weihnachtstage, Morgens ahtin, Abends 9 Uhr, Appellat Hemmer, der mit der Familie Abend in den Mittelmann'schen Zimmer erschien und nun die ganze Abend'sche Familie in die Abend'sche Kammer hinein, Weiteres sich in die Abend'sche Kammer begab, wo, selbst er unter der offenen Thüre stehend mit der Ehefrau Abend und deren Schwester, die beide in zwei gegenüberstehenden Betten lagen, ein kurzes Gespräch führte, wobei er an der Antwort auf die Frage an sie stellte, ob der Ehemann Mittwoch zu Hause sei, welche Frage war, worauf Abend bemerkt wurde, und wobei sich er in das vordere Zimmer in einem Augenblicke abwandte zu Bette liegend, Stimme, verkrüppelte, heisere und schwerfällige Elisabetha Wittemann seine Aussagen einiger maßen deutlichen Laute hervorbringen ließ; - daß es darauf völlig still wurde, welche Stille jedoch nicht lange andauerte, alsbald die Ehefrau Abend und deren Schwester deutlich vernahmen, daß auf dem leeren Bette der Gebrüder Wittemann mit der Hand, und zwar so, daß Geräusch verursacht wurde, als wolle Jemand sich vergewissern, ob das Bett leer sei; - daß dann

gelang, vermisste die Elisabetha Wittemann gänz
lich und rückte, weil warm sich die Luft ge
kühlt wurde; – dass die Verhandlungen
den ganzen Vormittag fortgesetzt wur,
konnte, die Geschworenen Abend abtraten, nachdem,
sich um die Zeit offen Gerichts Thür begebe
und der Saalthür Hörte, dass Johann Hemmer
sich in dem Falle bei der Wittemann befände
und zu dieser sagte: „gelt! wenn ist der
Prinz so fromm?“ muss welche uns von der
in Latte liegen gebliebene Elisabetha Brae
mer gefundene Marke die fortgenommen hat,
und Elisabetha Wittemann bejahte wurde
Marke;

dass nun die Geschworen Abend keinen Zweifel
mehr darüber hatte, dass Johann Hemmer die
Elisabetha Wittemann beschlafen, und die dem
verurtheilten, schon im Wirthshause befind,
diesen Raum zu Hülfe zu rufen, wenn
Johann Hemmer der Wittemann'sche Hund sa
biss, als Jacobetta Abend und der Knecht der
mitbeschuldigte Wittemann, wovon[illegible]
sofort eingezogen wurden;

dass nun nun die Elisabetha Wittemann
sorgfältig in sachverständiger Untersuchung stand
der und der Abend'schen sämmtliche Theile durch

suchen, theils durch einzelne, nur ihnen zu
wissenden mündlichen Angabe verständliche
Marke erklärte, dass Hemmer wirklich mit
ihr den Beischlaf unter Hinstellung eines Mus
dl vollzogen habe;

dass Hemmer beim Beginne der Untersu
chung zwar Verdächtig die Flucht in Abrede
stellte, in seinem letzten Verhöre aber dann
in den öffentlichen Sitzungen dl. Gesch.
polizeigerichts und dl. Appellationshofs,
nichts offen eingestand, den Beischlaf mit
der Elisabetha Wittemann wirklich vollzogen
zu haben, und die Flucht nur durch gerechte
Trunkenheit zu entschuldigen suchte, welche
Trunkenheit dann auch durch unsere Zeugen
vorgenommen ist, die bezeugen, dass er,
offenbar absichtlich allerdings, dermaßen betrunken
gewesen, dass nicht in den Stand, um
nicht zu wissen, was er gethan;

In Erwägung, dass Verbrechen der Unzucht
ficandum dieser gegen den Appellaten als er
wiesen vorliegenden Thatsache, wonach
bis in Grund des Zuchthausstrafgesetzbuches
dl. Verbrechen der Attentat festgestellt
gestellt ist, ob die Elisabetha Wittemann

eine wirklich blödsinnige sei; – doch in dieser Beziehung die sachverständigen Ärzte, und insbesondere der k. Bezirksarzt von Hemsbach, welcher die Fliesenlegerswitwe Wittemann und deren Kinder in ihrer häuslichen Umgebung längere Zeit genau beobachtet hat, sich dahin, sie seien nicht imstande, als die Geisteskräfte Roser 42 jähriger alter, nur unartikulierte Laute ausstoßender Kommandant und an unfreiwilliger Absonderung der Glieder leidender Gemütsmensch nur unvollkommen auf, wirkt, und deren Vorstellungsvermögen sehr gering sage, Lebensmüdigkeit und festen Willen ihr entsage sollte, – welcher Ansicht der Ärzte, in Übereinstimmung mit den kurzen, klaren Gutachten dieser Ärzte, nun welcher nachvon Heilbronn gütigst beigezogene Sachverständige Medizinalrat Dr. Fischer von Winnenden, für den Angeklagten dahingeht, daß Frau Fliesenlegerswitwe Wittemann für den, jetzigen Standpunkt gehört, welche der Gelehrten, zur richtigen Beurteilung und Beurteilung unerläßlichen und wesentlichen Merkmalen erforderlichen Geistesstand verneinen, sich als Blödsinnige gäbe,

klar sind, weshalb es nicht auf den höheren oder niederen Grad des Blödsinns ankommen kann, der der hier in Frage stehende Art. 206 des Strafgesetzbuches ganz allgemein, wenn der Blödsinn verneint, und welchen auch übrigen Entwickelungen ein Sinne des Artikels 206 des Strafgesetzbuches verlangt;

In Erwägung, daß Sinne Angeklagte ganz klar und bestimmt über sich, am Abend des 26. Dezember gewissen Gegenstände die 42 jährige, starke, kräftige, Kreuz- gesunde und blödsinnige Fliesenlegerswitwe Wittemann zum nächtlichen Beischlafe mißbrauchte, sich die in Art. 206 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafgesetz strafbar gemacht zu haben;

In Erwägung, daß Verhandlung, daß Strafbemessung vorliegend, daß bei dem jugendlichen Angeklagten erwiesenen Grade der Verwahrlosung wenigstens wahrscheinlich, daß bei Abwägung der gesetzlichen Zwecke die Freiheitsstrafe von Willensbestimmung in erheblichem Maße gemindert gewesen und daher von der Art. 68 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches, benutzt zu seinen Gunsten in Anwendung

zu bringen ist;

In rechtlicher Erwägung, daß nach allem diesem Gesetzgeber der erste Richter mit Recht auch die gegen den Appellaten angestellte Fortsetzungsklage als nicht strafbar erklärt und denselben freigesprochen, dessen Urtheil vom 11. Februar abhin dieser aufgehoben, die Verweisung der k. Staatsbehörde in ihren Strafantrage als begründet zu erklären und gegen den Appellaten eine angemessene Gefängnißstrafe und die Kostentheilung zu den Kosten erster und zweiter Instanz auch zu strafen ist;

Auf diesen Gründen

Unter Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 11. Februar abhin, als Fortsetzungsklage strafbar; erklärt der k. Appellation; gemäß die Verweisung der k. Staatsbehörde in ihren Strafantrage für begründet, dem gemäß den Appellanten Franz Hemmer von Rhaunshausen für überwiesen, vom Abend des 26. Dezember v. Js. bis 12 Uhr Nachts, Ehemann und Bluthochzeiter Elisabetha Wittemann von dort zum nächtlichen Leichenhofe mit

brauch, sowie als im Art. 206 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafgesetz sich stellt, die Kosten zu Lasten, und demselben in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in sämmtliche Kosten erster und zweiter Instanz, liquidirt zu 54. fl. 14½ kr.

In Gemäßheit der Art. 206 und 68 Ziffer 3. des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 194. und 211. der Gesetzbuches über das Strafverfahren, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

/– eingerückten –/.

Also gesprochen und gesprochen zu Tage, wie eingangs angegeben ist.

v. Hennenhofer

Hitzfeld

Thielen

2. A. f.

Nr. 29.

Sitzung vom 5. März 1863.

Kosten:

Gerichtstax 1. 51. Der kgl. Appellationsgerichts-Rath,
Caroli 1. 53. zu Ansbach, in seiner Zuchtpolizeisitzung
= 3. 44. vom 5. März, nachmittags drei und
Wache & Schandarmerie 2. 24. fünftem März, nachmittags drei und
sechzig, — war zugegen waren: von Kaeser,
Director; Hitzfeld, Cella, Engel, Schiffer,
Roth; Lal, zweiter Kreisregierungsrath;
Glas, Forstmeister; und Seel, zweiter Kreis-
regierungsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Bernhard Brunner, 46 Jahre alt, Tag-
löhner, zu Burglesau ein Bruder Georg
Brunners, Appellant vom einem
Erkenntnisse des kgl. Zuchtpolizeigerichts für Land-
au vom 30. Januar 1863, — einst erschienen,

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin,
durch den kgl. Staatsprocurator Lal vertreten,

Wegen vermeintlichen Vergehens des kgl.
Appellationsgerichtsrathes Hitzfeld,

Wegen Einsicht und Abschrift der vor-
liegenden Schriften, und besonders:

1°. des vorangehenden Urtheils, wodurch
der Appellantin des Forstfrevels vom
2. November 1862 für schuldig erklärt
und hiefür derselbe in eine Geldstrafe
von eilf und dreißig Kreuzer, einem Staats-
und Forstschutz-Beitrage für den Staat von
zwei Gulden 24 Kreuzern und in die Kosten
verurtheilt hat, beigerichtig 2 fl. 8 kr.;

2°. der Berufungserklärung des Appellanten
vom 7. Februar 1863; und

3°. der Vorladung des forstgerichtlichen
Beisitzers Friedl zu Lergenheim vom 28. Ja-
nuar 1863;

Nach Anhörung des kgl. Staatsbeamten
in seinem Antrage auf Abweisung der
Berufung und Bestätigung des Appel-
laten zu den Kosten der Berufungsinstanz;
— worauf der k. Forstmeister sich abwesend
erklärte;

In Erwägung, daß Appellant Brunner
ohnerachtet ordnungsgemäßer Form und Frist durch
Akt des forstgerichtlichen Friedl in Lergen-
heim vom 28. Januar abhin in Kenntniß
seiner Sitzung des k. Appellationsgerichts vor-
geladen, nicht erschienen, daher in contumaciam
gegen denselben zu verfahren ist;

In Erwägung, daß aus
Inhalt der vorliegenden Protocolle des
k. Gerichtsdieners Vollmer vom 2. November
1862 hervorgeht, daß bei der am 2. Novembr
u. J. in der Wohnung des Appellanten Brenner
vorgenommenen Haussuchung die in dem
diesem Protocolle verzeichneten Holzsortimente
aufgefunden wurden, die als Producte
der Waldungen des Barons Schaumburg
anerkannt worden sind;

daß Appellant uns zugegeben hat,
erster Instanz, selbe auf dem Wege des
Tausches erworben zu haben;

daß, was den Zeitpunkt dieses Tausches
betrifft, solcher nur zu der Zeit vorgenom-
men worden kann, in welcher sich Appellant
auf freiem Fuße befand, d. i. vor
dem 16. Oktober v. J., Tag des Antritthes
einer gegen ihn verhängten Gefängniß-
strafe in dem Bezirksgefängnisse zu
Lauterau, aus welchem derselbe erst am
14. Februar l. J. wieder entlassen worden
ist; daß dieser, wann immer vorgenommen
Tausch die Zeit des Strafvollzuges als am 2. No-
vember v. J. vorgegeben erscheint, daher
Klagsdelict der Hehlerei gehörig zu qualificiren ist,

In Erwägung, daß aus
vorgelegten Hochgerichtsacte zum Beweise des
Thatbestandes hervorgeht; daß dieser vom
ersten Richter mit Rücksicht der Art. 40. Abs. 3.
alinea 2. angewendet wurde, der Appellant
schon früher, ausschließlich der Arbeit, wegen
und zuletzt am 23. Oktober v. J. wegen ähnlicher
Vergehen gerichtspolizeilich mit Gefängnißstrafe
belegt worden ist;

Aus diesen Gründen

Oberamtsrath Abth. Appellationsgericht, Urtheil
erkennt über die Berufung des Appellanten
Lorenz Brenner in heutiger öffentlicher Sitzung,
und in contumaciam verkündet, – mittelst
Modificirung des erstrichterlichen Urtheils bezüg-
lich der Strafe über Abänderung des sonst in Kraft
bestehenden Urtheils, und indem es erkennt, daß
dieses Vergehen nicht am 2. November, sondern
zur Zeit, wo Appellant sich noch vor dem 16. Ok-
tober v. J. auf freiem Fuße befand, verübt
worden ist, – die vom Appellanten gegen das
Urtheil Abth. Bezirksgerichts zu Lauterau
vom 30. Januar 1863 eingelegte Berufung als
nicht gerechtfertigt, mit Kostenfällung des-
selben in die Kosten der Appellinstanz, bestimmt
zu drei Gulden neun und zwanzig Kreuzer.

Zur Anwendung der Art. 186. 194. und 21
des Gesetzbuches über die Verbrechen und Verge-
hen, welche zum Friedensrichter in öffentl.
licher Sitzung vorgetragen wurden und also
lautend: /- einzurücken -/.

Also gestellen und gesprochen zu Zweib.
wie seitgenagt vorgetragen ist.

v. Heinemann

v. Welzel Hitzfeld

Thiéffry

Nr. 30.

Sitzung vom 5. März 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz
zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung
war, hat in der öffentlichen Sitzung vom
fünften März achtzehnhundert drei und sech-
zig, wo zugegen waren: von Kaerner,
Director; Hitzfeld, Cetto, Engel, Krieger,

2. A. f.

Kosten:

a. erster Instanz:

Stempel	.	21.
Porti	.	56.
Honorar	.	43.
=	2.	00. =

~~b. zweite Instanz:~~

Stempel	2.	41.
Porti	1.	51.
Gerichtsbot.	.	29.
Sonstiges	1.	50.
=	6.	52 =

Rath; Lad, zweiter Staatsprocurator; und
Seel, zweiter Untersuchungsschreiber, - folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin zu
einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts
zu Landau vom 30. Januar 1863, durch den
k. Staatsprocurator Lad vertreten;

Gegen

Ludwig Ebel, 12 Jahre alt, ohne Gewerb,
Sohn von Philipp Ebel, Arbeiter in Han-
weyersweiler, zu Landau wohnhaft, Appellat,
- nicht erschienen;

Nach wahrgenommenen Anträgen des kgl. Ap-
pellationsgerichtsrathes Cetta;

Nach Einsicht und Durchsicht der wesentlich.
zu Schriften, einschlagenden:

1° des vorgenannten Urtheils, welches den
Appellaten und den Johann Leger von Landau
des Diebstahls einer Tasche mittelst Ein-
bruchs, zum Nachtheile des Kaufmanns Lu-
dwig Neuberger zu Landau, verübt am
6. Januar 1863, für überführt erklärt und
den Appellaten, indem es erklärt, daß er
mit Unterscheidungskraft gehandelt, zu
einer Arreststrafe von einem Tage und zu

in die Kosten verurtheilt hat, hinzuweisen
zu 2. fl. , – und sie endlich den Leger des
einzureichenden rechtfertigen freigesprochen hat.

2.) der Ladungsverkündung des k. Stadt-
gerichts vom 4. Februar 1863; und

3.) der Urtheilsfällung des Appellaten vom 27. Ja-
nuar 1863.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts in
seinem Antrage auf Verwandlung der gegen
den Appellaten verhängten Arreststrafe in ei-
ne Gefängnißstrafe, mittelst Klarstellung des Ap-
pellaten in die Kosten der Ladungsinstanz,

in Erwägung, daß Appellat, gegen das
Urtheil eingewendet, nicht erschienen, um sich
gegen die Ladung des k. Staatsanwalts zu
vertheidigen, wornach Urtheil zu erfließen
und in contumaciam gegen Appellaten zu er-
kennen ist;

in Erwägung, daß selben unter Beur-
theilung des von der appellirenden Staats-
anwaltschaft eingenommenen Antrages in erster
Instanz, wodurch sie die Entscheidung wieder-
holend Beweisen anheimstellte, Contu-
mace und bestimmt nach dem, was zur Stütze
der eingelegten Berufung angeführt
worden, ob, der in Bemerkungen und Prakti-
cabile der Fest weniger Zweifel stehen, sich
in concreto allein eine die principielle Frage
streitig, ob, wenn der Geschworenenspruch mit
in gegebenen Falle, unter den gesetzlichen Er-
forderniß Diebstahlsbegehung an Einem
des Art. 282.2 bei dem zur nicht 16 Jahre alten
Verschuldigten vernimmt, dass er sie zur Ue-
berschreitung der Strafbarkeit seiner Fest
erforderliche Entwicklung gehabt habe, und
unter der Fassung gebrauchten Anwendung des
Art. 77.3 des Strafgesetzbuches Einhaltung zu,
wollen stellen, was dem Strafgesetze „wissend sein,
was" als gesetzliche Gefängnißstrafe in
eine Arreststrafe umgewandelt werden dürfe,
wie dies in dem angefochtenen Urtheile des
k. Stadtpolizeigerichts Landau vom 30. Januar
d. Js. geschehen;

in Erwägung, daß nun der frag-
liche Strafsatz in alinea 3 des Art. 77. allge-
mein zwar bestimmten Normen festhält
annimmt und für den ersten Augenblick
der Urtheilsfällung als was dem ersten
Richter vorgenommen Prüfung zuzustehen
scheint;

daß aber die Worte „wissend sein" bei,
wie sonst als exemplificationis gratia beige-
stellt anzunehmen, wie dies eine Verglei-

einem der Fest weniger Zweifel stehen, sich
in concreto allein eine die principielle Frage
streitig, ob, wenn der Geschworenenspruch mit
in gegebenen Falle, unter den gesetzlichen Er-
forderniß Diebstahlsbegehung an Einem
des Art. 282.2 bei dem zur nicht 16 Jahre alten
Verschuldigten vernimmt, dass er sie zur Ue-
berschreitung der Strafbarkeit seiner Fest
erforderliche Entwicklung gehabt habe, und
unter der Fassung gebrauchten Anwendung des
Art. 77.3 des Strafgesetzbuches Einhaltung zu,
wollen stellen, was dem Strafgesetze „wissend sein,
was" als gesetzliche Gefängnißstrafe in
eine Arreststrafe umgewandelt werden dürfe,
wie dies in dem angefochtenen Urtheile des
k. Stadtpolizeigerichts Landau vom 30. Januar
d. Js. geschehen;

in Erwägung, daß nun der frag-
liche Strafsatz in alinea 3 des Art. 77. allge-
mein zwar bestimmten Normen festhält
annimmt und für den ersten Augenblick
der Urtheilsfällung als was dem ersten
Richter vorgenommen Prüfung zuzustehen
scheint;

daß aber die Worte „wissend sein" bei,
wie sonst als exemplificationis gratia beige-
stellt anzunehmen, wie dies eine Verglei-

schung mit dem Strafmasse gleichbedeutenden Art. 68 des Strafgesetzbuches klar macht, sondern vielmehr als eine spezielle Bestimmung zum Thatbestande so zu denken sind, als stände da: wenn es sich hierbei um einen delikt handelt, dessen gesetzliche höchste Strafe 3 Monate nicht übersteigt, so kann, in diesem milderen Falle, eine auf sprechende Arreststrafe verhängt werden.

Dass diese Annahme sich schon deshalb rechtfertigt, weil sonst der Gesetzgeber ohne nähere Begründung eine doppelte Strafbestimmung in dem nämlichen Art. 68 würde haben wollen, während ohne diese Bestimmung der Ausdruck „wäre Jemand" in anderer präciserer Weise hätte gegeben werden müssen, sollte er nicht einen Sinn darstellen, der der Absicht des Gesetzgebers zu widersprechen scheint, einer seiner Intentionen eine Handlichkeit der Anwendung gewähren würde, —

und d. des Referenten im Gesetzgebungs-Ausschusse, Ministerialrathes Dr. Weis kommentar des Strafgesetzbuches ad Art. 77 pag. 233, —

In Erwägung, dass sowohl die Berufung k. Staatsanwalts als begründet er-

scheint und unter Reformation des erst. richterlichen Urtheils und Verfügung des entsprechenden Appellaten Ebel in die Kosten der Appellationsinstanz gegen denselben die entsprechende gesetzliche Strafe zu erkennen ist;

Auf diesen Gründen

Findet der kgl. Appellationsgerichts-Rath kund Stenber erkannt, dass Appellat Ebel durch der ihm in gesetzlicher Frist und form rechtswirksam Vorladung Heute nicht erschienen ist, und in contumaciam gegen diesen nicht erschienenen Appellaten erkennt,

Einmal es bei Bestätigung des k. Staatsanwalts gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 30. Januar 1863 allerdings und unter Reformation desselben verurtheilt er den Appellaten statt der durch rechtsgesprochenen Arreststrafe von einem Tage, als welche hiermit aufgehoben wird, in eine Gefängnisstrafe von einem Tage und in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu sechs Gulden zwei und fünfzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 282 2. 77 3. des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 186. 194. und

211. des Gesetzbuches über die Verbrechen und Vergehen, welche von den Kreisgerichten in öffentlicher Sitzung abgeurtheilt werden, und welche lauten:

/- eingerückten -/.

Also geschehen und gesprochen am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hermann.

v. Schmitt

Ottl. Fritzsch

Thiel

Abschrift zur Zustellung laut Nr. 1028 visirt und an Visitard zu Zweibrücken den 14. März 1863 laut i/p. Erl. Bd. 107. † Kurzendorfer. ~

(Nr. 31.)

2. A. f.

Sitzung vom 12. März 1863.

Vorsitz:

Präsidium: 2. 43. Vom kgl. Appellationsgericht der Pfalz
Complet: 1. 36½ für Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer.
= 4. 19½ vier, statt in der öffentlichen Sitzung vom
Wechsel Präsid. - 12. zwölften März, rechtsgültig constituirt trat und sachlich
- wie folgen waren: von Haerner, Director;

Fritzsch, Cotta, Jugel, Kieffer, Rath; Schmidt, erster Vicedirectionssecretär; Glas, Gerichtsschreiber; und Seel, gewesener Rechnungsrevisionsschreiber, - folgende Rechtssache verhandelt:

In Sachen

Martin Kiehlmayer, 21 Jahre alt, Bäcker von Wartenberg Königlichen Landgerichts Landau, zu Landau im Landauer Gefängnisse verhaftet, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 30. Januar 1863, - mit Berufung;

Gegen

Die kgl. Staatsprocuratur, Appellatin, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommener Umfrage des kgl. Appellationsberichterstatters Fritzsch;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des Forstfrevels vom 9. Dezember 1862 für schuldig erklärt und ihn deßwegen zu einer Gefängnißstrafe von vier und dreißig Tagen, zum Ersatze- und Schadenersatze für den Werth von 12 Kreuzern, womit in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 43 kr;

2° der Berufungsprotokollirung des Appellanten vom 4. Februar 1863; und

3te der Abwesenheit desselben durch den forstlichen, nichtbeteiligten Forstinspektor Weiss aus Ramsenthal vom 5ten März 1863;

Auf Anforderung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellaten zu den Kosten der Berufungsinstanz; - worauf sich der kgl. Forstmeister nunmehr erklärte;

In Erwägung, daß Appellant nicht erschienen, obgleich ihm ordnungsgemäß Termin und Frist zu der heutigen Sitzung des kgl. Appellationsgerichts angesetzt, und ihm auch zu dem, was ihm obliegt, Verlängerung nicht ertheilt worden ist, daß derselbe entweder nicht Willens ist, die von ihm gegen das Urtheil des kgl. Inquisitionsgerichts zu Insterburg vom 30. Januar 1863 eingelegte Berufung zu verfolgen; - daß daher in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist;

In Erwägung, daß übrigens der hier in Frage stehende Frevel, dessen sich Appellant schuldig gemacht, durch das vorliegende Protocoll des Waldaufsehers Grünewald zu Insterburg vom 9. Dezember v. Js. vollständig erwiesen ist, indem dieß Protocoll, auf eigener Wahrnehmung des protocollirenden Forstbeamten, Waldaufseher Grünewald von Insterburg beruhend, bis zu dem in contumaciam gegen den Appellanten verfahrenden Erkenntniß, den vollen Glauben bezüglich der durch dasselbe constatirten Thatsache verdient und Beweis kraft hat; - daß unzweifelhaft der Angeklagte, unter Berücksichtigung der bestehenden, seit der angewandten Waldprocedur und der gerichtlichen und sämtlichen Aktenstücken des Appellanten, mit Recht zum ersten Male angenommen worden, daß der vorliegende Frevel zum Zwecke des Verkaufs des gefrevelten Forstproductes verübt worden ist;

In Erwägung, daß Appellant unzweifelhaft das vorliegende Rückfallserkenntniß auf den Grund der betreffenden Bestimmungen des neuen, diesen Forststrafgesetzes schon deshalb wegen dieses Frevels in höherer Stufe der gesetzlichen Strafe unterworfen worden ist, daß der volle Muster heute mit Recht wegen des hier in Frage stehenden Frevels auf den Grund des Art. 40. Abs. 3. alinea 2. des besagten Forststrafgesetzes für ein neugefrevelt, seinem Urtheile entsprechende Strafe gegen den Appellanten verfügt hat, so daß auf jeder Richtung hin von demselben gegen das besagte

Urtheil eingelegte Berufung als nicht genügend fertigt zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das kgl. Appellationsgericht der Rheinkreis, Kammer des kgl. Appellations-Gerichts Rechtsmajesty durch die ihm gesetzlich zugestandene Abwesenheit verhindert ist, und, in eventum, am erkannt, verwirft es die von den gegen das Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 30. Januar 1863 eingelegten Berufung als nicht begründet, mit Kosten Auferlegung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu Vier Gulden fünf und dreißig und einem halben Kreuzer.

In Anwendung der Art. 186. 194. und 211. des Gesetzbuches über die Verbrechen u. Strafen, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/- nicht zu drucken -/.

Also gesprochen und gesprochen am Tage wie Eingangs angegeben ist.

H. Hermann

v. Hegnenberg Cotta Fitzfeld

Kieffer

Gugel.

---

2. A. f.
ri. Abg. pr. Jahr. f.
Kosten:

Stempel	2.	48.
Registry.	3.	16.
Zeugen	8.	24.
Estafette.	1.	24.
Copien	1.	33½
Gerichtsbot.	2.	36.
=	20.	01½

Nr. 31.

Sitzung vom 12. März, 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Rheinkreis, in seiner Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken, in seiner öffentlichen Sitzung vom zwölften März achtzehnhundert drei und sechzig, - wo gegenwärtig waren: von Haerner, Director; Fitzfeld, Cotta, Gugel, Kieffer, Rieth; Schmidt, ar. Untersuchungsrichter; - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jacob Zimmer, 12 Jahre alt, ohne Gewerb, Sohn von Georg Zimmer; und

2. Georg Zimmer, 50 Jahre alt, Schuster, beide zu Steinwenden wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 30. Januar 1863, - in Sachen erschienen;

Gegen

Die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, durch den kgl. Staatsprocurator Schmitt vorbracht,

Nach vernommenen Conclusis des kgl. Appellationsgerichtsrathes Cotta,

Nach Einsicht und Verlesen der nachstehenden Urkunden:

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Jacob Zimmer des Kreuzgesetzes des Rückfalls von mindestens 14. Gulden 20 Kreuzern zum Nachtheile des Landjägers Jacob Schmidt in Kirchmatt, und des Georg Zimmer der Hehlerei bei Annahme strafbarer Rückfälle für überführt erklärt, aber den noch nicht 16 Jahre alten Jacob Zimmer wegen unterlassener erforderlicher Einsicht zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That freigesprochen, für das gegen denselben Urtheilsverfügung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste Jugend, bis Personen unternehmen, - dagegen den Georg Zimmer zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und zu den Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 14. fl. 07½; - und dann endlich die Rückgabe des beschlagnahmten Gegenstandes an seinen Eigenthümer verordnet;

2.) der Berufungserklärung der Appellanten vom 19. Februar 1863;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung zum objectiven Thatbestand, daß derselbe in dem angenommenen Betrage von 14 Gulden 20 Kreuzern um so weniger bezweifelt werden kann, als die Aussagen der zu Recht gehörenden Zeugen mit allen Umständen und dem eigenen Geständnisse des Jacob Zimmer, soweit solches in den Akten niedergelegt ist, übereinstimmen;

daß die Appellanten auch in dieser Beziehung keinen Einwand erheben haben, und die erstrichterliche Entscheidung vollkommen begründet ist;

daß derselbe aber uns bezüglich der wider den Appellanten Georg Zimmer ausgesprochenen Verurtheilung und bezüglich des Grundes der Freisprechung des Appellanten Jacob Zimmer gilt, der sich in den Entwicklungen des ersten Richters niedergelegten Gründen in Verbindung mit der Aktenuntersuchung und der gütigen Darstellung vollkommen sich anschließen müssen, daß Appellant

Jacob Zimmer den fraglichen Viehdiebstahl verübt, und Georg Zimmer sich durch Leugnen und gesetzlichen Einwendungen beharrlich stelle;

Daß, was die Appellanten vorgebracht, thatsächlich, genügend war, sie in dieser Beziehung zu widerlegen, als das Aussagen der ersten Zeugen bezüglich der gegen Georg Zimmer vorgebrachten Gravirungsthatsache und der wegen des jüngeren Jacob Zimmer erhobenen Mitzeugschaft zu exkulpiren;

Daß die durch Appellanten Georg Zimmer, Hermann Zimmer und seinen Vetter Jacob eingelegte Berufung somit unbegründet erscheint und er in die Kosten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der kgl. Appellationsgerichtshof als vom Appellanten Georg Zimmer für sich und im Namen seines Vetters Jacob Zimmer eingelegte Berufung gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken vom 11. Februar 1863 als unbegründet unter Verurtheilung des genannten Georg Zimmer in die Kosten der Berufungsinstanz, hinsichtlich jener Gebühre von fünfzig und einem halben Kreuzer.

Zur Anwendung der Art. 194. und 211. des

Gesetzes über die Verfassung der Gerichte, wurde vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen und dictirte:

/- niederschrieben -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie hiervorn angegeben ist.

v. Hermann

Pfaff Hützfeld

Thielen

R. f.

Nr. 33.

Sitzung vom 13. März 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz, zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizei-kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten März achtzehnhundert drei und sechzig, wo zugegen waren: von Haaner, Director; Leichfeld, Cotta, Engel, Kieffer, Reiß, Schmidt, ersterer Staatsprocurator, und Seel, zweiter Actuargerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Martin Sebastian, 47 Jahre alt, Ackermann, und

2. dessen Ehefrau Margaretha Maibach, 43 Jahre alt, ohne Gewerb, —

beide zu Kirrweiler im Canton Edenkoben wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 3. Februar 1863, — in Sachen erschienen unter Assistenz ihres Vertheidigers, des kgl. Advocaten Glaser;

Gegen

den kgl. Staatsbesuch, Appellaten, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten,

Nach vernommenem Vortrage des kgl. Appellationsgerichtsrathes Engel;

Nach Einsicht und Verlesung der vorhandenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Beklagten Johann Nepomuk Schweickhart von Kirrweiler und den Abwesenden Martin Sebastian als Diebstahls vom Haupt-Verhandlungstage in Abwesenheit vom Hauptstadt Georg Seiler vom Maikammer am Haag, verübt am 6. Dezember 1860, und zwar Ersteren mit Abwesenheitsgrund, Letzteren aber mit Anwesenheitsgrund, — ferner die Ehefrau Sebastian als Diebstahls mit Abwesenheitsgrund vom einem Gefängniß-Tage in Abwesenheit vom Hauptstadt Johann Nepomuk Fischer zu Neustadt, verübt am 6. Dezember 1860, — überführt erklärt und den Schreinhofer in eine Arreststrafe von vierzehn Tagen, den Abwesenden Sebastian in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und die Ehefrau Sebastian in eine Arreststrafe von acht Tagen, sämmtliche Strafen schuldig aber solidarisch in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 29 Gulden und 15 Kreuzern;

2te Tag Vernehmungserklärung der Appellanten vom 9. Januar 1863;

Neue Anführung der Appellanten in ihren Erklärungen und die ihnen vom Präsidenten vorgestellten Ausstände-Punkte;

Neue Anführung ihres Vertheidigers in seinem Antrage auf Freisprechung der Appellanten;

Neue Anführung der kgl. Staats-Behörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Vernehmung und Klagerhebung der Appellanten zu den Kosten der Vernehmungs-Instanz;

In Erwägung zur Vernehmung des Angeklagten Sebastian von Lixenweiler, – daß sie ein erheblich scheinendes Urtheil und Schlußverfahren, gegen Beklagten und Ihre Anhänger der Hexerei angeklagt, allerdings zwar allerdings zu eigentlich erscheinen, und den Klagantrag zu erlangen, als könnte Appellant Sebastian sich von dem hier vorliegenden Indizienbeweis von 7 Verdachtspunkten zum Urtheil des Hexerei schuldig gemacht haben;

daß aber dieser Klagantrag wiederum durch den Klagantrag bestätigt gefunden wird, daß Joseph Schreiböser behauptet, seine Mutter allein vermißt zu haben, und weil deßhalb

Klage sich hier in diesem thatsächlichen Urtheil des kgl. Hexengerichts zu Frankenthal vom 3. Februar nicht genügend motivirt ist, eine Vernehmung zu vorgreifen;

daß aber auf einen bloßen Klagantrag hin eine Klagerhebung nicht erfolgen kann, – daher diese Vernehmung begründet und Appellant freizusprechen ist;

In Erwägung zur Vernehmung des Angeklagten Sebastian, – daß gegen diesen Appellanten nur der einzige Umstand spricht, daß der am 6. September v. J. in dem Hause des Hexenmeisters zu Kaiserslautern anwesende Aufschleichungen in dem zur Sebastian'schen Behausung gehörenden Hofe bei der Hexenfolter Haussuchung vorgefunden worden ist, daß jedoch dieser einzige Umstand durch die Verantwortung an Gewicht verliert, daß das Sebastian'sche Haus nebst Hof von Jung mehreren Personen, namentlich Jung die Joseph Schreibösers, sehr frequentirt, benutzt und benützt wird, was immerhin den Möglichkeit besteht, daß jung Jung andere Personen, als die Appellanten, hier, der fraglichen Aufschleichungen an den Ort des Aufbewahrung gebracht worden sein könnte; daß der angeschuldigte Joseph Schreibösers über jung Jung der fraglichen Orte erster Instanz

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreutzer

Nr. 34.

Sitzung vom 13. März 1863.

Das kgl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten März achtzehnhundert drei und sechzig, wo zugegen waren: — von Faerner, Director; Hitzfeld, Cotta, Jugel, Kieffer; Röth; Schmidt, erster Kreisprocurator; und Seel, gew. der Untersuchungsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Michael Mangold, 27 Jahre alt, Leder- und Rauchmacher, zu Frauenschwan im Canton Dürkheim wohnhaft, Civilkläger und Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 27. Januar 1863, — einst erschienen,

Gegen

Wilhelm Kuby, Doctor medicinae und prakticirender Arzt, 34 Jahre alt, in besagtem Frauenschwan wohnhaft, Civilbeklagter und Appellat, — einst erschienen, aber vertreten durch den k. Advocat-Anwalt Heil; und

S. f. 17 r.

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellantin, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommener Berathung des kgl. Appellationsgerichts-rathes Kieffer;

Nach freiwilliger und Vorlesung der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten Mangold der Uebertretung des Appellaten Kuby überführt erklärt und ihm in eine Geldbusse von fünf Gulden, eine Kostenentschädigung von 10 fl. und in die Kosten verurtheilt sind, begründet zu 20 fl. 29 kr;

sich als alleinigen Urheber dieser Entwendung erklärt hat und die Indizien, welche der erste Richter und der Vorsitzende der Jury gegen die Appellantin Johanna Sebastian abgeleitet hat, in dieser Beziehung zu schwach erscheinen, um irgend eine Verfolgung der genannten Appellantin um dieser Entwendung willen zu begründen; — daß jedenfalls Zweifel über die Schuld der Appellantin bestehen, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu Gunsten der Beschuldigten müssten gelegt werden müssen, dieser auf diese Untersuchung als begründet erscheint und sie, Johanna Sebastian freizusprechen ist;

Aus diesen Gründen

unter Aufhebung des Urtheils des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 3. Februar 1863 insoweit solches die Verurtheilung der Anton Sebastian'schen Eheleute zu Kosten und zu den Kosten betrifft, erklärt das k. Appellationsgericht die beiden um Anton Sebastian und um dessen Ehefrau Margaretha Maibach von Zimmerbier gegen das angefochtene Urtheil eingelegten Berufungen für begründet und spricht die beiden Appellanten von Kosten und Kostenfrei.

Also geschehen und gesprochen am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Faerner

Hitzfeld Cotta Kieffer

Jugel.

2. der Berufungserklärung des Appellanten vom 30. Januar 1863; und

3. des Rechtfertigungs-Akten desselben Appellanten vom 10. März 1863;

Nach Anhörung des Anwalts des Appellaten in seinem Antrage auf Verwerfung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts in seinem Antrage auf Bestätigung des Vorfalls-Urtheils und Kosten.

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verlegt die Verkündigung des Urtheils in dieser Sache in seine öffentliche Sitzung vom 26ten März 1863, Vormittags 9 Uhr.

Also gefasst und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hermann

v. Hentig

Fetzer

Reese

Nebel.

2. R. f.

Kostam:

Stempel . 42.
Zeugnissg. . 28.
Canzlei 1. 05½
= 2. 15½
Gebühren 5. .

Nr. 35.

Sitzung vom 26. März, 1863.

Das kgl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten März achtzehnhundert drei und sechzig, – wo zugegen waren: von Haerner, Director; Fetzer, Otto, Engel, Reese; Schmidt, erster Appellationsgerichtsactuar; und Seel, zweiter Actuarsgerichtsschreiber, – folgendes Vorfall an, Urtheil:

In Sachen

Michael Mangold, 27 Jahre alt, Taglöhner und Knecht, zu Saarbrücken im Arrondissement Saarbrücken wohnhaft, Civilkläger und Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedenspolizeigerichts zu Saarbrücken vom 27. Januar 1863, – nicht erschienen;

Gegen

Wilhelm Kuby, 34 Jahre alt, Doctor medicinae und practischer Arzt, in besagtem Saarbrücken wohnhaft, Civilbeklagter und Appellat, – nicht in Person erschienen, aber vertreten durch den kgl. Advocat-Anwalt Fürst; und

Gegen

Den kgl. Staatsanwalt, Appellatin, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach Einsicht und in Erwägung eines Urtheils, d. d. Saarbrücken, den 13. Januar 1863, wodurch Michael Mangold, Taglöhner, wohnhaft zu Saarbrücken, Civilkläger, wegen Verletzung der Ruhestörung des Vorfalls in dieser

Presse in die heutige öffentliche Sitzung des kgl. Appellationsgerichts verlegt worden ist;

In Erwägung, daß Appellat sein Gesuch um 10. Tag Monates März wieder zurückgenommen hat, und dieser Rückstand als erledigt worden ist, — worüber Urkunde zu verfassen und Akt Zeugnis zu verleihen ist;

Nach diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht Recht über den Rückstand des Appellanten Mangold vom 10. März 1863 gegen das Urtheil des kgl. Hauptzollamtsgerichts zu Frankfurt vom 27. desselben Monates Januar eingelegten Appellation, somit über die Beschwerde dieses Rückstands, — Recht, daß den Appellanten zu den bisher erwachsenen Kosten der Berufungsinstanz, bezüglich zu Gunsten des Appellaten zu fünf Gulden zwölf Kreuzer, und bezüglich für den Staat zu zwei Gulden fünfzig und einen halben Kreuzer.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie vorne angegeben ist.

v. Haerner

Fritzsch

Cotta

Fliessert

Engel.

Nr. 36.

Sitzung vom 26. März 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Hauptstadtsitzung, nun, jetzt in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten März achtzehnhundert drei und sechzig, — wo zugegen waren: — von Haerner, Director; Fritzsch, Cotta, Engel, Fliessert, Pistor; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar gerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Michael Thor, 41 Jahre alt, Küfermeister, und 2. Johann Thor, 17 Jahre alt, ohne Gewerb, Beide ledig, Beide zu Pyrmont im Fürstenthum Waldeck wohnhaft, — Appellanten, dann vom vierten Rathsdiener des kgl. Hauptzollamts Zweibrücken vom 17. Februar 1863, — Beide in Sachen erschienen;

Gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, dann den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten; —

Nach den Anträgen dieser Beide erklärten die Appellanten, das kgl. Appellationsgericht wolle die Abschaffung der Sache vornehmen, da mit sich seine Staatsanwaltschaft befinden könnte, —

Kosten:

a. erster Instanz:

Stempel	1. 03.
Registrg.	1. 24.
Zeugen	6. 11.
Gerichtsbot.	3. 96.
Porto	" 29.
	= 13. 03. =

Solidarisch mit Mur. gerechte Dietz zahlbar.

b. zweiter Instanz:

Stempel	2. 06.
Registrg.	" 96.
Gerichtsbot.	1. 06.
Porto	1. 47.
	= 5. 54. =

Nr. 37.

Sitzung vom 26. März 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten März achthundertdreiundsechzig, - wo zugegen waren: von Haarner, Di, rektor; Fritzfeld, Cotta, Engel, Kiesser, Röthe, - Schmidt, erster Staatsprocurator, und Seel, gerichtlicher Protokollführer, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Rieder, 48 Jahre alt, Tünchermeister zu Maxbrücken und Consorten, Appellaten

wegen

Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 16. Februar 1863, - in Person erschienen unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtscandidaten Rosenberger;

Gegen

Die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Berichte des kgl. Appellationsgerichtsrathes Kiesser;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Acten, sowie Schriften, insbesondere:

Nachdem Appellant Joseph Rieder, Tünchermeister zu Maxbrücken, wegen Vergehens gegen §. 369 des Strafgesetzbuches durch Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 16. Februar 1863 zu einer Geldstrafe von Fünfzig Gulden, event. zu einer Gefängnißstrafe von Einundzwanzig Tagen verurtheilt worden ist;

Nachdem gegen dieses Urtheil Appellant durch seinen Vertheidiger, den Rechtscandidaten Rosenberger, rechtzeitig die Berufung eingelegt hat;

Nachdem Appellant in der heutigen Sitzung durch seinen Vertheidiger, den Rechtscandidaten Rosenberger, die Berufung auf Strafmilderung beschränkt hat;

Nachdem Appellant durch seinen Vertheidiger, den Rechtscandidaten Rosenberger, in der heutigen Sitzung sich dahin erklärt hat, daß er sich der Uebertretung des §. 369 des Strafgesetzbuches schuldig bekenne, daß er aber behaupte, sich in einem Irrthume über das Bestehen eines Hindernisses entschuldigt, welches der Ausübung des Gewerbes entgegenstehe;

Aus diesen Gründen

Verkündet das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner öffentlichen Sitzung vom 9. April 1863, Morgens 9 Uhr, und zieht den Appellanten weg, in dieser Sitzung weiter ohne neue Verhandlung zu erscheinen.

Also gesprochen und gesprochen vor Ziza, wie hiervorgegeben ist.

v. Haarner

Cotta Fritzfeld

Kiesser

Seel.

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten und die Dienstmagd Margaretha Dick von Würzburg des fortgesetzten gemeinschaftlichen Diebstahls von Wein im Gesammtwerthe von mindestens 60 fl. mittelst Einbruchs zum Nachtheile des Gastwirths Wilhelm Brück in Kreisfeldhausen, im September 1862 und weiter, ferner rücksichtlich des Letzteren, des Diebstahls von Zucker im Werthe von 9 Kr. und der Dick des Diebstahls von Zucker im Werthe von 3 Kr., für überführt erklärt und jeden der beiden Beschuldigten — und zwar die Dick in contumaciam — zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und beide solidarisch zu den Kosten verurtheilt hat, eingelaufen zu 13 fl. 03 Kr.;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 20. Februar 1863;

Ferner Anführung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte;

Ferner Anführung dessen Vertheidigers, in seinem Antrage auf Freisprechung, subsidiarisch auf Milderung der Strafe des Appellanten;

Ferner Anführung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter auf den im Urtheile a quo enthaltenen Gründen mit Recht angenommen hat, daß im Monate Oktober v. Js., und zwar, zum Nachtheile des Wirths Wilhelm Brück zu Kreisfeldhausen, Beschuldigten und mit denselben in einverständlicher Verbindung stehenden Keller eine Quantität in Flaschen gefüllten Weines — etwa 50 Liter — aus und aus mittelst Einbruchs geöffneten wurde; — daß, wenn auf den Werth des Weines von ersten Richter zu 60 fl. etwas zu hoch angeschlagen wurde, derselbe doch jedenfalls auf 40 fl. taxirt werden muß; daß mithin unter allen Umständen ein Diebstahl, dessen Gegenstand den Werth von 10 fl. übersteigt, vorliegt;

daß auch der erste Richter, in richtiger Würdigung der gegen den Appellanten vorliegenden, incriminirenden Indizien, denselben mit Recht des, unter Zerstörung eines und desselben Verschlusses aus und aus wiederholten Diebstahls schuldig erklärt hat;

In Erwägung, daß ebenso der erste

rechtliche Verfahren, insbesondere Ladung, Appellant, sowie das in der mündlichen Zeit begangene Diebstahl einer Feuerlöschspritze im Werthe von 9 fl. zum Nachtheile des mündlichen Klägers, Johann Brück schuldig erklärt wurde, dann die eingewendeten Gründe vollkommen gewürdigt ist;

In Erwägung, daß die Handlungen, welche die richtigen Thatbestandsmerkmale des Diebstahls wirklich vorhanden, und die gegen den Appellanten verhängte einjährige Besserungshaftstrafe mit Rücksicht auf den nicht unbedeutenden Werth des gestohlenen Gegenstandes, die Umstände, unter welchen die Diebstahls begangen wurden, und den dabei stattgehabten Missbrauch des Dienstverhältnisses von Seiten des Appellanten seinem Dienstherrn – dem Bestohlenen Brück – gegenüber, nicht als zu hoch gegriffen erscheint, weshalb die eingebrachte Berufung als in allen Theilen unbegründet zu verwerfen ist, mit Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz;

Aus diesen Gründen

Abtheilung des kgl. Appellationsgerichts für den Appellanten Joseph Rieder gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Kreisbrunnthal vom 16. Januar 1863 eingebrachte Berufung als unbegründet und demnach das Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu fünfzehn Gulden, dreißig und fünfzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. der Strafprozeß-Gesetzbuches, welche vom Gerichte, dahier in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/- eingerückten -/.

Also gesprochen und gesprochen zu Lage, wie Fertigung vorgegeben ist.

v. Hermann

Ritter

Stutzfeld

Thiele

Exp. für den Rechtsfreund (Rechtsanwalt Lautz).
N.° 256. Reg. f. Berufungen den 20. Febr. 1863,
vol. 109, folio 92, etc. fl. [illegible] 28 kr.
Gabr. Kurzendorfer

L. R. f.

(Nr. 38.)

Kosten:

Stempel	2. 34.
Registrat.	2. 20.
Gerichtsbot.	2. 26.
Zeugen	2. 20.
Lokalaug.	. 20.
Reise	3. 30.
Copialien	1. 46.
=	15. 16. =

Sitzung vom 27. März 1863.

Nach kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, zur öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten März, achtzehnhundertdreiundsechzig, an welcher Theil nahmen: von Faerber, Director, als Vorsitzender, und Feil, zweiter Beisitzer, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Gottfried Wagner, 28 Jahre alt, Küfer und Weinbrenner, in Kirrweiler wohnhaft, Appellant, um einen Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 6. März 1863, - in Berufungsstand erscheinend;

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommenem Vortrage des kgl. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant 1, der Entwendung eines Beils im Werthe von 18 Kreuzern zum Nachtheile des Schiffers

Peter Lyd in Steinkohlen, verübt am 21. December 1862, und 2., der Hausfriedensbrechung des Bürgermeisters Born zu Birkweiler durch Eindringung desselben mit Gewalt während der Ausübung seines Dienstes, verübt am 18. October 1862, - für überführt erklärt und als zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten rechtskräftig fort, liquidirt zu 11. fl. 13 kr;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 10. März, 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Aufschlußpunkte;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß ob- und thatsächlich feststehend, daß der erste Richter auf den Grund der ihm vorgelegenen Zeugen-Aussagen und Urkunden der Hauptverhandlung mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß die drei dem Appellanten zur Last gelegten Raube nicht nur an sich wirklich vorliegen, sondern auch, daß Appellant dieselben verübt habe;

Jeder Lyd in Steinkohlen, verübt am 21. December 1862, und 2., der Hausfriedensbrechung des Bürgermeisters Born zu Birkweiler durch Eindringung desselben mit Gewalt während der Ausübung seines Dienstes, verübt am 18. October 1862, - für überführt erklärt und als zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten rechtskräftig fort, liquidirt zu 11. fl. 13 kr;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 10. März, 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Aufschlußpunkte;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß ob- und thatsächlich feststehend, daß der erste Richter auf den Grund der ihm vorgelegenen Zeugen-Aussagen und Urkunden der Hauptverhandlung mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß die drei dem Appellanten zur Last gelegten Raube nicht nur an sich wirklich vorliegen, sondern auch, daß Appellant dieselben verübt habe;

Kraft Berufung und die als Appellanten in der Berufungsinstanz nicht gehörigen, diese gegen ihn vorliegenden Beweis rügt nur zu bestreiten, seine Verurtheilung in dieser Instanz als unbegründet erscheint;

In Erwägung, daß Thatsache gilt hinsichtlich der richterlichen Thatsächlichkeiten der dem Appellanten namentlich zur Last gelegten Verletzung und Herausreißung des Eingepfändeten von Verkäufer, während der und in Beziehung auf die Ausübung von Seiten Amtsverrichtung der erste Richter die bezüglichen Thatsachen richtig gewürdigt, und das entsprechende Gesetz angewandt hat;

Daß indem die Frage, ob, wie der erste Richter bejahend angenommen, gegen Appellanten, bezüglich des ihm zur Last gelegten Diebstahls, ein Rückfall vorliege, und nach Art. 282 des Strafgesetzbuchs mit Gefängnißstrafe zu ahnden sei? – zu Gunsten des Appellanten zu verneinen ist, da das vom ersten Richter zu Grund gelegte frühere Urtheil gegen Appellanten zu Saarbrücken vom 16. Dezember 1862, wie vom er zu Frankenholz im Herbst sechs, ein contumaciam erlassen worden, und kein Beweis, daß solche Kontumazirung vorliegt, daß Appellant zur Zeit des jetzt vorliegenden zweiten Diebstahls vom 21. Dezember bereits legale oder wirksame diejenige Kenntniß von seiner früheren Verurtheilung erlangt habe, welche ausschließlich zur Begründung eines strafmäßigen Rückfalls erforderlich war, und weil seine spätere (vom 31. Dezember 1862 erfolgte) Anerkennung des Urtheils vom 16. ejusdem, abgesehen davon, daß sie gegen die Form dieser Anerkennung verstieße, nicht geeignet ist, rückwirkend seine Kenntniß auf den 21. Dezember zu fixiren, weshalb, wegen des geringen Werthes, nur Art. 283 anzuwenden und nur eine Arrest-Strafe gegen ihn zu erkennen war, sowie in dieser Beziehung das erstrichterliche Urtheil zu reformiren ist;

In Erwägung zur Kosten, daß nach Art. 84. die Fassung ihrer Anwendung allein findet, sich sie in dem vom ersten Richter bereits vorgezogenen Art. 137 2 gegeben findet und nur noch Vorschrift der Exekutionsordnung des Appellanten aufzuerlegen ist;

Auf diesen Gründen

Kammerhof des kgl. Appellationsgerichts des vom Appellanten Wagner gegen das Urtheil des kgl. Friedenspolizeigerichts zu Saarbrücken vom 6. März

1863 eingelegte Berufung in Allgemeinen und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Berufungs-Instanz, liquidirt zu neun Gulden und drei Kreuzer, –

Konfirmirt jedoch das erstrichterliche Urtheil nur mit Beranlassung angenommenen Rücksicht

Und untersucht die ausgesprochene Strafe auf die Dauer von drei Monaten.

In Anwendung der Art. 283 und 262. des Strafgesetzbuchs und der Art. 194. und 211. der Strafprocess-Ordnung, welche dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/– auszuschreiben –/.

Also gesprochen und gesprochen von Berg, wie Eingangs angegeben ist.

v. Krennauer

Hügel Cotta Hitzfeld

Kieffer Seel.

Nr. 39.

Sitzung vom 9. April 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten April nachstehendes Urtheil gefällt, – wo zu gegen waren: von Krennauer, Director; Hitzfeld, Cotta, Deingler, Kieffer, Ritter; Löé, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Untergerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Michael Chor, 41 Jahre alt, Fischer, und 2. Johann Chor, 17 Jahre alt, gewerblos, beide des Vorigen, beide zu Oggersheim und beim Ludwigshafen wohnhaft, – Appellanten und Appellaten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 17. Februar 1863, beide in Person erschienen, unter Beistand ihres Vertheidigers, des Rechtsanwalten Zellbach;

Gegen

Die kgl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, durch den kgl. Staatsprocurator Löé vertreten;

Nach Einsicht eines Urtheils dieses Gerichts, vom 26. März, ab hin, wodurch die Ver-

Verurtheilung dieser Presse in die Kosten öffentliche Sitzung des kgl. Appellationsgerichts für verlangt worden ist;

Nach vernommenem Vortrage des kgl. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorstehenden Schriften, insbesondere:

1) des vorgenommenen Protokolls, wodurch die beiden Beschuldigten des Diebstahls im Vorgange Instanzgerichts 1. am obern 20 Centnern Dickrüben zum Nachtheile des Pächters Jakob Klein, II, zu Mühlhausen, wodurch in der Nacht vom 14./15. November, 2. vom 18–19 Centnern Dickrüben zum Nachtheile des Pächters Jakob Wagner zu Lembach, wodurch in der Nacht vom 16./17. November, und 3. von ungefähr 12 Centnern Gelbrüben zum Nachtheile des Gutsbesitzers Landry III, zu Offenheim, wodurch in der Nacht vom 20./21. November 1862, – Alles im Gesammtwerthe von mindestens 23. fl. 48 kr, – für überführt erklärt, und den Hector Thor zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten, dessen Bruder Hermann Thor aber zu einer solche von drei Monaten, und beide solidarisch in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 40. fl. 56 kr;

2) der Berufungserklärung des Michael Thor vom 24. Februar 1863,

3) derjenigen des Hermann Thor vom 25. ejusdem; und

4) derjenigen der k. Staatsbehörde vom 7. März 1863 wegen Art. 202 Ziff. 5. und 205. der Strafprocess-Ordnung;

Nach Anhörung der Appellanten und Appellaten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte;

Nach Anhörung ihres Vertheidigers, in seinen Anträgen auf Freisprechung, subsidiarisch auf Herabsetzung der Strafe der Beschuldigten;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Prüfung der gegen die beiden Beschuldigten vorgenommenen Strafe;

Nimmt das kgl. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verlegt die Publikation des Urtheils in seine öffentliche Sitzung vom 16. April 1863, Vormittags 9 Uhr.

Also geschehen und gegeben vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hermann

Kutzfeld

Thiele

Dieterlen

Funk.

2. A. f.

Nr. 40.

Sitzung vom 10. April 1863.

Rostkau:

Mannzal	6.	39.
Regierung.	6.	32.
Gemeinschaft.	5.	10.
Zeugen	10.	30.
Kosten	19.	04.
Copyl.	3.	54½.
=	51.	49½ =
Geldstrafe	18.	
Gem. Kost. Gl.	18.	
Gem. d. Gelde.	46.	40.

Das kgl. Appellationsgericht der Isarkreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten April achtzehnhundert drei und sechzig, — wo zugegen waren von Koerner, Director, Reitzfeld, Cetto, Dingler, Räthe, Kieffer, Küffe, Loé, zweiter Staatsprocurator, und Seel, zweiter Untergerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Michael Gatter, 25 Jahre alt, Zimmermann, 2. Ludwig Betz, 41 Jahre alt, Maurer, und 3. Johann Peter, mit Zunamen Christian Peter, 36 Jahre alt, Schuhmacher, —

Alle drei in Kirrweiler wohnhaft, Appellanten und Appellaten von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 4. März 1863, — erschienen heute im Sitzungssaale, assistirt von ihrem Vertheidiger, dem Rechtscandidaten Zellbach, und Christian Peter nicht erschienen;

Gegen

Das kgl. Staatsprocuratorat, Appellatin und Appellantin, durch den kgl. Staatsprocurator Loé vertreten;

Nach vorgenommener Zeugniß des kgl. Appellationsgerichtsrathes Dingler;

Nach Einsicht und Vorlesung der vorliegenden Piecen, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die 3 Beschuldigten des unbefugten Jagens in einem administrativen Waldbanne, — Widerstehens und der Widersetzung durch Drohungen mit Waffen gegen den kgl. Forstwart Ehrenreich, bei Ausübung seines Dienstes, jeden zu 25 Franken Geldstrafe und den Peter in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und drei Monaten, den Gatter und Betz in eine solche von je einem Jahre, ferner Letzteren sämmtliche Kosten verurtheilt wurden und Geldstrafe von 6 fl. und Verlagung von 6 fl. wegen Fehlens des Geschworenen, welche Strafe von zwölf Gulden ausnahmsweise in vier Tage Arrest umgewandelt wird, vernommen, — des ferner die Beschuldigten von der Anklage, eine Rauferei erregt, und den Peter von der, einen verbotenen Hund geführt zu haben, freigesprochen, die Confiscation als zu Gunsten Staates genommenen Gewehrs, die Zurückgabe der übrigen Beschlagnahmsstücke an ihre Eigenthümer verordnet, endlich

die Beschuldigten Gatter und Betz wurde übereinstimmend verurtheilt, ersterer in die Strafe von 23 Gulden 20 Kreuzer, letzter zu 7 Gulden 30 Kreuzer, — und über alle drei Beschuldigte in die Kosten des Verfahrens einschließlich, eventuell, eigentlich zu 37 Gulden 10 Kreuzer;

2° der Vernehmungserklärung des Gatter, Betz und Peter vom 4. März 1863; und

3° der Appellerklärung der kgl. Staatsbehörde vom 10. März 1863;

Durch Aufhebung des Gatter und Betz in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Staatsanwalte vorgehaltenen Aussageverdächtigungen;

Durch Aufhebung ihrer Vertheidigung in ihren Anträgen auf Freisprechung, Nichtschuld und Strafmilderung;

Durch Aufhebung der kgl. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abänderung der Vernehmung des Gatter, Betz und Peter, und Abänderung derselben zu den Kosten der Appellinstanz, sowie auf eventuelle Abänderung der Verurtheilung des Gatter und Betz zu 23 fl. 20 kr. in eine entsprechende Arreststrafe; —

Durch Einsicht der Akten und insbesondere des Protokolls vom 4. April, enthaltend die Vernehmung des Christian Peter vom 4. April d. J.;

In Erwägung, daß Appellant Peter gegenüber der Verhandlung ungegründet in Folgender

Richtung nicht erscheinen ist, um seine Vernehmung zu vollständigen, wornach Verbrechens zu urtheilen ist;

In Erwägung, daß Angeklagter der Untersuchungsakten und der vor dem ersten Richter gepflogenen Verhandlung nicht der leiseste Zweifel darüber aufkommen kann, daß am 14. Dezember v. J. in Waldbichlern Gemarkung von 3 Individuen Wilddieberei getrieben wurde, und daß die Wilderer bei dieser Gelegenheit den Forstwart Ehrenreich von Bad Urlau, welcher sie darüber behelligte und den Frevel constatiren wollte, hierauf drohten, zu verschießen gesinnt seien, daß sie ihre Schießgewehre auf ihn anlegten und ihn mit Todtschießen bedrohten, wenn er nicht zurückgehe;

In Erwägung, daß mit nicht minderer Zuverlässigkeit der weitere Verlauf der Verhandlung ergiebt, daß Niemand anderer, als die 3 Appellanten, die Thäter dieser gewaltsamen strafbaren Handlung gewesen, eine Thatsache, welche bei den bestimmten und zuverlässigen Angaben des Zeugen Ehrenreich, auch in Verbindung mit den weiteren, seine wesentlichen Angaben bestätigenden Momenten und insbesondere auch mit den von dem Mitangeklagten Peter freiwillig

wiederholt gemachten unvorsätzlichen Re-
gehen über die Personen seiner beiden
Mitschuldigen, und muß der allenfallsigen
Bestrafung unterliegen kann;

In Erwägung, daß dieser in den beiden
so eben angegebenen Richtungen die rechts-
kräftige Entscheidung der Bezirksamtes Dingolfing
keinen Grund zur Beschwerde darbietet;

daß aber auch in rechtlicher Hinsicht die
Auffassung des ersten Richters und die Art
und Weise, wie dieser die verletzenden
Thatsachen in allen ihren Richtungen unter
die aufgestellten Thatbestandsmerkmale des Strafgesetz-
buches subsumirt hat, ohne Verletzung eines Rechts-
satzes Platz greift und der erste Richter auf
die den Gegenstand des Gesetzes ausmachenden
Strafen über die Bezirksamtes ausgesprochen
hat, welche der Gerichtshof der That angemes-
sen waren; daß endlich auch die übrigen
von ihm getroffenen verfassungsmäßigen Verfügun-
gen vollkommen den einschlägigen von erstem
Richter angewendeten und angewendeten gesetz-
lichen Bestimmungen entsprechen;

daß daher die von den nunmehrigen
Beschuldigten eingelegte Berufung in allen
und jeder Beziehung als unbegründet erscheint;

In Erwägung, die Berufung der kgl.
Staatsbehörde betreffend; welche Berufung auf
die alleinige Beschwerde gestützt wird, daß
der erste Richter unterlassen habe, den Be-
gangenen Gatter und Betz gegenüber die Stra-
fe von 23 fl. 20 kr, welche im Gesetze darstellen
und Falle der Nichtbeitreibung seines Ersatz,
gemessen zu beziehen vermuthlich worden ist, zu
verhängen; daß auch in Anwendung gebracht,
daß im Falle der erste Richter nicht
kommen nicht zu erwägen und entsprechen hat,
daß nach Inhalt der im Art. 7. und 8 des Poli-
zeistrafgesetzbuches die Umwandlung in Arrest
nur bei Geldstrafen im engeren Sinne statt
finden könne, zwar aber die Confiscation des
Werkzeuges einer strafbaren That nicht sei
und als welche dieses auch diejenige Gegenstände
nicht angesehen werden dürfe, welche nur
als ein Zwangsmittel zum Vollzuge der Con-
fiscation, also zur Herbeischaffung des Werk-
zeugs der That angesehen sei;

daß die Richtigkeit dieser Auffassung
schon an und für sich aus dem Begriffe und
dem Wesen der Confiscation erhellt, welche
nach dem Gegenstande derselben als der Stra-
fen gilt; daß auch die im Art. 10 Abs. 3
des Polizeistrafgesetzbuches enthaltene Rück-
sichtsbestimmung somit der Art. 27. in Ver-
bindung mit Art. 33, dann Art. 34 des Strafgesetz-

beschluß für diese Ausführung spricht, und daß, wenn nämlich die §§. 9 und 10 der Hergebrachtung, für die unterlassene Hinterlegung das der Angeschuldigte unterworfen, nur Gewicht die Auferlegung einer bestimmten Geldstrafe verstatt des Gewicht verwirken, hiermit aufhebt nicht gesetzgeht werden kann, daß damit die Angeschuldigte sich um, gesetzliche Natur verbrannt habe und zur Haft, strafe in eigentlichen Sinne gewandelt sei, eine Aufhebung, welche auf strafrechtlichen Gebiete am allerwenigsten statthaft wäre;

daß daher auf die von der k. Staats, behörde eingelegte Berufung als ungerecht, fertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht Recht, kund über das Rechtserscheinen des Appellaten Peter;

Demnächst, und zwar dem Appellanten Peter gegenüber in contumaciam, sowohl die von der verurtheilten Angeschuldigten, als auch die von der k. Staats behörde gegen das Erk. theil des k. Justizpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 4. März 1863 eingelegte Berufung als unzugrundet und verwerflich sofort, wieder in den Kosten der Appellinstanz, mit Aus,

nahme der Berufungsgebühr der k. Staatsbehörde, fürth und dessen Zustellung an die Angeschuldigten, – liquidirt zu einzelne Gulden neun und dreißig und neun Kreuzer.

In Anwendung der Art. 186. 194. und 211 der Strafgerichts-Gesetzbuch und des Art. 66 des Strafgesetzbuch, welches Gesetzes stellen vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lautet:

/– eingerückten –/.

Also gesprochen und gesprochen zu Tage, wie Eingangs angegeben ist.

P. Hermann

Hitzfeld Pöltz Zweybrücken

Hüffel

Abschrift zur Zustellung sub Nr. 1195 an Peter Angeschuldigten zu Zweibrücken den 14. April 1863. für conform. Kurzendorfer.

Abschrift für Appellant Peter sub Nr. 1839 registrirt zu Zweibrücken den 3. August 1863 fürs 28 Kr. Ct. 109. f. 3. Kurzendorfer.

a. f.

Nr. 41.

Sitzung vom 10. April 1863.

Vor kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfpolizeikammer, sei in der öffentlichen Sitzung, vom zehnten April achtzehnhundert drei und sechzig, vorgegangen waren: von Raerner, Director, Sitzfeld, Cetto, Dingler, Kieffer, Pälz, Lé, zweiter Kreisrath, zweiter; und Seel, zweiter Actuar-Gerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Staatsbehörde, Appellantin, gegen einen Urtheile des kgl. Fünfpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 4. März 1863, durch den kgl. Staatsprocurator Lé vertreten;

Gegen

Louise Schneider, 17 Jahre alt, Dienstmagd, Tochter des verlebten Schuhmachers Johann, zu Niederauerbach, ein Centime Diebstahls, Rückfall vorgeworfen, dermalen zu Klein-Rosseln in Untersuchung, für, nichtsbeschuldigt, Appellatin, in Person erschienen;

Nach vernommenen Conclusen des kgl. Appellationsgerichtsrathes Sitzfeld;

Nach Einsicht und Verlesen der vorher,

Kanzleivermerk, unleserlich:

1ens das angefochtene Urtheil, welches die Appellatin, in contumaciam, als einer Übertretung der Feldgesetze nicht überführt, freigesprochen und sie zur weiteren Untersuchung, wegen des ihr zur Last gelegten Diebstahls mittels Einsteigen vor das Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken, vom 3. Januar 1863, incompetent erklärt hat;

2ens der Berufung der k. Staatsbehörde vom 6. März 1863;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abänderung der Appellatin durch Verurtheilung zu einer angemessenen Ordnungsstrafe und zu den Kosten beider Instanzen;

Nach Anhörung der Appellatin in ihren Erklärungen auf die an sie vom Präsidenten vorgehaltenen Punkte;

Nimmt das k. Appellationsgericht Sitzung in Berathung, und verkündet den Ausspruch des Urtheils in seiner öffentlichen Sitzung vom 16. April 1863, Vormittags 9 Uhr.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

Kraemer

Sitzfeld

Cetto

Kieffer

Seel

2. A. f.

Nr. 42.

Sitzung vom 16. April 1863.

Kosten:

Stempel	3. 02.
Zeugentag.	3. 44.
Gerichtsbot.	8. 07.
Zeugen	18. 54.
Lesthally.	2. 24.
Lerchenlober	1. 52.
Reise	7. ·
Czeglai	2. 29.
	= 47. 32.

Auf kgl. Appellationsgericht der Pfalz

zur Zweitbeurtheilung, in seiner Fünftzehnzeichnung

fest in der öffentlichen Sitzung vom Festsetzen

den April erstgeschrieben Tag und Festsetzung, –

wo zugegen waren: von Kaerner, Director;

Fritzfeld, Cotta, Dingler, Kieffer, Rüffe; Schmidt

erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter

Actuargerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

1. Michael Chor, 41 Jahre alt, Fischer

und 2. Johann Chor, 17 Jahre alt, ohne Gewerb

Beide zu Maxgrab seind im

Canton Ludwigshafen wohnhaft, – Appellan-

ten und Appellaten vom einem Urtheile des

kgl. Fünftzehnzeichengerichts zu Frankenthal vom 17.

Februar 1863, – Beide im Verfahren erscheinend, erst-

tirt von ihrem Vertheidiger, dem Rechtscandi-

daten Lellbach;

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin und

Appellantin, durch den kgl. Staatsprocurator

Schmidt vertreten;

Nach stattgefundener Verhandlung einer Be-

theiligten dieses Gerichtshofes vom 9. d. M., wodurch

der Verfassung des Urtheils in dieser Sache ein

für heutige öffentliche Sitzung ist kgl. Appel-

lationsgericht dieser vertagt worden ist;

In Erwägung zum Appellaten Chor

Michael Chor, dass, wenn derselbe in der

Canalisirungs-Festung, durch seine Fehlerung, der

Barrière, vom welchem der Vertheidiger in die-

sem Vertrage gesprochen, dass wirklich die

verbrauchten Dick- und Galbreiben sein eigen,

ihm gewesen und auf seinem Land gestanden

waren wären, nicht führen, wiewohl die

Preise wirklichen Ernsten verschiedenen zu

wollen, ungewiss, auf der freiem Ver-

fuß, die verbrauchten Rüben mit eigenen Tod,

ganz darzustellen, vorzüglich sind, kein Zwei-

fel mehr dagegen aufkommen kann, dass die

durch die Appellaten verbrauchten Dick- und

Galle Rüben das Product dieselbe Fortpflanzung

seyen, vermuthlich, wenn der bestandene Ver-

kauf der Verbrauchs mit dem vorliegen wird,

und, verschiedenen, Chor wirklich gege-

gen, und wie viel davon für eigenen Gebrauch

abging, und wenn nun damit sowohl die

Anerkennung durch die Sachverständen verbindet,

als durch einen Schluss auf die Quelle sich über-

zeugen muss, dass dadurch keine Rechtfertigung

für Appellaten besteht, in den vermittelten

Zeitschriften je die einzelnen 3 in erster Lesung als angenommen angenommen sind, sodass eine Zurückweisung der ersten Lesung nicht stattfindet;

In Erwägung, dass abente mit Rast gegen Pastor Chor sämmtliche 3 Diebstähle als strafbar angenommen wurden, da, wenn nur kein direkter Beweis dafür vorliegt, dass er bei dem Raben-Diebstahl in der Nacht vom 16. auf den 17. November 1862 in Lunchsheimer Gemarkung markfrevelnd mitthat, doch die ganze Verhandlung es nicht im Zweifel lässt, dass er seinem Bruder, dem Mitangeklagten, Absicht Rath oder Hülfe dazu gegeben, wie nicht derselbe zu diesem Diebstahl überredet oder bestärkt hat;

In Erwägung zur Qualification, dass der erste Diebstahl mit Einbruch Art. 273 i. an gewandt sei, da derselbe "eine und dieselbe, diebische Absicht verwirklicht, während hier verschiedene Diebstähle, an verschiedenen Tagen, und dem Raum nach verschiedenen Örtlichkeiten verübt, weshalb Art. 84 des Strafgesetzbuches angewandt war und ist;

In Erwägung strafbaren angerechnet, gegen Pastor Chor ein Diebstahl im Übergange, da vorliegt, wenn uns die einzelnen Thatsachen nicht entwickelt werden dürfen, weil sonst der erste Diebstahl, vom 14. auf den 15. Nov, nämlich im Mutterpastor Baum, im Lunchsheimer Gemarkung 24 Centner 41 Pfund und selbst im Pastorenfeld-markt a 27 kr (admissum) die Art. 282 i. angegebene Summe überschreitet;

In Erwägung, dass gegen Angeklagten Pastor Chor der erste Diebstahl, unter Berücksichtigung der Gemeingefährlichkeit solcher Diebstähle, der Entdeckung und Thätlichkeit derselben, und die Wiederholung des gemeinen Verbrechens, das richtige Strafmaß angewandt sei; — so, dass die Verurtheilung des Angeklagten nach allen Richtungen hin zu bestätigen ist;

In Erwägung zum Angeklagten Pastor Chor, dass eine markfrevelnde Plünderung eines Diebstahls gegen ihn und hinsichtlich des Lunchsheimer Forstes vom 16/17. Nov, nämlich im Werthe von 4. fl. 40 kr angenommen ist, da nur er allein in seiner Nacht fortgehend gesehen wurde, er allein den Pastorenfeld ausgeräumt,

dass bezüglich der zwei weiteren Diebstähle

schiedene ein solcher Zeuge sich nicht verletzt und seine bloße Anwesenheit beim Verbrechen keinen strafbaren Thatbestand begründet;

In Erwägung, daß gegen jene Person zwar bloß eine Untersuchung im Übertretungswege verhängt worden, in der Absicht des gegen sie verhängten Disciplinarstrafes unter gestanden ist; daß er aber unbestreitbar als solche erst vorgestern Abends bereits um 10. Februar 1860 wegen mehrerer Diebstähle zu gemeinschaftlichen Gefängnisse verurtheilt worden, somit, wie der erste Richter mit Recht angenommen hat, sich im Rückfalle befindet, in welchem ihm allenfalls mindestens mit Gefängnisstrafe zu ahnden ist;

In Erwägung zum Schuldpunkte, daß nach der ersten Richter sich richtige Thatsache eingestanden hat;

In Erwägung, daß beide Appellanten mit ihrer Berufung unterliegen und daher kostenfällig sind;

In Erwägung zur Appellation der kgl. Staatsbehörde a minima, daß dieselbe durch die obigen Erwägungsgründe ihre Erledigung findet;

In Erwägung, daß, wenn Anton Thor auch nur mit mitgebrachtem Messer der Flucht

Rechtsspruch für die Appellanten Nr. 1847 ausgefertigt zu Innsbruck d. 22. April 1863 für 18 X. J. Ritzendorfer

wahrscheinlich ist, doch die Bedingungen des Art. 43 des Einführungsgesetzes nicht gegeben sind;

Aus diesen Gründen

Erkennt der kgl. Appellationsgerichtshof die Berufung beider Appellanten gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichtes zu Innsbruck vom 17. Februar 1863 einhellig als unbegründet, indem es gleichfalls den Appellanten Johann Thor als der zwei Diebstähle i und 3 mit Zurechnung überführt erklärt, und verurtheilt die beiderseitigen in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden fünf und dreißig Kreuzer.

Über die Berufung der kgl. Staatsbehörde erkennend verwirft es dieselbe als unbegründet.

In Anwendung der Art. 84. 282 3. 66. des Strafgesetzbuches, und der Art. 194. und 211. der Strafproceß-Ordnung, welche Gesetzesstellen vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten: [illegible]

Also gefasset und gefertiget vom Orte, und Einhändigung vorgegeben ist.

Hellmuth
Ritzfeld
Pinzlau
Fiedler
Jank.

A. f. g. Cass.

(Nr. 43.)

Sitzung vom 16. April 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, war, seit in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten April achthundert drei und sechzig, — wo zugegen waren: von Faerner, Director; Fritzfeld, Cotta, Deingler, Kieffer, Richter Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Staatsprocuratur-Substitut, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Staatsprocuratur, Appellantin, wegen einem Urtheile der 2. Zuchtpolizeikammer des kgl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 4. März 1863, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Gegen

Louise Schneider, 17 Jahre alt, Dienstmagd, Tochter des verlebten Tagelöhners Johann Schneider, zu Niederauerbach, im Canton Bliescastel wohnhaft, und dermalen zu Klein-Rosseln in Haft, Angeklagte, Appellirte, in Person erschienen;

Nach Einsicht und in Erwägung eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 10. d. Mts., wodurch der Vorlage der Akten des Urtheils der 2. Zuchtpolizeikammer des kgl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 4. März 1863, durch den kgl. Staatsprocurator-Substitut Schmidt vertreten,

Gegen

Louise Schneider, 17 Jahre alt, Dienstmagd, Tochter des verlebten Tagelöhners Johann Schneider, zu Niederauerbach, im Canton Bliescastel wohnhaft, und dermalen zu Klein-Rosseln in Haft, Angeklagte, Appellirte, in Person erschienen;

Nach Einsicht und in Erwägung eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 10. d. Mts., wodurch der Vorlage der Akten des Urtheils der 2. Zuchtpolizeikammer des kgl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 4. März 1863, durch den kgl. Staatsprocurator-Substitut Schmidt vertreten, Appellantin, wegen einem Urtheile

die nicht erschienenen Zeugen zu verfügen, wie dies nach Maßgabe der kgl. Instruction vom 8. Januar 1849 in contumaciam durch eine besondere Ordnung, unter Androhung einer Ordnungsstrafe zu Lasten der kgl. Staatscasse zu erlassenden Ungehorsamsverfügung geschehen soll, und wie dies rücksichtlich der von Seiten der erkennenden Polizei- Zuchtpolizei- und Assisen- Gerichte zulässigen, und zwar als Incidentpunkt, in öffentlicher Sitzung, in welcher die nicht erschienenen Zeugen vernommen werden sollen, geschehen kann;

und dass, wenn rücksichtlich, in öffentlicher Sitzung, auf den Bestimmungen der Art. 263. 264. 265. und 413 des in der Pfalz geltenden Gesetzbuches über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten bei Zeugenvernehmungen in contumaciam auf summarischem Civilverfahren gegen die vorgeladenen aber nicht erschienenen Zeugen, von Seiten des Register-Commissärs durch einfache, ungerichtliche Opposition oder Appellation voll, gleichviel Verfügung, oder von Seiten der erkennenden Civilgerichte zulässig in öffentlicher Sitzung die dort vorgesehenen, theils als Entschädigung für die Civilgerichte, theils als Geldbusse qualificirten Geldbeträge verfügt werden können, je nachdem sich durch den Register-Commissär, sei es durch die Civilgerichte gegen die vorsätzlichen Zeugen die Anwendung der

der Verfügungsbefugniss handelt, durch deren gerichtlichen Vernehmung erhoben werden darf; —

— alle diese Verfügungen einzig und allein nur den Gerichten einer wegen Ungehorsams gegen die rechtmässigen Vorladungen und Nichtbefolgung der gerichtlichen Verfügungen festgesetzten, bestimmten diejenigen Zeugen, oder diejenigen Gerichte, vor welchen der Zeuge zu erscheinen hatte, im Interesse einer schleunigen und sicheren Rechtspflege zu verfügenden Ordnungsstrafe zu sich kommen, denselben aber keineswegs die Natur der ausdrücklich durch die Strafgesetzgebung vorgesehenen Verbrechen, welche absorbirt und neu und für sich und Verbrechen der k. Staatsbehörde vor den Strafgerichten als solchen zu verfolgen wären, beizulegen wenn kann, weshalb denn eine abweichende von einer anderen gerichtlichen Behörde als richtige, vor welcher der vorgeladene, aber nicht erschienene Zeuge sein Zeugniss nicht abzulegen hatte, verfügungenen Vorschriften und Bestrafung dieses Zeugen wegen seines beweisthümlichen Ungehorsams durch den entweder Strafgerichte seines Aufenthaltes in einer Weise thatsächlich und gleichgerichtlich erscheinen muss.

In Erwägung, dass keine für die Pfalz gültige gesetzliche Bestimmung sie eben alle, gerade, die Vorschrift des Ungehorsams und

Bestrafung der nicht erscheinenden von Gericht zu bestimmenden Zeugen begangenen Verfehlungen des Gerichtshofes über das Verfahren in Bezug auf die in der Pflicht befindlichen, bis zur Abhörschreibung der neuen Militärorganisation eingetretenen Verbrechen und Vergehen einzig bestehende Einrichtung aufgehoben sei, weshalb dieselben sich, wieder Recht gesetzt seien, gegen diejenigen Individuen des Civilstandes, welche sich wenigstens einer Verletzung als Zeugen vor diesen Einrichtungen nicht erscheinen sind, die durch die oben allegirten Gesetze, Bestimmungen sanctionirten Geldbußen und Zwangsmaßregeln zu verfügen, und allerdings als ein bedauerliches, jedoch nur auf legislativem Wege zu beseitigendes Mangel bezeichnet werden müsse; — dass aber auf den obigen Erwägungen die Civilgerichte der Pflicht, in ihrer ständigkeit als verfassungsmäßige Gerichte, nicht entgegen erscheinen, selbst wenn die k. Militärorganisation auf vorgängiger Abänderung nicht erscheinende Zeugen mit den in den obigen Gesetzesstellen angedrohten Strafen zu belegen oder in sonstiger Weise auf dem Wege des summarischen Zwangsverfahrens gegen dieselben weitere einzuschreiten, theils weil sie nicht als Zeugen vor diesen Civilgerichten zu erscheinen Fortkam, theils aber auf und Zweckmäßig deshalb, weil weder das für das Königreich bestehende Straf- und Polizeistrafgesetzbuch, noch auf das Einführungsgesetz vom 1861 eine Strafbestimmung enthält, wonach eine gesetzliche Verbindung mit bewaffneten auf vor Gericht nicht erscheinenden Zeugen vor den verfassungsmäßigen Strafgerichten auf dem Wege einer besonderen von der k. Militärbehörde gegenüber strafrechtlichen Verfolgung zur Bestrafung zu gegen wurden könnten, und die Anwendung des Art. 72. des Einführungsgesetzes vom 1861 nur in Übertretungsfällen, und zwar nur in den Grundtheilen jenseits des Rheins, keineswegs aber in der Pfalz, gleichgültig erscheint, und weil endlich auch, die öffentliche Ordnung in so wesentlicher Weise berührenden Einrichtungen über die Einführung der Gerichte keine Verfassung eine Verletzung nützlichen braucht ist, welche nicht durch das Strafgesetz ausdrücklich als Übertretungs- Strafgesetz- oder Polizeistrafe bezeichnet und von den betroffenen Gerichten in Folge klarer und ungezweifelter gesetzlicher Zuweisung zur Anwendung zu bringen ist;

In Erwägung, dass, wenn auch durch Einführung des obersten Gerichtshofes des Königreichs, vermittelst vom 1. Mai 1857, auf den Grund der Bestimmungen der Art. 203 und 206 lit. V. Theil

des Strafgesetzbuches vom 1813 und des Strafprozeß-
Gesetzes vom 1848 die von den gerichtlichen Ge-
richten zu beurtheilende Anklage entgegengenom-
men wurde, daß die mit Requisition der kgl.
Militärgerichte mit Zutreiben der Civilgerichte
vorgetretenen Zeugen, im Falle ihres Nicht-
erscheinens vor den requirirenden k. Militär-
Gerichte, von den Civilgerichten zu den gesetz-
lichen Geldstrafen zu verurtheilen und gegen
dieselben die geeigneten Zwangsmaßregeln
Behufs ihres Erscheinens vor Gericht zu verfügen
seyen, — diese oberstrichterlichen Entscheidungen
von den Gerichten der Pfalz um deswillen
nicht berücksichtigt werden können, weil sie
auf einer für die Pfalz niemals gültigen und
um vollends durch die neue Strafgesetzgebung
gänzlich abrogirten strafrechtlichen Bestimmung
beruhen, resp. nur Geltung auf die jen-
seitigen Landestheile Rechtskraft haben,
und die Art und Weise, wie gegen Zeugen,
die ihrer Vorladung, als Zeugen vor den
der Pfalz zu erscheinen, nicht nachkommen, zu
verfahren sei, durch die Bestimmungen der
für die Pfalz jetzt und in Kraft bestehenden
besonderen Strafgesetzgebung genau und be-
stimmt regulirt ist; „J. Kaiserl."

In Erwägung, daß dieser von dem Lei-
stigen der erste Richter, indem er durch den

vorgesetzten Verfügung des kgl. Zuchtpolizeigerichts
zu Zweibrücken vom 4. März, ohne die unter
der Rechtfertigung des Vorsitzenden als Zeug
vor dem k. Kreisgerichte zu Zweibrücken am
3. Februar 1863 vor das Zuchtpolizeigericht daselbst
gegogene Louise Schneider von Niederauerbach,
als einer Verletzung der Strafgesetze nicht über-
führt, freigesprochen und sie zur weiteren Zeu-
gen-Vernehmung wegen des Nichterscheinens vor
jenes Gericht gelegten Ungehorsams-Strafe verur-
theilt erklärt hat, die vorliegende Beschwerde
habe daher in der Pfalz bestehenden Strafgesetzge-
bung und darin vorliegenden Materien gegebenen
gesetzlichen Bestimmungen der Strafprocedur
vollkommen richtig gewürdigt hat, weshalb die
von der k. Staatsbehörde eingelegte Berufung
gegen die obige verwerfliche Entscheidung, sowie
auf den darin entwickelten Gründen, als auch
nach der obigen näheren Würdigung nicht gerecht-
fertigt erscheint und demnach zu verwerfen
ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der k. Appellationsgerichtshof die von
der kgl. Staatsbehörde vom kgl. Bezirksgerichte
Landau gegen das Urtheil des kgl. Zuchtpolizei-
gerichts daselbst vom 4. März 1863 eingelegte Be-
rufung als nicht gerechtfertigt.

Also gesprochen und gesprochen vor Recht, wie

Eingang vorgetragen ist.

v. Heermann

Fritzfeld

Abschrift zur Cassation der k. Landesbehörde Lab Nr. 1942 wird D angefertigt zu Zweibrücken den 21. April 1863. Lebet i. fl. 9 Kr. Zu. 10 Kr. exp. Kurzendorfer.

Nr. 44.

a. f.

Sitzung vom 16. April 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten April achtzehnhundert drei und sechzig, – wo zugegen waren: von Haerner, Director; Fritzfeld, Cotta, Dingler, Kieffer, Ritter; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Rathsgerichtsschreiber, – folgendes Urtheil er, lassen:

In Sachen

Ludwig Seebach, 23 Jahre alt, Taglöhner zu Langenbrem wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 6. März 1863, – wegen Verbrechen;

Gegen

das kgl. Staatsbehörde, Appellatin, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

(Fortsetzung siehe auf nächster Urtheile)

12. Juni 1863.

Abschrift.

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs

Von Bayern!

erkennt das oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Dienstmagd Louise Schneider von Niederauerbach, wegen Diebstahl und Hehlerei, zu Recht:

Das Urtheil des k. Appellationsgerichts der Pfalz, vom 16. April 1863 wird vernichtet, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung, an einen anderen Bezirk desselben Gerichtshofes verwiesen und die Entscheidung, dieses Urtheil in der appellationsgerichtlichen Urtheilsregister vermerket.

Gründe.

Auf Requisition der k. Staatsprocuratorschaft Zweibrücken und auf besonderen Auftrag des Herrn k. Staatsprocurators wurde am 22. Januar 1863 die Dienstmagd Louise Schneider von Niederauerbach durch einen Gerichtsboten vorgeladen, um 3. Februar 1863 vor dem Königl.

Gerichte in Zweibrücken zu verfolgen, und in der gegen den Soldaten Linz wegen Nothzucht eingeleiteten Untersuchung als Zeuge vernommen zu werden. Obgleich der p. Schneider die Vorladung in Person zugestellt und ihn eröffnet worden war, daß er im Nichterscheinungsfalle in die gesetzliche Strafe verurtheilt werden müsse, erschien derselbe in der anberaumten Zeuge-Gerichts-Sitzung nicht, und es mußte deßhalb die Verhandlung der betreffenden Strafsache in eine spätere Sitzung verlegt werden.

Hierüber fand sich der Militär-Beisitzer veranlaßt, den Staatsprocurator um Einschreitung gegen den ungehorsamen Zeugen anzugehen, welcher sich hierauf den Schneider zur Abhörung und Bestrafung wegen des ihm zur Last gelegten Ungehorsams als Zeugen in die öffentliche Sitzung des Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 4. März 1863 vorlud.

Nach hierauf in der anberaumten Sitzung stattgehabter Verhandlung, bei welcher der Staats-Beisitzer der Anklage stellte, den Beschuldigten in eine Geldstrafe von fünf Gulden zu verurtheilen und einen Vorführungsbefehl gegen ihn zu erlassen, wurde nichtsdestoweniger der Schneider als einer

Verletzung der Strafgesetze nicht überführt befunden, freigesprochen und erklärte sich bezüglich des Gerichts zu weiteren Verfügungen wegen des ihm zur Last gelegten Ungehorsams für incompetent.

Gegen dieß erlassene Urtheil ergriff der Staatsbeamte die Berufung, allein lediglich mündlich, da sonst Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz, vom 16. April 1863 als nicht gerechtfertigt verworfen.

Nunmehr meldete der Staatsbeamte gegen dieses Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde an, und in der hierüber eingereichten Denkschrift als Beschwerdegründe geltend, die Verletzung der Art. 80. 92. 157. 189. 304. und 388 des Gesetzbuches über die Verfassung im Strafverfahren.

Nach den Ausführungen der Parteien in der heutigen Sitzung erstattete der ernannte Referent, Appellationsgerichtsrath Ritter Hilgard, Vortrag, worauf der Vertreter des k. General-Staats-Anwalts Ernestallast den Antrag stellte:

es wolle dem hohen Gerichtshofe gefallen, das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz, vom 16. April 1863 zu cassiren, die Einleitung des zu verhaftenden Verbrechens und die Anzeige eines Gerichtes zu verordnen und die Sache zur mündlichen Verhandlung und Aburtheilung vor die Civil-

kommen ist, Eigentümlichkeiten zu verzeichnen.

Bei der Hinweisung verschiedenen Strafen der Truppe sind sich folgendes ergeben:

Nach Art. 49 des Gesetzes vom 22. September 1790, die Verpflichtungen der Militärgerichte betreffend, sollen die vor das Militärgericht gehörenden, aber nicht erscheinenden Zeugen auf Anordnung dieses Gerichts körperlich angegriffen und vorgeführt sowie von demselben wegen ihres Ungehorsams zu einer Geldstrafe verurteilt werden, und nach Art. 80. 92. 157. 189. 304. und 355 des Gesetzbuches über die militärischen Verbrechen ist von den Untersuchungsrichter und den verschiedenen Civil-Strafgerichten in gleicher Weise gegen die ungehorsamen Zeugen zu verfahren.

Es ergiebt sich hieraus, dass in den gedachten Strafvorschriften der Grundsatz allgemeine Geltung hatte, dass der Zeuge, welcher auf gesetzliche Vorladung vor dem Militärgerichte oder vor einem Civilstrafgerichte ungehorsam geblieben ist, in eine Ungehorsamsstrafe verurteilt werden soll, und dieser Grundsatz ist auch in seiner Wirksamkeit durch keine späteren gesetzlichen Verfügung aufgehoben und beschränkt, sondern er ist in seiner Anwendung dahin präzisiert worden, dass ungehorsame nicht mehr die Militärgerichte die Ungehorsamsstrafe und Zwangsmittel gegen sie nicht erscheinenden, dem Civilstrafe ungehorsamen Zeugen zu verfügen haben, weil nach Titel IX. I. 7. der Verfassungsurkunde die Militärgerichte und über Militärpersonen eine Jurisdiktion haben, weil insbesondere in Art. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1846, das militärische Strafverfahren betr., ausdrücklich verfügt sind, dass, wenn in einer bei der Militärbehörde anhängigen Untersuchungssache Zeugen von dem Civilgerichte ungebührlich oder Strafverfügungen gegen Civilpersonen zu erlassen sind, die Verhandlung sowie der Erlass und Vollzug der Strafverfügungen bei der betreffenden Civilbehörde zu veranlassen ist, und weil hiernach den Militärgerichten jede Zuständigkeit zur Verfügung von Ungehorsamsstrafen über Zeugen und dem Civilgerichte abgeht. Diese Inkongruenz der Militärgerichte hat aber die natürliche und notwendige Folge, dass ungehorsame Zeugen Ungehorsamsstrafen von den Civilstrafgerichten verhängt, Strafen sind und als solche eine Gleichheit mit der fortbestehend prinzipiellen Geltung des ebenerwähnten Rechtsgrundsatzes die Annahme jeder Verpflichtung, dass nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung den Militärgerichten gegenüber ungehorsamen Zeugen nach dem Civilstrafe die Strafbarkeit genommen sein soll.

Der hiergegen erhobene Einwand, dass

wieder in den Strafgesetzbücher, wie in den Militärstrafgesetzbücher, wie in dem Einführungsgesetze, wegen ungehorsamen Zeugen eine Strafe angedroht sei und dass nur mit Strafe bedrohte Partei selbstständig vor die Strafgerichte zur Abhörsprechung gebracht werden könnten, ist unstatthaft, da ob sie von einer Strafe in einem Termin, sondern nur einer Ordnungsstrafe handelt, zur Abwendung solcher Strafen aber die Strafgerichte competent sind in Gemäßheit der abgeleiteten Artikel wie den gesetzlichen Strafvorschriften. Wenn diesen Gesetzen, welche bisher immer in der Regel die Abwendung, aber die Ordnungsstrafe nur einen incidentpunkt in dem Verfahren über die Zeugenvernehmung selbst, nämlich die Abwendung der Ordnungsstrafe ist durch den Ungehorsam des Zeugen, und nicht durch den gesetzlichen Grund der gerechtfertigten Verweigerung von Zeugnis- und Eidesleistung bedingt, und es ist daher nicht abzusehen, warum eine separate Verhandlung und Urtheilsfällung in der Eidesleistung nicht stattfinden können soll, wenn organische Bestimmungen für gleichzeitige Abhörsprechung mit der Hauptsache entgegenstehen.

Als der vorgeladene Zeuge zu der gestern gehaltenen Abhörsprechung erschien, als Ge-

wurde, weshalb auf Reproduktion der Akten, der besonders die Abhörsprechung des Zeugen anordnet hat, und dies um so mehr, als gegenüber diesem gegenüber der Ungehorsam begangen wird; Zeugnispflicht sind aber in der Absicht die Zwischenzeugnisse zur Abwendung der fraglichen Ordnungsstrafen geeignet, wenn die vorgenannte Abhörsprechung des einzigen Zeugen durch die Haftbefehlsnahme verfügt wurde, weil alsdann auf Ungehorsam gegen den Befehl einer Behörde und weil diese Ordnung selbst eine Strafbestimmung nicht gestattet.

Wenn diese Erwägungen für die Abhörsprechung sprechen, dass es die Urtheil des Zwischenzeugnisse Zweibrücken, welches seine Zuständigkeit zur Abhörsprechung der ungehorsamen Zeugin Louise Schneider und deren Strafbarkeit übersieht wegen Abwendung einer strafgesetzlichen Bestimmung aussprach, beschädigte, den einzigen anwendbaren Artikel des Gesetzbuches über die Abhörsprechung in Strafsachen vorsieht und es unstatthaft war, dass das ungehorsame Urtheil der Zwischenkammer, wie geschehen, vernichtet und der Kläger gesetzlicher Vorschrift gemäß angewandt.

Also gerichtlich und markundet in Sch,

sachlicher Richtung des obersten Gerichtshofes vom
zwölften Juni achtzehnhundert drei und sechzig
mehr zugegen waren: der Präs. Griesbeck,
als Vorsitzender; Feilgard, Kammerknecht,
Dr. Kalb, Dr. Bauer, Damm, Schebler;
der Generalstaatsprocurator von Pitris; und
Procurator Gerber.

Unterschrieben sind: Griesbeck, Feilgard,
Kammerknecht, Kalb, Bauer, Damm, Schebler, und Gerber.

Zur Legalisirung. Ulmenau den 18ten
Juni 1863.

Unterzeichnet ist: J. Gerber, k. O. A. G.
Procurator. (L. S.)

Für richtige Urkundsausfertigung:

Der Canzlei
des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz:



Gerber, Sekr.

Nach verlesenem Berichte des kgl. Ob. Appellationsgerichtsrathes Deingler;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des vorgelegten Urtheils, welches den Appellanten a. des Diebstahlsversuches an einem Juden zweier Kreuzer Geld zum Nachtheile der Ehefrau Bruder, resp. deren Eltern, des Metzgers Johann Adam Bruder von Oberschaffstadt, vornimmt zu Kinderschaffstadt am 18. November 1862, und b. der Unterschlagung einer Watte im Werthe von 48 Kreuzer zum Nachtheile des Jakob Bruder in Oberschaffstadt in Übertretung gemeiner, am 18ten Mitte November 1862, — für schuldig erklärt und ihre Strafe auf vier Monate und in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 17. fl;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 16. März 1863; und

3° der Vorladung desselben durch Act des kgl. Gerichtsdieners Jakob Biermann zu Frankenbau vom 31. März 1863;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Antrage nach Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in contumaciam, zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß Appellant, obgleich

gesetzung zuzustimmen, sofern nur dem kgl. Appellationsgerichte nicht ersichtlich ist, dass seine Berufung zu verwerfen sei;

In Erwägung, dass die beiden den Appellaten zur Last gelegten Verfehlungen durch das übereinstimmende Zeugniss der Zeugen und der schriftlichen Urkunden vollständig erwiesen sind, wie der erste Richter mit Recht angenommen hat;

dass auch bei der Persönlichkeit des Appellaten und der Art und Weise, unter welcher er seine Handlungen vorgenommen und ausgeführt hat, an der strafbaren und beleidigenden Absicht derselben kein Zweifel aufkommen kann;

In Erwägung, dass diese Verfehlungen alle gesetzlichen Merkmale der Diffamation und der Uebertretung an sich tragen, und die zuerst erwähnte Handlung als eine solche, welche eine Strafgesetzwidrigkeit enthält, welche Absicht dem ersten Richter ebenfalls richtig erwogen worden ist;

dass Letzterer endlich dem Appellaten eine Strafe zugemessen, welche über, oder eine Gemeinschaftshaft, sich zu bestrafen nicht die allermindeste Befugniss hat;

Auf diesen Gründen

Erkennt das kgl. Appellationsgericht Recht über das Rechtsmittel des Appellaten;

Berufung, in contumaciam erkannt, sei

17 / 150
24/503

nun ihm gegen das Urtheil des kgl. Gerichtsamtes zu Landau vom 6. März 1863 eingelegte Berufung als in jeder Beziehung ungegründet, und verwirft ihn in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu

In Anwendung der Artikel 186. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen, welche vom Friedensrichter in polizeilicher Richtung vorgenommen worden und also lautet:

/ – eingerückten – /.

Also gesprochen und gesprochen vom Herrn, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hermann

Heilmann Cetto Hitzfeld

Thiele

Abschrift zur Zustellung Lad. Nr. 1218 wird hiermit zugestellt. Landau den 18. April 1863. Gerichtsdiener 1. Kl. 24. Landgerichtsbezirk 108. Kurzendörfer.

2. A. f.

Nr. 45.

Sitzung vom 16. April 1863.

Kosten:

Stempel	1. 31.	
Zeugnisse	2. 20.	
Gerichtsbot.	3. 28.	
Zeugen	2. 48.	
Ausgaben	1. 06.	
	= 11. 13.	
Dr. Schenk:	1. 30.	

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten April achthundert drei und sechszig, — wo zugegen waren: von Kaerner, Director; Seel, Cotta, Dingler, Kieffer, Ritter; Schmidt, actuar Kanzleyverwalter; und Seel, zweiter Rathsgerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

David Schmitt, 28 Jahre alt, Weber, zu Blankenborn, im Canton Grünstadt wohnhaft, Appellant, — einer Urtheils des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 17. März 1863, — in Person erschienen; — und Appellat —

Gegen

Die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten; —

Nach, vom Berichterstatter des kgl. Appellationsgerichts, Cotta;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des Widerstands, des Jakob Schuhmann von Leobenheim a/G. mittelst thätlichen Angriffs geschuldigt, wegen des 28. Januar 1863, für überführt erklärt und demselben in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und in die Kosten verurtheilt ist, liquidirt zu 7. fl. 31 kr. für den Staat, sowie zu 1. fl. 30 kr. für den kgl. Landgerichtsrath Dr. Schenk in Grünstadt;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 17. März, 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und Vorbringungen;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungs-Instanz;

In Erwägung, daß der erste Richter die thatsächlichen Momente richtig aufgefaßt und gewürdigt, mit Recht gegen das Verschulden des Appellanten als mindern gefolgert, die diesem Zeugen zur Last gelegte That gehörig qualificirt, das entsprechende Gesetz genau angewendet und eine Strafe zuerkannt hat, die um so weniger Anlaß zur Beschwerde des Appellanten geben kann, als er ihm nicht gehörig, vor dem kgl. Appellationsgerichte etwas Geeignetes zu seiner Vertheidigung vorzubringen;

Daß ebenso die Berufung kgl. Staatsbehörde, gegen geeigneter Strafanwendung als unbegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt das kgl. Appellationsgericht sprechend für Recht, daß man dem Appellanten David Schmitt, als auch die kgl. Staatsbehörde

gegen den Rothfall des kgl. Justizpolizeigerichts zu Frankenthal vom 17. März 1863 eingelegten Berufungen als unbegründet, unter Verurtheilung des Appellanten Schmitt zu den Kosten der Berufungs-Instanz, hinsichtlich zu drei Gulden zwei und neunzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und welche lauten:

/- eingerückten -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

Neumann

Dingler Hitzfeld

Cotta

Kieffer

Seel.

Nr. 46.

Sitzung vom 17. April 1863.

Der kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz, zu Zweibrücken, in seiner Justizpolizeikammer, war, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten April achtzehnhundert drei und sechzig, - an welcher waren: von Raorner, Director; Hitzfeld, Cotta, Dingler, Kieffer, Räthe; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Protocollführer, - folgendes Rothfall erlassen:

In Sachen

1. Adam Hendrich, 20 Jahre alt, Ackerer,

2. Adam Neumann, 18 Jahre alt, Ackerer,

und 3. Wendel Clauss, 20 Jahre alt, Leinweber,

- alle drei zu Hochstein im Canton Neustadt wohnhaft, Appellanten von einem Rothfalle des kgl. Justizpolizeigerichts zu Frankenthal vom 17. März 1863, - im Verfahren erschienen, unter Beistand ihres Vertheidigers, des Rechtscandidaten Zellbach;

Gegen

den kgl. Staatsprocurator, Appellaten, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommener Berichterstattung des kgl. Appellationsgerichtsrathes Dingler;

Nach Einsicht und Anhörung der vorschriftsmäßigen Schriften, und besonders

1) die vorgeschlagenen Urtheile, welche den Angeschuldigten Schmitt, als nicht hinreichend überwiesen, freizusprechen, dagegen die 3 Angeschuldigten der Theilnahme an der am 18. Januar 1863 in der Nähe von Hasselbach verübten Körperverletzung, welche eine fünf- bis sechswöchentliche Arbeitsunfähigkeit des Jakob Martin von Markenheim zur Folge hatte, überführt erklärt und dieselben in eine Gefängnißstrafe von je einem Monate und vierzehn Tagen, sowie solidarischer in die Kosten, mit Ausnahme der durch die Vertheidigung des Mitangeschuldigten Schmitt entstandenen, verurtheilt hat, bezüglich zu 103 fl. 13 kr., worunter 26 fl. zu Gunsten des kgl. Bezirksarztes Dr. Reiserle in Kleinstadt begriffen sind;

2) der Berufungserklärung der Angeklagten vom 20. März 1863;

Auf Anordnung der Angeklagten in ihren Erklärungen vorgetragenen Vertheidigungsgründe;

Auf Anordnung ihres Vertheidigers in dem Antrage auf Abänderung der dieß bezüglichen Urtheilsformel;

Auf Anordnung des kgl. Staatsanwalts, welcher sich seinen Abänderungsanträgen anschloß;

In Erwägung, daß der Berufung auf Abänderung des Urtheils der Anordnung der Verhandlung eines Sachverständigen;

In Erwägung, daß der Berufung auf Abänderung der Strafbestimmung gegen den Angeklagten Schmitt, welcher sich nicht hinreichend überwiesen, freizusprechen, dagegen die 3 Angeklagten der Theilnahme an der am 18. Januar 1863 in der Nähe von Hasselbach verübten Körperverletzung, welche eine fünf- bis sechswöchentliche Arbeitsunfähigkeit des Jakob Martin von Markenheim zur Folge hatte, überführt erklärt und dieselben in eine Gefängnißstrafe von je einem Monate und vierzehn Tagen, sowie solidarischer in die Kosten, mit Ausnahme der durch die Vertheidigung des Mitangeschuldigten Schmitt entstandenen, verurtheilt hat, bezüglich zu 103 fl. 13 kr., worunter 26 fl. zu Gunsten des kgl. Bezirksarztes Dr. Reiserle in Kleinstadt begriffen sind;

2) der Berufungserklärung der Angeklagten vom 20. März 1863;

Auf Anordnung der Angeklagten in ihren Erklärungen vorgetragenen Vertheidigungsgründe;

Auf Anordnung ihres Vertheidigers in dem Antrage auf Abänderung der dieß bezüglichen Urtheilsformel;

Auf Anordnung des kgl. Staatsanwalts, welcher sich seinen Abänderungsanträgen anschloß

A. f.

Nr. 47.

Sitzung vom 23. April 1863.

Vor kgl. Appellationsgericht des Isarkreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, sitzt in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten April achtzehnhundert drei und sechzig, – wo zugegen waren: von Faerber, Direktor, Fritzsch, Cotta, Dingler, Kiesser, Ritter, Lal, gewesener Kreisbezirksrichter, und Seel, gewesener Untersuchungsrichter, – folgende Rechtssache verhandelt:

In Sachen

1. Christoph Eberle, 30 Jahre alt, und

2. Valentin Mautte, 29 Jahre alt,

Akkerknechte, beide zu Kleinbockenheim im Canton Grünstadt wohnhaft, Appellanten vom einen Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 10. März 1863, – beide in Person erschienen, vorbeigestanden vom ihrem Vertheidiger, dem Rechtsanwalte Rosenberger,

Gegen

den kgl. Staatsprokurator, Appellaten, hier vertreten durch den kgl. Staatsprokurator Lal vorbenannt;

Nach vorgenommenem Bericht des k. Appellationsgerichtsrathes Kiesser;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorgelegten Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, vom [illegible] –

Zuchtpolizeigerichtes Fritzler; Freimajer, Dieter, Arras und Scherer als mit Zimmermann übereinstimmend über, wieder Zuchtpolizeigericht – und Appellanten Eberle und Mautte der Eigenthumsbeschädigung mittels Zerstörung, im Übungsgenusse, zum Nachtheile des Akkermanns Heinrich Lalle in Kleinbockenheim, vermittels in der Nacht vom 14. auf den 15. Januar 1862, übergeführt erklärt und beide in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten und beziehungsweise in die Kosten verurtheilt hat, mit Abweisung der Klage die Verurtheilung der 5 Zeugen, ihren Zuchtpolizeigerichtlichen entschädigen, liquidirt zu 198 fl. 48 kr. für den Akkert und 3 fl. zu Gunsten des k. Bezirksarztes Dr. Schenk in Grünstadt, und über endlich die Confiscation über beschlagnahmten Klingen der beiden Appellanten verfügt hat;

2° der Berufungserklärung der Appellanten vom 10. März 1863;

Nach Anführung der Appellanten und ihrer Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Rechtfertigungsgründe;

Nach Anführung ihres Vertheidigers in seinem Antrage auf Freisprechung der Appellanten;

Nach Anführung des kgl. Staatsprokurators in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellanten zu den Kosten

der Verurteilung [illegible] Festung;

In Erwägung, daß zwar der objektive Thatbestand in dem vorliegenden Klagepunkt, daß wissentlich die Beschädigung und Zerstörung des Eigenthums des Friedrich Letzsch zu Rheinbergshausen in der Nacht vom 14. auf den 15. Dezember v. Js., wie daß der erste Richter näher entwickelt hat, auf List angewandte und brutale Weise und durch Zusammenrottung mehrerer Personen verübt sein, erwiesen erscheint; — daß nun in dieser Hinsicht, der der Berufung die Summe von 50 Gulden bei Weitem übersteigt, der Klage des Art. 343 P. 1. und 4. der Strafgesetzbuch mit Recht erblickt wurde; — daß ebenso von allen Rechtstheilen angenommen werden muß, daß der Angeklagte mit der Beschädigung der Fenster des Letzsch mit einem Ausmerken und der von Letzsch vorausgesetzten Absicht einen Gewaltakt gegen die Wachmänner zu die einschreitenden Beamten in Zusammenhang steht, und von diesen Letzteren auf Recht wegen dieser Maßregel vorübt wurde;

daß aber die Indizien, welche die Anklage gegen die beiden Appellanten geltend macht und welche der erste Richter als ihre Schuld beweisend angenommen hat, zu diesen Annahmen nicht hinreichend sind;

In Erwägung nämlich, daß, wenn auch die beiden Appellanten mit den in erster Instanz freigesprochenen Hilbig &c. das Haus ihres vorbezeichneten Schwagers bei Letzsch aufgesucht hatten und wenn auch Beiden wegen einer von Zeugen der Anklage, von Letzsch, von Fenster des Letzsch, vor Fenster Gewalt, gehörten Katzen-Musik vor Hause gestellt worden, wo Beide zu 6 Zeugen Anwesen war, wahrscheinlich, Eberle aber freigesprochen wurde, gewiß Hinein eine Motive zur That übergeht aber keineswegs ein zusammenhängendes daß gewesen sein muß bei der Ausführung thätig waren, erblickt werden kann, und zwar um so weniger, als Zeugen auf 4 andere Personen mit ihnen vor Gericht standen, wo, wenn Zeit abgestellt wurde auf und zu Gold, Strafen verurtheilt wurden; — daß ferner der Umstand, daß die Appellanten am 14. Dezember den freigesprochenen Freimajer zum Abschied zum Bahnhofbesuch auf Mannheim begleitet hatten, deßhalb nicht ihre Theilnahme beweisen kann, weil es zweifelhaft ist, ob der angeklagte Thatbestand, auf der bei der Hausuntersuchung aufgefundenen Feuerbüchse, bei Ausführung der Handlungen

benützt wurde, – dass uns darum, dass die Appellanten mit unserem Urtheile sich um Abends vor der Stadt bis 10 Uhr im Wirthshause zum Fritzler aufhielten, während um 11 Uhr mit der Aufforderung begonnen wurde, kein fernerer Beschluss mehr ihre Theilnahme vorgenommen werden kann, indem weiteres Aufschubgründe, dass sie sich vom Tode mit dem Genusse des Letzten begeben, fassen; – dass abzuschmeichen und den Umstand, dass bei beiden Appellanten Beschwerungen vorgefunden wurden, und welchen Krug wurde geschossen worden war, vollständig folgt, dass diese Gewalt und gewalt Krug sie zur Abschwächung von Beschäften bei der Stadt benützt worden haben; – dass endlich uns das Aufführen von Beweisen in dem Krug die Theilen gestützten Gründe des Letzten, weil sie gleichfalls Kurlibar mit dringenden Farben, womit die Klinke der Appellanten Mitth aufs Brod gebracht waren, dessen Hinterhaupt, war zum Theile schon oben vorbereitet, und wenn berücksichtigt wird, dass uns nur andere Thatsachen solche Beweise besitzen konnten, nicht bewiesen kann;

Die Erwägung, dass hiernach die vorliegenden Indizien weder im Einzelnen noch in ihrer Verbindung miteinander hinreichen, und die rechtliche Überzeugung von der Schuld der beiden Appellanten begründen zu können, vielmehr hinreichender Zweifel besteht, der zu Gunsten derselben entschieden werden und die Freisprechung derselben von dem ihnen zur Last gelegten Verbrechen zur Folge haben muss, da dasselbe uns zu bekämpfen ist, dass auch bei dem zurückgelassenen und zum Theil vor, dürftigen Beweisen weiter Zeugen und Klägerbeschaffung nicht gelingen konnte, die Verhaftung und Theilnahme dieser mit so viel Heftigkeit und Leidenschaft und mit einem Fleiss wahrnehmbaren Grunde gewissen Fall zu vermitteln und zur gewissenhaften Strafe zu ziehen;

Aus diesen Gründen

Mittheilt Rechtsanwaltschaft des angeschuldigten Urtheils des k. Kreisgerichtes gemeinschaftlich sämmtlichen vom 10. Mai v.J., Erkenntnis des k. Appellationsgerichtes der beiden Appellanten, als der ihnen zur Last gelegten Verbrechen nicht überführt, von Strafe und Kosten frei.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, am Tage des

Abschrift für Amtsblatt vom Jahr Nr. 1867 registrirt in Amtsblatt den 10. August 1863. für 28. Nr. Zeil. 103 Kurzendorfer

v. Brennan

Oberg

Fritzsch

Meiste

Ernst

R. f.

Nr. 48.

Sitzung vom 23. April 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten April achtzehnhundert drei und sechzig, – wo zugegen waren: von Kaeppler, Director, Fritzfeld, Cotta, Dingler, Krieger, Räthe; Lal, zweiter Vicepräsident; und Seel, zweiter Actuarpriesterschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Philippe Kallenbach, 40 Jahre alt, und
2. Heinrich Jung, 29 Jahre alt, Taglöhner und zu Zweibrücken im Lustheim Kreisgebäude wohnhaft, Appellanten an einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 24. März 1863, – an Barem erschienen, unter Beistand ihres Vertheidigers des Rechtsanwaltes Lellbach;

Gegen

Den k. Staatsprocurator, Appellaten, durch den k. Staatsprocurator Lal vertreten;

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Fritzfeld;

Nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden Acten, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, welches die Appellanten, beide des Diebstahls im Wiederholungsfalle und Hausfriedensbruche zum Nachtheile des Michael Schäfer von Zweibrücken, vom 9. Februar 1863, für überführt erklärt und dieselben zu einer Gefängnißstrafe von je einem Monate und solidarisch in die Kosten verurtheilt hat, signifizirt zu 19 fl. 31 kr., – und der die Rechtsmittel der Berufung gegen Urtheil und Urtheilsausfall zu ihrer Eingangsnummer vormerkende;

2° der Berufungserklärung der Appellanten vom 24. März 1863;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und der ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung ihres Vertheidigers in seinem Antrage und Fürsprache derselben;

Nach Anhörung des kgl. Staatsprocurators in seinem Antrage und Abweisung der Berufung und Klagabweisung der Appellanten auf den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß zwar nach den ordentlichen Zeugenaussagen und den durch sie angebrachten Thatsachen Mangels an Klagantrag gegen die Appellanten, insbesondere aber gegen den Vertheidigten Kallenbach, bezüglich des ihnen zur Last gelegten

Zeitverwendung vorgaben; – durch jedoch weiter
gewisse Zweifel über die Schuldfrage bestehen,
welche nicht gestatten, eine völlig sichere rich
terliche Überzeugung in dieser Richtung zu begrün
den, welche ein Verurtheil gegen die Angek
klagten zu rechtfertigen geeignet wäre, indem
auf den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen
die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß be
den hier in Frage stehenden Vorfalle die Denun
ziantin gegen beiden Klägern und Widerbe
klagten gegen beiden Kläger und Widerbe
klagten mit 4 Knuten strafen und
und 2 Jahren auf entfernte Plätze, alle
dings die Form einer der Angeklagten und
der Besitz gekommen und in dem ein Theil
des Wirthschafts Inventars Einrichtungen in Mitleid
schaftlichen Grundstücken verstrickt worden sein
kann;

Daß daher die Angeklagten der beiden Verbre
chen gerichtsfährig erscheint und das erst
instanzliche Urtheil aufzuheben ist;

Aus diesen Gründen

Nimmt das kgl. Appellationsgericht die
gegen das Urtheil des kgl. Inquisitionsgerichts
zu Frankenthal vom 24. März 1863 einge
legte Berufung als gerichtsfährig an und auf
hebt die Angeklagten, mittelst Kassation
dieses angefochtenen Urtheils, von Strafe und

Kassan.

Also gesprochen und gesprochen am Tage,
wie Eingangs angegeben ist.

v. Heermann

Dürkheim Cetto Fritzsche

Kleefoot

Nr. 49.

Sitzung vom 24. April 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu
Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer,
hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und
zwanzigsten April achthundert drei und
sechzig, – an welcher zugegen waren: von Haerner,
Director; Fritzsche, Cetto, Dingler, Kieffer,
Richter; Lai, zweiter Vicepräsident; und
Seel, zweiter Untersuchungsschreiber, – folgendes Ur
theil erlassen:

In Sachen

1. David Weil, 44 Jahre alt, Metzger, und
2. Isaak Siegel, 46 Jahre alt, Viehhändler,

Leida zu Albertsweiler und Caroline Rau
weiber wohnhaft, Appellanten von einem
Urtheile des kgl. Justizpolizeigerichts zu Landau
vom 23. Januar 1863, – Leida in Karlsruhe er-
schienen, unter Assistenz ihres Vertheidigers
der kgl. Advocaten Vollmar und Grimm, Letzterer
für Weil und Lehrtaxer für Siegel;

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, – dann
den kgl. Staatsprocurator Löl vertreten;

Nach vernommenem Berichte des kgl. Appel-
lationsgerichtsrathes Fritzfeld;

Nach Einsicht und Erwägung der wesent-
lichen Beschriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Ap-
pellanten der Hehlerei von 100 Gulden und
547 Liter Wein im Werthe von 109 Gulden 24 Xr.
dann Tausch, gemeinschaftlich Zusammenwirken
zum Verkaufe des Weingärt Johann Georg Kerth
von Birkenhördt, wandt vom 3. und 4. Septem
1862, für überführt erklärt und sie in eine
Gefängnißstrafe von je drei Monaten und
solidarisch in die Kosten verurtheilt hat, in
gründet zu 27. fl. 24 Xr.;

2° der Berufungserklärung der Appellanten
vom 29. Januar 1863;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren
Erklärungen und die ihnen vom Präsidenten
vorgehaltenen Rechtfertigungsgründe;

Nach Anhörung ihrer Vertheidiger in ihren
Anträgen auf Freisprechung derselben;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in
ihren Anträgen auf Verwerfung der Berufung
Bestätigung der Zeugen, Kostenweisung und
Abweisung der Berufung, und weiter Publikation,
sowie auf Kostenerkennung der Appellanten wegen
Entrichtung zu einer angemessenen Strafe;

In Erwägung, daß es zur vollen Aufklä-
rung der in vorliegender Sache vorkommenden
Thatsachlichen Momente sowie zur vollständi-
gen Manifestation der Wahrheit nothwendig
erscheint, die Wiederholung einiger in der ersten
Instanz vernommenen besonders wichtigen
Zeugen vor die Schranken des kgl. Appellations-
Gerichts in eine nähere zu bezeichnende Sitzung
zu verweisen;

daß es ebenso zweckmäßig erscheint, über
die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen, insbesonders
über die Denunciantin Johann Georg Kerth und
dessen Ehefrau, die Schwester von Adolfine Kerth,
sowie über den angeblichen Gang des gemeinsa-
men Johann Georg Kerth zum Trunkenbold, die gegen-
seitigen Forderungen zu vernehmen, – wobei es
den Appellanten überlassen bleibt, die zu ihrer
Vertheidigung und in ihrem Interesse nothwendig

3. a. f.

Nr. 80.

Zeugen:

Sitzung vom 24. April 1863.

a. erster Zeugung:

Kaempel	1. 94.	Das kgl. Appellationsgericht hat sich zu
Registorp	1. 92.	beschränken, in seiner Hauptsitzung vom vier und zwanzig-
Gemeiderat	1. 46.	sten April achtzehnhundert drei und sechzig, — we-
Zeugen	1. 92.	gungen waren: von Kaerner, Direktor; Hitzfeld,
Lassally	. 44.	Otto, Dingler, Kiesser, Rath; Loë, zweiter
Reise	14. .	Staatsprocurator; und Seel, zweiter Substitut,
Ergebnis	2. 07½.	Sekretär, — folgendes Urtheil erlassen:

= 23. 45½ =

(Solidarisch.)

In Sachen

Wilhelm Richter, 29 Jahre alt, Tischler, zu

b. zweiter Zeugung:

Kaempel	2. 48.	Oberbrunnthal im Cantone Neumarkt wohnhaft,
Registorp	1. 92.	Appellant von einem Urtheile des kgl. Zucht-
Gemeiderat	2. 48.	polizeigerichts zu Landau vom 13. März 1863, —
Ergebnis	2. 02½.	einst erschienen;

= 9. 30½.

Gegen

Den kgl. Staatsanwalt, Appellaten, dann

den kgl. Staatsprocurator Loë vertreten;

Nach vernommenem Berichte des kgl.

Appellationsgerichtsrathes Dingler;

Nach Einsicht und Uebersicht der vorhan-

denen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Franz

Hupfinger, Bauernknecht von Lustheim, der

Entwendung von:

a. wenigstens 170 Pfund Bleigen,

b. circa 200 Pfund Torf,

c. etwa 140 Pfund Gerste,

verschiedenen Zeugen den 4. Appellationsgerichts
in der anberaumten Sitzung vorgeschrieben;

Aus diesen Gründen

Wird erkannt, das kgl. Appellationsgericht sei nicht dahin zu beschäftigende Abänderung des dermissionsten Urtheils Franz Hupfinger, Taglöhner Christoph Schleifenberger Schreiner Wilhelm Richter von Landau, und des Staatsanwalts Substituten Landau, in der Sitzung des kgl. Appellationsgerichts vom 7. Mai 1863, Vormittags 9 Uhr, und deshalb alle Zeugen vorbei, vorzuladen zu wenden;

Wird ferner sei nicht selbe dahin zu beschäftigende Erhebung der oben angeführten Zeugnisse;

Uebrigens die Appellanten, abwesende Zeugen in dieser Sitzung zu gestatten und gestattet sein muß, in derselben Sitzung weiter ohne neue Vorladung zu erscheinen.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie hingegen angegeben ist.

v. Kaerner

Dingler Otto Hitzfeld

Thielle Seel

d. einer Feuerbüchse Hafen, und
e. mindestens einen Pinnenen Löffeln, und zwar
Alles im Werthe von über 10 Gulden, mittelst
Pfändung, im Winter 18 62/63 zum Nachtheile
des Ziegelbesitzers Peter Naegele in Albers-
weiler, den Appellanten Richter und dessen
Ehefrau Regine Badinger der Gefahr hinaus,
und zwar Letzteren bezüglich der sub a. b. c. d.
und Letzterer bezüglich der sub c. bezeichneten
- für überführt erklärt, den Hoffinger in
eine Gefängnißstrafe von einem Tage, den
Appellanten Richter in eine solche von drei
Tagen, und dessen Ehefrau in eine Arreststrafe
von 14 Tagen, und alle drei solidarisch in die
zu 23 fl. 45 Kr. liquidirten Kosten verurtheilt,
ferner gegen den Appellanten Richter die Vor-
schriften des Art. 28 des Strafgesetzbuches anzu-
wenden, die Haftung unter polizeiliche Auf-
sicht gegenüber für zulässig erklärt, und
endlich erkannt hat, daß er seine Strafe in
Zuchthause zu erstehen habe;

2.) der Berufungserklärung des Appellanten
vom 17. März 1863; und

3.) der Vorladung desselben durch Akt des kgl.
Gerichtsboten Jakob Ritzer in Annweiler vom
6. April 1863;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in
ihrem Antrage auf Verwerfung der einge-
legten Berufung in contumaciam und Verur-
theilung des Appellanten zu den Kosten der Be-

fungsinstanz;

In Erwägung, daß Appellant Richter
gesetzlicher Vorladung ungeachtet in heutiger
Sitzung nicht erschienen ist, und die von ihm
eingelegte Berufung zu verwerfen, wor-
über Urkunde zu ertheilen ist;

In Erwägung, daß, der erstrichterlichen Ver-
handlung und den übrigen Beweisschriften zu-
folge, Appellant sich vor der Polizei bei dem von
dem Mitbeantragten Georg Hoffinger zum
Nachtheil seines Dienstherrn, des Ziegler Peter
Naegele von Albersweiler, verübten Frevel,
mandungen und sie gewissen schuldig gemacht
hat, als, abgesehen von anderen, selbstthäu-
dig erbrochen Behälter, Appellant sowohl in
der Voruntersuchung, als auch bei der öffent-
lichen Verhandlung vor dem ersten Richter
zugestanden müßte, daß er die von Hoffinger
entwendeten Gegenstände, namentlich den Weizen,
die Gerste und das Korn, wissend, daß sie
gestohlen, jedesmal in Empfang genommen
habe, um sie für gemeinschaftliche Rechnung
zu verwerthen;

daß diese Diebstähle vom ersten Richter
nun Anleitung des Art. 273 Abs. 2. des Straf-
gesetzbuches mit Recht als eine einzige Hand-
lung betrachtet worden sind, die, weil nun
der Werth der gestohlenen Gegenstände die
Summe von 10 Gulden bei Weitem übersteigt,

2. Adam Neumann, 18 Jahre alt, Arbeiter, und
3. Wendel Claus, 20 Jahre alt, Bierbrauer,
alle drei zu Hasselbach, im Canton Kirchheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 17. März 1863, — in Person erschienen, unter Beistand ihres Vertheidigers, des Rechtsanwalten Lillbach;

gegen

Den kgl. Staatsprocurator, Appellaten, klagend, den kgl. Staatsprocurator-Substitut Schmidt vertreten,

Nach Einsicht und in Erledigung eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 17. d. Mts, wodurch die weitere Verhandlung dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des kgl. Appellationsgerichts bestimmt worden ist,

Hörte der Präsident die in diese Sitzung vorgeladenen Zeugen, dahingehend: sie vereidigen und machte sie auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides sowie auf die Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam, worauf dieselben einzeln und in folgender Ordnung abgehört wurden:

1. Franz Joseph Reisch, 65 Jahre alt, kgl. Bezirksarzt, in Neustadt a/H. wohnhaft, und
2. Melchior Stemler, 64 Jahre alt, kgl. Bezirksarzt, in Frankenthal wohnhaft.

Für Jeden derselben leistete vor seiner Aussage den Eid in folgenden Worten: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, meine Aussagen in dieser Sache nach meinem Wissen und meinem Gewissen abzugeben!“ und der uns als Zeuge vorgestellte Dr. Reisch sagte uns nachstehend folgenden Eid ab: „Ich schwöre es, bei ganzer Wahrheit und nichts, als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“

Hierauf erklärten uns, nachdem sie den Zeugen der Präsidenten um Namen, Vornamen, Alter, Stand, und Wohnort befragt worden, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in ihren Diensten zu sein.

Über ihren Aussagen führte der Gerichtsschreiber gutachtliche Aufzeichnung.

Nach Aufforderung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die seinen vom Präsidenten vorgestellten Punkte;

Nach Aufforderung ihres Vertheidigers in seinem Antrage auf Freisprechung, subsidiarisch auf Herabsetzung der Strafe derselben;

Nach Aufforderung des kgl. Staatsprocurators in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung und vollinhaltliche Bestätigung der Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß nach der gepflogenen Verhandlung der öffentliche Beweis darüber, daß am Abende des vorletzten 18. Januar d. Js. in der Wirthschaft des Kirchhofes der Gemeinde Hasselbach auf der dort vorbeiführenden Straße eine Schlägerei stattfand, an welcher sich mehr als zwei Personen betheiligt hatten,

und zwar der Zeuge Jakob Martin von Mah-
lenfeind als der Gegenstand der Angriffe der
Pflege und Roßa körperlich mißhandelt wor-
den ist, eine Thatsache, welche sich durch übereinstim-
mende Zeugenaussagen sowie durch die zu den Akten
erhobenen ärztlichen Befundberichte außer allen
Zweifel gestellt findet;

daß der erste Richter auch mit Recht ange-
nommen hat, daß die 3 Appellanten sich an
dieser Mißhandlung dadurch beteiligt, indem sie erwie-
senermaßen dabei an Martin die in dem angefoch-
tenen Urtheile näher bezeichneten Thätlichkeiten
verübt haben;

in Erwägung, daß, auch die Folgen der
bei dieser Gelegenheit dem Zeugen Martin zuge-
fügten Mißhandlung betrifft, der erste Richter
auf Grund der bei den Akten befindlichen ge-
richtsärztlichen Untersuchungen zwar berechtigt ge-
wesen wäre, anzunehmen, daß Martin eine
Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von unge-
fähr 10 bis 14 Tagen Dritte Personen tragen müs-
sen und haben getragen haben;

daß indessen die fragliche Verhandlung, ins-
besondere laut des vom k. Bezirksarzte Dr. Stem-
pel in Zweibrücken mündlich abgegebenen Gut-
achtens die angeklagte Thätigkeit des k. Be-
zirksarztes von Pirmasens zwar keineswegs
völlig widerlegt, aber doch immerhin für den Rich-
ter einigen Bedenken darüber erweckt hat, ob die

Krankheit, in welche der Zeuge Martin
unmittelbar nach der erlittenen Mißhandlung
verfallen ist, lediglich letzterer, oder ob sie
nicht dieselbe möglicherweise einer andern,
dem Angeklagten fremden Ursache beizumessen
sei; — daß hiernach Zweifel den Angeklagten
als den Beschuldigten gut zu rechnen ist; daß
somit aber die ganze Handlung auf den
Übertretungsgrund Hauptstadt, worüber der kgl.
Bezirksarzt von Pirmasens sich heute mündlich
dahin ausgesprochen hat, daß in der vorge-
nannten Niederstellung kaum eine zwei und 24
stündige Krankheit Martins als Folge der
am Abende des 18. Januar letzthin erlittenen
Mißhandlung angenommen werden könne;

in Erwägung, daß somit die eingelegte
Berufung in dieser Hinsicht als gerechtfertigt
erscheint und über die Appellanten eine bloße
Übertretungsstrafe zu verhängen ist, welche
jedoch immerhin eine empfindliche und zwar
eine Arreststrafe sein muß, weil der Überfall
ohne entschuldigende Herausforderung zur Nacht-
zeit auf offener Straße geschah, und die Urheber
desselben sich nicht einmal durch die den Ge-
schworenen Martin's gebührende Rücksicht von
demselben haben abhalten lassen;

Auf diesen Gründen

Abweist das k. Appellationsgericht die ein-
gelegte Berufung gegen das Urtheil des kgl.

Justizpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17. März 1863 in der Strafsache als nicht gerechtfertigt,

Erklärt jedoch, daß die Thatsachen, welche der Anklage Art. 241 des Strafgesetzbuches zu qualifiziren ist;

Verurtheilt demnach einen jeden der drei Angeklagten in eine Correctionsstrafe von dreißig Tagen, sowie sämmtliche Angeklagten unter solidarischer Haftung in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf und dreißig Gulden sechs und einen halben Kreuzer.

In Anwendung der Art. 241. 237 3. 66. des Strafgesetzbuches und Art. 194. und 211. der Strafprozeßordnung, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: /- eingerückten -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, vom hingegen angegeben ist.

v. Heinemann Zeller Hetzfeld

a. Koch

Abschrift für Anwalt Horn sub Nr. 1886. ausgestellt zu Zweibrücken den 10. Aug. 1863. für 18 Xr. bel. 19 f. 9 x kreuzer.

2. A. f.

Kosten:

Stempel	f. 38.
Registrirung.	f. 52.
Gerichtsbot.	f. 50.
Zeugen	f. 17.
Copyrin	f. 00½
=	7. 37½ =

Nr. 82.

Sitzung vom 30. April 1863.

Das kgl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten April achthundertsechzig und sechzig, wo zugegen waren: von Faerner, Director; Hetzfeld, Zeller, Dingler, Kiesser, Räthe; Schmidt, erster Staatsprocurator, und Seel, zweiter Substitutsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Susanna Kehlberger, 30 Jahre alt, ledig, Taglöhnerin, zu Thaleischweiler im Canton Zweibrücken wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 31. März 1863, in Haftsachen erschienen;

Gegen

Die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Berichte des kgl. Appellationsgerichtsrathes Kiesser;

Nach Einsicht und Ablesung der verschiedenen Schriften, insbesondere:

1° des vorgehaltenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Verletzung der Polizeistrafgesetze durch ungebührliche Handlung an einem öffentlichen Orte für überwiesen erklärt und sie in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 3. fl. 41 x,

und zwar in contumaciam;

2.) der Berufungserklärung der Appellantin vom 31. März 1863;

Von Berufung der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihr vom Präsidium ausgefertigten Berufungsgründe;

Von Berufung der k. Staatsbehörde in ihrer Antrage auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung der Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß die von dem kgl. Appellationsgerichte Hattingsfeld Verfolgte Verfolgung die Billigkeit der angefochtenen Urtheils, insoweit es alle erwiesen annahm, daß die Appellantin am Abende des 4. März l. Js. sich auf der sogenannten Chaise, einer Wirthschaft in der Nähe von Hofheim, von einem Polizeidiener gabenommen ließ, und von ihm nach Hofheim gebracht wurde, vollständig trage, schon hat; daß auch die Handlung mit Rücksicht auf öffentliche Verletzung der Billigkeit genügend indicirt und unter die richtige Strafbestimmung subsumirt wurde, weshalb die Berufung in der Hauptsache als nicht gerechtfertigt zu verwerfen ist;

In Erwägung, was jedoch die zu verhängende Strafe betrifft, daß zwar dieselbe mit Rücksicht auf den überaus scharfen Ruf und die wiederholten sonstigen gutspolizeilichen und polizeilichen Verurtheilungen der Appellantin gerechtfertigt ist, allein doch Gründe vor liegen, welche das Appellationsgericht veranlassen könnten, gerade das Maximum der Art. 223 des Strafgesetzbuches von sechs Monaten, wie es der erste Richter gethan hat, auszusprechen, weil die verhängte Strafe in angemessener Weise zu ermäßigen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das kgl. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des k. Justizpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 31. März l. Js. eingelegte Berufung in der Hauptsache als nicht gerechtfertigt, indem Verurtheilung der Appellantin zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu Zwei Gulden fünf und fünfzig und einen halben Kreuzer;

Wahl jedoch die gegen sie verhängte Gefängnißstrafe von sechs Monaten auf die Dauer von vier Monaten herab.

In Anwendung der Art. 194. und 211 des Strafgesetzbuches, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten: /- eingerücken -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Heumann

Weingärtner Cotta Hitzfeld

Thielle

Hanz,

2. A. f.

Nr. 53.

Auslagen:

Stempel	1. 48.
Registry.	1. 82.
Gerichtsbot.	2. 88.
Zeugen	5. 22.
Estafetty.	- 28.
Reise	18. 12.
Comptoir	1. 06.
	= 31. 43. =
Dr. Kalbfuss	7. 30.

Sitzung vom 1. Mai 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Mai achthundert drei und sechzig, — wo zugegen waren: von Kaerner, Director; Hitzfeld, Cotta, Dingler, Kieffer, Ritter; Schmidt, erster Kreisprocurator; und Seel, zweiter Actuargehilfe, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Barbara Kerst, 47 Jahre alt, Ehefrau des Weingartenmeisters Caspar Stöckl, zu Dirmstein, seit im Contumaz-Erkenntniß wegen Appellantin vom einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 27. März 1863, — in Sachen erschienen, unter Beistand ihres Vertheidigers, des Rechtscandidaten Rosenberger,

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommener Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Kieffer;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der vorsätzlichen Körperverletzung ihres Ehemannes, verübt in Dirmstein am 17. Februar 1863, im Zustande des Raisonnements für schuldig erklärt und sie demgemäß in eine Zuchtstrafe von drei Monaten und in die Kosten verurtheilt hat, dispositiv für den Verlust zu 27. fl. 31 kr., und für den k. Bezirksarzt Dr. Kalbfuss in Edenkoben zu 7. fl. 30 kr.;

2° der Berufungserklärung der Appellantin vom 1. April 1863;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen und die ihr vom Präsidenten vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte;

Nach Anhörung ihres Vertheidigers in seinem Antrage auf Freisprechung;

Nach Anhörung des k. Staatsbeamten, welcher die Uebernahme der Berufung in der Hauptsache beantragte, und die Verwerfung der Appellation als unstatthaft zu überlassen erklärte;

In Erwägung, daß durch die in erster Instanz vorgenommenen Zeugen in Verbindung mit dem ärztlichen Sachverständigen und Gutachten, wie auch durch das von dem k. Appellationsgerichte abgehaltene mündliche Geständniß der Appellantin festgestellt, daß sie am Abende des 17. Februar l. Js. ihren Ehemann Georg Stöckel, während sie mit ihm mittelst eines Handschuhes wegen Erziehung auf der Straße in Streit gefallen, durch einen Messerstich in den Unterleib in der Art verwundet hat, daß eine vierzehntägige Arbeitsunfähigkeit des Verwundeten die Folge

Nr. 53.

erklärt und sie demgemäß in eine Zuchtstrafe von drei Monaten und in die Kosten verurtheilt hat, dispositiv für den Verlust zu 27. fl. 31 kr., und für den k. Bezirksarzt Dr. Kalbfuss in Edenkoben zu 7. fl. 30 kr.;

2° der Berufungserklärung der Appellantin vom 1. April 1863;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen und die ihr vom Präsidenten vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte;

Nach Anhörung ihres Vertheidigers in seinem Antrage auf Freisprechung;

Nach Anhörung des k. Staatsbeamten, welcher die Uebernahme der Berufung in der Hauptsache beantragte, und die Verwerfung der Appellation als unstatthaft zu überlassen erklärte;

In Erwägung, daß durch die in erster Instanz vorgenommenen Zeugen in Verbindung mit dem ärztlichen Sachverständigen und Gutachten, wie auch durch das von dem k. Appellationsgerichte abgehaltene mündliche Geständniß der Appellantin festgestellt, daß sie am Abende des 17. Februar l. Js. ihren Ehemann Georg Stöckel, während sie mit ihm mittelst eines Handschuhes wegen Erziehung auf der Straße in Streit gefallen, durch einen Messerstich in den Unterleib in der Art verwundet hat, daß eine vierzehntägige Arbeitsunfähigkeit des Verwundeten die Folge

kommen wäre;

dass das angefochtene Urtheil diese Handlung mit Recht als eine beschimpfende, für in den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches zugefügte vorsätzliche Körperverletzung qualificirt und die entsprechende Strafverfügung zur Anwendung gebracht hat;

dass jedoch die vom ersten Richter verhängte dreimonatliche Gefängnissstrafe als abermal zu hoch gegriffen erscheint, indem in den Umständen des Falles, namentlich in dem hohen Grade von Aufregung und Reiz, in welchen die Appellantin durch den vorausgegangenen Angriff mit jenem Steinwurf und durch die ihm vom Letzteren zugefügte Misshandlung versetzt worden war, Gründe liegen, welche ungeachtet der Schwere der Verletzung eine Herabsetzung der vom ersten Richter verhängten Strafe zulassen;

in Erwägung, dass somit die eingelegte Berufung in der Strafhöhe als unbegründet zu verwerfen, jedoch bezüglich der Strafe des Gesetzes zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht, die von der Appellantin gegen das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes zu Landau vom 27. März, 1863 eingelegte Berufung in der Strafhöhe als unbegründet ab und bestätigt dasselbe

zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu vier Gulden und acht Kreuzer; — setzt jedoch die vom ersten Richter gegen sie verhängte Gefängnissstrafe von drei Monaten auf eine solche in der Dauer von einem Monate herab.

Also gesprochen in Anwendung der Art. 194. und 211 des Gesetzbuches über die Verbrechen in Kriegszeiten, welche vom Staatsrathe in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

/- einzurücken -/.

Der gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

P. Heumann

Steinlein Lotz Hutzfeld

Schiffle

2. A. f.

Kosten:

Stempel	1. 52.
Registrg.	1. 52.
Gerichtsbot.	1. 84.
Zeugen	3. 44.
Estaffety.	. 36.
Copialien	1. 06.
=	11. 04. =

Nr. 54.

Sitzung vom 1. Mai 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Isarkr. zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Mai achthundertdreiundsechzig, wo zugegen waren: von Faerber, Director, Hitzfeld, Cotta, Dingler, Krieger, Kühn; Schmidt erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Substitutsprocurator, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Catharina Jacob 29 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Jakob Jung zu Schmalenberg

wegen Appellation von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 27. März 1863, - in Sachen erschienen;

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Dingler;

Nach Einsicht und Abhaltung der vorhandenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin des Diebstahls angeklagt vom 14 Gulden 44 Kreuzer zum Nachtheile des Metzgers Conrad Koch in Schmalenberg, vom 9. Februar 1863, für überführt erklärt und sie zu einer Zuchtpolizeistrafe von vier Monaten und in die Kosten verurtheilt hat, eingeleitet zu 7 fl. 36 kr; und sie im Übrigen als nicht überführt freigesprochen;

2° der Berufungserklärung der Appellantin vom 4. April 1863;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen und des ihr vom Präsidenten vorgehaltenen Rechtfertigungspunkte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen und Abtretung der Berufung und Verurtheilung der Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß an der Wahrheit der beiden Thatsachen, ob der fragliche Diebstahl von 14 fl. 44 kr zum Nachtheile des Metzgers Conrad Koch in Schmalenberg wirklich stattgefunden habe und von der Appellantin Catharina Jung verübt worden sei, Angesichts der übereinstimmenden Zeugenaussagen und des Umstandes, daß Appellantin gestanden und sich Theile und im Besitze des gestohlenen Geldes betreten worden ist, kein nicht der allerleiseste Zweifel aufkommen kann; - daß die, vor der ersten Instanz die Appellantin mit Recht des Diebstahls angeklagt für überwiesen und schuldig erklärt hat;

In Erwägung, daß, was die Strafe,

messung betrifft, die namentlich dort an sich genaue Norton ist und überall keine unbescholtenen Zeitungen darbietet; dass die Appellantin hier überdiess auch keinen guten Ruf genießt und im Leinigauten Wirthshause stets, schon früher mehrfache Geldunterschlagungen, zum Nachtheile des Wirthes Koch, immer unter Nichtbezahlung der gemachten Zechschulden, verübt zu haben; – dass dieser auch in dieser Hinsicht der Appellantin kein Zeugniss der Unbescholtenheit gegeben hat;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die von der Appellantin Theresia Jung gegen das Urtheil des k. Landgerichtes zu Landau vom 27. März 1863 eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt die Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz, hiermit zu drei Gulden acht und dreißig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211 der Strafprocessordnung, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten: /– einzurücken –/

Also gesprochen und gesprochen zu Speyer, in öffentlicher Sitzung vorgegeben am.

v. Heinemann

Dingler. Cotta. Fritzsch

Riehl. Jung.

Nr. 55.

Sitzung vom 7. Mai 1863.

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Strafpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Mai achthundert drei und sechzig, – wo zugegen waren: von Faerber, Director; Fritzsch, Cotta, Dingler, Riehl, Riehl; Löb, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Untergerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Jacob Thassieux, 54 Jahre alt, Metzger, verheirathet, in Frankenthal wohnhaft, Civilbeklagter und Appellant von einem Urtheile des k. Landgerichtes erster Instanz zu Frankenthal vom 24. Februar 1863, – in Person erschienen, unter Beistand des Rechtsanwaltes und Vertheidigers, des Rechtscandidaten Rosenberger;

Gegen

Friedrich Dupré, 48 Jahre alt, Gutsbesitzer, ebendaselbst wohnhaft, Civilklägers und Appellats, ebenfalls in Person erschienen; und

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Löb vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Dingler;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Beklagten und Appellanten Thassieux der Verläumdung und Ehrenkränkung des Klägers Dupré für überführt erklärt und Denselben in eine Gefängnissstrafe von sechs Tagen, und, unter Abweisung

1. 2. 7.

Kosten:

Stempel	1.	17.
Registrirung		56.
Gerichtsbot.		29.
Einglei	1.	25.
=	4.	07. =

des Wechselgesetzes der Kläger, zu einer Entschädigung von fünfzig Gulden zu Gunsten des Klägers, sowie in die Kosten verurtheilt hat, bis jetzt mit . . . . . zu . . . . . ;

2.) der Berufungserklärung des Cassirers vom 25. Februar 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgelegten Berufungspunkte;

Nach Anhörung dessen Vertheidigers in seinem Antrage auf Freisprechung des Appellanten, subsidiarisch mit Herabsetzung der Strafe desselben zu einer blossen Geldbusse, unter Aufhebung der ausgesprochenen Geldentschädigung;

Nach Anhörung des Appellaten Dupré in seinen bezüglichen Erwiderungen;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung in der Hauptsache und Bestätigung des Appellaten zu den Kosten der Berufungs-Instanz, - des Vertheidigers des k. Fiscalates überhaupt;

In Erwägung, dass der erste Richter die vom ihm gehörig gewürdigte Klage im Allgemeinen ganz richtig beurtheilt hat, - dass mündlich der Instanz vor ihm in erster Instanz gepflogenen Verhandlung zufolge, der vollständige Inhalt erhoben ist, dass der Appellant dem Appellaten, der Klage kurze Zeit vorgängig, in öffentlicher Gerichtssitzung mündlich den Ehrenwurf gemacht hat, dass er einen falschen Eid geleistet, und das wiederholt, dass er ihn überlistet und betrogen habe;

dass diese Ehrenwürfe alle gesetzlichen Merkmale einer strafbaren Verleumdung aufweisen

und als eine thätliche Beschimpfung erscheinen, die ihre Wirksamkeit vom Appellanten nicht eingebüsst, viel beeinträchtigt, viel weniger in gesetzlicher Weise aufgehoben zu werden vermochte;

In Erwägung, dass die Zurechnungsfähigkeit des Appellanten und die Umstände, unter welchen derselbe den Appellaten die besagten Ehrenworte gemacht, keinen Zweifel darüber gelassen, dass er dabei im Zustande voller Zurechnungsfähigkeit gehandelt hat; dass der erste Richter gehörig Acht genommen, dass Appellant die Zurechnungsfähigkeit der Verletzung zur Zeit der That nicht gekannt habe; - dass endlich auf die ihm vorgelegte Klage der Thatbestand vollkommen zugestanden ist, und von einer ausserordentlichen Gelegenheit, die Bank sein konnte, weil Appellant sich in Widerspruchungsfalle befindet;

dass übrigens weder die Klage, wie sie angestellt worden, noch auch die Verhandlung über dieselbe einen Anlass bietet, den Appellanten auch nur einer besonderen Übertretung der Strafandrohung für schuldig zu erklären, wie der erste Richter gethan hat;

In Erwägung, was die Entschädigung betrifft, dass dieselbe in der allgemeinen Regel des Art. 1382 des ungarischen Gesetzbuches seine Begründung findet und die Klagbarkeit dieses Anspruches eben so wenig wie die Klagbarkeit der Ehrenbeleidigung durch Art. 64 des Einführungs-Gesetzes vom 10. November 1861 aufgehoben werden will, weil diese Verfügung, aufgehoben

vom ihnen wirklichen Schaden, jedenfalls nur seinen
Kostenanspruch aber nur Entschädigung zum Gegen-
stand hat;

In Erwägung, dass diese Erörterungen zufolge der
eingelegten Berufung in jeder Hinsicht als nicht genü-
gend erscheint, deshalb abzuweisen und Appellant
als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz
zu verfällen waren muss, unter welchen auch eine Re-
chtsbeständigung für den Kläger und Appellaten, nach
Vorschrift des Art. 62. Abs. 2. der Prozessordnung
nicht zu übergehen ist;

Aus diesen Gründen

hebt der k. Appellationsgerichtshof das angefoch-
tene Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu Saarbrücken
vom 24. Februar 1863 in Betracht nicht, als
den Appellanten der Schadenersatz des Appellaten
für schuldig erklärt hat, –

Demgemäß findet die eingelegte Berufung in
allen übrigen Beziehungen als ungegründet, und
demgemäß den Appellanten in die Kosten der Appell-
instanz, mit Inbegriff einer verhältnismäßigen Rech-
tsbeständigung für den Appellaten, liquidirt Fünf
Thaler für den Anwalt zu zwei Gulden sieben Kreuzer,
und Dreißig für den Appellaten zu . . . . .

In Gemäßheit der Art. 194. und 211 der Prozessord-
nungsgesetzbuches und des Art. 62 des Einführungsgesetzes vom
1861, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung ver-
lesen wurden und also lauten: /– ausgefertigt –/.
Die gefassen und gesprochen vom Tage, wie hingangs bemerkt

v. Hennenberg

Ludwig Otto Hitzfeld

Thiele Trenk.

a. f.

Nr. 56.

Sitzung vom 7. Mai 1863.

Der k. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentl.
lichen Sitzung vom siebenten Mai achtzehnhun-
dert drei und sechzig, wo zugegen waren:
von Hannen, Director; Hitzfeld, Cotta, Dingler,
Thieffry, Räthe; Lai, zweiter Staatsan-
walt; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber,
– folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. David Weil, 44 Jahre alt, Metzger,
2. Isaak Siegel, 46 Jahre alt, Fischhändler,
beide zu Albestweiler eine Lieue Remiremont
entfernt, Appellanten von einem Urtheil
des k. Zuchtpolizeigerichtes zu Lunéville vom 23.
Januar 1863, – beide in Person erschienen, re-
präsentirt von ihrem Vertheidiger, den Advocaten
Vallmar und Gintz, Ersteren für Weil und Lehy,
Letzteren für Siegel;

Gegen

die k. Staatsprocurator, Appellatin, Klä-
ger, den k. Staatsprocurator Lai vertreten;

Nach Einsicht und in Erwägung eines Ur-
theils Rathes Gerichtshofes vom 14. April abhin,
wodurch die weitere Verhandlung dieser Sache
in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appella-
tionsgerichtshofes dafür vorbehalten worden ist;

Hörte der Präsident die in seine Sitzung

vorgehörten Zeugen vortraten und machte sie mit allem Nachdrucke auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides sowie auf die zeitlichen und ewigen Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam, worauf dieselben, einzeln und abgesondert von einander, in folgender Ordnung vernommen wurden:

I. Belastungszeugen:

1. Johann Georg Kertte, 60 Jahre alt, Bierbrauer, in Liebenzungen wohnhaft;

2. Cathrine Pfeiffenberger, 40 Jahre alt, Ehefrau von Wilhelm Kertte, daselbst wohnhaft;

3. Jakob Schanzenbecher, 38 Jahre alt, Bauer, in Lauterbach wohnhaft;

II. Entlastungszeugen:

4. Johann Ruhn, 36 Jahre alt, k. Advocat-Anwalt, in Lauterbach wohnhaft;

5. Johann Georg Flickinger, 88 Jahre alt, Rekrut, in Liebenzungen wohnhaft;

6. Balthasar Streili, 36 Jahre alt, Schmied und Rekrut, in Hohenstein wohnhaft;

7. Ehrliebig Jakob Winderroll, 76 Jahre alt, Gutsbesitzer und gewesener Bürgermeister, in Liebenzungen wohnhaft; und

8. Wendel Guinandt, 53 Jahre alt, Wagnermeister, in Albert-weiler wohnhaft.

Ein jeder dieser Zeugen, welche einzeln in den Sitzungssaal vorgerufen und mündlich abgehört wurden, leistete vor seiner Aussage den Eid in den Worten: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“

Auf erklärten alle Zeugen, ausgenommen die Zeugen der Präsidentin und Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort betreffend, daß sie mit den Angeklagten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in deren Dienste seien.

Über die Aufforderung der Zeugen leistete der Gerichtsschreiber gutwillige Aushilfe.

Nach Aufforderung der Angeklagten zu ihren Erklärungen über die ihnen von Präsidenten vorgehaltenen Aussagen:

Nach Anhörung ihrer Vertheidiger, welche bitten die Freisprechung der Angeklagten betreffend, und wovon der k. Advocat Vollmar für den Angeklagten Weil aus Gründen des Rechtes, diesen Angeklagten nur wegen Betrugs zu einer entsprechenden Strafe zu verurtheilen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in Ihrem Antrage auf Abweisung der Vertheidigung, hinsichtlich auf Klassifizirung derselben wegen Betrugs zu einer angemessenen Strafe;

In Erwägung, daß aus dem Beweisverfahren in heutiger Sitzung des k. Appellationsgerichts, nicht stattgefundenen Abschweifung, sowie Anordnung der in Gemäßheit Artikel 4 unseres Gesetzes vom 24. v. Mts. vorgetragenen Belastungs- und der auf Anstehen der Angeklagten gemachten

Gutbefindungs-Zeugen, in Übereinstimmung mit der in erster Instanz gepflogenen Verhandlung und dem Ergebnisse der Augenscheinnahme, mit Bestimmtheit nicht angenommen werden kann, daß sich die beiden Appellanten in gemeinschaftlichem Zusammenwirken des Vorsatzes der Erpressung oder des Betruges, im Sinne der Art. 303 Abs. 1 in fine, und 314 sowie 315 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches, gegen den Juden Isaak Georg Hertz von Liebelfingen schuldig gemacht haben;

daß thatsächlich feststeht, daß genannter Hertz am 24. November v. Js. sich eine Übervorteilung des Appellanten David Weil beigehen ließ, indem, daß er denselben im Spätherbste auf einem im Dezember 1861 zwischen ihm und Hertz stattgehabten Spaziergange, wobei Letzterer von einem bedeutenden Betrag übervorteilt worden zu sein behauptet, „einen Spitzbuben, einen schlechten Kerl, der ihn - Hertz - um mehr als 58 Gulden betrogen habe" genannt hat, daß Weil beleidigt war, wegen dieser Übervorteilung gerichtliche Klage gegen Hertz zu erheben und eine Ehrenerklärung wegen dieser an seiner Ehre begangenen Verletzung, gegen Hertz in Anspruch zu nehmen; - daß, wenn in Folge der bezüglich dieser Beschuldigung stattgehabten Verhandlungen auf dem Anlage des Vergleichs von Seiten des Übervorteilers Hertz dem Appellanten Weil eine Summe von 100 Gulden bewilligt und wirklich bezahlt worden ist, in diesem Umstande auf Seiten Weils kein in rechtswidriger Weise sich zugewendeter Vorteil, sowie weder eine Erpressung noch ein Betrug, erblickt werden kann,

In Erwägung, was die weitere Rüge, Verletzung des Hertz betrifft, daß er wegen der obigen Summe von 100 Gulden nur noch an Gulden 58 Kreuzer Klage, wegen der obigen Verhandlung, nach geschlossener Vergleiche und zwar in Folge einer wieder neu mittelst Drohung, durch bedrängtigende Zudringlichkeiten und Zwang von Hertz wegen großen Verlusten, an Weil habe verabfolgen lassen müssen, daß in dieser Leistung nur Wiedergabe der stattgehabten Übervorteilung keine wolle, die rechtliche Übervorteilung fest begründende Gewißheit darüber bestehe, daß dieser Klein in Folge einer Erpressung oder eines gegebenen Betruges den Appellanten Weil übervorteilt worden ist; daß viel mehr nur der Rechtsstand zugenommen war, daß kaum, daß, wie die beiden Appellanten behaupten, zwischen Hertz und Weil ein wirklicher Vertrag des fraglichen Klein beabsichtigt gewesen und wirklich stattgehabt habe, indem Weil nur heute zugegeben hat, daß er den übereinbekannten Betrag von Gulden fünfzig Klein zu 18 Gulden für Hertz nur schätzte und zu bezahlen sei, den über das selbe seiner Forderung gegen den Betrag von 47 Liter Klein im Verhältnisse

jenes Beweismittel zu beziehen; –

Daß bei der obwaltenden, durchaus unklaren und mehrfach sich widersprechenden Aussagen verschiedener Zeugen insbesondere Angabe des Herrn über den Vorgang bei diesem Vorfall und bei der Abführung, in welchem Herr selbst mit sich selbst als auch mit anderen Zeugen, Aussagen über diesen Punkt mannigfach sich befindet, lassen, auch durch amtliches Zeugniß nicht über allen Zweifel erhabene Glaubwürdigkeit bekundend ge, schienen erscheint, und dessen Aussagen über diesen Punkt keineswegs als zuverlässig betrachtet werden können;

Daß demnach durch Lage der Sache gerechter Zweifel über die Schuld der in gütlichen Klage ste, henden Angeklagten bestehen, welche nach bekannten Grundsätzen den Beschuldigten zu gut kommen müssen und nicht gestatten, sie bei ihnen zur Last gelegten Vergehen für überführt zu erklären und demgemäß die gesetzliche Strafe über sie zu verhängen;

Daß demnach ihre Berufung gegen das angefochtene Urtheil des k. Bezirksgerichts Landau als gerechtfertigt anzusehen und das Weitere zu verfügen ist;

Auf diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht für Lan, dau in der Berufungssache der beiden Angeklagten Weil und Siegl gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 23. Januar 1863 als gerechtfertigt und auf, hebt diese Angeklagten mittelst Referentien

des besagten Urtheils von Strafe und Kosten.

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken, wie Eingangs angegeben ist.

v. Krenner

Heinglein Hutzfeld

Thielen

Linck.

Nr. 57.

z. A. f.

Kosten:

Stempel	1.	31.
Registrirg.	1.	52.
Gerichtsbot.		29.
Zeugen	2.	38.
Porto	1.	1½
	= 7.	45½
Dr. Bettinger	3.	.

Sitzung vom 15. März 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten März achthundert drei und sechzig, – wo zugegen waren: von Kaerner, Director; Cotta, Dingler, Gugel, Rieffler, Rüffa; Löe, zweiter Beisitzer, ersetzter; und Seel, zweiter Untergerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Bullig, 19 Jahre alt, Weber, zu Zweibrücken wohnhaft, Appellant und Appellat von einem Urtheile des dortigen k. Zuchtpolizeigerichts vom 14. April 1863, – in Betreff erschienen;

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellantin und Incidenz-appellantin, durch den k. Staatsprocurator Lotz vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellations-gerichtsrathes Dingler;

Nach Einsicht und Würdigung der nachstehenden Schriften, insbesondere:

1) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellaten Bullig des Übertretens der Körperverletzung des Georg Maleck und Johann Reidenbach, und zwar des Letzteren mittelst mündlichen Ausspruches und mit einer Waffe, nemlich zu Frankenthal am 7. März 1863, für überwiesen erklärt, und demselben in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt für den Staat zu 4. fl. 09 kr, und für den k. Landrichter Dr. Bettinger in Frankenthal zu 3. fl;

2) der Berufungserklärung des Bullig vom 22. April 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Ausstellungspunkte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche erklärte, daß sie hiermit incidenter Appellation einlege, worüber der k. Appellationsgerichtshof Urkunde aufnehmen wolle, und welche ihren Antrag rücksichtlich angemessene Erhöhung der gegen Bullig ausgesprochenen Gefängnißstrafe;

In Erwägung, was den von Bullig eingelegten Berufung betrifft, daß dieselbe als völlig ungegründet erscheint, da sie in keiner Weise genügend zu motiviren war;

Daß Appellant zwar die ihm zu Last gelegten Thatsachen bezüglich und insbesondere in Beziehung auf die Verwundung Reidenbachs selbst zum erstenmale die Behauptung aufstellt, daß Zeuge Posse sich dieser That als man ihn verhaftet, gegen später selbst gerühmt habe; daß aber den zuverlässigen Angaben der Zeugen zufolge derselbe die Verwundung Reidenbachs als auch die des Georg Maleck (ein ungenauer Vorname des Mannes Carl Maleck genannt) von Niemand an, dort, als von dem Appellanten Bullig herrührt, und zwar ganz unter denjenigen Umständen, wie sie der erste Richter näher bezeichnet und erörtert hat; daß demnach nur noch die Frage zu erwägen, welche Strafe eine solche Handlung verdient, und ob vorliegenden Falles nicht die Gesetzes-bestimmungen über Nothwehr in Anwendung zu bringen sind;

In Erwägung, daß der erste Richter diese mit vollem Rechte den Beweis der dem Appellanten zur Last gelegten Thatsachen als vollständig, ja überdieß erklärt, daß er diese Thatsachen nur unter richtiger Anwendung der einschlägigen Verfügungen des Strafgesetzes mit Recht als überwiesen der Körperverletzung qualificirt, und daß er endlich auch gegen Bullig eine Strafe ausgesprochen hat, über deren Maaß Letzterer, da er schon als straffällig und zu bestrafen genügt gekennzeichnet wird, bei der leichtsinnigen und gefährlichen Art, mit welcher er von seinem Messer Gebrauch gemacht, am allerwenigsten Beschwerde zu führen Ursache hat,

Dass dieser die von ihm eingelegte Berufung
als in allen Theilen ungegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung in Betreff der von der k. Kreis-
behörde bei der heutigen öffentlichen Verhandlung
rechtzeitig erklärten Berufung, dass der erste Richter
in der Motiven seines Urtheils die Nothwendigkeit
eines nachdrücklichen Einschreitens der Oeffentlichkeit gegen
derartige Vergehungen in der Absicht angedeutet hat,
dass aber die von ihm ausgesprochene einmonatliche Gefängniss-
strafe jenen Voraussetzungen in der That nicht ent-
spricht und, wie man selbst einräumt, zu gering ist;

Dass dieser die Berufung der k. Kreisbehörde als
gegründet erscheint und die von Lüttig verwirkte
Strafe in geeigneter Weise zu erhöhen ist;

Aus diesen Gründen

Hat der k. Appellationsgerichts-Rath Hr. von
Bettig, gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts
zu Zweibrücken vom 14. April 1863 eingelegte Be-
rufung als in allen ihren Theilen ungerechtfertigt,

Nimmt dagegen die Berufung der k. Kreis-
behörde, über welche als Urkunde erscheint, als ge-
gründet an und erhöht demgemäss die vom
Appellanten verwirkte Gefängnissstrafe auf
die Dauer von einem Monate und zwölf Tagen;

Verurtheilt endlich den Appellanten in die
Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu drei Gulden
fünf und zwanzig und einen halben Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des
Strafprocessgesetzbuches, welche vom Präsidenten in
öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also
lauten: /- ungedruckt -/.

Also gefällt und gesprochen am Tage, wie
Eingangs angegeben ist.

v. Heumann

Cotta

Dingler

Kieffer

Noll.

(Nr. 58.)

Sitzung vom 15. Mai 1863.

Der kgl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Cotta,
zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer,
hat in der öffentlichen Sitzung, vom fünfzehnten
Mai achtzehnhundert drei und sechzig, - vorge-
gegen waren: von Haerner, Director; Cotta,
Dingler, Pugel, Kieffer, Beisitzer; Loé, zweiter
Kreisprocurator; und Seel, zweiter Gerichts-
schreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der kgl. Kreisbehörde, Appellantin von
einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zwei-
brücken vom 31. März 1863, durch den k. Kreis-
procurator Loé vertreten;

Gegen

1. Johann Rothenmeyer, 54 Jahre alt, früher,
hierher Landgerichts-Diener, in Lautzweiler wohnhaft,
2. Johann Klapsberg, 31 Jahre alt, und

3. Anton Bickelbacher, 30 Jahre alt, ledig, Taglöhner zu Hagen, zu 2 Tagen Gefängniß, und

alle Drei Appellaten, in Person erschienen, zuvor festgenommen unter Beistand ihres Vertheidigers, des Rechtsconsulenten Rosenberger;

Nach vorgenommener Lesung des k. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Verlesung der vorhandenen Schriften, insbesondere:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch die drei Appellaten des wissentlichen Betruges und Urkundenunterschlagung und öffentliche Gewalt, im Jahre 1862, überführt erklärt und dieselben in eine Gefängnißstrafe von je zwei und einzig Tagen und solidarisch in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 97 fl. 55 kr.;

2) der Berufungserklärung des k. Generalstaatsprocuratoriums vom 27. April 1863;

Nach Anführung der Appellaten in ihren Vertheidigungen auf die ihnen vom Präsidenten bezüglich jedes einzelnen Falles vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anführung des k. Staatsanwaltes in seinem Antrage auf Abänderung des Rothenmeier wegen Verbrechens nach Art. 316 Ziffer 4 des Strafgesetzbuches zu einer entsprechenden Gefängnißstrafe und zur Dienstesentsetzung, subsidiarisch jedenfalls auf zur Dienstesentsetzung, und bezüglich der beiden Genannten auf bloßen Ausspruch der Schuld derselben und Aussetzung der Strafzumessung ihrer Strafe, subsidiarisch auf Erkennung deren Strafe;

Nach Anführung des Vertheidigers der Appellaten Rothenmeier in seinem Antrage auf Abänderung desselben, subsidiarisch auf Abweisung der Berufung des k. Staatsanwaltes;

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verlegt den Ausspruch des Urtheils in seine öffentliche Sitzung vom 29. Mai 1863, Vormittags 9 Uhr.

Also gefaßt und gesprochen am Tage, wie eingangs angegeben ist.

Rothenmeier

Dr. Braun

Cotta

Dingler

Kiefer

Kolb.

2. A. f.

Kostau:

a. I. Instanz:

Stempelbriefe	1. 45.
Registry	2. 48.
Gerichtsbot	4. 35.
Zeugen	10. 16.
Vorstellg	2. 16.
Reise	21. -
Anglei	- 38.
	43. 18.
Dr. Braun	14. 48.
	= 58. 06. -

b. II. Instanz:

Stempel	1. 59.
Registry	1. 52.
Gerichtsbot	1. 05.
Anglei	1. 44.
	= 6. 40. -

Nr. 59.

Sitzung vom 21. Mai 1863.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises zu Recht, in seiner Fastenpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 21. Mai 1863, Vormittags 9 Uhr, an welcher Sitzung Theil nahmen: von Haerner, Präsident; Fritzsche, Dingler, Engel, Kiefer, Kolb; Löl, zweiter Assessor; und Seel, zweiter Actuar, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Georg Wieser, 37 Jahre alt, Küfer,
2. Philipp Jacob Buchert, 32 Jahre alt, Taglöhner, &
3. Ludwig Schwahn, 28 Jahre alt, Taglöhner,

alle Drei zu Hohenburg und Christian Reichert daselbst

wesenheit, erstens Jenen Appellanten, und Letzteren Appellat vom einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 13. April 1863, – sämmtlich in Person erschienen, und zwar Appellant Wieser unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtsanwaltes Eckhard;

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, durch den kgl. Staatsprocurator Löw vertreten;

Nach vorgenommenem Berichte des kgl. Appellationsgerichtsrathes Kieffer;

Nach Einsicht und Anhören der mündlichen, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat Schwahn sowie die Mitbeschuldigten Haeberle, Helmes, Spangenberger, Franzreb und Gabriel Buchert der gegen sie zur Last gelegten Thathandlung nicht überführt erklärt, sie von der Anklage entbunden und die Kosten gesetzmäßig, sowohl gegen die Appellanten Wieser und Buchert, sowie die Mitbeschuldigten Schaller Wieser, Simon Wieser und Anton Mühlhöfer der Theilnahme an einer Verbrechen, bei welcher Strafmilderungsgründe mit nachgewiesener minderer Zurechnungsfähigkeit stattgefunden, für überführt erklärt, Jenen der Appellanten in eine Gefängnißstrafe von einem Monate den Christian Wieser zu einer solchen von acht Tagen, den Simon Wieser zu einer solchen von vierzehn Tagen, und den Anton Mühlhöfer zu einer solchen von drei Tagen, sowie alle sonstige Solidarkosten, wie die Kosten erster Instanz, hinsichtlich zu 58. fl. 06 kr;

2° der Berufungserklärung der Appellanten vom 20. April 1863; und

3° der Appellatserklärung der kgl. Staatsbehörde, sämmtlich vom nämlichen 20. April;

Nach Anhörung der Appellanten Wieser, und Buchert, sowie des Appellaten Schwahn in ihren Erklärungen und die ihnen vom Vertheidiger nachgetragene Rechtfertigung betreffend;

Nach Anhörung des Vertheidigers Wieser's in seinem Antrage auf Freisprechung, subsidiarisch, auf Herabsetzung einer blosen Polizeistrafe gegen denselben;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung Wieser's und Buchert's, sowie auf Bestätigung des Appellaten Schwahn zu einer angemessenen Strafe, und auf solidarische Verurtheilung dieser drei zu den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, zur Berufung des Polizeidieners Jakob Buchert und Georg Wieser, daß nach dem Resultate der gerichtlichen Verhandlung erster Instanz, in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung und der Verhandlung vom kgl. Appellationsgerichte als erwiesen anzunehmen ist: daß sich Appellant Polizeidiener Jakob Buchert am 8. Februar l. Js. in der Wirthschaft des

Georg Häberle zu Tuttenberg an der dort stattgefundenen Pfingstmesse beteiligt habe; indem er, als er miteinander mit dem in erster Instanz flüchtig gewordenen Gabriel Buchert und dem beschuldigten Anton Meisshofer in der Wirtschaft erschienen und ihn mit seinen Begleitern wegen Trunkenheit und ungebührlichen Benehmens die Abendbeschäftigung am Getränken verwiesen worden war, mit dem Appellaten Schwahn, der ihn beruhigen wollte, in Streit geriet, denselben an der Brust fasste, ihn durch Faustschläge misshandelte und mit ihm raufend auf den Boden kam, so dass er zugleich mit seinen Begleitern von Wirth Häberle, Schwahn und anderen Anwesenden hinausgeschafft werden musste, worbei er Faustschläge austheilte und erhielt, dass er sodann unmittelbar darauf wiederholt mit seinen Begleitern ins Zimmer drang, den Wirth Häberle angriff und durch Faustschläge misshandelte, so dass er abermals von seinen Begleitern unter Beihülfe der schon genannten Personen mit Gewalt vor die Thüre gebracht werden musste;

In Erwägung, dass nun der schon früher in der Wirthschaft anwesende Appellant Georg Meisser, welcher für Pfleger Jakob Leonhard Partei ergriff, den Schwahn und Wirth Häberle durch Faustschläge misshandelt hat, und zuletzt er mit gemeinem Bruchert vor die Thüre gebracht worden war, mit seinen eingewiesenen Begleitern Schwahn, den in erster Instanz bestraften Valentin und Simon Meisser, wieder mit Gewalt ins Zimmer drang, und sich sind und Rufe der Jungen wie erneut benahm, zuerst mit Fäusten auf Häberle, Helmes und Schwahn losging, dann mit einem angriffenen Stuhl auf die Anwesenden eindrang und zuletzt mit einem abgebrochenen Stuhlfuss dem in erster Instanz freigesprochenen Bierzapfenburger und dem Appellaten Bierwirth mehrere Hiebe versetzte und im Streit mit dem Knaben Häberle auf diesen am Boden lag; – dass dieser auf diese Appellant sich in Strafbarer Weise an der Pfingstmesse betheiligt hat;

In Erwägung, dass der erste Richter mit Recht in den vorhandenen Thatsachen bei der ununterbrochenen Kriegsfolge derselben eine einzige Pfingstmesse erblickt hat; dass jedoch bei der strafrechtlichen Qualificirung, ob wirklich die Theilnahme an einer Pfingstmesse ein Schärfungs- oder Abwechslungs-Grund im Sinne der Art. 240. und 241. des Strafgesetzbuches verliegt, nur Fleiss und Aufmerksamkeit dieser

Gesetzbuch stellen und die Pflichten der Staatsbürger, Einzugen und Verletzungen auf Seiten der eingegriffenen Beamten in Betracht zu ziehen ist; dass weiters die beiden Angeklagten, dass ihnen weiterhin den Angeklagten Schwahn und Haberle in Folge der ihnen zugefügten Verletzungen und Aufregung der täglichen Beschäftigung nicht über 5 Tage arbeitsunfähig waren, auf Grund des Art. 241. des Strafgesetzbuches und mit Arreststrafe und nicht, wie es beim ersten Richter geschehen ist, mit gerichtlicher Gefängnissstrafe belegt werden können;

In Erwägung zur Strafzumessung, dass bezüglich des Pflichtig Jakob Leinfort als erschwerend in Betracht kommt, dass er mit seinem Genossen durch sein gewaltsames Benehmen den ersten Streit und dadurch die ganze Rebellion veranlasst hat, und bezüglich des Georg Wieser, dass er bei den gewaltsamen Widerstandlungen ein Instrument gebrauchte, — dass übrigens auch dem bisherigen guten Rufe beider Angeklagten Rechnung getragen werden muss;

In Erwägung, dass hiernach diese Berufung als in der Strafzumessung unbegründet zu verwerfen und bezüglich der Strafe und Verurtheilung zu den Kosten der Berufung der Staatsanwalt zu verfügen ist;

— Auf Berufung des kgl. Staatsanwalts ge-

gen Ludwig Schwahn, —

In Erwägung, dass Angeklagter Schwahn sich bei dem gegen ihn Vorfalle widersetzend verhielt und gegen Beamte des Gesetzes und zur Wiederherstellung der Ordnung thätig waren, mit der ersten Instanz mit Recht annehmen, dass er gegen denselben mit einem Instrumente Schläge und Stöße, deren eine Gewaltthätigkeit darstellen, in der er zu den Angegriffenen gehörte und Georg und Simon Wieser ebenfalls mit solchen Instrumenten zusammen, um allen Widerständen und Widersetzlichkeiten zu begegnen und sich und Andere gegen den Angriff der in die Flucht geschlagenen zu schützen; — dass nun nicht angenommen werden kann, dass er nun den Rechte der Nothwehr Missbrauch getragen habe, nachdem bewiesen war, dem durch den rechtswidrigen Angriffe gleichen Fortgang in der Abwehr und Vertheidigung entgegen zu setzen; — dass nicht Angeklagter nun ersten Richter mit Recht als einer strafbaren Handlung nicht schuldig freigesprochen worden ist, weswegen der Angrund dieser Berufung folgt;

Aus diesen Gründen

Wird das kgl. Appellationsgericht die Berufung des Pflichtig Jakob Buchert und Georg Wieser gegen das Urtheil des kgl. Landgerichtes zu Kaiserslautern vom 13. April l. Js., als in der Strafzumessung unbegründet, sowie die Beru-

sung der kgl. Staatsbehörde gegen Ludwig Schwa
nes nicht gerechtfertigt, sei, –

Demgemäß hat der Philipp Jacob Buckert
zu einer Gefängnißstrafe von einzelnen Tagen und
der Georg Wieser ebenfalls zu einer solchen von
einzelnen Tagen, unter Auferlegung der in den ver
gesetzlichen Vorschriften gegen sie ausgesprochenen
Contumacialien zu einer Gefängnißstrafe von
je einem Monate, – und legt den Appellanten
Buckert und Wieser die Kosten der Appellirung
unter solidarischer Haft zur Last, mit Anlegung
derjenigen, welche durch die Vernehmung der kgl.
Staatsbehörde erwachsen sind, – liquidirt diese
Kosten zu fünf Gulden einzig Kreuzer;

In Anwendung der Art. 241. und 66 des
Strafgesetzbuches und der Art. 194. und 211. des Straf
prozeßgesetzbuches, welche vom Vorsitzenden in
öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also
lautet: /– ausgelassen –/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage,
wie Eingangs angegeben ist.

v. Krenner

v. Lingg Fritzsch

Dingler Kieffer

Seel.

2. A. 1.

Nr. 60.

Sitzung vom 21. Mai 1863.

Kosten:

Stempel	1. 38.
Registry.	1. 52.
Gerichtsbot.	2. 86.
Zeugen	3. 68.
Copialien	1. 38.
	= 12. 02.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnzigkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Mai achtzehnhundert drei und sech
zig, wo zugegen waren: von Kraemer, Direc
tor; Fritzsch, Dingler, Lingg, Kieffer, Fritsch;
Loé, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter
Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil ge
fällt:

In Sachen

Philipp Schell, 20 Jahre alt, Taglöhner,
zu Lingenfeld und Consorten Germersheim wegen
Forst, Appellant von einem Urtheile des kgl.
Fünfzehnzigergerichts zu Landau vom 10. April 1863,
in Person erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch
den k. Staatsprocurator Loé vertreten;

Nach vorgenommenem Berichte des kgl.
Appellationsgerichtsrathes Fritzsch;

Nach Einsicht und Anhören der vorge
nannten Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den
Appellanten:

a. des Diebstahls angefangen von Holz und Stauden
zum Nachtheile des Bürgers Michael Lemmert
und des Johannes Johann Lemmert von Germersheim

vom 12. Januar 1863, und

6. der wiederholten Zeugenvernehmung im Abwesenheitsverfahren des Zeugmachermeisters Karl Grieb zu Lingenfeld vom 31. Dezember 1862, -

für überführt erklärt und ihn zu einer Gefängnisstrafe von fünf Monaten und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt hat, hinsichtlich zu 7. fl. 13 kr;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 17. April 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf den ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Aktenstellen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urtheils des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß unter Berücksichtigung der Aussagen der in erster Instanz vernommenen Zeugen, in Verbindung mit den durch die Vornahme der Untersuchung bezüglich der gegen den Appellanten zur Last gelegten Handlungen constatirten Lokal-Momente und der Person des Appellanten nicht gezweifelt werden kann, daß vorliegend hinsichtlich des von dem Appellanten an dem Zeugen Karl Grieb verübten vorsätzlichen Körperverletzung in der Nacht[unleserlich] 18 62/63 die Aussage des genannten Grieb und durch die Erklärungen der übrigen über diesen Punkt vernommenen Zeugen unterstützt wird, daß ebenso bezüglich der dem Appellanten zur Last gelegten Entwendung von Brennholz und Kleidungsstücken zum Nachtheile der beiden Einwohner Michael Lennert und Johann Lennert zu Germersheim vom 12. Januar 1863 kein Zweifel darüber besteht, daß Appellant diese Entwendung begangen und das sich dadurch widerrechtlich zugeeignete Gut sofort verkauft hat, indem die hierüber beschuldigten Aussagen des Taglöhners Peter Reis, der Wilhelmine Hesse und des Martin Schenk die daß fallsigen Aeußerungen in vollkommen glaubwürdiger Weise bestätigen;

daß der erste Richter dieser in vorliegender Sache die thatsächlichen Momente und Beweise richtig gewürdigt und auf das betreffende Strafgesetz gegen den Appellanten richtig zur Anwendung gebracht hat;

daß endlich, was das gegen den Appellanten gleichzeitig eingeleitete Strafverfahren betrifft, in den gegenwärtigen Akten die entwendeten Objecte und in den sonstigen Aktenstücken der Sache selbst mildernde Umstände oder Entschuldigungsgründe nicht angegeben sind, welche die Verhängung der gegen den Appellanten erkannten fünfmonatlichen Gefängnißstrafe zu rechtfertigen vermögen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgerichtshof zwar in der Hauptsache die vom Appellanten selbst gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 10. April l. Js. eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt, - sieht jedoch die gegen den Appellanten verhängte Gefängniß-

strafe von fünf Monaten und die Dauer von drei Monaten Landes, unter Klagloshaltung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu neun Gulden neunundzwanzig Kreuzer.

In Anwendung der Artikel 194 und 21[illegible] des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

/- ausgelassen -/.

Also gesprochen und gesprochen von Unterzeichneten.

K. Hermann

Fitzfeld

Dreyling

Hiller

Seel.

L. d. R. f.

Kosten:

Stempel	1. 52.
Vorgeschrieb.	2. 20.
Gerichtsbot.	5. 42.
Zeugen	1. 52.
Copialien	2. 06.
=	13. 52 =

Nr. 61.

Sitzung vom 22. März 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten März achthundert drei und sechzig, wo zugegen waren: Rath Fitzfeld, bei Verhinderung des k. Directors von Kaerner den Vorsitz führend; Cotta, Dingler, Engel, Flecht, Hiller, - und zwar Letzterer bei Verhinderung des Rathes Kieffer und der Civilkammer beigegeben; Lal, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Untersuchungsrichter, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Franz Burry, 23 Jahre alt, Tagner, zu Linxweiler im Canton Hornbach wohnhaft; und

2. Franziska Weis, 34 Jahre alt, Dienstmagd, zu Herbitzheim im Canton Bitsch in Frankreich, früher Abschwändlerin, dermalen seither in Hornbach sich aufhaltend, -

Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichtes zu Landau vom 10. April 1863, - Beide in Person erschienen;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den kgl. Staatsprocurator Lal vertreten;

Nach vorgenommener Einsicht des k. Appellationsgerichts-Rathes Cotta;

Nach Einsicht und Anhören der mündlichen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die beiden Appellanten des Diebstahls-Vergehens am Lehrlingsgute zum Nachtheile des k. Wirthes Burry, verübt bei Germersheim am 9. Februar 1863, für schuldig erklärt und demgemäß den Burry in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, den Weis in eine solche von zwei Monaten, sowie Beide solidarisch in die Kosten verurtheilt sind, liquidirt zu 6 fl. 14 kr;

2° der Berufungserklärungen der Appellanten, und zwar:

a. des Burry vom 17. April 1863, und

b. des Weis vom 18. desselben Monats und Jahres;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Fug entschieden und nur eine gerechte Strafe ausgesprochen hat, die daher reformando zu bestätigen ist;

In Erwägung, daß die Appellanten, als unterliegend, kostenfällig sind;

Auf diesen Gründen

Erkennt das kgl. Appellationsgericht der beiden Appellanten Burry und Weis gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 10. April 1863 eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet und verurtheilt dieselben zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer;

Fahrt hiemit die gegen Burry verhängte Gefängnißstrafe von einem Monate auf die Dauer von einundzwanzig Tagen und die gegen Weis verhängte zweimonatliche auf die Dauer von einem Monate herab.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über die Verbrechen im Rheinkreise, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgetragen wurden und also lauten:

/- eingerückten -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wo Eingangs angegeben ist.

v. Mayd Hutzfeld Dreyling

Fuchs Cotta

Ernst.

2. R. f.

Kosten:

Stempel 1. Sg.
Registry. 2. 20.
Gerichtsbot. 1. Of.
Gerichtskosten 12. 48.
Copyei 1. 24½.
= 19. 36½.

(Nr. 62.)

Sitzung vom 22. Mai 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz, zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnzeitkammer, nur, seit in der öffentlichen Sitzung, vom zwei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert dreiundsechzig, an welchem Tage gegenwärtig waren: – Rath Fritzfeld, bei Verhinderung des kgl. Direktors von Kaerner den Vorsitz führend; Cotta, Dingler, Gugel, Hecht, Witte, und zweier Laienrichter bei Verhinderung des Rath Vieffer und der Civilkammer zugezogen; Löb, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Margaretha Löb, 49 Jahre alt, Taglöhnerin, zu Herschweiler und Constanza Dürkheimer, Appellantin und Appellatin, wider den Urtheile des k. Friedensgerichts zu Homburg vom 14. April 1863, – in Sachen erstens

Gegen

Die kgl. Staatsbehörde, Appellatin und Incidentappellantin, durch den kgl. Staatsprocurator Löb vertreten;

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Gugel;

Nach Einsicht und Abwägung der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Beschuldigte Löb des Diebstahls zum Schaden und Leid zum Nachtheile des Georg Klein II, von Herschweiler, seine, verübt am 15. Februar 1863, und zwar in Anwendung gegen sie überführt erklärt und dieselbe in eine Gefängnißstrafe von vier Wochen und in die Kosten verurtheilt sei, in, gemäß zu 15 fl. 15 kr;

2° der Berufungserklärung der Margaretha Löb vom 14. April 1863; und

3° der Appellerklärung der k. Staatsbehörde vom 5. Mai 1863, gemäß Art. 202 und 205 des Code d'instr. crim;

Nach Anhörung der Beschuldigten in ihren Erklärungen und Anträgen und des Staatsprocurators in seinen Requisitionspunkten;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung der Löb, ferner auf Bestätigung der Strafe und Verurtheilung derselben zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter aus den im Urtheile a quo näher entwickelten Gründen mit Recht den Beweis darüber als erbracht annahm, daß die Appellantin Margaretha Löb am 15. Februar l. Js. sich in die Behausung des Georg Klein II, von Herschweiler, eingeschlichen und zu dessen Nachtheil

6 Kreuzer Strafe und ein Tarif Lorbeer verurtheilt worden ist, dass er auf diese verwiesene Thatsache hin richtig qualificirt und bei Zumessung der Strafe sowohl die Geringfügigkeit der entwendeten Gegenstände als auch die sonstigen Verhältnisse und Umstände richtig gewürdigt und demgemäss eine Strafe gegen die Angeschuldigte ausgesprochen hat, über deren Grösse sich zu beschweren kein genügender Grund vorliegt, - die Berufungsklage der Staatsanwaltschaft Loeb daher als ungegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung zur Incidentbeschwerde der k. Staatsbehörde, dass diese ebenfalls als ungegründet erscheint, da auch das bezüglich der Zumessung der Strafe schon oben angeführten Gründen das Belassen der k. Staatsbehörde und Ersetzung der vom ersten Richter ausgesprochenen Strafe keine Zurückweisung verdienen kann;

Aus diesen Gründen

Urtheil des k. Appellationsgerichts sowohl die Berufungsklage der Staatsanwaltschaft Loeb vom Absatzgerichte als auch die Incidentbeschwerde der k. Staatsbehörde gegen das Urtheil des kgl. Justizpolizeigerichts zu Frankenthal vom 14. April 1863 als ungegründet ab, unter Verurtheilung der Berufungsklägerin zu den Kosten der Appellinstanz, festgesetzt zu vier Gulden und zwanzig und einem halben Kreuzer;

In Anwendung der Artikel 194. und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/- ausgelassen -/.

Also gesprochen und gesprochen vor Tage, wie Eingangs angegeben ist.

Nr. 63.

Sitzung vom 28. Mai 1862.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Mai achthundertdreiundsechzig, - wo zugegen waren: von Haerner, Director; Fritzfeld, Cotta, Gugel, Kiefer, Ritter; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Körner, 18 Jahre alt, Arbeiter, ledig, in Lauterburg wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 20. März

1863, – nicht erschienen;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellantin, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach den Anträgen dieser Parteien wurde vom Präsidenten die Verlesung des Appellationsacten vom 8. April abhin, sowie durch Vorlesung des k. Gerichtsarztes Jakob Nicolai in Lorch gehaben, verlesen, worauf der zum Referenten in dieser Sache ernannte kgl. Appellationsgerichtsrath Gugel Vortrag erstattete bis zur Mittagszeit, um welche das k. Appellationsgericht die mündliche Verhandlung dieser Sache in seiner öffentlichen Sitzung von Morgen, 10 Uhr, mittags um 9 Uhr, vertagte.

Also geschehen am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hornmayer

Hietzfeld

Thiele

Gugel

Jnnk.

2. Bl. f.

Kosten:

Stempel	4. 05.
Vorgeschrieb.	4. 12.
Gerichtsbot.	7. 80.
Zeugen	83. 46.
Zustellung	1. 56.
Porto bei	2. 30.
	= 104. 19 =

1/2 = 52. fl. 09 1/2 kr.

Nr. 64.

Sitzung vom 29. Mai 1863.

Das kgl. Appellationsgericht des Isarkreises zu München, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Mai achtzehnhundert drei und sechzig, – zu welcher anwesend waren: von Baerner, Director; Bolla, Dingler, Gugel, Kiesser, Ritter; Schmidt, ersterer Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar, – folgendes Urtheil verkündet:

In Sachen

1. Johann Rothenmeyer, 54 Jahre alt, kath. pensionirter Landgerichtsdiener, in Ludwigshafen wohnhaft;

2. Johann Alaßberg, 32 Jahre alt, Gastwirth,

und 3. Anton Birkelbacher, 30 Jahre alt, Gastwirth, letztere beide zu Speyer stationirt, –

– alle drei Appellaten von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 31. März 1863, – sämmtlich in Person erschienen, und jeder genannter Rothenmeyer vertheidigt von seinem Vertheidiger, dem Rechtscandidaten Rosenberger;

Gegen

Die kgl. Staatsbehörde, Appellantin, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach Einsicht und in Erledigung eines Beschlusses dieses Gerichtshofes vom 15. d. Mts, wodurch der Berufung des Urtheils in dieser Sache in der heutigen Sitzung des kgl. Appellationsgerichts Folge

vertagt werden ist;

In Erwägung, daß durch die Bestätigung des k. Handelsgerichts und des k. Appellationsgerichts und so mehr mit Rücksicht der ganzen unterbreiteten Lage, in jeder Beziehung, gerichtet ist, als die Appellaten, die ihre Gründe haben konnten, ihrerseits bisher sich bei dem gegen sie ergangenen Urtheile zu beruhigen, nunmehr ihre Widersetzlichkeit in Beziehung auf Verweisung und endliche Qualification weiter aufgegriffen haben;

In Erwägung zur Sache, und zwar zuerst

I. den Appellaten Rothenmeyer, a. als selbstständig betheiligt, anbelangend, daß derselbe gegen den materiellen Thatbestand der ihm zu Last gelegten falschen Eintragungen in seinem Leih-Pfandbuch-Register zugiebt, jedoch behauptet, daß die selben, wenn auch von ihm ausgehend, doch nicht kainen Dolus beweisen, vielmehr er dabei, bei Durchsicht der monatlichen Lagebuch-Listen der Januarien, sei es Irrthum in Betreff gerathen wären, daß sich Differenzen, statt der wahren Eingetragenen, unter seinen Namen bei ihm vorfänden, von ihm bona fide aufgenommen worden und zu den ausgegebenen Zinsen von ihm die vermeinte Berichtigung wirklich empfangen hätte.

In Erwägung dazu, daß ein solches Procedere Defraudationsgrund, wirklich markirt, daß dieselben immer nur vereinzelte Fälle zu sein scheinen, während in concreto nicht weniger, als 28 Fälle, constatirt sind, die alle, mit Ausnahme des ersten (Schönberger) auf die 2 Tage vom 25. und 26. Juni 1862 fallen; so daß, wenn Irrthum, die Verwechselung wohl gewirkt wird, all müßte der Irrthum vorherrschend eingewirkt haben, daß mit dem 1. Juli mit der neuen Kreisgesetzgebung die Leihbehörde magistral, die Hypothekarien in Mergbe, ohne förmliche Abschreibung, an diesen Tage aufhören würden, und damit eine sichtbare Berichtigung und Ermittelung des Falsums erschwert sein müßte, wo nicht auf Vorfindung der Register als unmöglich erscheinen würde;

In Erwägung weiter, daß von Seiten der angeblich Geschädigten resp. ihrer Angehörigen, in der Voruntersuchung gewiß, als in öffentlicher Sitzung, nirgends vorgekommen ist, daß sie (was jetzt unbedenklich Hätte zugegeben werden können) entweder gar nicht oder wenig stens auf eine kürzere Dauer incommodirt gewesen, daß keiner behauptet, durch einen Stellvertreter sein Geschäft abgebrochen zu haben, und daß schwer abzusehen ist, daß Jemand sich die in der Regel geschuldigen, und zuvor freundschaftlich, einen solchen Liebesdienst erwiesen haben sollte,

In Erwägung endlich und hauptsächlich, daß die beiden Mitappellaten, die Gastwirthin Mayberg und Bickelbacher, unter verständigem Beibehaltung ihrer bekanntlich eigenen Vermögensstand, gestützt ein vollkommenes Wissen des Rothenmeyer um die in Mitte liegende Falsum, vermöge jenen Vortheil der Verheimlichung unstatthaften Vortheils, behauptet, eine Begünstigung, welche, abgesehen von der

Persönlichkeit der beiden Gendarmen, ihren bisherigen Ruf, ihren Aufenthalt und Gebühren, abgesehen davon, daß sie keinerlei Interesse haben, eine so schwere Beschuldigung auf einen Unschuldigen zu werfen, eine sprechende Übereinstimmung in den Aussagen findet, daß die aufgenommenen Eintragungen in dem Register Rothenmeyer's identisch (theilweise in gleicher Reihenfolge) mit den als falsch zugegebenen Eintragungen in der Corpus-Liste der Gendarmerie sind, eine Concertirung, die bei einem Druck unter falschen Namen eingetretenen dritten Lieferungsführer unfreiwilligen Irrthum Rothenmeyer's unmöglich wäre;

In Erwägung, daß somit in praktischer Beziehung nur noch erübrigt, die einzelnen Fälle einer speciellen Prüfung zu unterwerfen, um zu ermitteln, ob, nach den gegebenen Verhältnissen, trotz der allgemeinen Beweis-Momente, nicht bei einem oder dem andern die allgemein angenommene Schuldunfähigkeit Rothenmeyer's ausgeschlossen erscheine, daß die Möglichkeit vorliege, als könne der, oder ungewollt von der Gendarmerie keine Verfolgung stattfand, und nur fingirt wurde, dennoch ein und der andere sich gewissenlos zur Ablösung seiner Lei, bespflicht in Lieferung wissentlich schuldig gemacht haben, in welcher Beziehung nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß die Aussagen Klafberg und Birkelbacher in Verbindung mit den Thatsachen der nicht vollzogenen und nur scheinbar vorgenommenen Ver-

sperrung vorstellen, daß die zu Verhaftenden statt zu freiwilligem Verlassen ihrer Heimath aufgefordert wurden;

In Erwägung, daß von allen gegen Rothenmeyer incriminirten Fällen, nach genauer Prüfung der vorliegenden Zeugen-Aussagen und der Voruntersuchung in Verbindung mit dem Ergebnisse in der öffentlichen Sitzung, nur allein der 2te, Probst, geeignet erscheint, als zu Gunsten Rothenmeyer's ausfallend consistirt zu werden, da die beiden Söhne Probst, von denen der ältere gestorben, gar nicht vernommen wurden, und die Mutter erklärte, nicht befragt zu können, daß nicht wirklich einer ihrer Söhne, der jüngere für den älteren, gewesen, was bei dem nicht gross en Altersunterschiede immerhin möglich wäre;

daß von der weiteren Verfolgung die Verhaftungen rücksichtlich Rückstand Tuch den zur Betreffenden Rückstands über das in die Rechnung gegebenen Datum des Rückstands betreffend ist; - daß ad 4, Lüps, und 8, Graf, wenn auch bei ersteren eine längere Absitzungs-Zeit angegeben sein mag, es dennoch bestimmt angiebt, nur 2 Tage, und namentlich nicht vom 25. Juni bis 1. Juli 1862 eine Gefängnißstrafe gelitten zu haben, und in Beziehung auf beide festhielt, daß, wenn sie auch bei ihrer Absitzung krank waren, daß ihrer Verurtheilungs-Bestätigung nichts im Wege stand und vermuth-

lich Sitte in der öffentlichen Meinung, bei wie
sonderbarer weiser Gesundheit, seine früheren
Aeußerungen widerspricht;

In Erwägung zur Qualification, daß
der Zweck des Arrests (hier des beigemessenen
Fluchtverdachts), und nicht die Zeit, wo die Wirkung
ihres Wirkens äußerste, unerheblich ist, daß
ferner in concreto das wirkliche Strafmaß, Art.
145. Code pénal, zugrundezulegen wäre, der eine
correctionelle französische Freiheitsstrafe bestimmen
würde als öffentliche Sonnenstrahl, ihre Aufsicht
als öffentliche Aufseher betrachtete,

Arr. Cass. 26. Août 1824,
10. Febr. 1827, Sa. 27. i. 486.
26. Juin 1852, –

welche Annahme uns davon ihre volle Bestätigung findet, daß Gefängniß-Wärter ungerechtfertigt öffentliche Diener im Sinne des Art. 396 des Strafgesetzbuches sind,

v. Barth ad h. art. –

und ihre Register, welche durch Schein verdächtigt sind, Urkunden eine Klassenordnung einzuführen, die nicht blos über Rechtfertigung, sondern auf entlastenden), z. B. zur Begründung eines alibi, volle Beweiskraft haben;

daß ferner an Stelle des alten Gesetzes nach Art. 25 des Einführungsgesetzes tritt mit 1. Juli 1862 in Kraft getretene neue Strafgesetzbuch, als das mildere, zu treten hat, und zwar nach seinen klareren Bestimmungen Art. 176, 177. 371. des Strafgesetzbuchs), wonach in

dieser Richtung die Berufung der k. Staats-
behörde begründet und eine entsprechende
Reformation des erstrichterlichen Urtheils nöthig
geworden ist;

In Erwägung zur Strafe, daß die durch
den guten Reputationsstand des Rothenmeyer,
der Umstand, daß er auf nie vor Gericht stand,
seine bisherige Lage, und der geringe Betrag
des durch seine strafwürdige Handlung be-
wirkten und erlangten widerrechtlichen Gewinn,
und den Appellationsgericht bestimmen mögen,
nicht über das gesetzliche Minimum der Strafe
hinauszugehen, womit indeß innere die
Verfügung der im Art. 28 des Strafgesetzbuchs
bezeichneten Straf-Folgen zu verbinden ist, –
Art. 371. 394; –

6. die Complicität mit dem dem Mit-Ap-
pellaten, Gendarmen Klapberg und Bickelbacher,
angeklagten factum betreffend, – daß für
diese Annahme die durch die Untersuchung
gebotenen Anhaltspunkte nicht genügend er-
scheinen, da jedenfalls die Handlung der Gen-
darmen vollständig war vor der Rothenmeyer
angeklagt war, und wenn Letzterer auf die
fälschliche Corpus-Liste später seinen Ge-
fängniß-Register zu Grund legte, und damit
arbeitete, gleichsam centralisirend, bekräftigte,
damit daß nicht bewiesen ist, daß von dem er,
dem falsum von ihm, Rothenmeyer, mit Hin-
blick auf sein eigenes späteres falsum und
im strafbaren Einverständniß mit den Gen-

nun in Sinne des Art. 54. des Strafgesetzbuches Theil genommen wurden, wie er dem angeklagten durch die Gendarmen durch jenen Entdeckungsbericht geworden ist, endlich dankbar ist, daß er, unter Bruch des Eidschwures, durch die Gendarmen wurde, dasselbe, wiederholt von durch dessen Person, bereits Geldigen verfolgt, nunmehr beruhigte, und ihn nun nun in schlechter Weise für sich, zu gewinnen und durch den Glaubensbruch bisher Angeklagter seine eigene Handlung zu mildern;

In Erwägung, daß hiernach nun, reformatorio, der Thatbestand zu negativen ist, und von einer objektiven Solidarität zwischen Rathsmanager und seinen Mit-Appellaten keine Rede sein kann;

II. In Erwägung zu den beiden Gendarmen Klafberg und Bickelbacher, bezüglich welcher die von der angeklagten Militär-Behörde in, theilweise Genehmigung zu gleichzeitiger Abänderung mit Rathsmanager durch das Civilgericht nun für die Appell-Instanz maßgebend ist, daß hinsichtlich der Beweisfrage dasselbe durch das von der Person des k. Appellationsgerichtes wiederholt abgegebene übereinstimmende Geständniß in Verbindung mit den Zeugen-Aussagen und Belastigung dessen findet, daß der Beweis als geführt anzunehmen ist und zwar mit Rücksicht auf in der Acten-Liste nicht aufgenommen, von Schönberger (i) in der von ersten Instanz angenommenen Rücksicht, der sich bei Rathsmeyer gleichgreifenden Umstände, selbe hier nicht gegeben sind, und nächste Art der Begehung der angeklagten That es keinen Unterschied macht, ob der falsche Eintrag von den Appellaten selbst, oder auf ihre falsche Meldung hin durch einen dritten geschehen;

In Erwägung jedoch zur Spezialisirung, daß, der dem vorliegenden Register die Figur, stehe einer öffentlichen Register) abgeht, das, selbe nicht nur seiner ganzen Form und all Erscheinen, Obligation, angesehen ist, hier der Begriff eines Falsums wegfällt und mit dem ersten Richter, der die betreffende Person einer einzelnen gesetzlichen Gebühr bei weitem nicht erreicht, und die einfache Contravention des Eintrages zu erblicken ist, — weshalb in dieser Beziehung, der die Gesetze richtig angewendet und eine den Fakta entsprechende Strafe verhängt wurde, die Berufung kgl. Staatsanwalt zu verwerfen ist;

Daß gleichwohl, unter den ad I entwickelten Gründen und da nicht erwiesen ist, daß die Gendarmen ihre Acten-Liste nicht blos für sich zu eigenem Vortheil führten, sondern damit zugleich das spätere Falsum Rathsmanager in Sinne des Art. 54. des Strafgesetzbuches zu begünstigen, erleichtern oder nur zu ermöglichen Dolose handlungsweise hatten, nur ihrerseits keine Complicität vorliegt, sie somit nur für den Rathsmanager treffenden

Kosten-Antheil nicht solidarischer Haftung, diese Solidarität mindestens nur unter ihnen selbst allein besteht;

In Erwägung, daß die Appellaten nun für die Kosten der Appell-Instanz, soweit über den ihnen ungünstigen Distinctionen, haften;

Aus diesen Gründen

Unter theilweiser Annahme der Berufung der kgl. Staatsprocuratur gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 31ten März 1863 und entsprechender Reformirung dieses erstrichterlichen Urtheils,

Erklärt das k. Appellationsgericht den Johann Rothenmeyer, zuletzt dahier zu Ludwigshafen, für schuldig, in seinem ungehorsamen fremdem Eigenthum am Urkunde, dessen Aufbewahrung ihm vermöge seines Dienstes oblag, wissentlich unrichtig aufgenommen und Veränderung zum Nachtheile des Rechtes Anderer gemacht zu haben, —

Demgemäß ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten,

Verurtheilt gegen ihn die im Art. 28 des Strafgesetzbuches bezeichneten Nebenfolgen, ein- bis die den Verlust seines Dienstes und der zu demselben erforderlichen etwa noch besitzenden Rechte;

Verurtheilt ihn in die Hälfte der Kosten der Untersuchung und der Appell-Instanz, mit Aufhebung der Solidarität mit den Mit-Appellaten, liquidirt diese Hälfte zu zwei und fünfzig Gulden neun und einen halben Kreuzer;

Verwirft die Berufung der k. Staatsbehörde hinsichtlich der Gendarmen Johann Adelberg und Anton Bickelbacher zu Speyer, bestätigt demgemäß in dieser Beziehung und was die Strafe anbelangt beim erstrichterlichen Urtheil, spricht jedoch, unter Aufhebung der Solidarität mit Rothenmeyer, eine Abwerthschätzung in die Hälfte der Kosten der Voruntersuchung und der Appell-Instanz, gegen sie unter solidarischer Haft dieser zum Appellaten für diese Hälfte auf, liquidirt zu zwei und fünfzig Gulden neun und einen halben Kreuzer,

In Anwendung der Art. 145 des Code pénal, Art. 25 des Einführungsgesetzes, Art. 371. 176. 177. 394. 28. 29. 398 und 66 des Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 194. und 211 des Strafverfahrens, — welche Gesetzesstellen vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: /— eingerückten —/.

Also gesprochen und gewiesen am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hellermann

v. Stengel Dieny [illegible]

Nickles

Neuß

2. A. f.

(Nr. 65.)

Sitzung vom 29. Mai 1863.

Kosten:

Stempel	8.	59.
Registry.	6.	04.
Gerichtskost.	19.	29.
Zeugen	32.	54.
Taxkollegskost.	98.	13.
Reise	389.	12.
Copialien	2.	38½.

= 517. 29½ =

Das kgl. Appellationsgericht der Isarkreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen und zwanzigsten Mai achtzehnhundertdreiundsechzig, — wo zugegen waren: von Faerner, Director; Fritzfeld, Cotta, Gugel, Krieger, Reitz, Schmidt, ersterer Kreisprocurator, und Seel, zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Hörner, 55 Jahre alt, Bäckermeister, in Langenbrem wohnhaft, Appellant

wegen einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 20. März 1863, — nicht erschienen;

Gegen

den k. Kreisfiskal, Appellaten, durch den k. Kreisprocurator Schmidt vertreten;

Nach Einsicht und in Erledigung eines Rathsbeschlusses dieses Gerichtshofes vom gestrigen Tage, wodurch die weitere Verhandlung dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des Appellationsgerichts verlegt worden ist;

Nach Anhörung des Berichterstatters, kgl. Appellationsgerichtsrathes Gugel, in der Thatsachen- und Erledigung seines Vortrages, wobei er die vorfindlichen Schriften verlas;

nämlich:

1° Das weggenommene Urtheil, wobei der Appellant der Übertretung einer Strafe von 300 Gulden durch Fortsetzung seines unbefugten als unbefugten Gewerbes bei den Gemeinden und einer gewissen Zeit vom Betreten des Bezirksamtes Landau, verübt in den Jahren 1859, 1860, 1861 und 1862, — sowie des Übertretung durch Unterstellung einer Strafe von 69 Gulden, verübt in den Jahren 1859, 1860 und 1861, — für überführt erklärt und sie zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, wovon jedoch fünf Monate als durch eine ausgestandene Untersuchungshaft bereits getilgt erklärt wurden, sowie zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens verurtheilt hat, liquidirt zu 506 fl. 42½ kr, — das ferner den Verlust des Dienstes und Gewerbes und die Straffolgen des Artikels 28. des Strafgesetzbuches von 1861 über ihn verhängt, sowie ihn von der Ausübung des Wirthsgewerbes für Lebenszeit ausgeschlossen hat;

2° Die Berufungserklärung des Appellanten vom 27. März 1863, und

3° dessen Rechtfertigung vom 8. April 1863;

Nach Anhörung des kgl. Kreisfiskals in seinen Anträgen und Abweisung der Berufung in contumaciam und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufung;

punkt-Instanz;

In Erwägung, daß Appellant, obgleich durch Akt des k. Friedensrichters Jakob Nicolaus vom 8. April 1863 gehörig vorgeladen, in der heutigen Sitzung des k. Appellationsgerichts nicht erschien, sondern in Contumacialstrafe gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung zur Berufung selbst, daß durch die Aussagen der vor dem ersten Richter und der in der Klageantwortschrift genannten Zeugen in Verbindung mit den bei den Akten befindlichen Belegen und durch das theilweise Geständniß des Appellanten hinreichend nur dem k. Untersuchungsrichter, als durch vor den Schranken des k. Friedensgerichts zu Lenten ungezweifelt angewiesen ist, daß Appellant in seiner Eigenschaft als Klassificateur von Mensch und Garnisch bei einer unregelmäßigen, leichtfertigen und mangelhaften Führung der vorgeschriebenen Register sich in den Jahren 1859, 1860, 1861 und 1862 sowohl an den stimmberechtigten Gemeinden als an einer großen Anzahl von Reklamanten des Bezirksamts Lenzgarten Irrungen und in den 3 erstgenannten Jahren Unterschlagungen zum Nachtheile des k. Aerars, und zwar was die in den vorgelegten Protokollen unter nachgenannten gesetzten Klassen und in den stimmberechtigten gesetzten Centurien zu Schulden kommen

lassen, anbelangt Bezug auf das Klassificationsverfahren des Appellanten in heutiger appellationsgerichtlicher Sitzung unterstützt wird, indem er Neigung zu erkennen gibt, daß er zur Rechtfertigung seiner Berufung Nichts vorzubringen wisse;

In Erwägung, daß der erste Richter auf bezüglich der gegen den Appellanten erhobenen strafbaren Handlung die betreffenden Gesetzbestellen richtig zur Anwendung brachte und mit Rücksicht auf die Gravität der Vergehen eine angemessene Strafe erkannt hat, somit die Berufung als in allen Lagen unbegründet zu verwerfen ist;

Aus diesen

und den vom ersten Richter in den angeführten, daraus entwickelten Gründen, unter Urkunde-Fertigung über das Urtheilserkennen des Appellanten Georg Körner von Lenzgarten in der heutigen Sitzung, wonach das kgl. Appellationsgericht selben gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts zu Lenten vom 20. März 1863 eingelegte Berufung in contumaciam als unbegründet verwirft, und wonach selbe in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu sechs Gulden sieben und zwanzig Kreuzer mit dem der Ausfertigung und Zustellung,

In Anwendung der Art. 186. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Verfahren in Straf-

Abschrift zur Fortsetzung Bd. Nr. 1476 ra. gestempelt v. w. Fisk zu Zweibrücken den 5. Juni 1863. Bdet. I. fl. 24. kr. Bd. 108. fol. 46. C. 8. Dürk Kurzendorfer.

sprechen, welche vom Friedensgerichte in öffentlicher Sitzung verkündet worden und also lautet:

/ – einzurücken –/

Also gesprochen und gesprochen vom Tage mit Hinzufügung angegeben ist.

v. Hermann

v. Hagen Hitzfeld

Mieß

Nr. 66.

a. b.

Sitzung vom 5. Juni 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Juni achtzehnhundert drei und sechzig vorgetragen worden: von Haeuser, Director; Hitzfeld, Cotta, Gugel, Krieger, Ritter; Lal, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Rechtsgerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Seewald, 42 Jahre alt, Wirth,

und Actenbeweises, zu Schwarzheim im Canton Grünstadt wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 21. April 1863, – in Sachen wegen, unter Beistand seines Vertheidigers, Anwalt, des Procuratoren Rosenberger;

Gegen

Die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, durch den kgl. Staatsprocurator Lal vertreten;

Nach vernommenem Vortrage des kgl. Appellationsgerichtsrathes Hitzfeld;

Nach Einsicht und Abhörung der vorliegenden Acten, und besonders:

1° des vorgenommenen Urtheils, wodurch den Appellanten und den Mitangeklagten Wahl der Kürzer, wegen Schlägerei des Peter Steinbrenner von Marlach, heim, vom 1. Februar 1863, übereinstimmend erklärt und den Seewald in eine Geldstrafe von 10 Thalern, den Wahl in eine solche von 3 Thalern, und beide solidarisch in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 21. fl. 07 kr., und 8 fl. 46 kr. pro Dr. Schmal;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 29. April 1863;

Nach vernommenen Erklärungen des Appellanten und des ihm vom Friedensgerichte beigegebenen Vertheidigungsmittels;

Nach Anhörung seines Vertheidigers in seinen Anträgen und Vertretung derselben,

Nach Anführung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Berichte mit Übersendung der Berufung und Übergabe der Akten zur Zeit der Berufungs-Instanz;

In Erwägung, daß nach den Protokollen der in mündlicher Verhandlung mit Öffentlichkeit vorgenommenen Vernehmung nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, daß Appellant Schuhmacher Bernardt bei dem am 1. Februar l. Js. nach der Straße und in der Nähe seiner Wohnung stattgehabten Zusammentreffen zur Thätlichkeit gegen Thorbohm Veranlassung gegeben habe, wobei der Junge Peter Steinbrecher von Thorbohm in einen Streit mit Heftigkeit Wahl von der gewöhnlichen war und bei dieser Gelegenheit Verletzungen von seinem Körper erlitten hat, daß überhaupt einer strafbaren Körperverletzung durch vorsätzliches Niederwerfen desselben nicht der Beweis schuldig geworden sein; daß jedoch selbst nicht angenommen ist, daß die wegen einer constatirten Verletzung des linken Fußes, Gelenkes des genannten Steinbrechers ein mittelbares Folge der Handlung des Appellanten Seewald gewesen; daß nur soviel feststeht, daß Seewald, nach dem Zusammentreffen mit Wahl sofort einige, die Streitenden Wahl und Steinbrecher mit einander zu trennen suchte, ohne sich dabei selbst Thätlichkeiten gegen

Steinbrecher zu erlauben, daß also eine strafbare Überschreitung der angenommenen Absicht zu bestrafen wäre; daß demnach das erstrichterliche Urtheil, wiewohl es eine Strafe gegen den Appellanten Bernardt mit, gerechtfertigt sei, aufzuheben und der Prozeß, wie geschehen, zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das kgl. Appellationsgericht, mit, Aufhebung des angefochtenen Urtheils des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Franken, vom 21. April 1863, und mittelst Abweisung der dagegen eingelegten Berufung als unbegründet, den Appellanten Schuhmacher Bernardt, in die ihm zur Last gelegten Übertretungen der Körperverletzung des Peter Steinbrecher von Thorbohm vom 1. Februar 1863 mit Übergehung, von Strafe und Kosten frei.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Fertigung vorgegeben ist.

v. Heermann

Hitzfeld

(Nr. 67.)

Sitzung vom 5. Juni 1863.

Kosten:

Stempel	1. 17.	
Porgitzg.	1. 52.	
Gerichtsbot.	5. 12.	
Zeugen	1. 38.	
Copyli	1. 08½.	
=	11. 07½	
Geldbuße	5. ,	

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Juni achtzehnhundert drei und sechzig, an welcher zugegen waren: von Haerner, Director; Fitzfeld, Cotta, Gugel, Kieffer, Reiche; Lac, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Substitutgerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipps Jacob Seibert, 49 Jahre alt, Zeugschneider, zu Marktschorgast im Canton Naumburg wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Hof vom 28. April 1863, - in Sachen erschienen unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtsconsulenten Lellbach;

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, durch den kgl. Staatsprocurator Lac vertreten;

Nach vorgenommenem Berichte des kgl. Appellationsgerichtsrathes Gugel;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des vorgenommenen Urtheils, wodurch der Appellant der Gewaltthätigkeit gegen den Polizeidiener Augustin von Marktschorgast, während der Ausübung seiner Dienst-Verrichtungen, in Übertretungsgrad, vom 29. März 1863, überführt erklärt und deshalb in eine Correctionsstrafe von vier Tagen und in die Kosten verurtheilt hat, liegend zu 5. fl. 41 kr;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 28. April 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und seinen Vertheidigungsmittel;

Nach Anhörung seines Vertheidigers in seinen Anträgen auf Freisprechung des Appellanten, subsidiarisch auf Herabsetzung der Strafe zu einer bloßen Geldbuße;

Nach Anhörung des kgl. Staatsprocurators in seinen Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungs-Instanz;

In Erwägung, daß der vom kgl. Staatsprocurator in seinen Anträgen zwar nur vermuthungsweise und nur selbst als unbegründet bezeichnete Ungültigkeits-Einwand, worüber aber das kgl. Appellationsgericht nicht zu erkennen hat, - daß Appellant der Amtshandlung zu erkennen hat, - daß Appellant der Amtshandlung zu erkennen hat, - daß Appellant der Amtshandlung

polizeigericht in Frankenthal gebracht worden war und durch Urtheil dieses Gerichts vom 28. April l. Js. die vorgeschützte Nothwehr für erwiesen erklärt, diese Thatsache aber als einen der im Artikel 138 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen besonderen Fälle qualificirt und beschädigter Hausfriedensbruch nur in eine Arreststrafe von 4 Tagen verurtheilt wurde.

Dass aber diese Qualificirung der That durch den ersten Richter, und die Feststellung, welche dieselbe enthält und welche auch gar nicht angefochten ist, eine blosse Übertretung, und das Urtheil in so weit dieses Erkenntniss vorschriftswidrig sei, wie dieses bereits in der Berufungsschrift und in der mündlichen Verhandlung vor dem Appellationsgerichte geltend gemacht worden ist, ergiebt sich aus folgenden Erwägungen:

Dass zwar in dem Artikel 2 des neuen Strafgesetzbuchs ausdrücklich gesagt ist, dass in den Fällen, wo statt verschiedener über einander gesetzter Strafen nur eine Strafe verhängt sein soll, diejenige Strafe als die schwerere gelten soll, welche nach der Gesetzgebung die höchste ist;

dass aber in dem Artikel 138 des Strafgesetzbuchs nicht

der Antrag ist, durch die ganzliche Abweisung
Horst zum in mildernden Falle zu bestrafen
sei, als dass zum ersten Richter beantrag ge-
stehen, dass eine höhere Geldstrafe zur Ein-
ziehung genügen dürfte;

Aus diesen Gründen

erklärt das kgl. Appellationsgericht die Ange-
klagte=Einrede für unbegründet, spricht
übereinstimmend die Berufung gegen das Urtheil des
kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 28.
April 1863 selbst als in der Hauptsache nicht ge-
rechtfertigt ab, unter Abänderung des Ap-
pellaten in die Kosten der Appell=Instanz, die
gemäßigt zu fünf Gulden zwanzig Kreuzer Landes-
währung festgesetzt werden, und verurtheilt den
Appellan

Appellantenanwalt gemäß Antrag Kläffer;

Nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung des Michael Günther von Hergheim, daselbst am 18. März 1863, mit überlegtem Entschluß, mittelst mitgebrachten Messers und mittelst Anwendung einer Waffe, für überführt erklärt und deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten, die an die Landarbeitsgefängnißstrafe zu rechnen, und in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 18 fl. 30 kr. für den Staat, und zu 3 fl. für den k. Landgerichtsarzt Dr. Bolck in Lennep;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 5. Mai 1863,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die von dem Vertheidiger gestellten Anträge,

Nach Anhörung seines Vertheidigers, in seinem Antrage auf Freisprechung, Eventuell Milderung der Strafe des Appellanten,

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellaten, sowie des Kostenpunkts der Berufungs-Instanz;

In Erwägung, daß auf Grund der vor dem k. Landgerichtsgerichte stattgehabten Hauptverhandlung feststeht, daß, in der Nacht des vierten Pfingstfestes, Michael Günther von Odenkirchen mit einem Stock auf den Kopf so, daß derselbe in Folge dieser Mißhandlung mehr als fünf Tage arbeitsunfähig war; daß aber auch das erste, wegen dieser Thatsache mit Recht verurtheilende Urtheil mit Recht annehme, daß der Appellant der Thäter war und mit überlegtem Entschlusse gehandelt habe, indem der Staatsanwalt ihn bei der That gesehen erkannt und die Zeugen Josephine Baum und Friedrich Günther ihn einmüthig, selbst unter in der Klage des Verlaufs der Auseinandersetzung der That mit der Zeugin Baum, genau bezeichnet hatte, auch genau angegeben ist,

Kgl. Appellationsgericht [illegible] einige Tage vorher dem Staatsanwalt Günther und dessen Comparenten mit Rücksprechung getroffen hatte,

In Erwägung, daß die rechtigen Strafbestimmungen in Anwendung gebracht worden und die verhängte Strafe, da sie das gesetzliche Minimum nicht übersteigt, den Appellanten keinen Grund zu einer Beschwerde geben kann, daß sie angelegte Berufung als in allen Theilen unbegründet zu verwerfen ist;

Auf diese Gründe

Wird das k. Appellationsgericht die vom Appellanten Traub gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts zu Landau vom 1. Mai 1863 eingelegte Berufung als nicht begründet ab und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, bisher mit Gulden vier und zwanzig Kreuzer.

In Gemäßheit des Art. 194. und 211. der für diese Strafrechts-Ordnung, welche vom Staatsanwalt und öffentlicher Sitzung vorgetragen wurden und also lautet: /- wie gelesen -/. Also geschehen und gesprochen zu Tage, wie Eingangs vermerkt.

v. Hermann

Gugel Cotta Fritzfeld

Kaeser Paul.

2.0./.

Kosten:

Stempel	1.52.
Registrirg.	2.20.
Gerichtsbot.	2.36.
Zeugen	10.24.
Copialien	1.38.
=	18.50.

Nr. 69.

Sitzung vom 11. Juni 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizei-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Juni achtzehnhundert drei und sechzig, wo zugegen waren: von Kaerner, Director; Fritzfeld, Cotta, Gugel, Kieffer, Kaeser, Schmidt, erster Staatsprocurator, und Seel, zweiter Untersuchungsrichter, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Michael Hauck, 37 Jahre alt, Schweizer, zu Grünenstein im Canton Bern wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 29. April 1863, - in Form einerseits,

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Gugel;

Nach Einsicht und Abhören der vorgelegten Schriften, insbesondere:

1° des vorgenannten Urtheils, wodurch

den Appellanten des Diebstahls am 2 Pfund Holz, im Werthe von 8 Kreuzern, verübt zum Nachtheile des Mathias Schumacher in Herrenstein am 28. Februar 1863, für überführt erklärt und verurtheilt denselben zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und in die Kosten verurtheilt hat, hiegegen, dort zu 14. fl. 42 kr.;

2° die Berufungserklärung des Appellanten, lautend vom 29. April 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die seine von Vertheidigungsgründen und seinem Antrage auf Abhör dreier von, gebrachten Entlastungszeugen, wogegen der k. Staatsbehörde nichts einzuwenden zu wollen erklärte;

Ließ der Präsident diese Zeugen vortreten und ermahnte sie mit allem Nachdrucke auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides sowie auf die gesetzlichen und ewigen Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam, worauf dieselben einzeln und in folgender Ordnung abgehört wurden:

1. Ludwig Seibel, 26 Jahre alt, Taglöhner,

2. Viktor Schumacher, 22 Jahre alt, Zieglers,

und 3. Joseph Mansmann, 46 Jahre alt, Schreiner,

alle drei zu Herrenstein wohnhaft.

Die Zeugen verließen, nachdem sie in den Sitzungssaal vorgerufen und mündlich abgehört worden, einzeln unter Leistung des Eides, sowie der Worte: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“

Auf erklärten sich Zeugen, welchen sie die Zeugen des Präsidenten und Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort be, antwortet hatten, mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in allen Diensten zu sein.

Über die Aussagen der Zeugen führte der Gerichtsschreiber gutachtliche Aufzeichnung.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen bezüglichen Bemerkungen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten für den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß die in vorstehender, diesen Urtheile aufgeführten Bemerkungen, wenn man der Akt sind, daß kein Zweifel darüber bestehen kann, daß Appellant am Abende des 28. Februar l. Js. auf der offenen

Zeugenschaft der Witwe Schumacher von Hornstein gegen Beschuldigten Kriegsmann Hebsack zu Rastatt anberaumte;

Durch diese Anordnungen der in die heutige Sitzung durch Rechtsspruch des Appellantenhofes verwiesenen und über den Beschuldigten des k. Hofgerichtsgerichtes verhängten Contumazialerkenntniß, Zeugen nicht allein nicht geeignet sind, den gegen ihn verhängten Verdacht der Schuld einigermaßen zu schwächen, sondern vielmehr denselben theilweise unterstützen;

Durch diese der alten Prozeßart die angemessene Fortentwicklung wichtig gewährleistende, und die betreffende Gesetzesstelle fortbildende, und eine Strafe verkündende, die durch die Gefährlichkeit des verübten Vergehens nicht als eine ungemessene erscheinen muß, der aber Beschuldigte einen sehr schlechten Leumund genießt und schon öfters, und zuletzt wegen Entwendung zu einer einjährigen Gefängnißstrafe, verurtheilt worden ist; - dieser durch heutige Verfügung in jeder Beziehung als ungegründet zu verwerfen ist;

Auf diese Gründe

Requisition des kgl. Appellantenhofes zu Verfügung des Appellanten Christoph Hauch

von Hornstein gegen die Verfügung des kgl. Hofgerichtsgerichtes zu Hornbrunken vom 29. April abhin als ungegründet, und vor, durch die Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu vier Gulden und acht Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Kriminalsenate in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

/— ausgelassen —/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hermann

Hebsack

Mieth

Ehl.

Nr. 70.

Sitzung vom 12. Juni 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz, zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Juni achthundert drei und sechzig, wo gegenwärtig waren: von Haerner, Director, Fritzfeld, Cotta, Engel, Kieffer, Klöss, Schmidt, erster Staatsprocurator, und Seel, zweiter Actuar, nichtsfreier, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Hagen, 45 Jahre alt, Ackerer und Bürgermeister, zu Bruchsachsen und Consorten Bayer wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 5. März 1863, - in Person erschienen, unterstützt seines Vertheidigers, des k. Advocaten Golsen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Verwerfung der Appellation, Richtigkeit der Abfassung dieser Sache vom Tage eines des Hauptverfahrens bis zum Schlusse der Debatten;

Nach Einsicht der Art. 1. 2. und 3. des Gesetzes vom 23. März 1846, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen betreffend, vom 4. Juni 1863, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen betreffend, vom 4. Juni

1° das vorgeschriftenen Urtheil, wodurch den Appellanten Magen und die Mitbeschuldigte Louise Abergenthaler von Mosbach des Vergehens der öffentlichen Ehrenverletzung, mittelst zu Protokoll vom 8. September 1862, überreichter erklärt, und den Appellanten in eine Geldstrafe von acht Tagen, die Abergenthaler in eine solche von zwei Monaten, und beide solidarisch in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 29 fl. 12 kr;

2° das Berufungserklärung des Appellanten vom 5. Mai 1863,

Nach Anhörung des Appellanten in den erklärungen und die ihnen vom Präsidium vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Abhör der Zeugen in folgender Ordnung:

I. Belastungszeugen:

1. Johann Gutting, 39 Jahre alt, Ehemann der Wirthin Jakob Metz, in Bergzabern wohnhaft;

2. Nikolaus Löser, 29 Jahre alt, Tagelöhner, daselbst wohnhaft

II. Entlastungszeugen:

3. Johann Hauck, 23 Jahre alt, Schuhmacher, daselbst wohnhaft;

4. Ivo Wingerter, 36 Jahre alt, Küfer, zu Pyrmont wohnhaft;

5. Thomas Hester, 42 Jahre alt, ledige Tagelöhner, zu Bergzabern wohnhaft,

6. Jakob Geisel, 26 Jahre alt, Leinenweber in Mühlberg wohnhaft;

7. Friedrich Klag, 30 Jahre alt, Schuster, in Pyrmont wohnhaft;

8. Thomas Adam, 44 Jahre alt, Metzger, in Bergzabern wohnhaft; und

9. Jakob Friedrich Dennhardt, 42 Jahre alt, Gutsbesitzer in Heiligenstein wohnhaft;

Ein jeder dieser Zeugen, welche einzeln in den Sitzungssaal vorgerufen und nach abgelegt wurden, leistete vor seiner Aussage den Eid in den Worten: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts, als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“

Nach erklärten alle Zeugen, wachdem sie die Fragen des Präsidenten und Namen, Alter, Wohnort, Stand und Wohnort bemerkt hatten, mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, und nicht in seinen Diensten zu sein.

Über die Aussagen der Zeugen siehe das Gerichtsprotokoll gefertigte Aufzeichnung.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen bezüglichen Bemerkungen;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, in seinem Antrage auf Freisprechung;

Nach Anhörung des kgl. Prokurators

in ihrer Erklärung, daß sie die Entscheidung dieser Frage dem Ermessen des k. Gerichtshofes überlasse;

– Worauf die Thüren des Sitzungssaales und Gerichts des Präsidenten wieder geöffnet wurden, –

Worauf das k. Appellationsgericht die Frage in Berathung und vertagt den Ausspruch des Urtheils in seine öffentliche Sitzung vom 18. Juni 1863, Vormittags 9 Uhr.

Also geschehen und gehalten am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

H. Hermann

v. Engel Cotta Fritzsch

Hieffer

12.

2. C. 6.

Kosten:

Stempel	1. 17.	
Registry	1. 82.	
Gerichtsbot	1. 12.	
Zeugen	1. 82.	
Anglei	1. 00½.	
=	7. 13½.	

Nr. 71.

Sitzung vom 12. Juni 1863.

Das k. Appellationsgericht der Stadt Leipzig, zur Entscheidung, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Juni achthundert drei und sechzig, wo zugegen waren: von Haerner, Director; Fritzsch, Cotta, Engel, Hieffer, Bretfeld, Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar-Assistent, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Mann, 41 Jahre alt, Drechsler und Bürger, in Grimmitschau wohnhaft, Appellant wegen eines Urtheils des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frauenstein vom 28. April 1863, – in Sachen, schon erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, wegen des k. Staatsprocurators Schmidt vertreten;

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts Gugel;

Nach stattgefundenen Debatten der vorgedachten Personen, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des einfachen Diebstahls in Rückfalle im Jahre 1862 übereinstimmend erklärt und deshalben zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und in die

Kosten verurtheilt hat, hingewiesen zu 3 fl. 55 kr;

2) die Berufungserklärung des Appellanten vom 7. Mai 1863;

Nach Anführung des Appellanten in seinen Erklärungen vier als den vom Präsidenten vorgehaltenen Rechtfertigungspunkte;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrer Antwort auf Abweisung der Berufung in der Hauptsache und Verurtheilung des Ap. pellanten zu den Kosten der Berufung in Strafe, und Widerlegung der Gründe des Gerichtshofes über Letztere;

In Erwägung, daß gemäß Ziffer 4 der vom Appellanten vorgebrachten Rechtfertigungsgründe, die Appellationsbeschwerde, soweit sie sich gegen die Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Berufung richtet, unbegründet ist, da nach Art. 328 Ziffer 1. und 2. des Strafgesetzbuches vorgesehene Verbrechen des einfachen Bankerotts zu begründen, die Berufung in der Hauptsache selbst als unbegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung, daß alle vier Momente genügen, um, wie der erste Richter auf mildere Strafe angenommen hat, die in Art. 328 Ziffer 1. und 2. des Strafgesetzbuches vorgesehene Verbrechen des einfachen Bankerotts zu begründen, die Berufung in der Hauptsache selbst als unbegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung, daß bezüglich des Vorwurfes, daß hierbei einzelnen mehr zu berücksichtigen ist, daß nur der kleinere Theil der Schulden von Handelsgeschäften herrührt, welcher Umstand in der Art zu Gunsten des Appellanten spricht, daß die k. Appellationsbeschwerde sich unbegründet findet, die vom ersten Richter verhängte Gefängnißstrafe auf gering. mäßige Weise zu vermindern;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgerichtshof die Berufung des Friedrich Adam gegen ein Urtheil

auf Aufhebung des stattlichen Arrestes über alle Gegenstände der Masse vermehrte und alle Zeugen vernommen, neuen Vortrag Durlacher nur mit der gewöhnlichen Weise und nur auf eine vollständige und vernommene Weise, die Leitung, Gesetze und die Schulden festzustellen konnte, welche theils von Handel, theils von anderen Geschäften herrührten Schulden kann nicht der Akten vorzugehen und vorhandene Gelder übersteigen;

In Erwägung, daß alle diese Momente genügen, um, wie der erste Richter auf mildere Strafe angenommen hat, die in Art. 328 Ziffer 1. und 2. des Strafgesetzbuches vorgesehene Verbrechen des einfachen Bankerotts zu begründen, die Berufung in der Hauptsache selbst als unbegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung, daß bezüglich des Vorwurfes, daß hierbei einzelnen mehr zu berücksichtigen ist, daß nur der kleinere Theil der Schulden von Handelsgeschäften herrührt, welcher Umstand in der Art zu Gunsten des Appellanten spricht, daß die k. Appellationsbeschwerde sich unbegründet findet, die vom ersten Richter verhängte Gefängnißstrafe auf gering. mäßige Weise zu vermindern;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgerichtshof die Berufung des Friedrich Adam gegen ein Urtheil

des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 28. April 1863 als in der Berufsinstanz erkannt, unter Verurtheilung des Appellaten zu den Kosten der Appellinstanz, bestehend zu drei Gulden sechzehn und einem halben Kreuzer, sowie zu zwei Drittheilen der Gerichtsschreibergebühr, und zu zwei Drittheilen der Taxen sowie der Publikationsgebühr dieses Urtheils.

In Anwendung der Verf. Urk. 194. und 211. der gesetzlichen Prozeßordnung, welche vom Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

/: vorgelesen :/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage wie Eingangs angegeben ist.

H. Hermann

v. Stengel Fr. Kitzfeld

Kiefer

Abschrift für den Appellanten laut Nr. 1838 ausgefertigt zu Zweibrücken den 1. August 1863 für 28. kr. Bl. 109. f. d. k. Kanzleitaxe. [illegible]

d. 1. Aug. f.

Kosten:

a. dem Schmidt allein zur Last liegend:		
Stempel		35.
Registrirg.		56.
Gerichtsbot.		1. 11.
	=	2. 42.
Dr. Bettinger		1. 30.
	=	4. 12.
b. beiden solidarisch zur Last liegend:		
Stempel		3. 58.
Registrirg.		3. 44.
Gerichtsbot.		1. 44.
Pl. & Zeugen		5. 01.
Copialien		2. 16½.
	=	16. 43½
Dr. Bettinger		2. 30.
	=	19. 13½ =

(Nr. 72.)

Sitzung vom 13. Juni 1863

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Gerichtshalle, Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Juni achtzehnhundert drei- und sechzig, – wo zugegen waren: von Kaerner, Director; Kitzfeld, Cotta, Engel, Wilffer, Rühl; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Substitut, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Gerichtsnotar Schmidt, 21 Jahre alt, Maurer,

2. Heinrich Trumpler, 24 Jahre alt, Taglöhner, beide zu Frankenthal wohnhaft, Appellanten und Appellaten vom einen Theile

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Kiefer;

Nach Einsicht und Anhörung der vorgelegten

seinen Beschluss, und bestimmen:

1.) die angefochtene Urtheil, wodurch die beiden Beschuldigten der Körperverletzung des Ludwig Lückroth von Frankenthal in Klagezustand versetzt in einem gemeinschaftlichen Angriffe gegen denselben am 26. April, und den Beschuldigten Schmitt überdieß der Körperverletzung und Misshandlung des Georg Hübner und Conrad Steinmetz von Frankenthal in Klagezustand, am 13. April 1863, über, soviel erklärt, und den Schmitt in eine Gefängnißstrafe von fünf Monaten und den Trumpler in eine solche von vier Monaten verurtheilt, den Schmitt in die Kosten des Verfahrens des k. Landgerichts und des k. Bezirksamts Dr. Bettinger vom 13. April und der Aburtheilung des k. Gerichtsschreibers Rehm vom 2. Mai ebenso, liquidirt zu 4 fl. 12 kr. - Hundertsatz auf 1 fl. 30 kr. -, dann beide Beschuldigte, soviel hinsichtlich auf die übrigen Kosten unverfällt sind, liquidirt zu 9 fl. 44 kr., worunter 2 fl. 30 kr. für den k. Bezirksamt Dr. Bettinger;

2.) der Berufungserklärungen der Appellanten vom 18. Mai 1863, und

3.) der Aburtheilung derselben vom 7. Juni 1863, dann

4.) der Generalakten der k. Generalstaatsanwaltschaft vom 3. Juni 1863,

Nach Anführung des Beschuldigten Schmitt in seinen Erklärungen und die ihm vom Kläger

Instanz vorgehaltenen Vertheidigungspunkte und in seinem Antrage auf Abfassung eines zu ihm gerichteten Fragestellung zu ziehen;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde, welche erklärte, gegen die Abfassung dieser Fragen nichts einwenden zu wollen;

Hierauf der Präsident diesen Zeugen vorbehalten und machte ihn mit allen Strafsätzen auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides, sowie auf die gerichtlichen und ewigen Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam, worauf derselbe den Eid leistete: „Ich schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“ und die Fragen des Präsidenten und Namen, Vornamen Alter, Stand und Wohnort dieser bemerkenswerthe: Ich heiße Leonhard Spahl, bin 28 Jahre alt, Maurer, war, in Frankenthal wohnhaft, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in deren Dienstbar.

Nämlich die Aussagen dieser Zeugen suchte der Gerichtsschreiber gutmüthig die Niederschreibung.

Nach Anführung des Vertheidigers des Appellanten Schmitt in seinem Antrage auf Milderung dessen Strafe;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung Schmitts und Trumplers und Bestätigung des selben zu den Kosten der Appellinstanz, nebst

Verletzung eines Gefängnisbeamten;

In Erwägung, daß Appellant Trumpler gefährliche Leitung ungeeignet in der heutigen Sitzung nicht erschienen ist, und seine Vernehmung zu nochfortigen, resp. um sich gegen die der k. Staatsbehörde zu machenden, und zu berücksichtigen ist;

Zur Hauptverhandlung ab Schmitt und Trumpler:

In Erwägung, daß der erste Richter gegen den Appellanten Schmitt den Tatbestand der ihm zur Last gelegten rechtswidrigen und vorsätzlichen Körperverletzung eines Strafgefangenen, nämlich am Georg Hübner und Georg Steinmetz durch Schläge mit einem Knüppel am Abende des 13. April l. Js. und des Strafgefangenen Hübner am Abende des 26. April l. Js. in einem gemeinschaftlichen Angriffe rechtswidrigen und vorsätzlichen Körperverletzung eines Strafgefangenen ab Ludwig Lückerath mittelst Faustschläge und eines Mistgabelstiels auf den Kopf — mit Recht als erwiesen angenommen hat;

daß Appellant Schmitt war dem k. Appellationsgerichte die gegen ihn verhängten Disziplinarstrafen nicht zu beseitigen oder nur zu ermäßigen vermochte;

daß auch die Abstrafung keine genügende Abschreckung gegen ihn gehabt hat, daß Schmitt

auch seine Strafhaftigkeit wiederholt, bei den Strafhandlungen am 13. April in Trunkenheit oder ab Folge gewohnheitsmäßiger Trunkenheit oder ab Folge nicht gehemmt ist, durch die Aussage des Zeugen Spahl festgestellt, daß der Mitappellant Trumpler bei dem gewaltsamen Angriffe den Lückerath den Mistgabelstiel beigebracht habe, indem dieser Zeuge, indem er deutlich bemerkt, daß Schmitt zur kritischen Zeit kein Messer bei sich gehabt habe, nicht als willig glaubwürdig erscheint, weil er durch Blutsturz bei seiner Vernehmung in erster Instanz verhindert war, und das vorgehabte Gerichtsurteil Trumpler, über das er weiter bemerkt, unglaubwürdig sei kann erscheint war;

In Erwägung, daß der erste Richter die Handlungen richtig qualifiziert und unter Anwendung der aufgezählten Strafbestimmungen eine Strafe verhängt hat, welche bei den im vorgehabten Betracht unter gegebenen Umständen, unter welchen die That, Handlungen verübt wurden, dem festgestellten Thatbestand und den mildernden Umständen gegen beiden Appellanten, besonders wegen Mißhandlung und schlechter Behandlung, einen keinen Grund zu einer Strafschärfung geben konnte;

daß daher die Hauptverhandlung auch

begründet erscheint; –

Zur Incidentbeschwerde des k. Staatsanwalts wegen Verletzung der Strafprozeßordnung:

In Erwägung, daß die Beschwerde zu verwerfen ist, da kein Grund zu einer Strafverfolgung vorliegt und der erste Richter nach der Gesetzlichkeit der Handlungen sowie nach den milderen Strafgesetzen, die in der jüngsten Zeit in den Strafen neu geordnet worden sind, nach dem Motiven seines Urtheils bei der Strafbemessung Rücksicht genommen hat;

Auf diesen Gründen

Urtheilt der k. Appellationsgerichtshof Recht: über die Nichtigkeitsbeschwerde des Appellanten Trumpler wegen verletzter Strafprozeßordnung ungerechtfertigt, sowie über die Incidentbeschwerde des k. Staatsanwalts begründet,

Recht wird, – gegen Trumpler ein contumaciam erkennend – sowohl die Gerichts-, als die Incidentbeschwerde gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 12. Mai d. Js. als nicht begründet ab, – unter Verurtheilung des Appellanten Schmitt und Trumpler zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu neun fl. 29½ kr., unter solidarischer Haft.

In Anwendung der Art. 186. 194. und 211. der peinlichen Strafprozeßordnung und des Art. 66. des Strafgesetzbuchs, welche vom Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

/- ausgelassen -/.

Also gethan und gesprochen in Kraft, mit Fügung vorgenannt.

v. Schauss

v. Gugel Cotta Fritzsch

Kieffer

Abschrift zur Zustellung aus Nr. 1881 mittelst und vorgelegt zu Zweibrücken den 18. Juni 1863 für k. k. Sekr. Lt. 108. f. 98. C. f. d. Kriegsarchiv.

v. Ol. f.

Nr. 73.

Kosten:

Sitzung vom 13. Juni 1863.

Stempel	1. 31.	
Registrirung	2. 20.	Das kgl. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises, zu seiner Zuchtpolizeikammer,
Gerichtsbot.	9. 47.	zu Zweibrücken, in seiner öffentlichen Sitzung vom
Zeugen	6. 46.	vier, hat in der öffentlichen Sitzung vom
Copialien	1. 22½	dreizehnten Juni achtzehnhundert drei und
=	17. 46½	sechzig, – wo zugegen waren: von Haerner,
		Director, Fritzsch, Cotta, Gugel, Kieffer,
		Räthe; Schmidt, erster Staatsprocurator;
		und Seel, zweiter Substitutsprocurator. –

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Valentin Weber, 47 Jahre alt, Winzer, zu Großwinternheim im Kreise Ernstweiler wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Ernstweiler, Theil vom 12. Mai 1863; – in Sachen erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommener Lesung des k. Appellationsgerichtsrathes Hitzfeld;

Nach Einsicht und Anhörung der vorhin, seinen Schriften, insbesondere:

1° des vorgerufenen Urtheils, wodurch der Appellant des Diebstahls im Rückfalle, gemäß von 75 Stück Weingartpfählen, im Werthe von 4. fl. 30 kr, zum Nachtheile des Jakob Nunius von Albersweiler, zu Großwinternheim vom 13. April 1863, überführt erklärt und demselben in eine Gefängnißstrafe von fünf Monaten und in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 13. fl. 04 kr;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 21. Mai 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und des in dem vom Staatsprocurator vorgetragenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen und Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß Appellant bei der vor dem k. Appellationsgerichte stattgehabten Verhandlung der Sache weder Etwas vorzubringen, was vorgetragen worden wäre, Zweifel an der Richtigkeit des Inhalts des ersten Richters zu erwecken; daß weiters, wie der erste Richter in dem vorgerufenen Urtheile vollkommen richtig würdigt entwickelt hat, thatsächlich feststeht, daß Appellant von 13. April l. fl. des Morgens früh von einem auf der Ortsstraße zu Großwinternheim vor dem Wirthshause des Madle von der Pfarrerin, mit Weingartpfählen beladenen, dem Jakob Nunius von Albersweiler gehörigen Wagen 75 Stück dieser Weingartpfähle zum Nachtheile des genannten Nunius entwendet und sofort in seinem nahen der "Madle'schen Wirthschaft benachbarten Stall verborgen hat;

daß der erste Richter auf ein Geständniß auf den wiederholt schlagenden Läugnend des Appellanten und auf die wegen Diebstahls schon mehrfach gegen denselben verübten meist übereinstimmenden gerichtlichen Strafen, insbesondere in vorhergehender Sache eine Strafe gegen den Appellanten verhängt hat, die, wenn

Nr. 74.

Sitzung vom 18. Juni 1863.

Kosten:

a. rother Instanz:	
Stempel	1. 03.
Registry.	1. 24.
Gerichtskost.	2. 36.
Zeugen	18. 47.
Taxbally.	1. 10.
Copyalien	. 13.
	= 25. 12. =
Polizeiwirth mit Morgenthaler.	
b. Appell-Instanz:	
Stempel	1. 59.
Registry.	1. 24.
Gerichtskost.	1. 07.
Zeugen	23. 48.
Copyalien	1. 41½
	= 29. 59½.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom nachgenannten Tage, in welcher gegenwärtig waren: von Haerner, Director; Ritz, Feld, Cetto, Engel, Kieffer, Rühle; Löl, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Wagner, 49 Jahre alt, Ackermann und Leinwandmeister, zu Langenthal in Baiern, Beklagter und Appellant, von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 5. Mai 1863, – in Sachen, einerseits, unter Beistand seines Vertheidigers, des k. Advocaten Golsen;

Gegen

das k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprocurator Löl vorhanden;

Nach Einsicht und in Erledigung eines Urtheils des Gerichtshofes vom 12. d. Mts, wodurch die Aufhebung des Urtheils in dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts hierher verlegt worden ist;

In Erwägung, daß, aus den Vorgaben

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Präsident: v. Haerner

Die Räthe: Engel, Otto Ritzfeld, Kieffer, Rühle.

Die Gerichtsschreiber: Seel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz, Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom nachgenannten Tage, in welcher gegenwärtig waren: von Haerner, Director; Ritz, Feld, Cetto, Engel, Kieffer, Rühle; Löl, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Wagner, 49 Jahre alt, Ackermann und Leinwandmeister, zu Langenthal in Baiern, Beklagter und Appellant, von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 5. Mai 1863, – in Sachen, einerseits, unter Beistand seines Vertheidigers, des k. Advocaten Golsen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprocurator Löl vorhanden;

Nach Einsicht und in Erledigung eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 12. d. Mts, wodurch die Aufhebung des Urtheils in dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts hierher verlegt worden ist;

In Erwägung, daß, aus den Vorgaben

---

aus der Klage, der Hauptverhandlung 10 Zeugen mit überhaupt, unter Berücksichtigung des Rückfalles, in welchem Appellant sich befindet, weshalb der erste Rückfall mit Rücksicht auf Bestimmung des Art. 283 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches zur Anwendung gebracht hat, in keiner Weise als zu hoch gegriffen, insbesondere den Umständen in angemessener Weise vollkommen entsprochen, so daß die vom Appellanten eingelegte Berufung in jeder Beziehung als nicht gerechtfertigt zu verwerfen ist,

Aus diesen Gründen

Urtheil des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Zuchtpolizeikammer, die Berufung des Weber gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 12. Mai 1863 als nicht gerechtfertigt ab und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu vier Gulden zwei und vierzig und einem halben Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. der peinlichen Prozeßordnung, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: /– eingerückten –/. Alles geschehen und gesprochen am Tage, wie Eingangs bemerkt ist.

v. Haerner

Engel Otto Ritzfeld

Kieffer Rühle

Seel.

der am 12. d. Mts. vor dem k. Appellationsgerichte
Gemeinde gepflogenen Verhandlung, daß
daß, daß der erste Richter in seinem richtig
entschieden hat, als derselbe der Zeugin
Klingbeil
Anna Gutberg, ihrem Mann
wollen Glauben geschenkt und demgemäß
auf deren Aussagen sein contumacialrichterl.
Urtheil basirt hat;

daß nämlich das Ausbleiben dieser Zeugin
vor dem Referenten des Appellationsgerichts
vollkommen genügend war, um die erste,
richterliche Aussicht über deren volle Glaub-
würdigkeit zu rechtfertigen, und daß, auch
diese unwahrscheinlichen Aussagen, auf die
unterschobenen Aussagen anderer Zeugen,
wenn auch die von Nicolaus Löscher einige
Aufklärungen gäbe, die genügende Unter-
stützung erhalten, um deren weiter, ihrer
Zeit, die Angaben der Mutz zu corroboriren;

daß unter diesen Umständen die in
Vorgenannten obwaltenden Lokal Verhält-
nisse und der besondere Charakter Zeugen,
stand dazu dienen, um erklärlich zu ma-
chen, wie es komme, daß die Zeugin Monate
lang unbemerkt blieb, und nun erst, auf
Appellant zum Untersuchungsrichter gewählt
wurden, zur Anzeige kamen, keineswegs
aber um den Glauben an das Zeugenverhältniß
selbst zu schwächen;

daß auf den Boden der Thatsachlichkeit
weniger die Glaubwürdigkeit der Zeugin Mutz
an sich, beurtheilt, als diese nur verstärkt
werden, wenn möglichen Zweifeln über die
Person gehalt zu machen; – daß jedoch dem
gegenüber stehe, daß Appellant der Zeugin
Mutz, als langer Ortsbürger und unser Nach-
bar eine genau bekannte Persönlichkeit sein
müßte, daß sie ihre Wahrnehmung bezüglich
des Appellanten auf lange Dauer bei Mond-
schein und an einem auf nur mäßig kurze
Distanz erhellten Lokalitäten machte, und
daß sie, auf den erwähnten Umstand be-
sonders aufmerksam gemacht und ermahnt,
mit der während der ganzen Verhandlung
an den Tag gelegten Ruhe und Leidenschaft-
lichkeit bestimmt erklärte: „es wäre
sie sicher, wenn sie etwas Ungewisses oder
Falsches sagen, sie will mir nichts dabei
denken haben, sie habe mich nicht geirrt, sie
habe ihn genau erkannt, sie kenne ihn
kennen, sie habe mich nicht getäuscht, sie bin
meiner Sache gewiß, sie bleibe dabei stehen, daß er Magen war;" –

daß auf der bisher allerdings gute
Leumund des Appellanten und daß er
zeugniß gestützte Immunitätsverhältniß nicht
entgegenstehen, und nicht entscheidend, daß
er unter dem Zeugeneid sah, zugegebenermaßen
genossenen schweren Wein, und der allge-
meinen Einsprache Rücksprache, vielleicht eine

der Verletzung durch eine fremde Person, sey verschieden konnte;

daß auch ein Alibi nicht erwiesen werden konnte, da die deßfallsigen Zeugen die bezüglichen Zeit-Momente immer nur approximativ angeben konnten, und keiner auch nur versucht hat, zu behaupten, immer um die Person des Appellanten gewesen zu sein, daß dieser nicht einmal nicht in einer Gesellschaft gewesen;

In Erwägung, daß somit der ob- und subjective Beweis vollkommen geführt ist;

In Erwägung, daß rechtlich Operation, ertheilt, durch die Öffentlichkeit durch die Lokalitäts-Verhältnisse festgesetzt, und die Thatsache selbst, wegen der ihr innewohnenden Verletzung des Geschlechtstriebes, nicht bewiesen eine bloß unsittliche, sondern eine ungesetzliche Handlung im Sinne des Art. 223 des Strafgesetzbuches ist, weshalb, unter Annahme, daß hierin der erste Richter wissig entschieden hat;

In Erwägung, daß ebenfalls bei Bestimmung der Strafe allen obwaltenden mildernden der Verhältnissen Rechnung getragen wurde;

In Erwägung, daß demnach die Berufung aus allen Richtungen hin unbegründet ist erscheint, und Appellant als unterliegend kostenfällig ist;

Aus diesen Gründen

Abschrift für den Appellanten laut Nr. 1867 ex. zugestellt zu Innsbruck den 20. Juni 1863 für Hr. v. Kurzendorfer.

Idem laut Nr. 1892 exhibirt zu Innsbruck den 21. August 1863 für Hr. v. Kurzendorfer

Demnach hat das kgl. Appellationsgericht die Berufung des Appellanten Jakob Wagner gegen das Urtheil des k. Justizbezirksgerichtes Frankenthal vom 5. Mai 1863 als nicht gerechtfertigt und demselben zu den Kosten der Berufungs-Instanz, diesen mit 2 Kreuzer gerechnet zu 29 Gulden fünfzig und 2½ Kreuzer.

In Anwendung der Artikel 194. und 211. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

/ – ausgelassen – /.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie eingangs angegeben ist.

Kitzfeld

Nr. 75.

Sitzung vom 2. Juli 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Berufungspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Juli achtzehnhundert drei und sechzig, – wo zu gegen waren: von Kaerner, Director; Hitzfeld, Cotta, Serini Rieffer, Reiß, – und zwar Rath Serini bei Verhinderung der übrigen Mitglieder der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zugezogen, – Lé, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Rutengerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 2. Juni 1863, durch den k. Staatsprocurator Lé vertreten;

Gegen

Johannes Braun, VI., 53 Jahre alt, Ackersmann, zu Niederkirchen im Bezirksamte Otterberg wohnhaft, Appellat, – in Sachen ex officio, unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtsverständigen Rosenberger;

Nach vorgenommenen Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Hitzfeld;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Acten, und Vernehmung:

1° des vorgenannten Urtheils, wodurch der Appellant der vorgenannten Behörde in Betreff der gegen ihn durch schriftliche Eingabe bei dem k. Regierungs-Präsidenten de dato 22. Februar 1863 für überführt erklärt und deßhalb verfolgt in eine Correctionsstrafe von acht Tagen und zu den Kosten verurtheilt hat, bezüglich zu 87 fl. 20 kr;

2° der Appellationserklärung der k. Staatsbehörde vom 2. Juni 1863;

Nach Rechtfertigung der k. Staatsbehörde in ihrem Berufungs-Einführungsschreiben gegen den Appellaten vorgetragen Thatsachen und Umstände, gemäß Absatz 2 des Artikels 199 des Strafgesetzbuches;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen und in den von seinem Vertheidiger vorgebrachten Rechtfertigungsgründen;

Nach Anhörung seines Vertheidigers in seinem Antrage auf Freisprechung des Appellaten, hilfsweise auf Abweisung der Berufung der k. Staatsbehörde;

Nimmt das k. Appellationsgericht den Thatbestand in Berathung und verlangt den Ausspruch des Urtheils in seiner öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 1863;

Also gefasst und gefertigt am Tage, und sinngemäß vorgegeben ist.

K. Hermann

Stölzel

Nr. 76.

R. f.

Sitzung vom 2. Juli 1863.

Der k. Appellationsgerichtsrath Hertz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Juli rechtshofmeisterl drei und sechzig, wo zu gegen waren: von Kaerner, Director; Stölzel, Cotta, Serini, Krieger, Rüttel, - und zwar Rath Serini bei Verhinderung der übrigen Mitglieder der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer, zugezogen; - Lal, zweiter Vicepräsident; und Seel, zweiter Untersuchungsrichter, - folgendes Urtheil erlassen: Im Namen

Johann Bengler, 41 Jahre alt, Winzer

zu B. Wendel im Canton Lembach wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 29. Mai 1863; - mit Vertheidiger;

Gegen

den k. Staatsprocurator, Appellaten, durch den k. Staatsprocurator Lal vertreten;

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Vorlesung der vorhandenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des Mißbrauchs und Raubes in Bande, Landstreicherei, vom 4. März 1863 und Gewohnheitsdiebstahls vom Gemeinderathe, für überwiesen erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von zwölf Jahren und in die Kosten verurtheilt hat, dictirt zu 9. fl. 23 kr;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 8. Juni 1863; und

3° der Vorladung des Appellanten durch Act des k. Gerichtsboten Jakob Schwank in L. vom 17. Juni 1863;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß Appellant, gegenüber

Abortheilung eingerichtet, nicht erschienen und
Entschuldigung zu vernehmen gebeten, dass er wegen
Krankheit sei, seine Vernehmung zu verschieben

dass das angefochtene Urtheil sich auf
gewisse Punkte die Thatuntersuchung als eine
die wesentliche öffentliche Thatsachenbehandlung voll
kommen rechtfertigt, und die von ersten
Richter aufgestellten Feststellungen vollkom
men den Beweisakten entsprechen, sowie auf
die verhängte Strafe durch den Grad der That
schuldigung und die Recidivantrieben des Appell
anten strafend gerechtfertigt ist; - dass
die besondere die angefochtene Strafung rechtfertig
ende Begründung in dem Umstande findet,
dass der Appellant zugestandenermassen
schon einmal wegen Forstfrevels bestraft
worden ist, Art. 16. des Einführungsgesetzes
zum neuen Strafgesetzbuche;

dass somit die Berufung unbegründet
erscheint, Appellant somit abzuweisen und
in die Kosten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht Recht
fernöber, dass Appellant Johann Bengler, durch
dass er trotz form- und frist gehöriger vorge
ladener war, heute nicht erschienen ist, und
seine Berufung zu verwerfen, -

Und - in contumaciam erkennend - wer-

werfet es die vom beschwerten Johann Bengler
gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts
zu Landau vom 29. März 1863 eingelegte Be
rufung als nicht begründet unter Auf
erlegung des Appellanten zu den Kosten der
Berufungsinstanz, liquidirt zu

Zur Anwendung der Art. 186. 194. & 211.
des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Straf
sachen, welche vom Friedensrichter in öffentli
cher Sitzung verhandelt wurden und also
lauten:

/- eingerückten -/.

Also gefasst und gesprochen vom Tage,
wie Eingangs angegeben ist.

v. Krenner

Seiler Cotta Fleischfeld

Abschrift zur Zustellung
sub Nr. 1633 mittelst und
registrirt zu Zweibrücken
den 8. Juli 1863, Bd. 108, de.
bet i. fl. 24. kr.
Ger. Kurzendorfer.

(Nr. 77.)

Sitzung vom 3. Juli 1863.

Kosten:

a. erster Instanz:

Stempel	. 49.
Registry	f. 24.
Gerichtsbot.	2. 15.
Zeugen	ii. 54.
Anzeige	. 29.
	= 16. Sgr. =

(Schriftsatz + Vort.)

b. zweiter Instanz:

Stempel	. 56.
Registry	. 56.
Gerichtsbot.	1. 05.
Anzeige	1. 03.
	= 4. 00. =

Vor Hrn. Appellationsgerichtsrath Kieffer als Vorsitzenden, in seiner Instruktionskammer, sind in der öffentlichen Sitzung vom dritten Juli achtzehnhundert vier und sechzig, zu Zeugen gezogen worden: — von Baerner, Director, Mitzfeld, Cotta, Hoffmann, Kieffer, Ritter, — und zwar Ritter Hoffmann bei Verhinderung der übrigen Mitglieder der Instruktionskammer, und der Civilkammer zugezogen; Lal, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Rechtsanwaltsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Blenk, 33 Jahre alt, Zeugner, zu Langenhausen im Canton Thayer wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Instruktionsgerichts zu Frankenthal vom 9. Juni 1863, — in Person erschienen;

Gegen

den k. Staatsbeamten, Appellaten, durch den k. Staatsprocurator Lal vertreten;

Nach vorgenommenem Vortrage des kgl. Appellationsgerichtsrathes Kieffer;

Nach Einsicht und Verlesen der vorhandenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des Diebstahls eines Uhrgehäuses zum Nachtheile von Lukas und Barthe, zum Versuche des Diebstahls eines Uhrkastens des Jakob Thaler von Langenhausen, sowie des versuchten Betrugs, durch Vorspiegelung falscher Thatsachen, zum Nachtheile des Uhrmachers Adam Thaler, beschuldigten Vorgehens dahin für überführt erklärt und der Thäter in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten und den Appellanten zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, beiden Letzteren in eine Geldbuße von neun Thalern, sowie beide solidarisch in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 16 Sgr. 1 Pf.;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 9. Juni 1863;

Nach Anführung des Appellanten und seinen Erklärungen und Anträgen, sowie der von ihm vorgelegten Rechtfertigungsschrift;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung im Allgemeinen, und etwaige Milderung der ausgesprochenen Strafe insbesondere des Beschuldigten;

In Erwägung, daß Appellant von

dem k. Appellationsgerichte rechtzeitig zugestellten Urtheil, durch welches der zum Nachtheile des Jungen Jakob Bader im Laufe der vorgenommenen Weinlese-Polizei-Inspektion wegen Übertretung einer Polizeivorschrift Zubuße bestrafte und dem Jakob Bader dieselbe die Leistung von 5 fl. als seinem Antheil von dem in erster Instanz bestimmten Betrage auferlegt habe;

durch welches ferner seine Einrede wegen Unzuständigkeit der Polizeibehörde in Betreff von 7 fl. zum Nachtheile des genannten Weber verurtheilenden Erkenntnisses als Berufungsgericht verworfen wurde; durch welches der erste Richter sich in dieser Beziehung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1863 und auf Grund der Zeugenaussagen für überwiesen erachtete, daß Jakob Bader die ihm zur Last gelegte Übertretung begangen habe;

in Erwägung, daß hienach ein durch eine Übertretung von mehr als 10 fl. gegen den Appellanten verwirkter Verlust nicht vorliegt und daß, da in dieser Sache zweimal wegen Übertretung bestraft wurde, ein Rückfall bestehet, daß der erste Richter sich in Anwendung der Bestimmung des Art. 282 St. G. B. nicht gerechtfertiget hat, wenn auch die Anzeige der Übertretung in der Hauptsache angezeigt;

In Erwägung, was die Strafe, was den Ausspruch betrifft, daß unter den mildernden Umständen und in Betracht auf Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Übertretung abzulegte nachtheilige Bekenntniß des Appellanten, und Ehrenkränkung, gegen die verhängte Strafe gerechtfertigt ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgerichtshof des Appellanten Jakob Blank gegen das Urtheil des k. Friedenspolizeigerichtes zu Frankenthal vom 9. Juni 1863 eingelegte Berufung, als in der Hauptsache nicht begründet, und demzufolge den Appellanten, dann zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu vier Gulden und drei Cents vier Gulden = ——— 4 fl. 3 kr.

sodann in Bestätigung des vom ersten Richter gegen diesen Appellanten verhängten Geldstrafe, Strafe von neun Mark und Kosten in der Dauer von fünf Tagen.

Also in Anwendung der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über die Verbrechen und Strafsachen, welche vom Zuchtpolizeigerichte in öffentlicher Sitzung vorgetragen wurden

und alles Erachten: /– einzurücken –/

Also geschehen und geschrieben und Zeyer, wie Fingerzeig vorgegeben ist.

v. Hermann

Fitzfeld

Hoffmann

Mielke

Exp. für die Verlautbarung (Publ.: im Amtsblatt) Nr. 331. Registrirt zu Zweibrücken den 2. Dezember 1863, vol. II, folio 5, case 8; empfangen 28 Xr. Stempel [illegible]

Nr. 78.

Sitzung vom 8. Juli 1863.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Civilkammer, war wäh[rend] dieser Sitzung zur mündlichen Verhandlung vor, wieder vorgetragen ist das Urtheil des k. Ober[-] appellationsgerichts zu München vom 12. Juni 1863, – wie zugegen waren: von Korbach, Präsident; Keller, Serini, Hoffmann, Mielke, Räthe, Löe, zweiter Kreisregierungsrath; und Seel, zweiter Actuargerichtsschreiber, – Gel[-] seiner öffentlichen Sitzung vom ersten Juli ab[-] gefertigt und [illegible] folgendes Urtheil

erlassen:

In Sachen

Der kgl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 4. März 1863, durch den k. Staatsprocurator Löe vertreten;

Gegen

Louise Schneider, 19 Jahre alt, ledig, Dienstmagd, Tochter des verlebten Gütlers Schneider, zu Windsbrunnzberg im Canton Lemberg wohnhaft, und dermalen in Untersuchung sich befindend, Appellatin, – nicht erschienen;

Nach vorgenommener Vernehmung des k. Appel[-] lationsgerichtsrathes Serini;

Nach Einsicht und Vorlesung der vorhan[-] denen Schriften, insbesondere:

1° des vorgenommenen Urtheils, wodurch die Appellatin, weil einer Übertretung der Straf[-] gesetze nicht überführt, freigesprochen und sie zur weiteren Verhaftnahme wegen des sie zur Last gelegten Meineides an das Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken, vom 3. Februar 1863, einvernommen, verwiesen wird;

2° der Appellationserklärung der k. Staats[-] behörde vom 6. März 1863;

3° des Urtheils der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz dasselbe vom

16. April 1863. mündlicher Verhandlung der k. Kreisregierung nicht vertreten gewesen ist;

4) der Ausfertigung der k. Kreisregierung, Fünfkirchen vom 18. April 1863;

5. des Urtheils des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 12. Juni 1863, wodurch das appellationsgerichtliche Urtheil vom 16. April abgeändert und die Sache zur nochmaligen Verhandlung vor die Civilkammer des k. Appellationsgerichtes der Pfalz verwiesen worden ist;

6. der Vorladung der Appellatin vom 4ten Juli 1863;

Nach Aufforderung der k. Kreisregierung in ihrer Anklage, des k. Appellationsgerichtes wolle sich convocirt erklären, über die Appellatin zu erkennen, welche bekanntlich des ihr zur Last gelegten Diebstahls erscheinend als Zeugin vor dem k. Militärgerichte zu Zweibrücken überführt erklären und sich in eine entsprechende Ordnungsstrafe verfallen in die Kosten des Verfahrens verurtheilen, mit Vorlage der k. Kreisregierung aufgeben, sich zu erkundigen, ob Zeugin sich bei ihrem vorgeladen erschienen vor dem k. Militärgerichte darüber entschuldigt habe, ihr Ausbleiben genügend entschuldigt habe; —

Hierauf das k. Appellationsgericht die Parteien in Vernehmung, erhielt Urkunde über den Thatbestand, erschienen der Appellatin in heutiger Sitzung, und verlangt die Aufhebung des Urtheils in dieser öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 1863.

v. Korbach Hoffmann Pfaff

2. A. f.

Nr. 79.

Sitzung vom 9. Juli 1863.

Kosten:

Stempel	2.	34.
Vergütung	2.	48.
Gerichtsbot.	6.	03.
Zeugen	8.	38.
Estafette		28.
Porto	14.	
Honorar	58.	48.
Empfang	1.	33.
	= 94.	52 =

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, war, seit in der öffentlichen Sitzung vom neunten Juli achthundert drei und sechzig, — wie zugegen waren: von Raesner, Director, Fritzfeld, Cotta, Serini, Fiessler, Pfeiffer, und zwar Rath Serini bei Uebertragung der übrigen Mitglieder der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zugegen; — Schmidt, erster Kreisregierungsanwalt, und Seel, zweiter Anklagevertreter, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Kreisregierung, Appellantin an einem Urtheile der k. Zuchtpolizeiabtheilung zu Kaiserslautern vom 2. Juni 1863, Zuchtsache der k. Kreisregierungsanwalt Schmidt vertreten;

Gegen

Johannes Braun, VI, 63 Jahre alt, Ackersmann, zu Niederkirchen im Canton Otterberg wohnhaft, Appellat, — in Sachen erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, Anwalt, des Rechtsanwaltes Rosenberger;

Nach Einsicht und in Erwägung aus

Urtheil Königl. Gerichtshofes vom 2. d. Mts.,
wodurch der Rückspruch des Urtheils in die
Kosten des Verfahrens in die Gerichtliche Erkennt-
niß Kgl. Appellationsgerichts Insiegel vorläufig
vollstreckt ist;

In Erwägung der rechtzeitigen Einlegung
Seitens der ersten Richter in dem vorgenannten
Urtheile und dem Grunde der vor ihm stattge-
fundenen Verhandlung, insbesondere aber
auf den Grund der bei den Akten befindlichen
unterschriftlichen und gründlich verbesserten Pro-
tokolls der schriftvorbereitenden Erörterung vom
22. April d. Js., mit Recht erkannt hat,
Seitens Appellat Johannes Braun VI die für
in Rata gesetzte Erwägung, vom 6. Ja-
nuar d. Js. ab gerechnet in Appellat vorgeschrie-
bene schriftliche Anzeige d. d. Breslau den
den 22. Februar 1863, wovon der Land-
richter beauftragte des Landgerichts Breslau
der Abwesenheit des Vorsitzenden und der Unfä-
higkeit des Landrichters Landsberg wegen
Theilnahme an der Entscheidung des Falles
1862, und zwar mit besonderer
Bezeichnung der Vorschriften, in
der Art genommen wird: „Seitens Landrichter
Fleischer Jungfrauen, welche ihre Forderung
machen und ihren wechselseitig Forderungen
stellen beabsichtigten, militärfrei genommen
Seitens wesentlich ein gewisser Daniel Knecht

vom Militärdienste für Seiten gerichtet,
wird es ihn bei dieser Gelegenheit Gott zu
kosten sein; – selbst verfasst, geschrieben
und vom 23. Februar d. Js. der Post zur Be-
förderung an ihre Adresse übergeben hat;

Seitens der ersten Richter abweichend und den
in dem vorgenannten Urtheile näher mit-
mittelbaren Gründen, gestützt auf die auf
der Verhandlung sich angebauten Momente,
mit Recht erkannt hat, Seitens Appellat sich
der selbstständig diesem Anzeige bewusst war,
was nun sie Deutlichen war und dem Wortlaut
erfüllt, Seitens es ihm nicht unbekannt war
und sein konnte, Seitens der übergenannte
Daniel Knecht wegen verbrecherischer, durch
seit längerer Zeit bestehende Krankhaftigkeit
sachverständiger Untersuchungsbehörde vom Militär-
dienste freigegeben worden müsste;

Seitens die freiwillige Anzeige übergangen
geeignet war, eine Untersuchung wegen
der stattfindenden Urtheilsfolge zu veranlassen;

In Erwägung zur rechtlichen Qualifica-
tion der für in Rata gesetzten Urtheilsfindung,
Seitens der erste Richter dieselbe mit Recht
unter die Vorschrift des Absatzes 1 des Art.
199. des Strafgesetzbuches subsumirt hat,
indem diese Bestimmung ganz allgemein

und abgeschlossen, ohne wesentliche Lücken und Sprünge, jede Unterschrift, mit dem Vorhandensein der Voraussetzungen und Thatsachen genaueste Mittheilung, welche gerügt ist, eine Rechtshandlung darstellen, zu prüfen, und Klage hat, so weit sich hierbei die Thätigkeit einer Behörde in seinem Bereiche wenigstens in Erwägung gezogen hat, als diese Behörde angeblich;

Hat sich nicht nach dem vorliegenden Falle die Verfassung des Art. 2. des oben allegirten Art. 199. des Strafgesetzbuches genügend erfüllt, indem diese Bestimmung eine schriftliche, wissentlich falsche Anzeige gegen eine Person voraussetzt, während es thatsächlich nothwendig ist, diese Person eine ungenaue, mit Vorsatz begangene Freiheitsberaubung sei, sondern während es genügt, dass die Anzeige gegen eine bestimmte Person gerichtet wurde, worüber aber uns eine solche Anzeichnung vorhanden wurden muss, vermöge welcher uns eine Benennung einer bestimmten Person die wirkliche Einsperrung nicht festgestellt kann und dass in Abrede bei der sie in Frage stehenden Denunciation der Fall ist von der Anklagekammer des Bezirks Kaiserslautern der Kammerrath des Landrichters und der Beisitzlichkeit bei der Assistenten der Anklage, beiden als Zeugen 1862 genannt wird, und an die Beschluss Klarstellung dieses Thatbestandes und Vernehmung als auch der Beschuldigten eine ausgedehnte Untersuchung nothwendig, die gegen die sämmtlichen Mitglieder der Anklagekammer besteht, also auch gegen jene angeben, bestimmte Personen, welche sich in dieser Beschwerde mitbetroffen findet, indem sonstens aber gegen die Glieder der Assistenten Commission gerichtet sein müsste;

In Erwägung, dass diese die von der k. Kreisregierung unterm 2. Juni l. Js gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Landshut vom mündlichen Tage eingelegte Berufung als gerechtfertigt zugelassen und das angefochtene Urtheil geeignet zu reformiren ist;

Aus diesen Gründen

Nimmt der k. Appellationsgerichtshof von der k. Regierung der Pfalz, in Kreisstrafkammer gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Landshut vom 2. Juni l. Js eingelegte Berufung als zulässig an,

erkannt, mittelst theilweiser Reformation des befragten Urtheils, insoweit solches den Appellaten und der im Art. 199. Absatz 1.

des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Thatbestandes schuldig erklärt und gegen denselben nur die in dieser Gesetzesstelle angedrohte Strafe von acht Tagen Gefängniß, sowie auf die dem Angeklagten zur Last gelegte Thathandlung der vorsätzlichen falschen Anzeige gegen die Beamten, lediglich zur Rechtfertigung durch Schrift, diese Eingabe bei dem k. Regierungs-Präsidium, datirt in Speyer d. d. 22. Februar 1863 der Strafbestimmung des Art. 199 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs Anwendung finde,

Nachdem sodann der Anwalt Johannes Braun, W, von Niederkirchen in Gemeinschaft dieser Gefängnißstrafe von einem Monate, und sagt demselben die Kosten der Appell-Instanz zur Last, liquidirt zu sieben Gulden zwei und dreißig Kreuzer.

In Erwägung des Art. 194. und des Art. 199 des Strafgesetzbuchs und des Art. 199 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: /- wird gestrichen -/. Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie hienach bemerkt.

K. Hermann
Hitzfeld
Cotta
Seel
Kiefer
Arnl.

Nr. 80.

Sitzung vom 9. Juli 1863.

Der kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Juli achthundert drei und sechzig, – wo gegenwärtig waren: von Raerner, Director, Ritzfeld, Cotta, Serini, Vieffer, Kiefer, und zwar Rath Serini bei Verhinderung der übrigen Mitglieder der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zugegangen; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Substitut, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Catharina Knachel, 43 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, zu Hochspeyer im Canton Lambrecht wohnhaft, Angeklagte vor einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 12. Juni 1863, in Sachen entgegen;

Gegen

den k. Staatsprocurator, Appellant, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Ritzfeld;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Schriften, und besonders:

1° des vorgehaltenen Urtheils, wodurch die Angeklagte des Diebstahls einer Feldfrucht

Kollisionsurtheil vom Stadtgerichte Landau, vom Mai 1863, ein Ehrenerkenntniß überhaupt erklärt und sie Kammerer und vom Gefängniß-Strafe von einem Monate und in die Kosten verurtheilt hat, hiermittelt zu 3. fl;

2° der Berufungserklärung der Appellanten vom 20. Juni 1863;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und die ihre vom Staatsanwalte vorgetragenen Rechtfertigungspunkte;

Nach Anhörung der kgl. Staatsanwaltschaft in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verlegt den Ausspruch des Urtheils in öffentliche Sitzung vom 19. Juli 1863.

Also geschehen und gesprochen vom Tage, wie eingangs angegeben ist.

v. Kraemmer

Weiss Cotta Hitzfeld

Kieffer

Imhof.

Nr. 81.

Sitzung vom 9. Juli 1863.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Juli achtzehnhundert drei und sechzig, – vor zugegen waren: von Kraemer, Director, Hitzfeld, Cotta, Scherd, Kieffer, Ritter, – und zwar Rath Letzteren bei Verhinderung der übrigen Mitglieder der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zugezogen; Schmidt, erster Staatsprocurator, und Seel, zweiter Untersuchungsrichter, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Thomann, 23 Jahre alt, Acker, vor zur Assistenz im Contumaz-Quarantaine-Lazareth verpflichtet, Lorenzen Soldat im kgl. bayerischen 4ten Infanterie-Regimente, in Garnison zu Aschaffenburg, – Appellant vom Urtheile der 1. Zuchtpolizeikammer des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 9. Juni 1863, in Sachen contra Thomann, wegen Beleidigung seines Vorgesetzten, des Vicefeldwebels Rosenberger;

Gegen

Die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommener Berathung des kgl. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Verlesung der vorstehenden, neun Schriftsätze, insbesondere:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Heinrich Theis von Altdorf der Körperverletzung des Peter Memminger, verübt mit überlegtem Entschlusse, und der Appellation Thomann der Freiheitsstrafe hiervon, vom 30. Dezember 1862, überführt erklärt, dem Theis um eine Gefängnißstrafe von vier Monaten, der Appellanten um eine solche von einem Monate, und beide solidarisch in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 25 fl. 07 kr;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 10. Juni 1863;

Nach Anführung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Aufforderung begründet;

Nach Anführung seines Vertheidigers, in seinem Antrage auf Freisprechung des Appellanten;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß in faktischer Beziehung nicht feststeht, daß Appellant wirklich, wie der mit ihm verurtheilte Theis, mit einem Stein gegen den Leib des Mitb

des Theis verletzten Memminger geworfen; daß wenigstens ein Zweifel von Seiten des einzigen Zeugen, Memminger, deutbar ist, und also bei dessfälligem Zweifel der Thatbestand, soweit er nicht erwiesen angesehen ist;

In Erwägung, daß unter dieser faktischen Voraussetzung der ganze Vorfall des Appellanten ein einfacher Akt, war - bei - und nach - der That, der Art erscheint, daß er gewiß auf eine neue Gesetze opponirte Absicht, den Thatbestand zu affiziren, nicht geschlossen werden kann, und so wenig als keine bestimmte Gesinnung nachgewiesen ist, wonach ein Gesetz strafwürdige Thatsache, Beschädigung, Verletzung folgert werden könnte, - weshalb die Berufung als gerechtfertigt erscheint;

Auf diesen Gründen

Urtheil des kgl. Appellationsgerichts für den Appellanten Thomann gegen das Urtheil des k. Landgerichts zu Kempten, vom 9. Juni 1863 eingelegte Berufung als gerechtfertigt an, hebt das angefochtene Urtheil, soweit es diesen Appellanten betrifft, als übelgesprochen auf, und entbindet den Appellanten von Strafe und Kosten.

Also gesprochen und gesprochen am Tage,

mit Hinzufügung ausgegeben ist.

v. Heermann

Hitzfeld

Nr. 82.

Sitzung vom 13. Juli 1863.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Civilkammer, vor welcher diese Sache zur mündlichen Verhandlung verwiesen worden ist durch Urtheil des kgl. Appellationsgerichts zu München vom 12. Juni 1863, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Juli achtzehnhundert drei und sechzig, – an welcher waren: von Korbach, Präsident; Keller, Serini, Hoffmann, Hecht, Räthe; Loé, zweiter Staatsprocurator; und Bossard, erster Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Staatsbehörde, Appellantin

von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 4. März 1863, durch den kgl. Staatsprocurator Loé vertreten;

Gegen

Louise Schneider, 17 Jahre alt, ledig, ungd., zu Kleinsteinhausen und Contern Schullehrerstochter, und Taglöhnerin daselbst wohnhaft, und seit vorigen Juni flüchtig, Tochter der vorgeladen Schneider, Appellatin, – nicht erschienen;

Nach Einsicht und in Erledigung eines Vorhabens Königlichen Zuchtpolizeigerichts vom 8. d. Mts., wodurch der Ausschluß der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung in der heutigen öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichts Pfalz verfügt worden ist;

Nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß der Antrag der kgl. Staatsbehörde gegen Louise Schneider wegen fraglichen Ausbleibens vor dem Militärgerichte als vorgeladene Zeugin, in Anwendung einer deßfallsigen Verfügung in dem Straf- resp. Polizeistrafgesetzbuche, sich auf die angeordnete, seinen Artikel der Strafproceß-Ordnung stützt, welchenfalls die ganze Legislation in dieser Materie einer Prüfung zu unterwerfen und darüber die Frage der Competenz des Zuchtpolizeigerichts zu entscheiden ist;

In Erwägung, daß nach der in der Pfalz

publicirten französischen Gesetzgebung die vorgekommenen Fragen nach dem Bürgerstande allmählig vorgeschritten sind, sowohl vor dem Militärgerichte, als auch vor dem mit der Ababurtheilung der Fragen betrauten Richter und ebenso vor dem mit der Ababurtheilung der Übertretungen beauftragten Polizeigerichte und dem correctionellen Strafgerichte zu erscheinen, unter Androhung einer Geldbuße bis zu 100 Francs gegen den nicht erschienenen Zeugen und einen Vorführungsbefehl gegen denselben, welche, bei ob dem mit dem Zeugenvorführungsbefehl betrauten Richter, bei ob dem in der Hauptsache erkennenden Richter incidenter vorgenommen werden können;

daß auf den Grund der Verfügung der Gesetze vom 22. September 1790 Art. 49, vom 12.–16. Mai 1793 Tit. 5. Art. 4. und französischer Observanz die zu vernehmenden Militärgerichte die Zeugen auf dem Bürgerstande selbst zur Abanhörung durch ihre vorbetrauten hin, resp. zum Erscheinen vor dem Militärgerichte, und daß das Militärgericht gegen den nicht erschienenen Zeugen eine Geldbuße verhängte, sowie einen Vorführungsbefehl erließ, wie dies noch heute in Frankreich

beobachtet wird, ungeachtet Abänderungen, stattgefunden nach nicht nur der publicirten Constitutionen und vorgenommenen Grundgesetze „daß Niemand seinen natürlichen Richter entzogen werden dürfe", weil man dort von der Ansicht ausgeht, daß in Sinne der Gesetzgebung die vor den Militär-Gerichten gegen unbetheiligte Zeugen verhängten Abstrafungen keine eigentlichen und durch die Civilstrafgerichte zu verfolgenden Strafen seyen, sondern nur eine Coërcitiv-Mittel, um die Erscheinen der Zeugen vor den Militär-Gerichten zu erzwingen, wozu diese auf einen Zeugen mit dem Bürgerstande gegenüber wenigstand seyen;

In Erwägung, daß, wenn auch nicht auf einmal, daß seit Publikation der Verfassungs-Urkunde von 1818 einen Militärgerichte in der Pfalz, nicht mehr die Competenzbefugniß zustehe, gegen einen gebietenen und nicht erschienenen Zeugen aus dem Civilstande eine Geldbuße zu verhängen und gegen ihn einen Vorführungsbefehl zu erlassen, dann sich die Frage darbietet, ob durch die Aufhebung dieser Competenzbefugniß hierfalls eo ipso ohne weitere legislative Verfügung auf die

Civilstrafgerichte übergegangen sei, und
auf welche, ob nach Maßgabe der Verord-
der bei dem Militärgerichte instruirten
Voruntersuchung entweder auf das Assisen-
gericht, oder auf das Zuchtpolizeigericht,
oder auf das einfache Polizeigericht?

In Erwägung, daß allerdings, wie
kurz die k. Staatsbehörde zur Begründung
der Cassation des Zuchtpolizeigerichts gel-
tend macht wird, durch die Art. 80. 92. 157. 18
304. 354. der Strafgerichtsordnung der Grund
satz aufgestellt ist, daß vorsätzliche
und nicht erscheinene Zeugen bestraft wer
den können (: aber nicht nothwendig bestraft
werden müssen :) ;

daß aber dadurch nicht weiter Platz ge-
lassen werden darf, daß das Gesetz die
Verurtheilung einzig und allein von der
der Untersuchung und dem Zeugenverfah-
behufs der Urtheil (Art. 80. 92.) sowie
mit der Abwägung der Zeugnis-Auf-
legung behufs einfacher Polizeigerichts
(Art. 157.) wie ebenso behufs Zucht-
polizeigerichts (Art. 189.) oder Assisenge-
richts (Art. 304. 355.) nebenbei als ein
structionsmangel übertragen hat, da
das Gesetz nur ein Verfügungsbe-
fehl nur incidenter und nur von der be-

treffenden Richter gegen den gehörigen
und nur dann nicht erscheinenen Zeugen
verfügt werden können, aber nicht müs-
sen, und auf den vorgezogenen gesetz-
lichen Abwägungen schweigt, sind es
dem freien der Richter anheimgestellt
sein, einen solchen Zeugen zum Erschei-
nen zu zwingen, wie dies die Worte
devront pourra y être contraint; resp.
pourront y être contraints, — wo dann
zur Erreichung dieses Zweckes Geldbuße
zu verfügen und im zweiten Rückfalle
Einzelfalls ein Verhaftungsbefehl gegen
den Zeugen zu erlassen ist, (vide Art. 80.
157. 189.), in welcher Beziehung auf die
Art. 354. und 355. in Betreff der vor den
Assisengericht gehörenen und nicht er-
schienenen Zeugen eine Ausnahme macht,
die, wenn die Presse wegen ihres Nicht-
erscheinens vor einem andern Assisen-Hof,
seine Competenz wird, nicht blos zur Geld-
strafe, sondern auch zur Verhaftung mit-
telst körperlichen Zwanges und zu allen
Kosten der angeordneten Vorkehrungen
verurtheilt werden müssen, vorbehaltlich
des ihnen durch Art. 356. reservirten Rechtes
mittelst einzulegender Opposition sich wegen
ihres Nichterscheinens zu rechtfertigen;

In Erwägung, daß, wenn dennoch
feststeht, daß die Vorgeladene
in der Sache in der Art klassirt ist,
daß sie nur gegen das von ihr gerügte
Säumen und nicht wegen Zeugen und
dem Civilstande eine Geldbuße und Vorführung
resp. einen Vorführungsbefehl erkennen
kann, und darüber kein Zweifel vor ihr
zu erwägen, wenn sich hiernach die recht-
mäßige Folgerung ergiebt, daß sie in
gerufen ist, gegen einen vor ein anderes
Gericht, hier das Militärgericht, geladenen
und nicht erschienenen Zeugen und dem Civil
stande wegen seines Ausbleibens dasselbe
eine Geldbuße auszusprechen und einen
Vorführungsbefehl zum Behufe seiner
Vernehmung vor das Militärgericht zu er-
lassen, obgleich keine dessen Vorgehen anord-
nende legislative Anordnung publicirt
ist,

In Erwägung, daß die K. Staatsbehörde
zur Begründung der Competenz des Zucht-
polizeigerichts zur Verhängung einer Geld-
buße und Anordnung einer Vorführung
befehls gegen die vor das Militärgericht
geladene und dort nicht erschienene
Zeugin Louise Schneider sich darauf beruft
1. daß eine allgemeine Anordnung vom
14. April 1856 die Militärbehörde ange-
wiesen habe, sich wegen der Vorladung
von Zeugen und dem Civilstande und we-
gen Bestrafung der vor denselben nicht
erschienenen Zeugen mit dem Civilstande
an die betreffenden Civilbehörden zu wen-
den,
2. daß die Vorladung der Zeugin Schneider
vor das Militärgericht von dem Zucht-
polizeigerichte Zweibrücken resp. der K.
Staatsbehörde auf erfolgte Requisi-
tion requisitorisch worden sei, wodurch
ihr die Befugniß zugestanden habe, die Ord-
nungsstrafe auszusprechen,
3. daß der Ungehorsam der Zeugin nicht
als Nebengrund zur Verhandlung mit
der Hauptsache komme, sondern davon ab-
gesondert sei. Dieser könne nur durch
eine besondere Vorschrift geltend gemacht
werden,
4. daß der durch die Art. 80. 92. 157. 189. 304.
& 355 der gesetzlichen Strafgerichts-Ordnung
niedergelegte Grundsatz, nach welchem
ungehorsame Zeugen bestraft werden sol-
len, nicht aufgegeben oder beschränkt
worden sei, sondern, daß die Militär-,

Gerichts die Strafe nicht zu verfügen sei, weshalb die Ungehorsamsstrafe auf dem Civilstrafwege, sind die Justizbehörden nicht berechtigt, selbe auszusprechen, vielmehr müssen, wie ausdrücklich bemerkt wird, die vor das Militärgericht gehörenden und nicht erscheinenden Zeugen strafbar ausbleiben zum Vorteile der dortigen Rechtspflege;

In Erwägung, daß jedoch alle diese Gründe nicht genügend sind, den Justizbehörden erster und zweiter Instanz eine Competenz zu ertheilen, die ab von dem Gesetze und in dem bereits erörterten beschränkten Maße hat, und zwar:

ad 1: weil, weil die blos in dem Prinzip Ministerial-Erlaß enthaltene allgemeine Verordnung kein Gesetz ist, welches die gesetzlich regulirte Competenz der Behörden ändern in der Absicht erweitert hat;

ad 2: weil, a weil in der Absicht die Verfügung von Requisitionen anderer Gerichte zur Vorladung von Zeugen nicht von den diesseitigen Gerichten ausgeht, sondern von den Vorstehern der Vorstandschaften, widrigenfalls auch ein Ungehorsam von Seiten der geladenen und nicht erschienenen Zeugen gegen ein fremdes Gericht nicht exekutirt werden kann, sondern ein solcher gegen den Vorsteher der Vorstandschaft

besonders, auf dessen Anstand in dem vorliegenden Falle die Vorladung der Zeugen vor das Militärgericht erfolgt ist, worauf das Gesetz jedoch keine Strafe gesetzt hat, wie auch den Art. 32. 33. in Verbindung mit Art. 34. der Strafprocess-Ordnung in Betreff der von dem Vorsteher der Vorstandschaften etwa vorbestraften und nicht erschienenen Zeugen hervorgeht, wobei noch zu bemerken nicht übersehen werden darf, daß die Zeugen nicht vor diesen Gründen vor das Justizbehörden gehalten wären, sondern wegen ihres Nichterscheinens vor dem Militärgerichte, um sich deßfalls in die beantragte Geldstrafe verurtheilen zu lassen und Verhaftung eines Widerspruchsbefehls gegen sie, weßfalls die Vorladungsbefehle auch und in dieser Richtung vom Vorsteher das Justizbehörden zu prüfen und zu entscheiden wäre;

b weil auch dem ganzen System der Civil- und Straf-Process-Ordnungen in der Absicht das Nichterscheinen einer vorgeladenen Zeugen nicht als einem Ungehorsam gegen den Richter resp. das Gericht anzusehen und auch nicht so ansehen konnten, da die Vorsteher in einem Civilprocesse ihre Zeugen ohne Zustimmen das Richters, an dem von ihnen

blos

bestimmten Frist, zur Abgabe verbunden erklärt, und daß im Verfahren über den verhaftlichen Klagepunkt der Fall ist und ebenso der verhaftete Civil-Partei zustatt, welche durch direkte Verurtheilung des Beschuldigten mittelst ihres Zeugen in die unbemittelte Pflicht der einfachen Polizeigerichts resp. Zuchtpolizeigerichts des betreffenden Gerichts bestraft kann, weshalb sie gegen einen nicht erscheinenden Zeugen ungehorsame Geldbuße nebst Wiederholungsbefehl blos als Zwangsmittel vorgesehen worden kann, und das Erscheinen des Zeugen und seine Abnahme eine Garantie der Wahrheit und Nachhaltigkeit darbieten, insofern die Parteien oder der Richter die Abnahme des Zeugen durch Vorgreifung seiner Aussage regeln für zweckdienlich erachten;

/— vide hierüber Art. 263. 264. 265. 413. 432 der Civilgerichtsordnung und Art. 145. 153. 157. 158. 182. 183. 189. der Strafgerichtsordnung —/;

ad 3 und 4: Die Ermächtigung, daß Klagen nicht durch ein Gesetz bestimmt sind, daß in einem solchen Falle nur der vorliegende das Zuchtpolizeigericht die bestimmten Zwangsmittel regeln zu verfügen habe, dem eingesetzten gemeinen Verfahren und der bisherigen Rechtsübung die gesetzliche Basis fehlt, weshalb es der nützlichen Übergangung des k. Appellationsgerichts widerstrebt, sich zur Verantwortung einer solchen klar, deutlich für competent zu erklären, durch welche der nicht erscheinende Zeuge in eine weit schlimmere Lage gebracht wird, als sie das Gesetz gestellt hat, indem er jetzt als Beschuldigter nur ein Zuchtpolizeigericht gebracht wird, als habe er sich einer zuchtpolizeilichen Klage schuldig gemacht, wodurch er in der öffentlichen Meinung herabgesetzt wird, während er nach den Bestimmungen der Strafgerichtsordnung als gebührender Zeuge nur dem Gerichte des Richters incidenter zur Geldbuße verurtheilt werden könnte und beruhigt wäre, ohne Opposition oder weitere Förmlichkeit freiwillig vor dem Richter zu erscheinen und seine Aussage vorzubringen;

Die Ermächtigung, daß, wenn — wie es hier zu Lage tritt — eine Lücke in der Gesetzgebung besteht, durch welche die Rechtsklage bei den Militärgerichten gehindert werden kann, es obliegen muß in der Mission des Richters liegt, sie auszufüllen, sondern in das Gebiet der

Abschrift. Nr. 102.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
Von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königs, reichs in seiner Plenar-Versammlung in Sachen der Dienstmagd Luise Schneider von Straubing, wegen Übertretung, sowie wegen Übertragung zur Haft:

Das Urtheil des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 13. Juli l. J. wird auf, gehoben, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an einen anderen Senat desselben Gerichtshofes verwiesen und die Entscheidung dieses Urtheils in das appellationsgerichtliche Protokoll, Register vorbehalten.

Gründe.

Auf Requisition der k. Commandantschaft Zweibrücken und im besonderen Auftrage des dortigen k. Kreisgouvernements wurde am 22. Januar 1863 die Dienstmagd Luise Schneider von Straubing durch einen Gerichtsdiener vorgeladen, vom 3. Februar 1863 vor dem Kriegsgerichte in Zweibrücken zu erscheinen, um in der gegen den Soldaten Linz wegen Verletzung nachträglicher Untersuchung als Zeuge vernommen zu werden.

Gesetzgebung fällt, wo dann auf gleichzeitig wird vorgegangen werden können, ob es nicht dem Bestehen der neueren Strafgesetzgebung, durch welche auch den Militär-Gerichten mittelst Erstreckung der Competenz der Landgerichte als Polizei-Übertretungen erklärt worden sind, mehr entspreche, die Bestrafung auch von den Militär-Gerichten nicht ausgehen, sondern lediglich den Landgerichten zu überlassen?

In Erwägung, daß übrigens die Zeugin Schneider, wenn sie von der kgl. Staatsanwaltschaft abgegebenen Erklärung bei der Vorschreibung vor der Zuchtpolizei-Kammer, schon die Vorschreibung wieder gelegt hat, welche Militärgerichte die Zeugnisse vorgelegt zu haben, wodurch die Abkürzung des Verfahrens erwirkt, die eingetreten ist, so daß sie kommenden die Zeugin erneuen müßte, ob nicht, wenn das k. Appellationsgericht als Zuchtpolizeigerichte II. Instanz angerufen wäre, ein Zwang gegen die Zeugin Schneider zu verfügen, der Zwangs-Antrag gegen Standhaft gemachten sey;

In Erwägung, daß mit allen diesen Erörterungen fehlt, daß das Zuchtpolizeigericht Zweibrücken sich mit Recht für

Abgang der Schneider die Klageschrift in Karten zugestellt und ihr eröffnet worden war, daß sie im Nichterscheinungsfalle in die gesetzliche Strafe und sonstigen Kostfälle verurtheilt werden würde, erschien dieselbe in der anberaumten Klagegerichtssitzung nicht, und es mußte deßhalb die Abwesenheitsverhandlung der betreffenden Strafsache in ihre spätere Sitzung verlegt werden.

Inzwischen fand sich die Militär-Deputation veranlaßt, den k. Staatsprocurator um Einschreiten gegen die ungehorsame Zeugin anzugehen und dieser hielt hiernach die Schneider zur Abwehrfeierung und Bestrafung wegen der ihr zu Last gelegten Ungehorsamsvergehens in die öffentliche Sitzung des Kgl. Polizeigerichts in Zweibrücken vom 4. März 1863 verwiesen.

Nach stattgehabter Verhandlung in dieser Sitzung, wobei der Anklage gestellt wurde, die Schneider zu einer Geldstrafe von 5 Gulden zu verurtheilen und einer Ersatzbestimmung gegen sie zu erkennen, hat das Gericht dieselbe als einer Übertretung der Strafgesetze nicht überführt angesehen und sie demgemäß freigesprochen und sich zugleich inkompetent erklärt, weitere Verfügungen wegen des fraglichen Ungehorsams vorzunehmen.

Gegen das erwähnte Urtheil ergriff die Staatsbehörde die Berufung, welche mittelst Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 16. April als unbegründet verworfen wurde.

Nunmehr machte die Staatsbehörde gegen das Urtheil gedachter Instanz vom 18. April die Klage, Kassationsrecurs an. In einer Ihrer eingereichten Denkschrift, von deren wesentlichem Inhalte die Schneider Kenntniß erhielt, wurde als Beschwerde gerügt die Verletzung der Art. 80. 92. 157. 189. 304. und 355 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in der Pfalz geltend gemacht.

Der oberste Gerichtshof erachtete die Beschwerde für begründet, annullirte mittelst Urtheil vom 12. Juni l. J. das angefochtene wegen Verletzung der angerufenen Gesetzesartikel und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung vor einen andern Senat des k. Appellationsgerichts der Pfalz.

Bei der nochmaligen Verhandlung beharrte der k. Appellationsgerichtsrath auf seiner früheren Rechtsansicht, indem er durch Urtheil vom 13. Juli l. J. die staatsanwaltschaftliche Berufung gegen das erstinstanzliche Urtheil nochmals als unbegründet verwarf.

Es meldete jetzt die k. Staatsbehörde am 14. Juli wiederholt die Klage wegen Kassationsrecurs an unter Hinweisung auf den seiner Zeit gegen Loschmann, Gerichtsboten-Akte vom 20. Nov. 1865 Kassationsrecurs gegen Ihre Denkschrift ihrerseits kund mit an.

Der oberste Gerichtshof hatte somit gemäß Art. 140 des Einführungsgesetzes in seiner Plenarversam-

lung zu erkennen.

In der hierfür anberaumten öffentlichen Sitzung vom 16. d. Mts., in welcher ein Vertheidiger nicht erschienen war, hat auf Ansuchen der Partei gemäß der ernannte Referent, k. Oberappellationsrath Damm, Vortrag erstattet, worauf der Vertreter der k. Generalstaatsanwaltschaft den Antrag stellte und kurz mündlichen Vortrag exhibirte:

„Es wolle das k. Oberappellationsgericht in seiner Plenarversammlung gefallen, das Urtheil der Civilkammer des k. Appellationsgerichts des Isarkreises vom 13. Juli d. Js. zu vernichten, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung vor einem aus neutralen Mitgliedern zu bildenden Senate des genannten Gerichts zu verweisen und die Entscheidung des kassirenden Erkenntnisses und das appellationsgerichtliche Urtheils-Prädikat zu vervielfältigen."

Nachdem der Ausspruch des Urtheils in dieser Sitzung verlangt worden war, hat bei der erfolgten Verkündung sich ergeben, daß dem vorstehenden Antrage stattzugeben sei.

In dem heute angestandenen Urtheile erkennt das k. Appellationsgericht selbst, daß in der Gesetzgebung der Pfalz anerkannte Grundsätze, daß vorgetragene Sachen nur durch Vortrag vor einem unbefangenen Gerichte, insbesondere auch vor den Militärgerichten bei Abwesenheit von Geld-, Haft- und Körperlichen Zwangen zu erscheinen vorgeschrieben seien. Dabei verharrt sich das k. Appellationsgericht, weil diese Verletzungen

über die Gerichtsbarkeit in Forstsachen entnommen hatten, durch welche nicht der Civilrichter, sondern die bezügliche Übertretungs-Urtheile in der Pfalz, nicht in Übereinstimmung getreten, und die dortigen Militärgerichte Haft und Geldstrafen mit Arrest- und Geldstrafen Zwangs gegen die ungehorsamen Zeugen gleichmäßig wie die gesetzlichen Civilstrafgerichte anzuordnen berechtigt sein würden.

Zur Prüfung der Frage dürfte, ob, sofern zugegeben werden müsse, daß, weil in Bayern verfassungsmäßig den Militärgerichten in keiner Richtung eine Jurisdiktion über Personen außer dem Heeresstande zukäme, die Anwendung von Zwangs- und Repressiv-Maßregeln, wie solche gegen die Luise Schneider verhängt worden sind, den Civilstrafgerichten und mithin denjenigen, welche das k. Appellationsgericht zum Schlusse, daß nur erst, bis die Gesetzgebung vorgesehen haben wird, ob und welcher derartigen Ermächtigung abzuhelfen wäre.

Diese Auffassung ist nicht haltbar.

Wenn, wie auch von dem k. Appellationsgerichte zunächst Gewicht gelegt wird, der strengste Gesetz die von den Ungehorsamen von Zeugen gebührende Verantwortung nicht abzuwenden und den mit der Untersuchung beziehungsweise Aburtheilung der Freiheitsstrafübertretung beauftragten Richter „nach den <u>nach den Forststrafgesetzen</u>" übertragen hat, welchfalls die gesetzlich angedrohten Zwangsmaßregeln in der Regel nur „<u>executorisch</u>" und nur von dem betroffenen Richter gegen den vom ihm geladenen Zeugen <u>und nur</u> von ihm nicht

verschiedenen Fällen verhängt werden, so bildet sich hieraus das nicht selten, daß jedes selbst stündige Kriegsgericht wegen Ungehorsams oder Feigheit weiter nichts als die Gemeinde, worin sich, dem gelobten waren, festhaften unterhaft sei. Diejenige bedingt die Norm der Strafbarkeit, über welche die Gemeinde zu erledigende Frage sich richtet, bildet, eine das Hauptfeil von der vorgeschriebenen bildenden Entscheidung.

Wenn seit der Publikation der Verfassungsurkunde von 1818 einem Militärgerichte in der Regel nicht mehr zusteht, gegen einen ungehorsamen Feigen 10th. ungehorsame und Abwesende Feigen und deren Angehörige eine Geldstrafe zu verhängen und einen Verfassungsbefehl zu vollziehen, weil das als eine bürgerliche und peinliche Strafe allgemein anerkannt ist, so folgt hieraus mit Nothwendigkeit, daß die betreffende Straf- und Zwangsbefugniß den Civilstrafgerichten zukommt.

Soll der den Militärstrafgerichten verfassungsmäßig zugewiesene Beruf, über Leben, Freiheit, Ehre und Vermögen der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Landesangehörigen abzuurtheilen, und Urtheilungen mit der Gewißheit erfüllt werden können, daß nicht diesen Gerichten von allen anderen ihnen coordinirten Organen der Justiz jede Unterstützung gewährt werden, welche die Gesetze im Allgemeinen verordnen und ausdrücklich oder stillschweigender Inhalt des Gesetzgebers mäßig erscheinen lassen. Im Jahre 1818 kann der Gesetzgeber abgesehen haben, daß sich Feigen nicht ausdrücklich und gesetzmäßig geweigert haben, angeführt werden, daß, obwohl die Ertheilung von Befehl oder Ausführung von den Militärstrafgerichten nur mit Hülfe der Civilstrafgerichte durchführbar ist, diese Beihülfe, wenn sie weiter nicht, als die Anwendung und den Vollzug bestehender Gesetze erheischt, verfügt werden dürfe. Daraus aber daß die nach den Umgestaltungen der Gesetzgebung Thatsachen, einmalige Befehle ausdrücklich gewährt

diese Überschrift das früher den Militärgerichten eingeräumt gewesene Straf- und Zwangs-Recht auf die Civilgerichte, soweit, als auf die Civilstrafgerichte und resp. soweit, dann auf die Justizpolizeigerichte übertragen worden ist;

Allein die wesentliche Übertragung oder Zutheilung des fraglichen Rechts an die Civilstrafgerichte besteht, so kann sich doch nicht, sichtlich der hier vorgehandelten Willensmeinung, den Intentionen des Gesetzgebers gehörig mit diesen Gerichten, keine vollständliche zu sein. Sie verhält sich nun selbst, zu denjenigen die Mittel zum Zwecke als selbstverständlich, dass sie verstehen.

Denn die Ausübung einer Strafe und einer Zwangshaft ist nur Handlung, wenn sie verwirklicht werden kann; die Anordnung aber fällt, wenn uns nicht eine tatsächliche Vorkehrung hierüber vorliegt, in die Sphäre der Zuständigkeit des ganzen Gerichts, welches nach Entkleidung des Militärgerichts von der selbstständigen Befugniss nur allein übrig blieb, welches nämlich mit der Vollendung und Abkürzung von Strafsachen im Allgemeinen betraut ist.

Dieses Gericht kann kein anderes, als das Civilstrafgericht sein.

Wenn das k. Appellationsgericht um die Erörterung seiner Zweifelsgründe die Frage stellt, ob, falls überhaupt von einer theilweisen Übertragung des Straf- und Zwangs-Rechts, wenn dann ob sich handelt, an die Civilstrafgerichte die Rede sein kann, die Ausübung jenes Rechts nach Vorschrift der Natur der bei den Militärgerichte instruirten Voruntersuchung nicht das Militärgericht oder nach das Justizpolizeigericht, oder nach das niedere Polizeigericht übergegangen sei, so ist hierauf einfach folgendes zu erinnern:

Der Organismus und der Geschäftsgang bringt es mit sich, dass, vorbezeichnet die Akten, wichtige der Zuständigkeit des Militärgerichts, eine Thätigkeit desselben nach Schluss des Hauptverfahrens, nach der Liste Schneider von dem Militärgerichte, von allen peinlichen Momenten abgetreten, unter keiner Voraussetzung, namentlich nicht unter der Voraussetzung, dass vom Militär-, gerichte über ein Verbrechen Zeugniss abzulegen war, nothwendig gemacht ist, wenn die den Civilstrafgerichten zur unterzuordnenden Rechte eingeräumten Befugnisse schon vorhanden, und jenes Hauptverfahren zweckentsprechend zu besorgen. Dies ist gewissermaßen der Fall, denn als vollkommen der Natur der Verhältnisse und, Wesens muss es erachtet werden, dass der Staatsprocurator vom Bezirksgerichte zu Jever,

beurkundet sind wir in ihr als Organe des Gesetzes gerichtlich gegangenen Ruhmann, sowie gegen die Luise Schneider gesetzlich zulässigen Zwang zur Anwendung, dem Strafgerichte, woselbst er zu sühnigenden Zeit und wegen der Widerstand der Schneider resistiert, und dem Grunde zur Erledigung überhaupt, weil ihre selbst jede Strafgewalt übersteigt, gebührend unterbreiten, wenn die Befugnis zur Ausstellung einstweiliger Festnahmebefehl in einem solchen, wie dem vorgebrachten, unmöglich, während dem von ihm angegangenen Gerichte als dem ordentlichen Strafgerichte, welches zudem als Collegialbehörde einem Einzelbeamten die relativ sichere Gewähr, gegen Verhaftung, ihre Straf- und Zwangsgewalt sowohl dergestalt einzuwenden, dass es die selbe nicht allein, um seine eigene Machtbefugnis in Strafsachen zu erweitern, sondern auch dem Rechten zufolge, gleichmäßig ganz so zu üben befugt beziehungsweise war, gestattet erscheint, wie wenn der Gesetzgeber die Erledigung der Anstände, die sich in Folge des Widerspruchs von Seiten der Militärbehörde gegen Zeugen vor dem Militärgerichte erheben mögen, ausdrücklich der „Civilstrafgerichten" ohne nähere Bezeichnung übertragen hätte, mag kommen, dass, wenn in dieser Unterstellung die Antwort auf die Frage, ob nicht schon die Zuständigkeit des ersuchten Polizeigerichts sich als zur Abweisung

sei von der Militärbehörde vorgeführten Zeugen, gar) und während beabsichtigten Lasse, beziehend verfallen müsste, dieß doch keinesfalls zu dem Resultate berechtigen könnte, zu welchem das k. Appellationsgericht gelangt ist, indem sie dem Zwischenzeitgerichte einerseits eine ausserordentliche Zuständigkeit verbleiben würde (arg. Art. 192 des Strafgerichtsgesetzbuches).

Wenngleich nun das k. Appellationsgericht, anstatt den hier vorliegenden Entscheidungs-Divergenzen den gebührenden Werth zuzugestehen, als für absolut unstatthaft erachtet und auf diesen Grund wiederholt unterlassen hat, gegen die Luise Schneider zu weg Lassung der Umstände dasjenigen Zwang zu verfügen, welches vorerwähnte der bereits am 12. Juni l. J. in Kraft getretenen Artikel des Strafgerichtsgesetzbuches gegen ungehorsame Zeugen vorgesehen worden soll, erscheinen diese Gesetzesartikel in Folge der Erklärung, dass sie nicht anwendbar seien, vorläufig, unterliegt somit auch auf die anderliche Entscheidung der Anzeige.

Dasjenige war so, wie geschehen, zu erkennen.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Plenar-Sitzung des obersten Gerichts, dass am zwanzigsten Novembre achtzehn hundert drei und sechzig, welche zugegen waren:

I Präsident von Lehner,
Director Freiherr von Tautphoeus,
Director von Zink,
Ritter Fleissner,
Salzmann,
Weickard,
Gresbeck,
Graf von Spreti,
Hilgard,
von Schmid,
von Schreiber,
Freiherr von Tucher,
Dr. Mayer,
Freiherr von Lupin, I,
Freiherr von Feuri,
von Grundherr,
Sedlmayr,
Gietl,
Kammerknecht,
von Thoermann,
Zochenke,
Wolf,
Dr. Bauer,
von Spies,
Braun,
Damm,
Freiherr von Lupin, II,
von Frama,
von Langlois,
Miller,
Reinsberg,
Schebler,

sämmtlich Mitglieder der General-Staats-Anwaltschaft
Oberappellationsgerichts, von Pfalz, – und
Secretär Mayer.

Unterschriften sind:

von Lehner, Freih. von Tautphoeus, von Zink, Fleissner, Salzmann, Weickard, Gresbeck, Graf von Spreti, Hilgard, von Schmid, von Schreiber, Freih. von Tucher, Dr. Mayer, Freih. von Lupin I, Freih. von Feuri, von Grundherr, Sedlmayr, Gietl, Kammerknecht, von Thoermann, Zochenke, Wolf, Dr. Bauer, von Spies, Braun, Damm, Freih. von Lupin II, von Frama, Dr. von Langlois, Miller, Reinsberg, Schebler, und Mayer.

Zur Langbeibringung
München den 26. November 1863
Unterzeichnet ist: J. Mayer, Sekret.

Für wirkliche Innehabung:

Kgl. Appellationsgerichts-Canzlei der Pfalz:

K.B. APPELLATIONS GERICHTS PFALZ

Zweibrücken, 28. October.

unmittelbar erklärt hat;

Auf diesen Gründen

Klagantrag des k. Appellationsgerichts, in contumaciam gegen die Appellantin Louise Schneider erkennend, daß von der k. Staats-Anwaltschaft eingelegte Berufung gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 4. März 1863 als unbegründet sei.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage wie eingangs angegeben ist.

v. Korbach

Hoffmann

Bernard

Abschrift zum Ausfertigen der k. Staatsbehörde laut Nr. 1672 visirt und registrirt zu Zweibrücken den 16. Juli 1863. Idem f. 20 r. Bd. 108. f. 78, Taxe Kreuzeadorfer 2. A. f. , ,

Kosten:

Stempel	1.	31.
Registrirung	1.	52.
Gerichtskost.	2.	17.
Zeugen	1.	38.
Copialien	1.	00½
=	8.	18½

Nr. 83.

Sitzung vom 17. Juli 1863.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten Juli achtzehnhundert drei und sechzig, wo gegenwärtig waren: von Faerber, Director; Hitzfeld, Cotta, Serini, Kilcher, Kilian, — und zwar Rath Serini bei Verhinderung des übri-

von Mitgliedern der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zugegangen; Lai, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar-Gerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Catharina Knackel, 43 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, zu Hennersdorf im Canton Leutau wohnhaft, Appellantin wegen eines Urtheils des k. Zuchtpolizeigerichts zu Leutau vom 12. Juni 1863, - in Sachen resp.

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Lai vertreten;

Wegen Einfuhr und in Erledigung eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 9. l. Mts, wodurch der Berufung der Urtheils in Sachen Resse wie die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts dahier vertagt worden ist;

In Erwägung, dass der erste Richter auf den Grund der vor ihm stattgehabten Verhandlung, gestützt auf die Aussagen der in öffentlicher Sitzung erster Instanz vernommenen Zeugen mit Recht in objectiver Beziehung angenommen hat, dass am verhängnisvollen Holla eine Entwendung einer Kalbfelle vom Fischerhofe zu Leutau am 27. Mai l. Js. stattgefunden habe, und in subjectiver Beziehung ebenfalls mit Recht erkannt hat, dass die Appellantin sich dieser Entwendung schuldig gemacht habe; - dass hienach und so wenigen gegründeten Zweifel warfen kann, als die wesentlichen thatsächlichen Feststellungen und Zeugenannahmen das Indicat des ersten Richters in jeder Beziehung vollständig gerechtfertigt haben;

dass auch die von der Appellantin vor dem k. Appellationsgerichte in der Sitzung vom 9. d. M. vorgebrachten Berufungen dass die wesentlichen Feststellungen keinerlei begründet, wiederholt gewürdigt widerlegt worden sind;

dass endlich, was die gegen die Appellantin in erster Instanz verhängte Strafe betrifft, solche, im Hinblick auf den Umstand, dass Appellantin sich im Rückfalle befindet und überdiess sehr festgesetzt bemessen ist, auch Mangels der hier einschlägigen gesetzlichen Verfügung vollkommen gerechtfertigt erscheint, - so dass die von der Appellantin gegen das angefochtene Urtheil eingelegte Berufung auf jeder Richtung als unbegründet sich darstellt, und Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen ist;

Auf diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht die von der Appellantin Knackel gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Leutau vom 12. lau-

Juni 1863 eingelegte Berufung als nicht begründet und wurtheilt die Appellantin zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden achtzehn und neunzehn Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. der Strafgerichtsordnung über das Verfahren, welche vom Staatsanwalte in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/: nicht gedruckt :/

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Heinemann

Fitzfeld

Thiele

Reis

Rau.

2. A. f.

Nr. 84.

Sitzung vom 24. Juli 1863.

Rechtsanwalt Dr. Bettinger in Kaiserslautern gegen Appellantin Wittwe Kraus, Barbara, Gastwirthin in Kaiserslautern.

Stempel 3. 51.
Vorgeschrieben 3. 44.
Gerichtskost. 6. 43.
Zeugen 7. 14.
Postgeld 1. 24.
Porto 2. 05½.
= 25. 01½.

Dr. Bettinger 10.

Vermuthet die Kosten der Appellinstanz mit:

Stempel 1. 24 Kr.
Vorgeschr. 1. 24.
Gerichtskost. 1. 19.
Porto 1. 33½
= f. 40½.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Juli achtzehnhundert drei und sechzig, - wo zugegen waren: von Haller, Director, Cotta, Fiessler, Recht, Petri, Räthe, - und zwar Rath Hagel bei Abwesenheit der übrigen Mitglieder der Correctionellkammer und der Civilkammer zugezogen; - Schmidt, erster Staatsprocurator, und Seel, zweiter Substitut angestellt, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Georg Krauss, 21 Jahre alt, Sohn von Johann, Ackerer, zu Edigheim im Canton Frankenthal wohnhaft, und

2. Georg Krauss, 19 Jahre alt, Sohn von Georg, III, Ackerer, in besagtem Edigheim wohnhaft, - Appellanten von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 24. Juni 1863, - beide in Person erschienen, Ersterer unter Beistand des k. Advocaten Vollmar, Letzterer unter dem des Rechtsconsulenten Rosenberger, als ihrer Vertheidiger;

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellantin, [illegible]

den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten,

durch verantwortlichen Vorsteher des kgl. Appellationsgerichts Rath Kieffer;

durch Einsicht und Vorlesung der verschiedenen Schriften, insbesondere:

1.) das angefochtene Urtheil, wodurch die beiden Appellaten der Betheiligung an der wider den Beschuldigten Zeisler verübten Widerspenstigkeit im Strafgesetzbuche, und den Zeisler der Körperverletzung der beiden Appellaten im Absatzungsgrunde, Alles laut des vom 26. April 1863 [illegible] schiedsamtlich, übereinstimmend erklärt und die beiden Appellaten in eine Gefängnißstrafe von zu sechs Wochen, den Zeisler in eine Arreststrafe von einzelnen Tagen, und sämmtliche Beschuldigte solidarisch in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 19 fl. 21 kr., sowie in jene der Frau Ehefrau des k. Bezirksarztes Dr. Bettinger zu Frankenthal zu 10 fl., – und als dabei verwendete, durch die angefochtene Strafe in dem Bezirksgefängnisse zu Frankenthal zu erleiden sei, sowie endlich die Akten des Zeisler und des Appellaten Georg Krauß, [illegible] von Georg, III., für die Kosten civilm. anwendbar sei erklärte;

2.) der Berufungsverhandlungen der Appellantin vom 29. Juni 1863;

Nach Anhörung der Appellaten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung ihrer Vertheidiger in ihren Anträgen auf Freisprechung, subsidiarisch auf Milderung der Strafe der Appellaten;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellaten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter auf Grund der Zeugen-Aussagen in der öffentlichen Sitzung und der Akten der Untersuchung mit Recht angenommen hat, daß am Abende des 26. April l. J. auf der Straße zu Edigheim bei der Engel'schen Wirthschaft eine Schlägerei stattgefunden habe, wenn sich der in voller Function befindliche Johannes Zeisler von Edigheim einerseits und die beiden Appellaten andererseits durch mehrfache Thätlichkeiten betheiligt haben und wobei der genannte Zeisler einen Messerstich in die linke Brust, der ihm von einem der beiden Appellaten beigebracht worden sein müßte, erhielt, wodurch derselbe das Bewußtsein verlor und somit

einem bleibenden Nachteil erlitten hat,

daß, wenn auch festgestellt, daß Zeisler beim Beginne der Hauptverhandlung ungerechtfertigt gegen die Angeklagten auftrat, daß die Verhandlung keine faktischen Momente dafür geliefert hat, daß sich dieselben mit ihren Vertheidigern für sie gethan unterhalten, und daß auch die Rathgeber berufen hätten, anordnen die Prüfung der von der Vertheidigung aufgestellten weiteren Beweisführung, daß dieselbe eine Sache der Rathgeber sei, selbstverständlich wegfällt,

in Erwägung, daß nun der erste Richter die Thatsache unter die richtigen Strafbestimmungen gebracht und gegen Georg Bose von Johann Kraus. IV, die gesetzliche Strafe, und zwar in geringstem zulässigen Maße, ausgesprochen hat; so daß die Berufung dieses Angeklagten als unbegründet zu verwerfen ist;

in Erwägung, daß zwar auch die Berufung des Georg Bose von Georg Kraus, III in der Hauptsache sich als unbegründet darstellt; daß jedoch auch dem ganzen Benehmen dieses Angeklagten bei dem fraglichen Vorfalle, und namentlich dem losen Grade von Zurechnungsfähigkeit, in dem er sich in der Ausübung der Thatsache befand, Rechnung getragen werden muß, daß

in Erwägung, daß nun der erste Richter die richtigen Strafbestimmungen gebracht und gegen Georg Bose von Johann Kraus. IV, die gesetzliche Strafe, und zwar in geringstem zulässigen Maße, ausgesprochen hat; so daß die Berufung dieses Angeklagten als unbegründet zu verwerfen ist;

in Erwägung, daß auch die Berufung des Georg Bose von Georg Kraus, III, als in der Hauptsache unbegründet ist, unter Verurtheilung beider Angeklagten zu den Kosten der Appellinstanz unter solidarischer Haft, liquidirt zu fünf Gulden einzig und einen halben Kreuzer;

sagt jedoch die gegen Georg Bose von Georg Kraus, III, verhängte freiheitsentziehende Haftstrafe auf die Dauer von sechs Wochen herab.

in Anwendung der Art. 68 Nr. 3. und 66 des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 194. und 211.

in Erwägung, daß durch die Appellation des Georg Bose von Johann Kraus. IV, gegen das Urtheil des k. Friedensgerichtes zu Frankenthal vom 24. Juni 1863 als nicht gerechtfertigt, und die des Georg Bose von Georg Kraus, III, als in der Hauptsache unbegründet, unter Verurtheilung beider Angeklagten zu den Kosten der Appellinstanz unter solidarischer Haft, liquidirt zu fünf Gulden einzig und einen halben Kreuzer;

sagt jedoch die gegen Georg Bose von Georg Kraus, III, verhängte freiheitsentziehende Haftstrafe auf die Dauer von sechs Wochen herab.

in Anwendung der Art. 68 Nr. 3. und 66 des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 194. und 211.

der Strafprocess-Ordnung, welche Gerichtspräsidenten zum Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgetragen wurden und also lautet

/- wie oben -/.

Also gefunden und gesprochen zum Urtheil und Eingang angegeben ist.

v. Heinemann

Abschrift für Anwalt Bursy sub Nr. 1884. angefertigt zu Zustellen den 10. August 1863. Bd. 106. f. 9. für 28 Kr. Z. Burgdorfer.

Hentz

Petri

Fiedler

Nr. 85.

A. f.

Sitzung vom 24. Juli 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz, zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, trat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Juli achtzehnhundert drei und sechzig, wo zugegen waren: von Faerner, Director; Cotta, Kieffer, Beck, Petri, Ritter, - und zwar Beck Secret bei Abwesenheit der übrigen Mitglieder der Criminalkammer und der Civilkammer zugegen; - Schmidt, erster Staatsprocurator und Seel, zweiter Substitutsprocurator, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Hautz, 51 Jahre alt, Maurer, zu Grafham im Canton Durkheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 23. Juni 1863, - in Sachen erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtsanwalts Ludwig Krieger;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Bericht des k. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorhandenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des Vergehens der Körperverletzung, begangen zum Nachtheile des Polizeidieners Johann Kraft in Grafham, und Beleidigung gegen seine Berufsausübung, in der Nacht vom 23. auf den 24. Mai 1863, in Grafham, überführt erklärt, und denselben in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten und in die Kosten sammt Taxe, liquidirt zu 8. fl. 56 Kr.;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 23. Juni 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in sei-

von Verletzungen auf die Ehre zum Ehrenpunkte verletzenden Rechtfertigungsgrunde;

Durch Anerkennung seiner Verantwortlichkeit in seinem Antrage auf Freisprechung des selben;

Durch Anerkennung des K. Staatsprokurators, welche die Entscheidung dieser Frage dem Ermessen des K. Gerichtshofes zu überlassen erklärte;

In Erwägung, dass die durch die Untersuchung und die öffentliche Verhandlung gegebenen Verletzungs-Momente theils allgemeiner, theils zu enger Natur, überdiess durch die Verantwortung beseitigt wenigstens geschwächt, die erforderliche Gewissheit für eine vollkommene Überzeugung der Schuldhaftigkeit des Appellanten nicht verbieten; dass jedenfalls gerechte Zweifel bestehen, und dass der Widerspruch der Aussagen Zeugen schon als genügend erscheint, um dass weitig ist, auf den vorgebrachten materiellen Verletzungs-Thatsachen einzugehen;

Auf diesen Gründen

Nimmt das K. Appellationsgericht den vom Appellanten Haury gegen das Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 23. Juni 1863 eingelegten Berufung als gerechtfertigt an, hebt dasselbe vorgenommen

2.01.8.

Kosten:

a. erster Instanz:

Stempel	2. 41.
Registrirg.	7. 28.
Zeugenschaft.	9. 29.
Zeugen	29. 38.
Taxen	. 28.
Reise	51. 20.
Sonstiges	. 18.
	= 101. 22.
Debrasse	40. 30.
	= 141. 52.

Hievon ab:

Stempel	1. 35.
Registrirg.	4. 88.
Zeugenschaft.	5. 42.
	= . . . . 11. 55.
Theil Kosten:	129. 57. =

b. Appellinstanz:

Stempel	3. 02.
Registrirg.	2. 48.
Zeugenschaft.	3. 13.
Sonstiges	2. 21.
	= . . . . 11. 24.
Total:	141. 21.

Urtheil als übereinstimmend und entbindet die Appellanten von Strafe und Kosten.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie eingangs angegeben ist.

v. Hermann

Cotta Kieffer

Fuchs

Petri

Nr. 86.

Sitzung vom 30. Juni 1863.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreissigsten Juni achtzehnhundert drei und sechzig, wo zugegen waren: von Haerner, Director; Cotta, Kieffer, Recht, Petri, Rölle; — und zwar Ersterer bei Abwesenheit der übrigen Mitglieder der Correctionellkammer und der Civilkammer zugezogen, Lotz, zweiter Staatsprocurator; und Feil, zweiter Gerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jacob Lang, 24 Jahre alt, Taglöhner, zu Hengst im Canton Rastel wohnhaft, der wegen unmittelst öffentlicher Gewalt und thätlichen Ha-

gemeinte, 2. Jakob Schäfer, 29 Jahre alt, Bergmann,
3. Eberhard Schäfer, 22 Jahre alt, Arbeiter,
4. Artur Schäfer, 19 Jahre alt, Arbeiter,
5. Eberhard Lang, 23 Jahre alt, Arbeiter, und
6. Ludwig Lang, 15 Jahre alt, Arbeiter, —
sämtlich durch die Anklageschrift und Verfügung vom 30. Juni 1863 des Vorfalls verdächtigt, — alle durch Appellanten vom Königl. Rathhause des k. Friedensgerichts zu Kirchdorf vom 23. Juni 1863, sämmtlich in Haft genommen, unter Leitung ihres Vertheidigers, des Rechtsanwalts Lellbach;

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Lac vertreten;

Nach vernommenen Vorträgen des kgl. Appellationsgerichts-Raths Petri;

Nach Einsicht und Durchsicht der vorliegenden Protokollen, insbesondere:

1° des vorgetragenen Rathhauses, wodurch die durch Appellanten der Theilnahme an einer Prügelei durch Abwerfung von Pflastersteinen an Artur Lensch, Jakob Morgenstern, Jakob Becker, V, und Eberhard Bittel, am 18. Januar 1863, und zwar Jacob Lang und Jacob Schäfer durch Abwerfung von Pflastersteinen, welche eine 14 tägige Arbeitsunfähigkeit des Abgeschlagenen Artur Lensch, dann 4 Verletzungen aber durch Abwerfen Jakob Becker, welche keine Arbeitsunfähigkeit verursachten, sich zugezogen, für überwiesen erklärt und jeder erklärt hat, daß Appellant Ludwig Lang dazu

Anstiftung der Abwerfung seiner Tat, erforderliche Aufbietung gegeben habe, — und daß ferners der Jacob Lang in eine Gefängnißstrafe von zwanzig Tagen, der Jacob Schäfer in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, der Eberhard Schäfer zu einer Arreststrafe von einzelne Tagen, der Artur Schäfer und Eberhard Lang jeder in eine Arreststrafe von acht Tagen, und der Ludwig Lang in eine solche von drei Tagen, sowie alle sonst solidarisch in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 141. fl. 52 kr; — und Mitbeschuldigten Jakob Lensch, Artur Lensch, Jakob Gerhardt, Eberhard Bittel, Jakob Becker, V, Jakob Morgenstern, Jakob Zimmer, Artur Schenck und Jakob Reck, mit der Freisprechung von sonstiger Beschuldigung theils mit Zurückweisung, theils gar nicht übergeführt, von der Verurtheilung entbindend und freisprechend;

2° der Berufungserklärung der Appellanten vom 30. Juni 1863;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Aufschlußpunkte;

Nach Anhörung ihres Vertheidigers in seinem Antrage auf Freisprechung der Appellanten, hilfsweise auf Reduktion einer verhältnißmäßigen Strafe;

Nach Anhörung des k. Staatsbeamten in seinem Antrage auf Abweisung der Be-

nehmung und Beurtheilung der Beschuldigten zu den Kosten der Untersuchungs-Instanz;

In Erwägung, daß durch die Verhandlungen, wie sie in der geführten Voruntersuchung und der öffentlichen Sitzung statt hatten, der Beweis erbracht wurde, daß am 18. Januar dieses Jahres, Abends gegen 10 Uhr, auf der Verbindungsstraße in Niederkirchen eine Schlägerei zwischen Niederkirchener und Lindenfelser Burschen statt fand, bei welcher auf beiden Seiten mehr oder weniger gewaltthätige Mißhandlungen und Verletzungen vorkamen, wie solche durch die ärztlichen Zeugnisse constatirt sind;

daß auch Zimmermann Ludwig Lang erbracht wurde, daß die heutigen Beschuldigten, mit Ausnahme des Ludwig Lang, von dem nicht die Rede sein wird, sich bei dieser Schlägerei gegen diese Mitbürgerschaften in mehr oder minder gewaltthätiger Weise betheiligt haben;

daß, soweit die beschuldigten die Beschuldigten Jacob Lang und Jacob Schäfer betrifft, der erste Zeuge aus dem Zeugnisse jenes Arztes weiß mit Bestimmtheit angenommen hat, daß sie die Mißhandlungen begangen haben, einer bestimmten muthmaßlichen Meinung, waren, und sich in besonders excessiver Weise benommen haben, — wonach die Aussagen der Zeugen Catharine Braun, Catharine Gerhardt, Adam Metzler, Caroline Wegrich, Catharine Gerhardt, und Jakob Schilb in ihrem Zusammenhalte keinen Zweifel übrig lassen, — obgleich selbst Frau, daß Jacob Lang von dem 6. Untersuchungsrichter erklärt hat, er könne und wolle die bezüglichen Aussagen seiner Zeugen nicht als falsch bezeichnen, und daß Jacob Schäfer zugestanden muß, "daß er dreinschlagen habe";

daß deßhalb auch der von diesen Beschuldigten bei heutiger Verhandlung dieser erhobene Einwand: daß sie von den Lindenfelsern zuerst angegriffen worden seien, und sie im Zustande der Nothwehr handelten hätten, als kein Beweis vorgebracht, keine Berücksichtigung verdient;

daß, was die Beschuldigten Eberhard Schäfer, Adam Schäfer, und Eberhard Lang betrifft, deren active Betheiligung bei fraglicher Schlägerei Gegenstand der Aussagen der Zeugen Jakob Schilb in Verbindung mit den Zeugen dieser Aussagen bekräftigten bezüglichen Angaben der beschuldigten Eberhard Bittel, Jakob Becker, und Jakob Lensch, keinem ernsten Zweifel unterliegen kann, und der bezügliche Zeugnißgegenstand des Eberhard Schäfers "in Klängen gewesen zu sein," wenigstens ihm gegenüber, diesen Beweis nicht entkräftigt;

daß daher auch der bei heutiger Ver-

Handlung von diesen Appellaten offenbar
Leonrod, wovon sie bei dem Aufruf
der Parteien nicht zugegen, resp. ohne blos
mündige Zuhörer gewesen sein wollen, kann
in Berücksichtigung kommt;

Die Berufung, des Appellaten Ludwig
Lang betreffend, muß für dessen Verfolgung
bei derzeitiger Lage keine genügenden
Anhalte darbieten, dieser dessen Appellaten
als gegründet anzuerkennen ist;

Die Berufung, des Klagantrags betref-
fend, daß keine Zuerkennung gegen den
Appellaten Jacob Schäfer auf
dessen Strafe, als den Jacob Lang, und den
Appellaten Eberhard Schäfer auf dessen Strafe
als den Appellaten Adam Schäfer und Eber-
hard Lang, aufzuerlegen;

Die Berufung endlich, die Kosten be-
treffend, daß das erstrichterliche Urtheil in
dieser Beziehung geeignet zu ergänzen sei

Aus diesen Gründen

Klagantrag des k. Appellationsprocurators
Zuerkennungen von Jacob Lang, Jacob Schäfer
Eberhard Schäfer, Adam Schäfer und Eber-
hard Lang in der Gerichtskosten als begründet
sei; - motivirt dadurch, mittelst entsprechen-
der Abänderung des angefochtenen Urtheils
des k. Landgerichts zu Kaiserslautern
vom 23. Juni 1863, als gegen Jacob Schäfer

verhängte Freiheitsstrafe auf die
Dauer von zwanzig Tagen, und als gegen
Eberhard Schäfer verhängte Arreststrafe
auf die Dauer von acht Tagen;

Dagegen, mittelst Reformation des ange-
fochtenen Urtheils, den Appellaten Ludwig
Lang von Strafe und Kosten frei;

Klagantrag, mittelst begründeter Forderung
des erstrichterlichen Urtheils, daß von der gegen
die übrigen Appellaten Jakob Lang, Jakob
Schäfer, Eberhard Schäfer, Adam Schäfer, und
Eberhard Lang verhängten solidarischen
Kosten-Quotenantheile die Kosten der Er-
hebungen der freigesprochenen Inculpaten so-
wie des Ludwig Lang verhältnißmäßig seien
sollen, mit elf Gulden fünf und fünfzig Kreuzer;

Verurtheilt die obigen Appellaten, deren
Berufung verworfen wird, solidarisch in
die Kosten der Appell-Instanz, mit Ausschluß der gegen den Appellaten Ludwig
Lang angewachsenen Kosten, - liquidirt zu
elf Gulden vier und zwanzig Kreuzer; -

In Anwendung der Art. 194. und 211.
des Strafverfahrens-Gesetzbuches und des Art. 66
des Strafgesetzbuches, welche Gesetzbestellen
vom Staatsanwalte in öffentlicher Sitzung
angerufen wurden und also lauten:

/- aufgehoben -/.

Also gesprochen und gesprochen am Tage,

Exp. für d. Akt. Nr. 957. Registrirt zu Zweibrücken den 7. Oktober 1863, vol 110, fol 11, mit Eingang) ausgegeben ist 1. 28 Kr. Coss Kurzendorfer.

v. Krumm

Petri

Nr. 87.

Sitzung vom 31. Juli 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in öffentlicher Sitzung vom ein und dreißigsten Juli achtzehnhundert drei und sechzig, an welcher anwesend waren von Kraemer, Director, Cotta, Hoffmann, Kieffer, Petri, Rühle, – und zwar Rath Hoffmann bei Verhinderung der übrigen Mitglieder der Correctionalkammer und der Civilkammer –; Loë, zweiter Kreisanwalt, und Seel, zweiter Kreisgerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Fuchs, 44 Jahre alt, Tuchscheerermeister und Werkführer, in Homburg wohnhaft,

2. Christian Dettweiler, Arbeitsmann, in Mittelberg, Canton Zweibrücken wohnhaft, 44 Jahre alt,

3. Heinrich Schneider, 49 Jahre alt, Tuchscheerermeister und Arbeiter, in besagtem Mittelberg wohnhaft; und

4. Karl Sutter, 61 Jahre alt, Arbeiter, ebendaselbst wohnhaft; –

Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 26. Juni 1863, sämmtlich in Person erschienen, unter Assistenz ihres Vertheidigers, des Rechtscandidaten Rosenberger und Sauter, Letzterer für Fuchs und Dettweiler, und Ersterer für Schneider und Sutter;

Gegen

Die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Loë vertreten;

Nach vorgenommener Erörterung der k. Appellationsgerichtsrath Kieffer;

Nach Einsicht und Abwägung der wesentlichen Bestimmungen, in Betracht:

1° Daß angefochtenes Urtheil, wodurch die Mitbeschuldigten Peter Kühn von Mittelberg, Ludwig Brünisholz und Daniel Schwarz, beide von Rimschweiler, als nicht überführt freigesprochen, – und die Appellanten sowie die Mitbeschuldigten Peter Schneider, und Ludwig Klenske sowie Peter Knecht, alle drei von Mittelberg, ferner der Ludwig Knecht von Hengstberg, dann der Jakob Göbel, III, und Georg Groebel, beide von Rimschweiler, der Peter Roth von Homburg und der Heinrich Horst von Erbesbüdesheim – der Vorschreibung von der Polizeigrenze in der Gemeindehaushaltschaft zu Homburg vom 21. April 1863 sowie

überführt erklärt, die Appellanten Karl Sutter und Heinrich Schneider sowie den Jakob Schneider, Jakob Knecht, Ludwig Klensch und Ludwig Knecht in eine Gefängnißstrafe von einem Monate für Sutter und von je sechs Tagen für den fünf Letztgenannten, den Jakob Götz, Georg Graebel und Jakob Roser in eine solche von je drei Tagen, die Appellanten Fuchs und Dettweiler sowie den Ignatz Horst in eine Geldstrafe von je fünf Gulden, und endlich Heinrich Schneider solidarisch in die Kosten verurtheilt sei, liquidirt zu 47 fl. 46 kr. für den Kreis und zu 18 fl. 24 kr. für den k. Landgerichtsarzt Dr. Stemler in Zweibrücken;

2° der Berufungserklärung der Appellanten Fuchs und Dettweiler vom 30. Juni 1863, sowie derjenigen der Appellanten Schneider und Sutter vom 2. d. M.;

Nach Anführung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Friedensgerichte vorgehaltene Anschuldigung bemerkt;

Nach Anführung ihrer Vertheidiger in ihren Anträgen, und zwar auf Freisprechung bezüglich der Schneider und Sutter, und auf Freisprechung der Fuchs und Dettweiler;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter auf Grund der Zeugen-Aussagen in der öffentlichen Sitzung, in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß die beiden Appellanten Heinrich Schneider und Karl Sutter am Tage vom 21. April d. J. in der Wirthschaft von Karl Gruber zu Hornbach thätlich gegen, mehrere die im angestammten Dorfteile genannten Personen auf die in der öffentlichen Hauptsitzung constatirte Weise mißhandelt und verwundet wurden, daß an einigen Beschädigten erwiesene Mißhandlungen und Verletzungen sich bethätigt haben; – daß das Gericht, theils aus den in seinen Erwägungsgründen vollkommen richtigen und dem Beschuldigten über Verantwortung entsprechenden Weise sich gebenen Thatsachen und Momente zusammengestellt hat, durch welche die Theilnahme an den Prügeleien durch jeden einzelnen dieser Appellanten thatsächlich hat; – daß die vorliegenden Beweise durch die Aussagen der Appellanten und ihrer Vertheidiger, gegen den k. Appellationsanwalt nicht beseitigt oder auch nur geschwächt werden können;

In Erwägung, daß der erste Richter die Thatsachen richtig qualificirt und mit Rücksicht auf die mehr als fünftägige Arbeitsunfähigkeit der verwundeten Karl Dettweiler die entsprechende Strafbemessung angewandt hat, sowie auch unter richtiger Würdigung der thatsächlichen

mit Recht der Zustand gemeinderlicher Ordnung, einzelfähigkeit dieser Appellanten im Sinne des Art. 68 des Strafgesetzbuches angenommen und eine dem Strafantrag eines jeden derselben vollkommen entsprechende Strafe verfügt wurde;

daß somit die Berufung dieser beiden Appellanten als nicht begründet abzuweisen war;

In Erwägung, was die Berufung des Ehemannes Jacob Fuchs und Christian Dettweiler betrifft, daß diese als begründet anzunehmen ist, indem eine strafbare Theilnahme an der Schlägerei durch sie nicht erwiesen ist, weshalb auch der Aufhebung der betreffenden Urtheile abzusprechen, und vielmehr eingehend der Freisprechung dieser Angeklagten wegen jetzt Verbrechens anzuordnen war; daß auf der Umstand, daß Christian Dettweiler im Rücken der Kreisbeamten gefallen wurde, ihn deßhalb nicht belasten kann, weil er seinem vorgesetzten Beamten Jacob Dettweiler auf dem Kreise Verrichtungen fand und von allen Umständen unter seinen Augen unter die Kreisbeamten gerathen war; - daß somit diese beiden Appellanten unter bezüglicher Reformation des angefochtenen Urtheils von Strafe und Kosten freizusprechen sind;

In Erwägung, daß die Kosten der Appellinstanz mit Ausnahme der durch die Berufung und Vertheidigung der freigesprochenen Appellanten

verursachten, den unterliegenden Appellanten Schneider und Sutter zur Last zu legen sind;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgericht, unter bezüglicher Reformation des angefochtenen Urtheils des k. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 26. Juni 1863, die Appellanten Eheleute Fuchs und Christian Dettweiler, als der ihnen zur Last gelegten Strafthaten nicht überführt, von Strafe und Kosten frei;

Weiter sagen sie gegen das erwähnte Urtheil eingelegte Berufung des Heinrich Schneider und Jacob Sutter als nicht gerechtfertigt ab, unter solidarischer Verurtheilung dieser beiden Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Berufung und Vertheidigung der beiden freigesprochenen Appellanten verursacht sind, - liquidirt zu acht Gulden einzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. der Strafverfahrens-Ordnung und des Art. 66 des Strafgesetzbuches, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten: (folgen Artikel)

Also gesprochen und gesprochen zu Speyer, wie hingeschrieben angegeben ist.

Abschrift sub Nr. 1893
registrirt zu Zweibrücken
den 11. August 1863 fol. 284.
Kurzendorfer.

v. Hermann

Hoffmann

Thielle

Petri

2. A. f.

Nr. 88.

Sitzung vom 6. August 1863.

Kosten:

Stempel	2. 13.	Auf K. Appellationsgericht der Stadt zu
Registry.	f. 08.	Zuerkennen, in seiner Zuchtpolizeikammer
Gerichtsbot.	f. 32.	sich in der öffentlichen Sitzung vom sechs-
Zeugen	2. 06.	August verhandelnd dar- und festsetzig,
Copyalien	1. 4f.	wo zugegen waren: Rath Cotta, bei der
	=16. 44.=	Anwesenheit des k. Director von Kraemer

den Beisitz führend; Keller, Kiessler, Loew, Petri, Reiss, - und zwar die Räthe Keller und Loew bei Abwesenheit des Raths Dingler und Engel und der Civilkammer zugegen; Schmidt, erster Staatsanwalt-Substitut, - und Seel, zweiter Untersuchungsrichter, - sich befindend, - folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

1. Johann Sturm, 43 Jahre alt, Zeuge
2. Daniel, Schwind, 39 Jahre alt, Zeuge
3. Georg Daÿ, III., 41 Jahre alt, Bäcker

und Wirth, -

alle drei zu Bischofsheim in Unterfranken wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Schweinfurt vom 30. Juni 1863, in Sachen wegen Beleidigung, unter Beistand ihres Vertheidigers, des Rechtsconsulenten Rosenberger;

Gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Petri;

Nach Einsicht und Anhörung der vorschriftsmäßigen Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant Sturm der Beleidigung, der Appellant Schwind der Beleidigung und der Appellant Daÿ der Theilnahme hieran und Übertretung, am 2. Juni 1863, überführt erklärt wird, den Sturm in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, den Schwind in eine Arreststrafe von acht Tagen und den Daÿ in eine solche von drei Tagen und gemeinschaftlich solidarisch in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 9 fl. 2 kr.;

2° der Berufungserklärung der Appellanten vom 2. Juli 1863;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und der ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Aussageverhandlung;

Nach Anhörung ihres Vertheidigers in seinem Antrage auf Freisprechung der Angeklagten;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinem Antrage auf Abweisung der

Berufung und solidarische Haftbarkeit der Appellanten für die Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß sich das erkennende Gericht auf den Inhalt der mündlichen Verhandlung mit Gründen vollkommen verstehen darf;

daß nun in der Appellinstanz neue Beweise der Appellanten keine Gründe vorgebracht worden sind, welche die Glaubwürdigkeit der Zeugen Witt zu erschüttern im Stande wären;

daß endlich auch die gegen die Appellanten ausgesprochene Strafe und der Kostenpunkt entsprechend ist;

In Erwägung, daß demnach die Berufung als unbegründet zu verwerfen ist;

Auf diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die von den 3 Appellanten eingelegte Berufung gegen das Urtheil des k. Bezirks-Polizeigerichts zu Forchheim vom 30. Juli 1863 als nicht begründet und weist, somit die Appellanten solidarisch zu den Kosten der Berufungs-Instanz, liquidirt zu sieben Gulden neunzehn Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211 der Strafprocessordnung und des Art. 66. des Strafgesetzbuches, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten: /— eingerückten —/.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

Keller

Loew

Kiesser

Petri

Reiss

Zenetti

Dr. Link

Dingler

Engel

Schmidt

Seel

e. R. f.

Nr. 89.

Sitzung vom 6. August 1863.

Kosten:

Stempel	1. 31.	Das k. Appellationsgericht der Pfalz
Registrirung	1. 52.	zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizei-
Zeugschaft	1. 12.	kammer, hat in der öffentlichen Sitzung
Zeugen	. 28.	vom siebten August 1863 nachgesetzmäßig
Sportel	1. 06.	und sachlich, — wo zugegen waren: Rath
=	6. 09.	Cotta, bei Verhinderung des k. Direktors
Dr. Link	1. 30.	von Kaerner den Vorsitz führend; Keller

Kiesser, Loew, Petri, Reiss, — und zwar als Räthe Keller und Loew bei Verhinderung der Räthe Dingler und Engel von der Civilkammer zugegangen; Schmidt, erster Kreisprocurator, und Seel, zweiter

Urtheilsausschlussgründen, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Martin, 39 Jahre alt, Tischlermeister, in Lobenstein wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zwickenbrück vom 30. Juni 1863, in Sachen erschienen, assistirt von seinem Vertheidiger, dem Rechtsanwalt Justus Rosenberger;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten,

Nach vorgenommener Prüfung des kgl. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Schriften, insbesondere:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Gewerbsfähigkeit gegen den Polizeidiener Löser in Lobenstein bei Ausübung seines Dienstes für überführt erklärt und deshalb zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen sowie zu den Kosten verurtheilt ist, liquidirt zu 2 fl. 31 kr. für den Staat und 1 fl. 30 kr. für den k. Bezirksarzt Dr. Link in Lobenstein;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 2. Juli 1863;

Nach Anführung des Appellanten in seinen Erklärungen und des Präsidenten vorgetragenen Aufforderung Punkto;

Nach Anführung seines Vertheidigers in seinem Antrage auf Freisprechung des Appellanten;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungs-Instanz;

In Erwägung, daß die vorliegende Sache, soweit man die Tat- und Schuld-Frage betrifft, alle nöthige und die Qualificirung der That und die Anwendung der betroffenen Gesetzesstelle anlangt, vom ersten Richter richtig gewürdigt und auch eine Strafe gegen den Appellanten ausgesprochen worden ist, welche denselben keinen Grund zu einer Beschwerde abgeben kann, – weshalb die eingelegte Berufung als in aller und jeder Beziehung ungegründet abgewiesen werden muß;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgerichtsrath in dem Appellanten Martin gegen das Urtheil des k. Justizpolizeigerichts zu Zwickenbrück vom 30. Juni 1863 eingelegte Berufung als unbegrün-

hat und warüber soll diesen Appellanten zu den Kosten der Berufungs-Instanz, bestehend zu drei Gulden acht und dreißig Kreuzer;

In Anwendung der Art. 194. und 211 der Strafprozeßordnung, welche vom Kläger publizirten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: /- ausgelassen -/,

Also gesprochen und gesprochen am Tage mit Eingang angegeben ist.

Thiel

Thiel

Loew

Lebe

Lebe

2. Cl. 1.

Kosten:

Kommiss	1. 82.
Vorgeschrieb	2. 20.
Zeugenschreib.	4. 13.
Zeugen	8. 08.
Stempel	. 96.
Porto	1. 06.
=	18. 35.
Dr. Kieffer	4. 18.

Nr. 90.

Sitzung vom 7. August 1863.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizei-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten August achthundert drei und sechzig, wo zugegen waren: Rath Cotta, als Vorsitzender, die Assessoren

von Faerner, von Hertzig, Fischer, Keller, Hoffmann, Kieffer, Petri, Pfeiffer, - und zwar die Räthe Keller und Hoffmann bei Verhinderung der Räthe Dingler und Engel und der Civilkammer beigegangen; - Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Substitut-Gerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Michael Mühlhäuser, 20 Jahre alt, ledig Taglohn, Sohn des Wirths Friedrich Jakob Mühlhäuser, zu Kindsverführung und Entweichung Haft gebracht worauf, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 26. Juni 1863;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmitt vertreten;

Durch vorgenommenen Vortrag des k. Appellationsgerichts-Rathes Cotta;

Durch Einsicht und Ueberlesen der vorhandenen Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch das Appellanten der vorsätzlichen Entführung des Friedrich Jakob Lambach in Stangenhaus, gemäß, vom 9. Mai 1863, seine Schuld erklärt und demselben ein Gefängniß-Strafe

<u>nun nie und zwanzig Tagen</u> und in die Kosten rechtskräftig fest, liquidirt zu 11 fl. 45 kr. für den Akt zum zu 4 fl. 18 kr. für das k. Bezirksarzt Dr. Kieffer in Lengenfeld;

2.) die Berufungserklärung des Appellanten vom 6. Juli 1863,

Akt Anführung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Kreis- und Stadtgerichte vorgehaltenen Nichtigkeitsgründe;

Akt Anführung seines Vertheidigers in seinem Antrage auf Freisprechung, subsidiarisch auf Herabsetzung der Strafe des Appellanten;

Akt Anführung des k. Staatsanwalts in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß es wider den Appellanten auf seinen Vertheidiger gerichtet ist, die gegen denselben vorgebrachten Beschwerdepunkte zu überprüfen; daß auf die vorgebrachten Nichtigkeitsgründe wegen der Form nicht erkannt werden kann, weil kein gesetzlicher Grund nullitätig vorhanden ist und die Vorlagen angeklagte Appellation als ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Kammerrath des k. Appellationsgerichts

in dem Appellanten Mühlhäuser gegen das Urtheil des k. Kreis- und Stadtgerichts zu Dresden vom 26. Juni 1863 Recht erkannt und ausgesprochen, daß die Appellation als ungegründet und demselben zu den Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu vier Gulden fünfzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211 der Strafprozeßordnung, welche dem Kreis- und Stadtgerichte in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: „Zugelegte Berufung" /- ausgenommen -/.

Also gesprochen und gesprochen zu Dresden, wie Eingangs angegeben ist.

Hoffmann

Richter

Kaden

Fehre

2. A. f.

Nr. 91.

Sitzung vom 7. August 1863.

Protokoll:

Vorsitzender 2. 88. Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu
Regierungsr. 2. 48. Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer,
Gerichtsschr. 2. 01. war, laut in der öffentlichen Sitzung vom
Zeugen . 56 siebenten August eintausendachthundert drei
Angeklagte 1. 32½ und sechzig, — war zugegen gewesen:
= 10. 12½ Rath Cotta, bei Abwesenheit des kgl.
Dr. Laval 1. 30. Assessors von Kaerner den Vorsitz führend;
Justiz der Justizassessor Keller, Hoffmann, Kieffer, Petri, Rath
Angeklagte . . 42½ — und zugegen die Räthe Keller und Hoff
Gerichtsschr. . . 49 mann bei Verkündigung der Urtheile Dingler und Engel und der Civilkommissär Lehmann;
1. 31½
Lit. . . . 1. 24
Zeug. . . . 56
fl. 3. 51½ Schmidt, erster Kreisregierungsadvokat, und Seel, zweiter Kreisregierungsadvokat, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin, wegen einem Urtheile der k. Zuchtpolizeikammer des k. Landgerichts Zweibrücken vom 30. Juni 1863, durch den k. Staatsprokurator Schmidt vertreten;

Gegen

Claudius Jackel, 29 Jahre alt, Bäcker, in Hornbach wohnhaft, Appellat, — nicht erschienen;

Nach vorgenommenem Vortrage des kgl. Appellationsgerichtsrathes Kieffer;

Nach Einsicht und Vorlesen der verschiedenen Schriften, insbesondere:

1: des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat wegen Mißhandlung seiner Mutter Catharina Schmidt für überführt erklärt und deshalben in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und in die Kosten rechtskräftig hat, liquidirt zu 2. fl. 59 kr.; und 1. fl. 30 k. für Dr. Laval.

2: der Berufungserklärung des k. General-Staatsprokurators vom 29. Juli 1863 laut Art. 202. C. 209. der peinlichen Prozeßordnung;

3: der Vorladung des Appellaten vom 1. August 1863;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Bestätigung der Gefängnißstrafe in Sinne des Art. 236 des Strafgesetzbuches;

In Erwägung, daß der Appellat gehöriger Vorladung ungeachtet in der heutigen Sitzung nicht erschienen ist, wovon Akt vorhanden zu urtheilen;

In Erwägung, daß das angefochtene Urtheil und den ihm zu Grunde liegenden Gründen zwar mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß Appellat sich vom 4. Juni d. Js. der vorsätzlichen Mißhandlung seiner Mutter,

Catharine Schmidt Wittwe von Einau Fachl
wegen eine massregelnden Arbeitseinstellung
seit der Lossprechung verbunden war, schuldig
sey gewesen habe; - dass aber mit Rücksicht
auf die Strafe der einfachen Körperverletzung,
welche eine Klagesache gegen den
Appellaten ausmachen würde, die Frau
eine gerichtliche von Appellaten zu seinem
Nachtheil verübte Misshandlung vorliegt,
welche nach der Verfügung des Art. 236 in
Verbindung mit Art. 234 Nr. 2. und 235 al. 1
des Strafgesetzbuchs mit schwerer Strafe zu
belegen ist;

dass dieser mittelst Berufungsschrift des
angefochtenen Urtheils diese Gesetzes-Ar-
tikel in Anwendung zu bringen und
das Minimum der gesetzlichen Strafe, mit
dem Vorbehalte des Appellaten entsprechend
gegen denselben zu verfahren ist;

Auf diesen Gründen

Nach Verkündung des Plaidoyers
durch den Appellaten, gehöriger Vorladung
ungeachtet, und mittelst Annahme der
Berufung des K. Generalstaatsprocurators
gegen das Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts
zu Zweibrücken vom 30. Juni 1863 als be-
gründet, somit unter Aufhebung dieses
Urtheils, sowohl als dem Ausspruche der Vor-

betrifft, warauf hin der K. Appellationshof
mit den Appellaten Claudius Fachel zu
einer Gefängnisstrafe von einem Jahre
und zu den Kosten der Appell-Instanz, li.
quidirt zu 7 fl. 13½ kr.

In Anwendung der Art. 236 des Strafg.
gesetzbuchs und der Art. 186. 194. und 211.
der gerichtlichen Prozessordnung, welche vom
Präsidenten in öffentlicher Sitzung seyen
lesen wurden und also lauten:

/- eingerückten -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage,
wie Eingangs angegeben ist.

Hoffmann. Fiedler.

Rudler

Petri

Exp. für d. Akten:
ausgef. und 190 Kosten
in Zweibr. den 18. Aug.
1863 fol. 13, c. 3, vol. 109
zu ersten
für Akte ... 15c
Exp. ... 2c
1.29
Kriegsdorfer.

Exp. für den Generalstaatsanw. Nro. 1630,
vol. 109, c. 7, in Zweibrücken den
15. Juli 1863 registrirt ohne Taxe,
Kosten 28 kr. Boruda.

O.A.G.

Nr. 92.

Sitzung vom 13. August 1863.

Kosten:

Hamyel	2. 20.	Das k. Bezirksamt Ansbach hat den Akt zu
Bezirksamt	2. 48.	Zeugenbefragen, in seiner Amtspolizeikammer,
Gerichtsbot.	7. 19.	fest in der öffentlichen Sitzung vom Dreißigsten
Zeugen	10. 30.	August verflossenen Monats drei und sechzig, wo
Verhandlg.	. 36.	zugegen waren: von Raerner, Direktor,
Kanzlei	7. .	Cotta, Serini, Engel, Petri, Köstler, – und zum
Copyalien	1. 11½	Akt Serini bei Abwesenheit des Beisitzers Bezirks
	= 31. 44½ =	und der Civilkammer zugezogen; – Löé, zuerst
Dr. Baumann	12. .	der Kreisprocurator; und Seel, zweiter
		Protokollführer. – folgendes Urtheil
		erlassen:

In Sachen

Daniel Vollmer, 21 Jahre alt, Bürst
der Wittwe Daniel Vollmer, II, zu Rau
bing im Canton Rastatt wohnhaft, Ap
pellant von einem Urtheile des k. Bezirks
polizeiamtes zu Landau vom 10. Juli
1863, – in Sachen erschienen, unter Beis
stand seines Vertheidigers, des Rechtsan
waltes Hellbach;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, dur
den k. Procurator Löé vertreten;

Nach vorgenommenem Berichte des kgl.
Appellationsgerichtsrathes Petri;

Nach Anhörung und Berathung der vor
schriftmäßigen Schriften, und besonders:

1° das angefochtene Urtheil, wodurch
den Appellanten der wegen boshafter Körper
verletzung des Heinrich Daniel Walter
von Knöringen, im Bezirksamte, am 14.
Februar 1863, für überwiesen erklärt und
sie zu einer Haftstrafe von einzig
Tagen und in die Kosten verurtheilt sind,
liquidirt für den Akt zu 27. fl. 13 kr, und
für den k. Bezirksarzt Dr. Baumann in
Landau zu 12. fl.;

2° der Berufungserklärung des Appellan
den vom 15. Juli 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in sei
nen Erklärungen und Anträgen und des
selben vorgehaltenen Aussageerledigungsakt;

Nach Anhörung seines Vertheidigers
in seinen Anträgen auf Freisprechung, sub
sidiarisch, auf Herabsetzung der Strafe des
Appellanten;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörd
in ihren Anträgen auf Abweisung der Be
rufung und Bestätigung des Appellanten
zu dem Urtheil der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der erste Rich
ter auf den Grund der Voruntersuchung

und sah vor ihm zugestellten öffentlichen Verhandlung mit Recht als erwiesen annehmen, daß, als in der Nacht vom 15. Februar d. J. bei Gelegenheit einer Tanzbelustigung in der Wirthschaft von Daniel Vollmer, II, Kläger als Appellanten, Widerbeklagten entstanden, und Daniel Wolker, II, mit dem Messer stach, Appellant Vollmer den Wolker zur Hülfe heranzuschaffte (wenn mehrere Hülfe als Tanzbelustigung unmittelbar auf die Thätlichkeiten folgende 12 Klafter [ca. 24 Klafter] gelegen), und Wolker sich auf den vorherigen Klafter gegen den Appellanten wendete, in weiterem Verlaufe aber die Tanzenden Jahrbelustigte und in Folge dieses Klafters die linke Hand verletzte, daß uns den ärztlichen Zeugnisse und fast um 60 Tage, jedenfalls weit mehr als 5 Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit die Folge davon war;

daß ferner, wenn uns auch den Vorgang, wie derselbe Klägerschaft und Beklagten, Handlung als erwiesen angenommen werden kann, daß durch Hinzutreten Wolkers durch die Handlung des Appellanten Vollmer provocirt wurde, daß demnächst der Beweis fehlt, daß die Tödtung beziehungsweise Körperverletzung von Seiten des Vollmer eine nothwehrliche und berechtigte war;

daß weiterhin uns auch gegebenen thatsächlichen Verhältnissen die Annahme nahe liegt, daß Appellant, gewissermaßen in Ausübung der Hausherrlichkeit, den durch Wolker gegen seinen Hausgenossen, Kläger, geführten Angriff zurückweisen, und, wenn auch auf eine gewaltsame Weise, ihn aus dem Lokale entfernen wollte;

daß daher in der Handlungsweise des Appellanten nicht die Existenz einer verbrecherischen - sondern nur einer durch Fahrlässigkeit zugefügten Körperverletzung im Sinne des Art. 239. Abs. 2. des St. G. B. erblickt werden kann, daher das angefochtene Urtheil in dieser Richtung zu verwerfen, und - da bereits aus den Akten, dem Richter vorliegenden mildernden Umständen angemessene Ordnungsstrafe auszusprechen, Appellant übrigens, als in der Hauptsache unterliegend, zu den Kosten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Abwesend das k. Appellationsgerichts-Mitglied Hofrath Dr. Wächter.

Nr. 93.

Sitzung vom 13. August 1863.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises, in seiner Fünfergattung, nur, fort in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten August achtzehnhundert drei und sechzig, wo zugegen waren: von Haerner, Director; Cotta, Serini, Gugel, Petri, Krätz, — und zwar Rath Serini bei Abwesenheit des Rathes Dingler und der Civilkammer zugezogen, — Löl, zweiter Staatsprocurator, und Seel, der Gerichtsschreiber, — folgendes Erkenntniß erlassen:

In Sachen

der k. Staatsanwaltschaft, Appellantin wegen eines Erkenntnisses des k. Fünfzigergerichts zu Frankenthal vom 14. Juli 1863, durch den k. Staatsprocurator Löl vertreten;

gegen

Conrad Handwerker, 15 Jahre alt, Sohn der Wittwe und Gastwirthin Handwerker, zu Hochstadt im Canton Speyer wohnhaft, Appellat, in Sachen wegen Diebstahls;

Nach vorgenommener Berichte des k. Appellationsgerichts-Raths Cotta;

Nach Einsicht und Abhörung der vorgetragenen

L. A. f.

Kosten:

Stempel	1. 24.
Registry	1. 92.
Gerichtsbot.	3. 26.
Zeugen	4. 12.
Diäten	7. .
Anzeige	1. 17.
	19. 11
Dr. Wächter	8. .

Rechtsvorschriften des Strafgesetzbuches und der Art. 194. und 211 der peinlichen Strafs-Ordnung, welche vom Staatsanwalte in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: /- nicht eingerückt -/

Also gesehen und gesprochen vom Gerichte, wie Eingangs vorgegeben ist.

v. Haerner

Cotta

Serini

Gugel

Petri

Krätz.

Beschluss, und besonders:

1° die vorgeschlagene Rothzeit, welche den Appellaten zur Rückäußerung, ob sie gegen Mangel einer Bürgschaft eine Abkürzung gerade, am 21. Juni 1863, als genügend, sofort überschritten erklärt und dieselbe zu einer Correctionsstrafe von fünf Tagen und in die Kosten verurtheilt hat, hinsichtlich für den Kläger zu 14. fl. 36 kr., hinsichtlich für den Bezirksarzt Dr. Nachbar in Bregenz zu 5. fl.;

2° der Appellanklärung der 6. Klagtheile vom 18. Juli 1863;

Rücksichtlich der 6. Klagtheile in ihrem Antrage auf Abänderung einer vorgenommenen Gefängnisstrafe gegen den Appellaten, statt der gegen ihn verhängten Correctionsstrafe;

Rücksichtlich des Appellaten in seinen Erklärungen und die ihm vom Präsidium vorgehaltenen Punkte;

In Erwägung, dass die Appellation der 6. Klagtheile wegen der Unzurechnung, wegen Qualification der That, wegen der Strafbemessung, sowie die bei dem 15jährigen Appellaten vom ersten Richter vorgenommenen Zurechnungsfähigkeit, sowohl allein die Frage betrifft, ob unter der somit gebotenen Anwendung des Art. 77 3° des Strafgesetzbuches und die Strafe

Strafen Bestätigung finden, wäre Erwägung einer Umwandlung der Gefängniss- in eine Arrest-Strafe zulässig sei, wird der vorgeschlagene Rothzeit vorgenommen?

In Erwägung, dass allerdings der citirte Gerichtshof einer klaren Fassung ermangelt, und die vom ersten Richter aufgestellte Deutung zugelassen scheint,

dass aber eine richtige Auffassung des Inhalts der Worte „wäre Erwägung" nicht als exemplificationis gratia hinzugestellt, sondern als selbstständige und taxative Bestimmung vorgenommen und streng gefasst werden wollte, dass, wenn es sich um ein Delict handelt, dessen gesetzlich zulässige Strafe 3 Monate nicht übersteigt, wenn in dem — mildern Falle eine Arreststrafe verhängt werden könne, erscheint, was nicht vorgenommen, den Gesetzgeber zur näheren Begrenzung, resp. eine unbedingte Appellationsbeschränkung, im nämlichen Artikel veranlasst haben würde, —

wide des Referenten im Gesetzgebungs-Archive, Ministerial-Rathe Weis' Commentar ad Art. 77, — und Stenglein Commentar ad h. art. —

dass ferners die Berufung der 6. Klagtheile, soweit begründet erscheint und unter Reformation das erstrichterliche Rothzeit und Abweisung der unterlegenen Appellaten in die

Kosten der Appell-Instanz gegen denselben die entsprechende gesetzliche Strafe zu erkennen war;

In Erwägung Dessen, daß gegen den Appellaten, als wahrscheinlich bekannt, mehrfach, jedoch bis jetzt nicht ermittelten ungenannten Dr. Liebau und Art. 235 1. 234 2. 77. bis zu zwei Jahren Gefängniß, und unter Anwendung Art. 74 Art. 77 3 bis zu einem Jahre Gefängniß zu erkennen möglich war und auf Grund der Akten gegen den Beschuldigten kommen konnte, immer aber, da die Gefängnißstrafe 3 Monate übersteigt, auf nicht weniger eine Gefängnißstrafe in entsprechendem Maaße zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

Nimmt das k. Appellationsgericht die Berufung der k. Staatsbehörde gegen das Urtheil des k. Justizbezirksgerichts zu Frankenthal vom 14. Juli 1863 als begründet an, und verurtheilt den Appellaten, mittelst Reformation des Urtheils, statt zu der durch angefochtenen Urtheils vom 14. Juli Tagen in einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen und in die Kosten der Appellation, festgesetzt zu neun Gulden sechs und dreißig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 235. 234 2. 77 3. des Strafgesetzbuches und der Art. 194. und 211. der Strafprozeßordnung, welche vom Staatsanwalt

in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: I – eingerückten –.

Also geschehen und gesprochen vom Tage, wie eingangs angegeben ist.

Dr Hermann

Serini

Gugel

Petri

Nr. 94.

Sitzung vom 14. August 1863.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, war, seit in der öffentlichen Sitzung vom vorgestern August verschiedene Male und sachzog, – wo zugegen waren: Roth, Cotta, bei Verschiedenen des kgl. Directors von Kaerner der Wortlich führend; Serini, Gugel, Löw, Petri, Ritter, – und zwar die Ritter Serini und Löw bei Verschiedenen der Ritter Dingler und Richter mit der Civilkammer zugezogen; – Löw, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuargerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Person

Der k. Staatsanwalt, Appellant an einem Urtheile des k. Hauptgerichts zu Zweibrücken vom 16. Juli 1863, durch den k. Staatsprocurator Löw vertreten;

Gegen

Adam Maurer, 64 Jahre alt, Häuser Feld- und Waldbesitz, dermalen Actuar und Verhaftsalt[ernus], zu Cassel im Canton Homburg wohnhaft, Appellat, - in Person erschienen;

Nach vorgenommenem Berichte des kgl. Appellationsgerichtsrathes Petri;

Nach Einsicht und Verlesen der vorstehenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellaten übersichtlich erklärt, in Folge der vorgeschlossenen Thatsachen durch Beeidigung seiner Rechtsgenossen gegen die Contumaxin Kiefer vom Anklageakte sich zu reinigen, und ihn deßhalb sofort dahin zu einer Haftungsentschädigung von zwei Francs verurtheilt, über welche die im Artikel 28 des Strafgesetzbuches bezeichneten Strafmittel verhängt, und ihn zugleich in die Kosten verfällt, liquidirt zu 53. fl. 13 kr., - ihn abgegangen in Abwesenheit Erkannt; -

2. der Berufungserklärung des k. Staatsanwalts vom 23. Juli 1863;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinen Anträgen, den Appellaten des Eides und der Leistung für überwiesen zu erklären und deßhalb in eine Haftungsentschädigung, welche Gerichtskosten somit in die Kosten zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen und die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Aufforderungen;

Nimmt der k. Appellationsgerichtshof die Sache in Berathung und verkündet die Entscheidung des Urtheils in seiner öffentlichen Sitzung vom 21. August 1863, Vormittags 9 Uhr.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie Eingangs vorgegeben ist.

Löw

Petri

2. A. f.

(Nr. 95.)

Sitzung vom 14. August 1863.

Kosten:

Stempel	2. 41.	Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz,
Register	3. 16.	zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung,
Gerichtsbk.	2. 50.	war, laut in der öffentlichen Sitzung vom
Zeugen	1. 45.	einundzwanzigsten August achtzehnhundert drei
Porto	1. 28½.	und sechzig, — zusammengesetzt aus dem Vorsitz
	= 12. 00½.	Cetto, in Abwesenheit des k. Direktors
Dr. Bettinger	1. 30.	von Kaerner den Vorsitz führend; Beisitzer
		Engel, Loew, Petri, Ritter, — und zum
		die Stelle Perini und Leuz bei Abwesende,
		rung der Räthe Dingler und Kieffer aus
		der Civilkammer zugezogen; — Lié, zweiter
		Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar,
		gerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Carl Rind, 63 Jahre alt, Ackersmann, ledig und Lorbach, in Grünstadt wohnhaft, Appellant wegen einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 11. Juli 1863. — nicht erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Lié vertreten;

Nach verlesenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Cetto;

Nach Einsicht und Abhörung der vorschriftmäßigen Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des Nichterscheinens ohnerachtet ordentlich auf heute vorgeladen, in Contumaciam zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt worden ist, dagegen dieser für den Staat zu 5. fl. 23 x., sowie für den k. Bezirksanwalt Dr. Bettinger in Frankenthal zu 1. fl. 30 x.;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 27. Juli 1863; und

3° der Abordnung desselben durch den k. Friedensrichter Daniel Baumgärtner in Grünstadt vom 8. August 1863;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß Appellant heute nicht erschienen ist, und seine Berufung zu rechtfertigen, durch sein Ausbleiben verhindert worden war, weshalb in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung zur Sache, daß das angefochtene Urtheil sich auf den klaren Worten, gehörig begründet, die Thatsachen richtig, die Strafe gesetzlich,

Nr. 96.

Sitzung vom 20. August 1863.

Parteien:

Neugebauer 2. 06.
Regierung. 2. 20.
Gerichtsbot. 3. 47.
Jungwirth 13. 29.
Bestelly. " 28.
Langbein 1. 23.
= 23. 29. =

Das k. Bezirksamt Neustadt a/H. zu Recht:

Es sei in der öffentlichen Sitzung vom gestrigen Tage, in welcher Gerichtsassessor Schmidt, als Vertreter der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Gerichtsassessor Seel, als Vertreter des k. Bezirksamtes Neustadt a/H., Gerichtsschreiber Jungwirth, dann Rechtsanwalt Bestelly, als Vertreter des Beklagten Carl Reinhard Neugebauer, Schlosser von Neustadt a/H., Rechtsanwalt Langbein, als Vertreter des Beklagten Georg Ferdinand Neugebauer, Schlosser von Neustadt a/H., erschienen sind, und Rechtsanwalt Bestelly, als Vertreter des Beklagten Carl Reinhard Neugebauer, Schlosser von Neustadt a/H., gegen das Urtheil der k. Landgerichts-Polizeistrafkammer zu Landau vom 10. Juli 1863, durch welches Beklagter wegen Vergehens gegen §. 367. Ziff. 8. des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von 5 Gulden 30 Kreuzer, event. zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt worden ist, Berufung eingelegt hat, und es sei auf Antrag des Vertreters der Berufungsklägerin, Bezirksamtes Neustadt a/H., Beklagter Carl Reinhard Neugebauer, Schlosser von Neustadt a/H., trotz ordnungsmäßiger Ladung zur heutigen Sitzung nicht erschienen, und es sei auf Antrag des Vertreters der Berufungsklägerin, Bezirksamtes Neustadt a/H., gegen Beklagten Carl Reinhard Neugebauer, Schlosser von Neustadt a/H., trotz ordnungsmäßiger Ladung zur heutigen Sitzung, in welcher Beklagter persönlich erschienen ist

kunft des k. Kreisgerichtsrathes Schmidt vorgetragen;

Nach vorgenommener Lesung des k. Appellationsgerichtsrathes Petri;

Nach Einsicht und Überlesung der vorliegenden Akten, nämlich:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellaten des gemeinschaftlichen Diebstahls, begangen an einer Schwägerin um eine Uhr von circa 40 Gulden zum Nachtheile des Lorenz Meyer von Olzey, im Herbste 1862, für überführt erklärt und sie zu einer Gefängnißstrafe von je drei Monaten, und zwar diese im Bezirksgefängnisse zu Lorsch zu verbüßen, jeder in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 17 fl. 58 kr; — und jenes des Appellaten Phillipp wegen der Uhr für überführt erklärte und dann wegen Mangels an Beweis von der Anklage freisprach, endlich ab zu Laufe desselben das Vorgehen des §. 45 des Strafgesetzbuches für unanwendbar erklärte;

2° der Berufungserklärung der Appellaten vom 20. Juli 1863;

Nach Anführung der Appellanten in ihren Erklärungen und die ihnen vom Staatsanwalte vorgehaltenen Rechtfertigungspunkte;

Nach Anführung des k. Staatsanwaltes in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß aus dem Inhalte, sowie aus den Motiven der Entscheidung in der Untersuchung und bei der öffentlichen Verhandlung vorliegen Zeugen hinreichend kein gegründeter Zweifel bestehen kann, daß die beiden Appellanten sich des fraglichen Diebstahls schuldig gemacht haben;

daß auch die vom ersten Richter angeführten Strafe des Strafgesetzbuches und dem Gesetze gemäß ist;

daß die eingelegte Berufung dieser als ungegründet zu verwerfen ist und die Appellanten gesetzlicher Vorschrift gemäß die Kosten zu vertheilen sind;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des k. Inquisitionsgerichtes zu Lorsch vom 10. Juli 1863 von den beiden Appellanten eingelegte Berufung als ungegründet, und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden elf und zwanzig Kreuzer.

In Anwendung der Art 194. und 211. der Strafprozeßordnung und des Art. 66 des Strafgesetzbuches, welche vom Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also

lautend:

/- nicht zu drucken -/.

Also geschehen und gefertigt am Tage
wie Eingangs verzeichnet ist.

Löw Petri

für Staatsanwalt substituirt, um in der Sache der kgl. Staatsanwaltschaft gegen Eliud Elias, Pfandschreiber in Zweibrücken, wegen Ehrverletzung, zu plaidiren. Der Angeklagte

Nr. 97.

Sitzung vom 20. August 1863.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzig. sten August achthundert drei und sechzig, wo zugegen waren: Rath Cotta, bei Ab. wesenheit des k. Direktors von Kaerner den Vortrag führend; Serini, Engel, Löw, Petri, Räthe, - und zwar die Räthe Serini und Löw bei Abwesenheit der Räthe Dingler und Meister der Civilkammer zugegen; Schmidt, er. ster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar, Gerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 23. Juli 1863, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Gegen

Eliud Elias, 45 Jahre alt, Pfandschreiber zu Zweibrücken wohnhaft, Civilbeklagter und Appellat, in Person erschienen, assistirt

von seinem Vertheidiger, dem Rechtsanwalt Dr. Eduard Eckhard;

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Rathes Engel;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch, in Urkunde gehend, daß Civilklägers Freund, Schlosser, Müller auf der Hohmühle, Gemeinde Hemmelhausen, verschuldet, in der Sitzung vom 22. Juli ohne Erklärte, er stehe von seiner Klage ab, — den Civilbeklagten und Appellaten Simon Elias von der Klage Entbindung des Civilklägers, zum Beweis Urtheil des k. Landgerichts Zell in Zweibrücken vom 5. Juni ohne gegen sie ergangenen Ladung entbunden und den Civilkläger zu den Kosten des Verfahrens vor Urtheil fort;

2) der Appell-Erklärung des k. Staatsprocurators vom 23. Juli 1863;

Nach Anführung des k. Staatsprocurators in seinem Antrage auf Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Zulassung des Appellaten zu dem von ihm ergriffenen Rechtsmittel, — und weiterer Einsichtnahme der vorliegenden Akten;

Nach Anführung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten

Abschrift für k. Staatsprocurator Nr. 2020. mitgetheilt
Regierungsrath zu Zweibrücken
den 29. August 1863. Lebert
Reg. Sekr. 109. f. 29. C. P. f.
Kreisgerichtsrath

vorgehaltenen Aufforderungsschreiben;

Nach Anführung seines Vertheidigers in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung des k. Staatsprocurators, subsidiarisch auf Zulassung des Appellaten zu dem von ihm in erster Instanz angebotenen Wahrheitsbeweise;

Einmal des k. Appellationsgerichts die Presse in Berathung und wartet der Urtheilsspruch des Urtheils in seiner öffentlichen Sitzung vom 27. August 1863.

Also geschehen und gesprochen vor Recht, wie förmlich vorgelesen ist.

Löw Fabri Engel

2. Cl. 8.

(Nr. 98.)

Sitzung vom 21. August 1863.

Kosten:

Stempel	3.	09.
Zeugengebühren	2.	48.
Gerichtsbot.	8.	01.
Zeugen	26.	36.
Reise & Taggeld.	16.	20.
Porto	2.	32½
=	59.	26½
Gebühren	10.	"

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten August achtzehnhundert drei und sechzig, – wo zugegen waren: Rath Cotta, bei Verhinderung des k. Direktors von Kaerner den Vorsitz führend; Serini, Engel, Löw, Petri, Räthe, – und zwar die Räthe Löw und Serini bei Verhinderung des Raths Zeigler und Beisitzer mit der Civilkammer zugezogen; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 16. Juli 1863, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Gegen

Adam Maurer, 64 Jahre alt, Häuser-, Feld- und Waldbesitz, Gemeinde Rekarer und Oberbettelbrunn, zu Lengfelden im Canton Homburg wohnhaft, – in Person erschienen;

Nach Einsicht und in Erwägung eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 14. d. Mts., wodurch der Aussetzung des Erkenntnisses in der Sache in die Sitzung öffentliche Sitzung

des k. Appellationsgerichts) verlegt worden ist;

In Erwägung, daß Johann Adam Maurer von Lengfelden im Jahre 1849 zum Feld- und Waldschützen der Gemeinde Lengfelden ernannt und als solcher von dem k. Friedensgerichte in Homburg beeidigt wurde, welche Stelle er bis zum 2. April d. Js. warf, wo er sie freiwillig niederlegte, wenngleich, wie den Grund einer bei der k. Staatsbehörde eingelaufenen Anzeigenprotocolles des Bürgermeisteramtes Lengfelden vom 17. April 1863, wegen dem Adam Maurer eine Reihe von Dienst- und Pflichtwidrigkeiten während seiner Amtsführung vorgeworfen wurden, eine Disciplinirung Statt hatte, welche zur Folge hatte, daß Maurer durch Rathskammerbeschluß des hiesigen k. Landgerichts vom 19. Juni ebenfalls auf Grund der Art. 366. 375. 396. und 84. des Strafgesetzbuches vor das Zuchtpolizeigericht verwiesen wurde;

daß in dem, diesem Rathskammerbeschlusse zum Grunde liegenden Anklageakte der k. Staatsbehörde 28 Fälle aufgezählt sind, wovon 8 (die sub Nrs 1. 2. 3. 4. 5. 17. 20. und 25) als verjährt anerkannt, die übrigen Fälle (mit Ausnahme des sub Nro 22) als thatsächlich der Bestrafung, und der Fall Nr. 22 als thatsächlich des Mißbrauches der Amtsgewalt qualificirend sind;

durch Hinweis, was thatsächlich offenbar
dieser Klarstellung, durch Urtheil des k. Gerichts
polizeigerichts Straubing vom 16. Juli ebenso wie
Fall Nr. 22. als thatsächlich erwiesen und des
Klagten des Missbrauchs der Amtsgewalt eines
Assistenten angenommen, die übrigen 19 Fälle
dagegen jene gerügten Theile als nicht er-
wiesen und theils (wie die Fälle Nr. 23. und
27.) als nur dem Beschuldigten der öffentlichen
Klarstellung nicht die Eigenschaft der Thatsache
zu sich bezeichnet erachtet wurden, während der
Beschuldigte Maurer in Anwendung des Art.
375. Abs. 2. des Strf. G. B. zu einer Geldstrafe,
statt von einem Jahre mit Abänderung der
Straffolgen des Art. 28 ibid. und in die Kosten
verurtheilt, dagegen von den übrigen wider
ihn erhobenen Beschuldigungen freigesprochen
wurde;

daß gegen dieses Urtheil die k. Staats-
behörde Berufung ergriffen hat, - durch welche
Berufung die Sache in ihrem ganzen Umfange
und nach allen Richtungen (mit Ausnahme
der rechtskräftig für vorgängig erkannten Frage
der Competenz und Zuständigkeit des k. Bezirks-
gerichts) unterbreitet ist, ob und in wie
weit dieses sehe; und demnach zu untersuchen
ist, ob und in wie weit diese Berufung zu
gründet ist, resp. ob der erste Richter die Vor-
lage in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung,

richtig gewürdigt hat?

In Erwägung, was zunächst den Fall
Nr. 22 betrifft, welchen der erste Richter
als Missbrauch der Amtsgewalt im Sinne
des Art. 375 Abs. 2. des Str. G. B. qualificirt
hat, daß zwar der erste Richter in rechtlicher
Beziehung durch die betreffenden Vorgän-
ge Rudhuber mit Recht als erwiesen angenom-
men hat, daß, als im letzten Winter die
Assistenten Kiefer einen Abend an der Tennt,
wo sich eben Wirthschaft in Lechstetten von
Hunter befand, der Hingugekommene Be-
schuldigte ihn zurief: „meet' ich marschirt
für das Lechstetten, da kriegst ein Protocoll!"
- worauf sich der genannte Assistent Kiefer
sofort unter Vorzeigung seiner Marke an Michael Maurer, den
als Beschuldigten, wandte, damit er diesen
bestimme, das Protocoll zu unterlassen, und
daß alsdann, auf das bejahende Verlangen des
Michael Maurer, der Beschuldigte, mit den Fin-
gern die Bewegung des Geldzählens machend,
erwiderte: „ja, wenn sie etwas gibt", -
erwiesen, was gestalteter Mittheilung, Assistent
Kiefer dem Michael Maurer statt Kreuzer gab,
die dieser dem Beschuldigten, der anfing,
sich einen solchen Betrag für zu gering zu
erklären und herauszugeben wollte, zurückgab;

daß aber der erste Richter in diesem
Thatbestande mit Unrecht das Vorliegen des

Verbrechens der Amtsgewalt erblickt hat, indem der Verletzung der Amtsgewalt die Verletzung der Amtsgewalt überhaupt voraussetzt, eine vorgenommene Handlung aber Gegenstand der Verletzung nicht sein kann, wenn sie nur als Form- und Scheinhandlung vorgestellt war und wirksamst annulliert ist, dass es nun als Polizeidiener angestellt und vorgestellt gewesen wäre, ohne alle Berechtigung gewesen sein würde (wäre selbst der Fall dazu geeignet gewesen) ein Protocoll zu errichten;

dass vielmehr in jenem Ausserfalle der Criterium des Verbrechens (Art. 314), und zwar im Sinne des Art. 316 Nr. 9. des Str. G. B. erblickt werden müsste, indem Appellat die ihm auferlegte Pünktlichkeit zu amtlicher Einschreitung gelten gemacht hat, um sich einer rechtswidrigen Absicht zu verschaffen - was selbst das erstrichterliche Urtheil in dieser Beziehung geeignet zu verurtheilen ist;

In Erwägung, die übrigen Fälle, und zwar zunächst die Fälle Nr. 23. und 27. betreffend, dass

1., dem Falle Nr. 23 nach der Zeugenaussagen folgender Thatbestand zum Grunde liegt: Am Mittwoch nachmittag sprach der Polizeidiener Jakob Metzger mit seiner Schwester einige Zeugen über eine Rixerei, worüber der Beschädigte eine Protocoll verlangte. Kurz darauf kam der Metzger sagen, er solle mit Constabler kommen. Er ging dann, und zwar zum Polizeidiener Kraemer, der ihm den Befehl ertheilte, die Rixe mit den Betheiligten abzumachen, dass er dann Protocoll, wenn es nöthig sei, nicht mehr, sondern Metzger ging wirklich zum Beschädigten, sagten, und dann, weil er nicht mehr bei sich hatte, mit zwei Zeugen und überbrachte ihm die andern drei Zeugen einige Tage später, als Protocoll unterblieb. Der Entlastungszeuge Paul Hyne, II, giebt an: Als Polizeidiener, worüber der Beschädigte, Jakob Metzger, und Wilhelm Schuhmacher von Lorch, gehört, und sich habe der Beschädigte beschwert, kein Protocoll zu machen und ihm dafür sechs Zeugen vorgeschlagen, worüber der Polizeidiener ihn abgelassen musste. Der Beschädigte giebt in dem Constitutionsprotocolle vom 29. März 1863 an: „die 24 Kreuzer, die mir Metzger gab, nahm ich deßhalb an, weil der Beschädigte, Wilhelm Schuhmacher von Lorch, mir sagte, ich solle kein Protocoll machen, und mir dazu 24 Kreuzer gab, sagte."

In Erwägung, dass hier ein Fall des Art. 345 des Str. G. B., vorliegt, wo nach Art. 346

ebendem die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beschädigten statt findet;

daß weiters, da die Eigenthümerin des Grundstückes eine gerichtliche Verfolgung gegen Metzger nicht verlangte, für den Appellaten der Fall einer Provocation übergangen nicht gegeben war;

daß aber selbst eine strafbare Appellat sich, für die Unterlassung, dieser gesetzlich ihm Letzten Provocation keine Sühne, mehr verschaffen lassen und annehmen durfte, und ob mich nicht sagen kann, daß der Beschädigte dem Beschädiger eine mißhandelnde Strafe, zum Abverfalle des unbefugten Schusses diktire;

daß weiters in diesem klar vorliegenden Falle die Übertretungen des Art. 366. Abs. 1 des Str. G. B. gegeben sind, welcher einen Jeden, der unbefugter Weise für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht strafbare widrige Behandlung oder Unterlassung ein Geschenk oder einen andern Vortheil fordert, versprechen lässt, einer Bestrafung bestraft wissen will; –

Zur Erwägung

2., zum Falle Nro 27 (Louise Kraus) –

daß derselbe gegen dieselben Merkmale dürftig bietet, wie der zu oben besprochene Fall, und aus denselben Grundsätzen bestraft werden

müßte; – daß aber, die Zeugin Louise Kraus angibt, sie habe dem Beschädigten beim Übergeben der 6 Kreuzer nicht zu Hause angetroffen, sondern das Geld seiner Frau gegeben, und Beschädigter den Empfang des Geldes in Abrede stellt, zur Annahme des Vorgefallenen der Beschuldigung kein genügender, der Beweis in strafrechtlicher Beziehung besteht;

Zur Erwägung zum Falle Nr. 21. (Caroline Leither), welcher mit dem übrigen bisher gefällten Absolutorium besteht, daß hier der von dem Beschädigten als Entschädigung gezahlte fünfzig Kreuzer Antrag Vater Kramer selbst erklärt: der Beschädigte habe das Geld nicht annehmen wollen, und habe sich zurückgezogen und nicht seine Forderung – da er sich für einen Erbrechtsbesitzer gehalten – für Annahme bezahlen lassen;

daß weiters hier die Verurtheilung und resp. Nichtverurtheilung des fünfzig Kreuzer Antrag Appellaten als Entschädigung seiner und der Fall, Mangels einer straf widrigen Absicht, als Irrthum erscheinen kann;

Zur Erwägung zu den Fällen Nr. 6 und 7. (Catharina Scherer), Nr. 8 (Theresia Barth), Nr. 9 (Johann Jakob Barth), Nr. 10 (Johann Marsch), Nr. 14 (Catharina Kohlhund), & Nr. 16 (Johann Rothhaar), daß in diesen, bezüglich Theils wegen Unbestimmtheit der Zeugen, Theils wegen unzu-

gaustan Lamaisch über den Empfang des Geldes, stellt wegen unvollständigen Fest-stellung Lamaisch, eine Beanwortung gegen den Appellaten nicht erfolgen kann;

Fest dagegen in folgenden Fällen der Lamarsch der Bestrafung, wie Sinne des Art. 366 Abs. 2. und 3 des Strf. G. B. als vollständig erwiesen angesehen werden muss, nemlich:

1., fall Nr. 11. Im Mai 1862 gab Johann Mörsch von Lessfeld dem Lessfeldigten in einer Wirthschaft Lessfeld, dass er die Verfolgung von Wald- und Feld-frevlern, die seine Anzeigungen sich hätten zu Schulden kommen lassen, unterliess, 30 Kreuzer, wovon der Lessfeldigte sodann sechs Kreuzer zurückgab, mit dem Bemerken, dass das Geld zu viel sei;

2., fall Nr. 12. Über etwa 1½ Jahren hat der 85 Jahre alte Wirthschaftsmann Jakob Steinberger in Lessfeld dem Lessfeldigten mehr als Fünf Gulden, einmal 12 Kreuzer, gegeben, damit er die Protocollirung gegen seine Tochter wegen Feldfrevel unterliess; – Jakob Steinberger sagt zeigen, es sei allgemein bekannt gewesen, dass der Lessfeldigte, wenn man ihm Geld gab, nicht protocollirte;

3., fall Nr. 13. Im Herbste 1862 wollen Lessfeldigte von der Wittwe Kohlbrand, als dieselbe ihr Feld-

stücke des Barth zum Lemisse verbotenerweise Kartoffeln gestoppelt hatte, 12 Kreuzer, und protocollirte nicht;

4., fall Nr. 15. Gegen den Herbst 1862 erhielt der Lessfeldigte von der Maria Degen, die er in fremdem Feldgemüse gepfändet betroffen, auf sein Verlangen sechs Kreuzer, und protocollirte nicht;

5., fall Nr. 18. Im Herbst 1861 erhielt er von der Maria Mörsch, die er im Obstfrevel betroffen, 6 Kreuzer, und protocollirte nicht;

6., fall Nr. 19. Im August 1861 betroffen er die Johann Lelle im Obstfrevel, dass sie ihm 6 Kreuzer geben, und protocollirte nicht;

7., fall Nr. 24. Im Jahre 1862 hatte Lessfeldigter dem Peter der Johann Schwarz, den er im Obstfrevel betroffen, ein Protocoll angedroht, unterliess es aber, weil ihm Johann Schwarz dafür einen Laib Brod schenken sollte;

8. fall Nr. 26. Im Herbste 1862, wo er in der Gemeinde warboten war, in den Kartoffeln zu graben, fragte die Johann Schiemer einmal Vogel den Lessfeldigten, ob man bald wieder graben dürfe? worauf er antwortete: „man darf zwar noch nicht, du wirst aber wissen, was du zu thun hast!“ Die gab ihm hierauf 12 Kreuzer und grub wirklich ungestört, obgleich er sie nachmals

Verhöre bekannt.

9. Fall Nr. 28. Im Januar 1863 gab ein [illegible] Arbeiter Theis 24 Kreuzer, kam zu Protocoll wegen Braunfels unterhalb

In Erwägung, was die Glaubwürdigkeit der betreffenden Zeugenaussagen betrifft, daß das K. Appellationsgericht sich von dem ersten Richter in Betreff [illegible] nicht theilen kann, weil

1. es in Hinblick auf [illegible] und kaum glaublich ist, daß die neun so großen Anzahl von Zeugen sich verabredet haben, übereinstimmend und die Wahrscheinlichkeit des Beschuldigten dokumentirenden angeführten Thatsachen selbst erfunden und entlastet sein sollten, - Thatsachen zumal, wodurch sich die meisten dieser Zeugen gröblich selbst belasten, ohne daß sie zum Beweis wissen konnten, ob nicht auf ihren bezüglichen Aussagen Verurtheilung zu strafrechtlicher Untersuchung gegen sie selbst genommen werden würde; Thatsachen endlich, zu denen einer Wahrscheinlichkeit und Glaubwürdigkeit dem ersten Richter der von ihm selbst als unzweifelhaft anerkannten angenommenen, als Widerlegung der Aussagen gewichtigen vorliegt (Nr. 22.) den Beschuldigten [illegible] dem kommen; weil

2. zu der Annahme einer wahrscheinlichen Verabredung dieser Zeugen gegen den Beschuldigten in der Untersuchung sich keinerlei unterstützende und erhebliche Momente darbieten, Verabredung, die auch z. B. bei einem 85jährigen Greis und Verbrechensbeamten, eher bei fremden und jungen Mädchen jeder innern Wahrscheinlichkeit entbehrt; weil

3. sie in dem Verhör und in der summarischen Akte beurkundete Zuverlässigkeit, welche die Belastungszeugen bei der öffentlichen Verhandlung gegen den Beschuldigten von dem Tag gelegt haben, die Erklärung, mit welcher die summarische Akte an die Hand gibt, macht dann zu finden ist, daß der Beschuldigte mit der größten Dreistigkeit alle neun so vielen Zeugen erfunden und von diesen als in der Hauptsache wahrheitsgetreuen Thatsachen, in Absicht [illegible] und dieselben gewichtige als Zeugen bezeichnete; weil endlich

4. die Schuldigkeit und der Eifer, die der Beschuldigte somit in Ausübung seines Berufs entwickelt haben soll, und der Umstand, daß Zeigefinger Fingerhut in Hinsicht von den Schlüsselwichtigkeiten und Verrichtungen, von denselben nicht erfahren zu haben, gibt, den gerichtlichen Beweis seiner Pflicht, verletzungen begreiflich nicht verschließen;

Die Verweigerung zum Urkundenakte, daß in dieser Beziehung selbstredend der gesetzliche Termin der Leistungspflichtigkeit in Verweigerung der Annahme, sein Akkord, sowie der Umstand, daß der früheren Aufschub, sie auf Amtsunfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit dem bestimmtesten Anspruch durch die Finger gesehen zu haben scheint, und endlich auch der Umstand, daß Jemand der gewerbsmäßig in minimo sehen mit einem sehr geringen mit vorgenden Übergehen (etwa des Mißbrauchs der Rechtsgewalt) wegfällt, sie, hinreichend in den Übergehen zu stellen haben;

Aus diesen Gründen

Mittelst bezüglicher Referenzakten des Bezirksamts des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 16. Juli 1863, und sie erkennend, was der erste Richter Recht erkannt stellen, erklärt das k. Appellationsgericht der Appellaten Adam Maurer für überführt:

I. in Folge wiederholten Übertritt Feldfrevel Handlungen einer ihm nicht zukommenden amtlichen Eigenschaft vor Ortsfremden Fischer von Landstuhl gegenüber sich einen unstatthaften Vortheil zugewendet zu haben;

II. um Mitternacht vorigen Jahres den Bäcker Jakob Metzger zu Rohrbach, resp. dessen Hausthorschloß gegenüber unbefugter Weise für eine in sein Amt einschlagende

zu sein misbräuchliche Unterlassung ein Geschenk von Geld sich versprechen lassen und empfangen, genommen zu haben;

III. in folgenden Fällen sich einer Unterlassung und in Folge Verfallens einer Pflichtverletzung sich schuldig gemacht zu haben:

1. Indem er im Mai 1862 die Protocollierung von Feld- und Forstfrevel der Margaretha Königer von Hohenmocken, von Landstuhl gegen Belassung von 24 Kreuzern unterließ;

2. Indem er vor etwa 1½ Jahren die Protocollierung der Tochter von Jakob Heinerberger in Landstuhl wegen verschiedener Forstfrevel gegen Geld und einmal gegen Festung von 12 Kreuzern unterließ;

3. Indem er im Herbst 1862 die Protocollierung der Wittwe Kohlbrand von Landstuhl wegen Kartoffelstoppelns gegen Festung von 12 Kreuzern unterließ;

4. Indem er gegen Herbst 1862 die Protocollierung der Maria Degen von Landstuhl wegen Forstfrevels gegen Belassung von 6 Kreuzern unterließ;

5. Indem er im Herbste 1861 die Protocollierung der Maria Mörsch von Landstuhl wegen Forstfrevels gegen Belassung von sechs Kreuzern unterließ;

6. Indem er im Augst 1861 die Protocollierung der Johanna von Peter Zelle in Landstuhl wegen Forstfrevels gegen Belassung von 6 Kreuzern unterließ;

7. Urtheil, daß er mit seiner 1862 der Ehefrau Heinrich Schwarz in Langstraß wegen Gewaltthat zugefügt habe, und daß ihm Ehefrau Schwarz einen Faustschlag ins Gesicht versetzt habe;

8. Urtheil, daß er mit Protokoll 1862 der Ehefrau Johann Schiemer in Langstraß wegen Zufügung von 12 Kreuzern Verletzungsentgeld in den Verhandlungsakten genannt sei, ohne zu protokolliren;

9. Urtheil, daß er mit Zuschrift 1863 der Vorladung der Ehefrau von Rothen Theis in Langstraß wegen Krankheit gegen Taxzahlung von 24 Kreuzern entschuldigt habe; —

Thorwaldsfeld, Gehorsamer, unter Aufhebung der von dem dortigen Richter verhängten Ordnungsstrafe, den Appellaten in eine Gefängnißstrafe von fünf Tagen sowie in die Gerichtskosten von sechs Gulden,

Thorwaldsfeld über sich sind mit Urk. 28. des Ref. G. C. begründeten Urtheilsspruch,

Und wandert selbe in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Gulden drei Kreuzer und einen halben Kreuzer.

Erklärt bezüglich der übrigen Ansprüche Abgangsgründe sowie bezüglich der Kosten gründet das erstrichterliche Urtheil. —

Die Anwendung der Urk. 316 Nr. 9; 366 Ref. 1; 366 Ref. 3; 396, und 84 der Strafgesetzgebung sowie der Urk. 194 und 211 der gerichtlichen Ordnung, welche dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet: /- einzurücken -/.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

Lowe Petri

Nr. 99.

Sitzung vom 21. August 1863.

2. A. f.

Kosten:

Stempel	1. 52.	
Taxisstrg.	1. 52.	
Gerichtsbot.	2. 52.	
Zeugen	6. 18.	
Estelly.	. 08.	
Copyist	1. 28.	
	= 14. 30.	

Der k. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 21. und zwanzig. sten August achtzehnhundert drei und sechzig, wo zugegen waren: Rath Cotta, bei Abwesenheit des k. Directors von Faerner den Vorsitz führend; Serini, Engel, Loew, Petri, Räthe, — und zwar die Räthe Serini und Loew bei Abwesenheit des Rathes Engel und Richter als Civilkammer zugegen; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Substitut, Schreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Gansert, II, 34 Jahre alt, Taglöhner,

zu Rinnsheim M. im Contumaz-Ungehorsam-Verfahren, Appellant, gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 21. Juli 1863, - in Sachen erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtsconsulenten Rosenberger;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommener Berichterstattung des k. Appellationsgerichtsrathes Engel;

Nach Einsicht und Würdigung der vorliegenden, theils Schriften, theils Beweismittel;

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant

1. des Diebstahls vermittelst Einbruch zum Nachtheile des Bäckers Lazarus Kohlmann in Rinnsheim vom 11. Juni 1863, -

2. des Diebstahls von zwei Laib Brod zum Nachtheile des genannten Kohlmann, vom 21/22. Juni 1863, -

beides in Abwesenheitszustand, - und

3. des Diebstahls einer Leiter zum Nachtheile des Georg Mohr, Taglöhner in Rinnsheim, im Juni 1863 im Übertretungszustand

- überführt erklärt und demselben mit einer Besserungsstrafe von sechs Monaten und in die Kosten verurtheilt hat, vigore art° 9. pl. 47. C;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 28. Juli 1863;

Nach Anführung des Appellanten in seinen Berufungsschriften auf Abänderung des Urtheils, in soweit darin vorgenommenen Aussöhnungsgründe;

Nach Anführung seines Vertheidigers, welcher dessen Freisprechung beantragte;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten, über der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß aus den Akten, der Aussagen der in der öffentlichen Sitzung des Friedensgerichts zu Frankenthal und der in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen, und aus Inhalt des bei den Akten befindlichen Ortsbesichtigungsprotokolls nicht streitig, gewiß kein Zweifel darüber bestehen kann, daß Appellant sowohl des für schweren Diebstahlsversuch am 11. Juni l. Js., als auch des Diebstahls zweier Laibe Brod zum Nachtheile des Lazarus Kohlmann von Rinnsheim M. in der Nacht vom 21. auf den 22. Juni l. Js. schuldig sind, - daß aber das erstrichterliche Urtheil dahin abzuändern sein will, daß Beamessung dieser beiden Thatsachen sich will, strafbar erscheint;

daß zufolge der letzte Diebstahl mit Einbruch mit dem Versuch und dahingehend auch Laibes-Diebstahl zum Nachtheile des Georg Mohr von Rinnsheim, Juni M. gegen den Appellanten als erwiesen angenommen hat, der gegen Thatsachen ist, daß

Verhältnisse, die neuen ortlichen Verhältnisse gegenüber erkennen lassen, Abänderungen, Strafe nicht als dauernd neue neue Normalen Jahres.

Die Anwendung der Art. 194. und 211 der peinlichen Gerichts-Ordnung, welche neue Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet: /- wie oben -/.

Alle gehörten und gelesenen neue Zeugen, wie Hinzugezogen angegeben ist.

Exp. für den Appellanten (Adv. Meister Koch in Landau) N: 441. Reg: Protok. d. Landau de 22. Dezber 1863, vol. 110, folio 24, act. 8; mpfg. 28 Xr. Hrzg. Herzogthum.

Petri

N: 100.

Sitzung vom 24. August 1863.

In Civilsachen der k. Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken, gesetzt in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten des August Monats

Friedens Drei und Sechzig, wo zugegen waren: Serini, Lotz, bei Beurlaubung des Präsidenten und des ältesten Lotz, Keller des Vorsitz führend, Engel, Hoffmann, Loew, Setzi, Lotz, - die Lotz Engel und Setzi bei Verhinderung des Lotz Horst aus dem Communalkammer zuzuziehen, - Schmidt, I Staatsprocurator und Bernard, I Actuar zu Protokoll schreiben, in Folge des Art. 479 und 483 der peinlichen Proceßordnung und des Art. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1810 folgendes Zuchtpolizeiurtheil erließen:

In Sachen

des Königlichen Staatsprocurators

gegen

Adam Schmitt, Ackersmann in Lauten, Canton Göllheim, der Verletzung seines Dienstpflicht am 21. Januar 1863 beschuldigt, in Verhaftung befindlich, vertheidigt durch seinen Beistand, den Rechtscandidaten Rosenberger.

Nachdem die k. Staatsprocuratur den Angeklagten und den Beweis in Anklagestand versetzt hatte, -

Nach Einsicht der Rathskammerverordnung

des k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 14. Juli 1863,

Nach Anhörung der auf Ansuchen des k. Staatsprocurators und des Angeklagten auf die heutige Sitzung vorgeladenen Vorladung;

Nach vorgenommener Aufrufung der vorgeladenen Zeugen, welche, nachdem sie auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides aufmerksam gemacht und von den Zeugen des gesetzes ausgeschlossen worden, auf jeden besonders - mit Ausnahme des Zeugen Philipp Lotz und Christian Lotz - den sie in folgenden Worten geleistet hatte: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!" einzeln, abgesondert und mündlich in folgender Ordnung abgehört wurden:

1, Friedrich Burkhäuser, 53 Jahre alt, Gerichtsdiener in Göllheim,

2, Anna Maria Weil, 40 Jahre alt, Ehefrau von Franz Lotz, Taglöhner in Lauten,

3, Philipp Lotz, 13 Jahre alt, Sohn von Franz Lotz, Taglöhner allda;

4, Christian Lutz, 12 Jahre alt, Vorsteher des zweiten Franz Lutz,-

beide Letztere wurden ihrer Jugend wegen unbeeidigt angenommen,-

5, Wilhelmine Mohr, 27 Jahre alt, Ehefrau von Nicolaus Lilz, Taglöhner in Rauschendorf,

6, Anton Löhnig, 46 Jahre alt, Gerber in Göllheim,

7, Wilhelm Hermann, 54 Jahre alt, Gutsbesitzer in Kurzenheim,

8, Philipp Mand, 51 Jahre alt, Gutsbesitzer allda,

9, Wilhelm Schindler, 41 Jahre alt,

b. Bannforster in Göllheim,

10, Johann Lutz II, 25 Jahre alt, Taglöhner in Rauschendorf,

11, Carl Hermann, 28 Jahre alt, Gendarmerie-Stationscommandant in Göllheim, - alle mit dem Beschuldigten verwandt, resp. verschwägert, resp. nicht in beiden Linien.

Nach Anhörung des Beschuldigten in seinen Erklärungen auf die ihm von Polizeidirektion vorgehaltenen Beschuldigungspunkte,

Nach Anhörung seiner Vertheidigung, welcher der Herr Generalprocurator beitrat;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: den Beschuldigten als überwiesen in Gemäßheit des Art. 364 des Strafgesetzbuches und des Art. 194 der gerichtlichen Prozeßordnung zu einer zeitigen Strafe und den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen;

In Erwägung, daß durch die gepflogene Untersuchung und Verhandlung vor dem Gerichte allerdings festgestellt und auch von dem Beschuldigten zugegeben worden ist, daß er am 21. Januar dieses Jahres im Annaviol-Waldgewann Forstbezirk Pfaffenkopf, in welchem die Forstgehülfen Zeugen Bechtluft zur Last, einen Korb Lesereisig fand, welchen die Zeugin Ehefrau Beck mit ihrem Kinde kurz zuvor circa 60 Schritte von diesem Platze im Walde aufgefunden und dorthin getragen und mit Laub zugedeckt hatte; daß Beschuldigter den Korb sodann einen Stunden weit fortgetragen und im Walde in der Nähe des Langenheimer Weges niedergelegt, von wo ab gegen Abend gepfändet worden ist; sowie endlich, daß er erst am 26 Januar dem k. Bannforster von dem Vorfall die Anzeige machte;

In Erwägen jedoch, daß die Beschuldigung nicht erwiesen, daß auf den Beschuldigten

dieses Los angenommen haben, dass sie dasselbe erhalten haben, dass er deshalb erklärt, dass er namentlich dem zu seiner Entlastung vorgebrachten Umstand, dass er das Los nur deshalb mit im Walde fortgetragen und niedergelegt, und die Anzeige von seiner Wahrnehmung nicht abgehalten gemacht und Protokoll errichtet, dadurch zu seinem Vortheil zu erklären sucht, dass er beschuldigt, das Los sei seine Absicht gewesen, dasselbe erhalten zu wollen, und deshalb unbemerkt genommen, und er habe es nur mit dem Stock mit im Walde umgetragen, um es auf dem Wege zu prüfen und den Zuschauern zu überlisten; die Anzeige habe nur Tags darauf bei dem k. Forstamt in Göllheim machen wollen, allein solche nur auf die Bemerkung des Waldaufsehers Theobald von Bräunigweiler, der seinen dem oberwähnten Vorhalten die Anzeige kaum Möglichkeit habe und den andern Tag dem k. Forstamt selbst in den Wald kommen – unterlassen; und habe andern Tags seine Absicht auf dem Wege nach dem Walde wechselt, weshalb die Anzeige erst am 26. Januar erfolgt sei;

In Erwägung, dass die beschuldigten, das Los bemerkt haben wollen, überzeugen, dass die Aussagen der Zeugen 2. 3. 4 und 5., welche wohl blos an das bemerkt haben wollen und der Inzucht sind, das Los müsste erst kürzlich angelegt worden sein, nicht zweifelhaft entkräftet sind, der diesen Zeugen nicht die unterschriftliche Verhandlung zur Beweisführung, über diesen Umstand zeugenschaftliche Erklärung resp. Gutachten abzugeben;

Dass die von beschuldigten zur Sache Vernehmung, dass das Los gefunden von Laubbäumen bezeichnet worden sei, wohl der von k. Forstamt Schindler wohl am 28. Januar an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmung, nicht gewordene einzelne positiv ist und jedenfalls nicht feststeht, dass das am 27. Januar bei einem Treibjagd in der Nähe gefundene Stück Losfall von dem fraglichen Los herrührt und nochmal wenigen, dass der beschuldigte ab gewogen, dem das Los Fall von dem Los abgetrennt hat;

dass der Waldaufseher Theobald die

obigen Verfügung der Angeschuldigten in seiner mündlichen Abfassung in der Hauptverhandlung berücksichtigt, daß der Angeschuldigten auf vorsätzliche Tötung, und alsobald machten sie der Polizeibehörde, den Zeugen Johann Carl M. anbefahlen, den Zeugen Johann Carl M. in Verwahrung übernehmen, und daß sie ihn als Zeugen vernommen, welchem alsbald auf geschehenes anzeigen den Angeschuldigten über den Vorfall vernehmen, bei den betreffenden Zeugenaussagen einzeln und die Angeschuldigten in Gegenwärtigkeit wegen, die Angaben der Angeschuldigten für im höchsten Grade unwahrscheinlich hält und die Art, in welcher er sich die Anzeige, wenn auf diesem vorgestellt, genannt, den in derzeitigen Fällen, wenn weder objektiv noch subjektiv Indicien einer Tagdiebstahl bestehen, bisher einzuhaltenen Observanz vollkommen entsprechend erklärt, und die ganze Verhaltungsweise der Angeschuldigten nicht für Unterstützung hält;

In Erwägung, daß der Angeschuldigte seine gütige Zusage genau und sich muß von seinen Vorgesetzten bezüglich seines bisherigen Dienstes Zeugniß vorhält wird, und die obigen Maßregeln nicht hinreichen, um den Ausweis der Angeschuldigten zu Last gelegten Handlung als genügend wahrscheinlich annehmen zu können;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht den Angeschuldigten als nicht genügend überführt sei.

Also geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie oben.

Petri

Hoffmann

Löw

Bernard

Nr. 101.

Sitzung vom 27. August 1863.

Das k. Appellationsgericht erteilt folgendes Urtheil:

siehe das nächste Blatt:

Anlagen der 2 folgenden für Kampf
mitirten Anlagen ist Akte Parte vorfindet

Abschrift für Kampf in Sachen der kgl. Staatsanwaltschaft contra Johann Friedrich Eliias Elias in Zweibrücken, wegen Verbrechens
Anklage.

Der Präsident
Lingenfelder

Nr. 101.

Sitzung vom 27. August 1863.

Das k. Appellationsgericht erwiesst der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, fort in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten August achtzehnhundertdrei und sechzig, wegen Verbrechens gegen meren Adolf Cotta, bei Abwesenheit des k. Präsidenten von Raesner den Vorsitz führend; Beisitzer, Gugel, Loew, Petri, Reiffel, - und zwar die Räthe Pauli und Lauer bei Abwesenheit der Räthe Dingler und Reiffer und der Civilkammer zugezogen; - Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Rudergerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin wegen ei. wenn Urtheils des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 23. Juli 1863, durch den k. Staats. Procurator Schmidt vertreten;

Gegen

Eliias Elias, 48 Jahre alt, Pfarrschreiber, in Zweibrücken wohnhaft, Civilbeklagter und Appellat, - in Person erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtsconsulenten Eckhard.

Nach Einsicht und in Erledigung eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 20. d. Mts, wodurch

der Ausführung des Erkenntnisses in dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts Termin anberaumt worden ist;

Erscheinen:

Müller Friedrich Schlosser von der Hohenfels durch Akt des Gerichtsdieners Zell vom 5. Juni l. Js. den Ehrentaltmann Elias Elias von Hainbuch wegen einer am 23. Mai l. Js. gegen jene mündlich abgegebenen Aeußerung in die Sitzung des diesjährigen k. Zuchtpolizeigerichts vom 10. Juni l. Js. vorladen, damit derselbe wegen Verletzung in eine ungemessene Strafe, in eine Schadloshaltung, und in die Kosten verurtheilt werde, und das Gericht die Exekutionsmittel des Urtheils gestatte. Nachdem in der Sitzung der Civilkläger den in der Ladung enthaltenen Antrag wiederholt hatte und einer der seit mehreren Jahren des Civilklägers gewohnten Zeugen vernommen war, gestand der Civilbeklagte ein, die in der Klage rekapitulirten Aeußerungen gemacht zu haben und bat sich zum Beweise der Wahrheit dieser Aeußerungen an. Das Gericht erkannte diesen Beweis für zulässig und vertagte die Sache zur weiteren Verhandlung in die Sitzung vom 22. Juni. – In dieser Sitzung erklärten nun Civilkläger und Civilbeklagter, daß sie sich wegen dieser Sache, nemlich Civilbeklagter den Antrag machen, sie von der Ladung zu entbinden und den Civilkläger in die Kosten zu verurtheilen. Der k. Staatsprokurator bemerkte, die weitere Verhandlung der Sache, in so weit sie sich nun der Verfolgung des Civilbeklagten zur Last gelegten Aeußerung des Civilklägers feindseligkeit vertheidigung betraf, könne nicht zugegeben werden, da der Civilkläger seinerseits verlangte Urkunde dienlich, daß er die Entscheidung über den Antrag der k. Staatsbehörde der Klugheit des Gerichts überlasse, worauf das Gericht die Sache zum Urtheilsspruch in die Sitzung vom 23. Juni vertagte.

Das Urtheil vom 23. enthält den Antrag der k. Staatsbehörde nicht, sondern enthält, daß Antrag des Civilbeklagten zu entsprechen, daselbe von der gegen sie angeregten Ladung, unter Kostenverurtheilung des Klägers in die Kosten. – Gegen dieses Urtheil vom 23. Juni l. Js. hat nun die k. Staatsbehörde das Rechtsmittel der Berufung ergriffen, über welche nun zu entscheiden ist.

In Erwägung dienend, daß nach Art. 264 des Strafgesetzbuchs eine gerichtliche Verfolgung wegen Verläumdung oder Ehrenkränkung, wenn keiner von den in diesem Artikel angegebenen Rechtsmittelfällen vorliegt, nur auf Antrag der beleidigten Person oder jener gesetzlichen Vertreter statt finden kann;

In Erwägung, daß zwischen in der Art der Verfolgung bei den Ehrenkränkungen und bei den Verläumdungen eine wesentliche Verschiedenheit besteht, daß nemlich bei den Ehrenkränkungen nach Art. 61 des Einführungsgesetzes der Beleidigte selbst bei den Strafgerichten eine

Privatkläger Klage erhoben, die erforderlichen Zeugen mittels Zeichnungen [illegible] angezeigt, die Kosten vorschossen, und je nach dem Ausgange der Klage entweder der Privatkläger oder der Beklagte die Gerichtskosten tragen muß, bei welchem Verfahren die k. Staatsbehörde nicht in seinem Antrage sich befindet, derselbe aber nicht das Recht der Verfolgung aufgibt, sie sowie auch als Privatkläger auftreten, der Privatkläger aber als Hauptkläger auftritt, von seinem Willen allein die Einleitung der Verfolgung und die Zurücknahme einer gerichtlichen Bestrafung abhängt;

daß es sich aber anders bei dem Klagerechte der Widerklage verhält, indem bei diesem die beschädigte gerichtliche Verfolgung nicht öffentliche Klage in Gang zu bringen vermag Art. 264 der Prof. G. B. sondern auf ein Antrag der Verletzten oder Gekränkten erforderlich ist, von welchem dann aber nur die Einleitung, keineswegs die Durchführung der Untersuchung und die endliche Bestrafung des schuldig befundenen abhängig ist; — daß der Art. 88. der Prof. G. B. gewisse Fälle festgestellt hat, wo selbst wegen der zur Antragstellung Berechtigte von seinem Rechte Gebrauch machen muß, wo bei er doch zugleich auch die Verfolgung einmal hat, auf das Recht der Antragstellung zu verzichten oder auf den gestellten Antrag zurückzukommen; daß aber dieses Recht der

Plaidoyer für Kanzel in Sachen der kgl. Staatsbehörde gegen Hausknechte Elias in Zweibrücken, wegen Verläumdung; [illegible] am 24 August 1852 R. Kanzel

Zurücknahme einer bereits gestellten Anträge; daß selbige nicht nur Abbruch von rechtl. Folgen, wenn der Antragstellung [illegible] unterbleibt, sondern auch [illegible] gesetzlich, daß nur gänzlich von der Verfolgung der angezeigten Strafthaten Erwähnung muß nur vom Willen des Verletzten oder Verletzten abhängig, sondern in die Hände der betroffenen Behörden übergegangen ist;

die Erwägung, daß wenn das Strafgesetzbuch keine bestimmte Form vorschreibt, wie in den betroffenen Fällen der Antrag auf gerichtliche Verfolgung gestellt werden soll, daß es dieser jedenfalls genügt, wenn in der direkten Ladung, welche bei Verläumdungen von der Civilklägerin dem Civilbeklagten auf Friedensrichterlichen gibt, der Wille des Klägers auf Verfolgung und Bestrafung des Civilbeklagten ausdrücklich ausgesprochen ist, wie dies in der vorliegenden Vorladung der Fall ist; —

die Erwägung, daß der rechte Kläger nun auch Anwalt in seinem Verfahren vom 23. Juni l. J. dem von der k. Staatsbehörde in der Sitzung vom 22. Juni l. J. genommenen An-

lung, auf weitere Klarstellung der Sache, in so weit es sich um die Bestrafung des Civilklägers bezüglich des ihm zur Last gelegten Thatbestandes der Klageerhebung handelt, unberücksichtigt gelassen und ihn Kläger von der auf Aufhebung des Civilklägers und Zurückweisung des Civilklägers in die Kosten gerichteten Forderung, - in der Hauptsache dagegen von dem Civilkläger in der Sitzung vom 10. Juni l. Js. genommenen Antrag mit dem Rechtsmittel abgewiesen wurde und die Erklärung des Civilklägers und des Civilbeklagten in der Sitzung vom 22. Juni l. Js., daß sie sich vergleichen hätten, in welcher Erklärung die Zurücknahme des früheren civilklägerischen Antrages inbegriffen war, der Fall zur Entscheidung dieses von dem Gerichte ursprünglichen Rechtsmittels nicht gegeben war, weil vom 10. bis zum 22. Juni l. Js. die im Artikel 88 der Verf. G. B. zur Zurücknahme derartiger Anträge bewilligte vierzehntägige Frist bereits verstrichen, somit das Recht der Zurücknahme des früheren Antrages auf Seiten des Civilklägers erloschen war und daß überhaupt vom Gerichte ursprünglich Rechtsmittel keinen weiteren gesetzlichen Zweck mehr haben konnte, als über das Verhalten des Civilklägers

weiter Untersuchung, auf gar gute aufgestellten warten zu können;

In Erwägung, daß dieser die Berufung der k. Staatsanwaltschaft vollkommen begründet erscheint, das erstrichterliche Urtheil einer auf, strafenden Rechtsprechung bedarf, und das Gegentheil zu verfügen ist;

In Erwägung zu der von Seiten des Appellaten Elias erhobenen Nichtigkeits-Einrede, daß diese, - abgesehen davon, daß selbe zu spät, nämlich in der Appellverhandlung gelegt, - materiell unbegründet sei, und Appellat sich in erster Instanz, auf den Grund der Sache eingelassen hatte -, keine Berücksichtigung verdient, da, wenn auch in der ursprünglichen Ladung vom 5. Juni l. Js. ein Antrag auf Bestrafung enthalten ist, dieser Antrag, weil ungesetzlich, somit unerstattet gelassen werden könnte, derselbe aber keineswegs geeignet ist, die Ladung selbst als ungültig erscheinen zu lassen, dann im Fall auf Verfolgung des Thatbestandes der Verläumdung gerichtet und in welcher weise durch den Antrag auf öffentliche Bekanntmachung des Urtheilsspruches und der Genugthuung zu den Kosten ein genügender Civilinteressent bezeichnet ist,

In Erwägung, daß nun auf den bisher Gesetzten die angestrebte Zurücknahme der Klage von Seiten des Civilklägers zwar die weitere Verfolgung der Strafklage durch die k. Staatsbehörde nicht mehr zu

3. O. f.

Nr. 102.

Sitzung vom 29. August 1863.

Kosten:

Stempel	2.	13.
Vorgeladen	1.	92.
Gerichtsbot.	2.	18.
Zeugen		8. 08.
Taxfalley.		36.
Canzlei		45.
	= 12.	49. =

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten August achtzehnhundert drei und sechzig, - wo zugegen waren: von Kaerner, Director, Cotta, Serini, Loew, Petri, Klöpfer, und zwar die Räthe Serini und Loew bei Verhinderung der Räthe Dingler, Gugel, und Kieffer mit der Civilkammer zugezogen; Loé, zweiter Staatsprocurator, und Seel, zweiter Untergerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Sand, 39 Jahre alt, Bäckersfrau, selber, gebornen und domicilirt zu Edenkoben im Großherzogthum Hessen, Vormalen ohne bestimmten Aufenthalts Ort, - Appellant wegen einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 11. August 1863, - in Thatbestands-Zustand erscheinend;

Gegen

den k. Staatsprocurator, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Loé vertreten;

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Petri;

Nach freiwilligen und Wahrheits-Eides vorgeschriebenen Befragen, insbesondere:

1° des vorgehaltenen Urtheils, wodurch der

Abschrift für d. Staatsbehörde und Akten, mit Einwilligung ausgegeben ist.
Nr. 2026. erhielt und ausgehändigt zu Zweibrücken den 29. August 1863. de. Act. 2. f. 202. Bl. 109. f. 29. C. 6. Jung
Kurzendörfer.

Kaerner
Cotta
Loew
Petri
Seel

Appellanten der Betrügerei zum Nachtheile der Gastwirthin Wilhelmine Schmitt zu Ludwigshafen, und zum Nachtheile des früheren Hausknechts Dienen von Kaiserslautern als nicht überführt freizusprechen, ihn dagegen 1. der Landstreicherei, dann, 2. des Betruges im Rückfalle um einen Wirthszeche im Betrage von 130 Gulden zum Nachtheile des Gastwirthes Gotthard Lieber von Neustadt, 3. des Betruges um eine Wirthszeche von 2. Gulden 2 Kreuzer zum Nachtheile des Wirths Heinrich Franz in Frankenthal, und 4. des Betruges um 10 Gulden baar geliehenen Geldes zum Nachtheile des Hausknechts Franz Hutter in Ludwigshafen, – Alles innerhalb des Monats Juli dieses Jahres –, für überwiesen erklärt und in eine Gesammt-Gefängniß-Strafe von zwei Jahren, worunter einzelne Tage Arrest wegen Landstreicherei begriffen sind, und in die zu 8. fl. 14 kr. liquidirten Kosten verurtheilt, sowie verfügt hat, daß der Verschuldigte nach erstandener Strafe des Landes verwiesen werde;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 21. August 1863.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Rechtfertigungsgründe;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungs-Instanz;

In Erwägung, daß die Angaben des Klägers in der Hauptverhandlung und der öffentlichen Verhandlung des ersten Richters mit Recht bestimmt haben, die dem Appellanten zur Last gelegten beiden Akte der Landstreicherei, sowie auch des Betruges im Rückfalle als faktisch erwiesen und auf diesen gesetzlichen Indizien als gegeben anzusehen;

Daß Appellant nun, seine Strafbarkeit im Allgemeinen nicht beanstandend, bloß Herabsetzung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe beantragt;

Daß aber das erstrichterliche Urtheil auch in Beziehung auf das Strafmaaß für diese, ihrem bezüglich entwickelten Grunde nach festhaltig, und in Anbetracht der durch die Untersuchung festgestellten Gemeingefährlichkeit des Appellanten die gegen ihn ausgesprochene Strafe nicht als überhöht erscheint;

Daß im Uebrigen der erste Richter auch die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen richtig angewendet hat, die eingelegte Berufung daher auch in jeder Beziehung als unbegründet erscheint;

Auf diesen Gründen

Kassirt das k. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 11. d. Mts. angelegte Berufung als unbegründet, und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz,

eingeübert zu einer Gülte fünfundvierzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. der gemeinschaftlichen Prozeß-Ordnung, welche vom Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/- ausgelassen -/.

Also gesprochen und gesprochen vor Recht, und Entscheidung ausgegeben ist.

H. Schwarz

C. Cotta

Lorini

Loew

Petri

Koch.

Nr. 103.

z. A. f.

Sitzung vom 7. September 1863.

Kosten:

Stempel	1.	45.
Registry.	1.	52.
Gerichtsbot.	3.	40.
Zeugen	14.	14.
Taxbelly.	.	28.
Copyrai	1.	17.
	= 23.	16. =

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten September acht, tausendachthundert drei und sechzig, wo zugegen waren: von Faerner, Director; Cotta, Lorini, Loew, Petri, Räthe, - und zwar für Räthe Lorini und Loew bei Verhinderung der Räthe Ziegler, Engel und Räthe und der Civilkammer zugezogen; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Untergerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Strauß, 56 Jahre alt, Wirthler, zu Königsfeld wie Contumaz Einsassen behandelt, wohnhaft, genannt Lüßkind, - Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 4. August 1863, - in Person erschienen unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtscandidaten Ludwig Krieger;

Gegen

Den k. Staatsprocurator, Appellaten, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Petri;

Nach Einsicht und Vorlesen der wesentlichen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des Vergehens zum Nachtheile des Ephilipp Metzler von Königsfeld in einem Betrage von mehr als zehn Gulden überführt erklärt und ihn in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und in die Kosten verurtheilt, hat, Fol. 15. fl. 05 kr;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 11. August 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und Einreden vor, wie bei dem Beschlusse;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, welcher seine Freisprechung beantragte;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in s.

von Amtswegen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellaten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter auf den Grund der Aktenuntersuchung und der in der öffentlichen Sitzung abgehörten Zeugen mit Recht den Thatbestand eines durch den Appellaten, den Schlosser Heinrich Waibler in Ludwigsfeld am 10. Juni d. Js. verübten Betruges angenommen hat;

daß nach den von dem Appellanten auf Anhörung der Zeugen gebrauchten Kunstgriffe und Verschleierungen die gesetzlichen Criterien eines strafbaren Betrugs enthalten, und zwar aber kein Zweifel bestehen kann, daß Appellant, wissentlich und in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, den Schlosser Waibler gemacht über die Tauglichkeit der Büchse als seinen Stand kümmerte;

daß endlich nach den von dem ersten Richter angeführten Gründe die gegebenen Strafmilderungsumstände nicht ausgemittelt erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht der gegen das Urtheil des k. Landpolizeigerichts zu Reichenbrunn vom 4. August 1863 eingelegte Berufung des Jakob Strauß als unbegründet und verurtheilt diesen Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu acht Gulden acht Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. der peinlichen Prozeßordnung, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten: /- eingerückten -/.

Also geschehen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

P. Freiherr

Cotta

Löw Petri

Felix

Nr. 104.

R. f. Sitzung vom 7. September 1863.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises, in Landshut, in seiner Landpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten September, tausend achthundert drei und sechszig, - an welcher zugegen waren: von Kaerner, Director; Cotta, Freiherr, Löw, Petri, Ritter, - und zwar die Räthe Freiherr und Löw bei Verhinderung des Ritter Beigeordneter, Jugel, und Kiesser und der Civilkammer zugezogen; - Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Untersuchungsrichter, - folgen,

gerichtl. Urtheil erkannt:

In Sachen

Anton Dudenhöfer, 27 Jahre alt, Arbeiter, zu Lallheim in Caution Gemeinderath, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Landau vom 31. Juli 1863, in Person erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des k. Advocaten Grimm,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Rathes Cotta;

Nach Einsicht und Anhören der vorgelesenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des Diebstahls von Lebensmitteln im Werthe von über zehn Gulden, in Gemeinschaft, Nachts von Lallheim, zum Nachtheile Peter Gemeinders, im Januar 1862, für überführt erklärt und ihn zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 23. fl. 12 kr;

2° der Berufungs-Erklärung des Appellanten vom 31. Juli 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und in den von dem Präsidenten vorgehaltenen Aufklärungsmitteln;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, welcher dessen Freisprechung beantragte;

Nach Anhörung des k. Staatsbeamten in seinem Antrage auf Verwerfung des Appels, sowie;

In Erwägung, daß der objective Thatbestand, die Thatsache eines wirklich stattgehabten Diebstahls von Lebensmitteln zum Nachtheile der Gemeinde Lallheim, in soweit nicht als bestand vorliegenden erscheint, als die zwei einzigen Fälle, wo eine Entwendung stattgehabt haben soll, theils von den speciell betroffenen, von Mundvorräthen selbst bestimmt als nicht stattgehabt bestritten wurden, theils die bezüglichen Aussagen der übrigen nicht direkte, sondern Zeugen zu nennen, widersprechende Thatsachen sind, als dass unter den gegebenen Verhältnissen eine strafe, strenge Ein- und Überwachung um die Möglichkeit einer Entwendung getroffen werden könnte;

Dass unter diesen Umständen die Untersuchung als genügend erscheint und dem gemäß zu entscheiden ist;

Auf diesen Gründen

Nimmt das k. Appellationsgericht die von dem Appellanten Anton Dudenhöfer gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts zu Landau vom 31. Juli 1863 eingelegte Berufung als begründet an, hebt das angefochtene Urtheil als übelgesprochen auf und entbindet den Appellanten von Strafe und Kosten.

Also gesprochen und gesprochen zu Speyer,

eine Strafung verzeichnet ist.

v. Ewerbeck

Cotta Petri Lauw Kerstin

Nr. 105.

2. R. f.

Sitzung vom 9. Dezember 1863.

Kutten:

Das k. Appellationsgericht der Stadt
Gerichtsbot. 3. 38. zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer,
Vorgl. 1. 92. war, hat in der öffentlichen Sitzung vom
= 5. 30 = neunten Dezember achtzehnhundert drei und
Mundt . 96. sechzig, - wo zugegen waren: von Kaerner,
Direktor; Cotta, Hoffmann, Kieffer, Petri,
Räthe, - und ferner Herr Hoffmann bei Ver-
hinderung der übrigen Mitglieder der Cor-
rectionellkammer und der Civilkammer zu-
gegen; Lué zweiter Kreisprocurator; Glas,
Gerichtsschreiber; und Seel, zweiter Dolmetscher,
Interpret, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Lahres, 42 Jahre alt, Tagelöhner,
zu Reyhmeyer im Canton Lauterburg wohn-
haft, Appellant von einem Urtheile des kgl.
Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 31. Juli
1863, - nicht erschienen;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den
k. Staatsprocurator Lué vertreten;

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appella-
tionsgerichtsrathes Kieffer;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgeschriebenen
Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der
Appellant des Forstfrevels, vom 7. Mai 1863,
in contumaciam überführt erklärt und ihm zu
einer Gefängnißstrafe von vier und dreißig
Tagen, einer Werths- und Ersatzentschädigung für
die Summe von 56 Fr., und zu den Kosten
verurtheilt hat, liquidirt zu 1. fl. 04 kr.;

2° der Berufungserklärung des Appellanten
vom 29. August 1863, auf den am 17. August
1863 zugestellten Contumacial-Urtheils; und

3° der Vorladung des Appellanten vom 9. Dez-
ember 1863;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihr.
neuen Anträgen auf Abweisung der Berufung und
Verurtheilung des Appellanten in contumaciam
zu den Kosten der Berufungs-Instanz; - welchen
Anträgen auch der k. Procurator beistimmte;

In Erwägung, daß Appellant gehöriger
Vorladung ungeachtet in der heutigen Sitzung
nicht erschienen ist, und seine Berufung zu recht-
fertigen, weshalb das Contumacial-Verfahren

gegen ihn einzuleiten sei;

In Erwägung, daß das verlangende Verfahren alle betreffenden Verhältnisse, welche Klägerin anführt, wie den Appellationsantrag zur Sprache gebracht, daß aber auf den Inhalt der Protokolle und den Grundsatz der Mündlichkeit bei Verhandlung nicht hat Rücksicht genommen werden können, daß der Gegenstand lediglich zum Klageverfahren bestimmt war; daß auch durch den vorliegenden Rügen über die früheren Zurechtweisungen des Appellanten festgestellt, daß sich derselbe bei dem gegenwärtigen Verfahren im Rückfalle befindet, weshalb mit Recht Art. 40 al. 2. in Anwendung gebracht und eine Strafe zu verhängen war, die ihm keinen Grund zu einer Beschwerde geben konnte;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht Recht, daß Appellant seines Rechtsmittels verlustig, daß aber durch die eingelegte Berufung das Urtheil nicht erschöpft ist, und seine Berufung zu verwerfen, –

Verwirft es, in contumaciam erkennend, die von ihm gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts zu Luxemburg vom 31. Juli 1863 eingelegte Berufung als nicht begründet, unter Verurtheilung desselben zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu vier Gulden fünf und zwanzig Centimen.

In Anwendung der Art. 186. 194. und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/– eingeführten –/.

Also gestellt und gesprochen vom Tage, wie Fassung eingegeben ist.

P. Eberhard

Ricklis Eltz Hoffmann

Felix Hoffmann

Nr. 106.

Sitzung vom 9. September 1863

Das k. Appellationsgericht für Luxemburg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten September achtzehnhundert drei und sechzig, wo zugegen waren: von Raemer, Director; Eltz, Hoffmann, Kieffer, Petri, Ritter, – und zwar Rath Hoffmann bei Verhinderung der übrigen Mitglieder der Correctionalkammer und Rath der Civilkammer, zugegen; Loé, zweiter Staatsprocurator; und Feil, zweiter Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen
der k. Staatsbehörde, Appellantin vom

2. Cl. f.

Kosten:

Stempel	1.	17.
Registry.	1.	24.
Gerichtskost	"	29.
Zeugen	"	58½.
	4.	08½
Gebühren	100.	

einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 12. August 1863, durch den kgl. Staatsprocurator Löé vertreten;

gegen

Johann Nikolaus Kuhn, 22 Jahre alt, Tagelöhner zu Leimbach im Canton Homburg, verheirathet, dermalen Soldat im k. 6. Infanterie-Regimente „Wrede", zu Germersheim in Garnison, — in Person erschienen Appellat;

Nach vorgenommener Berichterstattung des k. Appellationsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Vorlesung der verschiedenen Schriften, und Besprechung:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellaten von der ihm zur Last gelegten Contravention unterm Waffenpflichtigkeit freigesprochen hat;

2° der Berufungserklärung des k. Staatsanwalts, datirt vom 13. August 1863.

Nach Anführung der k. Staatsanwaltschaft in ihrer Rechtfertigung auf Verurtheilung des Appellaten wegen der ihm zur Last gelegten Contravention - Widerspenstigkeit und der gesetzlichen Strafe sowie in die Kosten beider Instanzen;

Nach Anführung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

In Erwägung, daß durch das von den Akten beiliegende Zeugniß des k. Bezirks-Amts Zweibrücken vom 1. Juli 1863 bestätigt ist, daß Appellat, Conscribirter der Altersclasse pro 1841, weil laut beigebrachten amtlichen Geburtsacts, doch vom 13. April 1841 geboren, die durch das Haar-Freyungs-Gesetz vom 15. August 1828 §. 21. 29. 40. und namentlich §. 69. vorgeschriebenen Fristen versäumt und nicht genommen hat;

daß er hiernach nach §. 69. cit. als widerspenstig zu betrachten ist;

daß nach §. 84 2° der Gerichtsstand dieses Falles als vollkommen vorgestellt zu betrachten ist und auch die gerichtliche Instruction vorliegt;

In Erwägung, daß hierauf die einmittels erfolgte, zwar freiwillige aber dennoch vor, gültige Vorführung und Einreihung des Appellaten nicht entgegen stehen kann, da, so sehr diese Umstände den moralischen Vorwurf und Verschuldung aufheben, sie dennoch nicht den Strafanspruch von Widerspenstigkeit und militärischer Pflichtigung entgegen sind, die sich unbestreitbar auf Abwesenheit über die Frage der Widerspenstigkeit und deren strafrechtlichen Folgen zu beschränken hat;

In Erwägung, daß hiernach die Berufung der k. Staatsbehörde gegen das freisprechende Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 12. August 1863 begründet ist;

In Erwägung, daß Appellat als unter, liegend die Kosten der Appell-Instanz tragen muß; — daß hiebei die Bestimmungen des §. 70 2. 3. durch die Einreihung des Appellaten gegenstandslos geworden und nur mehr §. 70 1. und 78 anwendbar sind; —

Auf diesen Gründen

Urtheil des k. Bezirksgerichts Ischl vom 12. v. M., erkennt das k. Bezirksgericht Aussee als Polizeigerichtshof zu Recht, es sey der Angeklagte Becker mit seiner Einwendung abzuweisen, das Urtheil in seinem Schuldpunkte zu bestätigen und demselben gemäß über ihn eine Geldstrafe von fünf Gulden, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe von fünf Tagen für je 25 kr. des Strafbetrages, jedoch nicht über sechs Tage, dann der Bezirks-Haft und der ersten Fristung, eventuell zu einer Geldstrafe von fünf und einem halben Kreuzer.

In Anwendung der Art. 70 c. 78. 89. des Gesetzes vom 15. August 1828, der Verordnung vom 13. März 1830, B. L., – und der Art. 194. und 211 der Strafprocess-Ordnung, welche Gesetzesstellen vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

/– einzurücken –/.

Also gesprochen und gesprochen zu Linz, wie Eingangs angegeben ist.

R. Hermann

Cetto

Hoffmann

Kiesser

Petri

Nr. 107.

Sitzung vom 9. September 1863.

Das k. Bezirksgericht der Stadt zu Gmunden, hat in seiner Gerichtszimmer, hat in der öffentl. diesen Sitzung vom neunten September verhandelt, dort drei und sechzig, vor gegangen waren: vor Kaiser, Director, Cetto, Hoffmann, Kiesser, Petri, Weiss, – und zuvor Rath Hoffmann bei Abwesenheit der übrigen Mitglieder der Criminalkammer und der Civilkammer, vor gegangen; Löl, zweiter Bezirksgerichtsadjunkt; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Becker, Realitätenbesitzer und Bürgermeister, zu Aussee im Landes Bezirksgerichtes wohnhaft, Civilklägers und Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes zu Gmunden vom 29. Juli 1863, durch seinen bevollmächtigten, Rechtsanwalt David vertreten;

Gegen

Anton Petri, 37 Jahre alt, Zimmermann, in Aussee Nr. wohnhaft, Civilbeklagten und Appellat, – in Sachen wegen;

Gegen

das k. Bezirksgericht, Appellat, durch den k. Bezirksgerichtsadjunkt Löl vertreten;

Nach vorgenommenen Lesung des k. Appellations, Einspruchsurtheil Petri;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Klage des Becker als Sorgait zurückzuweisen abgewiesen und der Civilkläger in die Kosten verurtheilt ist;

2c. der Berufungserklärung des Appellanten vom 8. August 1863;

Nach Anhörung des Vertreters des Appellanten in seinem Antrage, den 6. Appellationsgerichtsrath Petry der Vertheidigung des Appellanten Becker überwiesen erklären und denselben zu einer angemessenen Strafe sowie zu den Kosten beider Instanzen, zur Wiederherstellung, zu Gunsten des Appellanten gestellten; - thatsächlich auf Kosten des Appellanten gestellten; - thatsächlich auf den Appellanten zum Zeugenbeweis über die vom Appellanten gegen die Berufungsrichter gebrauchten Ausdrücke;

Nach Anhörung des Appellanten Petry in seinen Erklärungen auf diesen vom Vertheidiger vorgehaltenen Punkte;

Nach Anhörung der 6. Kammer in seinem Berufungs mit Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß nach Maßgabe der Artikel 3. 67. 182. der peinlichen Gerichts-Ordnung die vom dem Appellanten Becker gegen den Appellaten Petry vor dem 6. Zuchtpolizeigerichte Zweibrücken Klage, dung vom 18. Juli abhin erhobene Civilklage nicht zulässig war;

daß, wenn über dieselbe Rede eine Verhandlung anhängig war, daß nur einen Grund abgeben konnte, die Verhandlung und Entscheidung über die Civilklage bis zum beendigter Verhandlung zu aussetzen, keineswegs aber die Civilklage mit seiner Klage als unzulässig unter wenig abzuweisen und dieselbe in die Kosten zu verurtheilen;

daß nun heute zwar in facto bestätigt wird, der Thatbestand, wegen dessen Civilklage erhoben worden, die früheren Debatten, als Gegenstand, worüber Zeugen die Thatbestandsprüfung eingeleitet wurden;

daß aber nicht gebürgnet werden konnte und nach den gebliebenen Erörterungen sich angeben sah, daß der obige Thatbestand mit dem ersten zusammen ist, und bei beiden, dem Civilkläger gegenüber, nur derselbe Gegenstand der Klage ist;

daß nichts die eingeleitete Thatbestandsprüfung vermochte, ihren Aufgabenkreis bezüglich der Civilklage beizubehalten muß;

In Erwägung, daß jedoch, wie oben gezeigt, der erste Richter mit Unrecht den Civilkläger mit seiner Klage als unzulässig abgewiesen und in die bisherigen Kosten verurtheilt hat, die vom dem Civilkläger eingelegte Appellation, diese in dieser Richtung begründet, das erstrichter, liche Urtheil zu reformiren und das weitere Gesetz, mäßig zu verfügen ist;

daß endlich Appellat, als in der Appellinstanz, unterliegend, in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist, die Kosten erster Instanz dagegen zu reserviren sind;

Aus diesen Gründen

Urtheil Recht erkannt vor dem dem Civilkläger Becker gegen das Urtheil des 6. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 29. Juli 1863 eingelegten Appellation, - reformirt das 6. Appellationsgerichts Urtheil, in so weit als die Civilklage als der zeit unzulässig abgewiesen und dem Civilkläger die Kosten verurtheilt hat; -

Erkannt zu Recht, daß die Civilklage bis nach be-

endigter Neuwahlüberprüfung, zu beurtheilen hat;

Demgemäß hat Recht an das k. Bezirksgericht Zweibrücken zurück,

Demzufolge die Appellaten in die Kosten der Appell-Instanz, worunter auch eine Entschädigung für Reise- und Aufenthalt des Vertreters der Appellanten zu begreifen ist, - und reservirt die Kosten erster Instanz der endlichen Entscheidung durch den ersten Richter, - hinzudictirt und begrüßt die weiteren Kosten der Appellinstanz zu"

Zur Anwendung der Art. 194. und 211. der gemeinschaftlichen Proceß-Ordnung, wurde vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen und verkündet:

/- vorgedruckten -/.

Also geschehen und gesprochen zu Tage, wie Eingangs angegeben ist.

Hoffmann Cotta Schieffer

Petri

Nr. 108.

Sitzung vom 1. Oktober 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Oktober achtzehnhundert drei und sechzig, - wo zugegen waren: von Faerner, Director, Cotta, Kieffer, Loew, Petri, Räthe, - und zwar Rath Loew bei Verhinderung der Räthe Dingler und Gugel und der Civilkammer zugezogen; - Loé, zweiter Staatsprocurator, und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Scheib, 52 Jahre alt, Ackerer, zu Klingen im Canton Bergzabern wohnhaft,

Appellant vom einen Theile, d. d. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 14. August 1863, in Sachen wegen, und beziehend seine Berufung; gegen, d. Rechtsanwalt Lellbach;

Gegen

Die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, durch den kgl. Staatsprocurator Loé vertreten;

Nach vernommenem Bericht des k. Appellationsgerichtsrathes Petri;

Nach Einsicht und Würdigung der vorliegenden Acten;

In Erwägung:

1° Daß vorgestellten Urtheils, welches den Appellanten Scheib und den Johann Kappes von Gemeinschaft der widerrechtlichen Aneignung

gegen Bürgermeister Alexander von Klingen
bei einer öffentlichen Beleidigung, im Jahre 1863,
resp. der strafbaren Handlungen schuldig, für
überwiesen erklärt und sei mit einer Geldstrafe
in Höhe von [illegible] Thalern, event. toli
torischer in die Kosten verurtheilt sei, lautend
dieselbe zu 22 fl. 26 kr, - den Mitbeschuldigten
Johannes Klingenmeier als nicht überwiesen sei
freizusprechen;

2.) der Berufungserklärung des Appellanten,
dem vom 18. August 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in sei
nen Erklärungen auf die ihm vom Gerichtsam
dem vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, wel
cher dessen Freisprechung beantragte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in
ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung
und Bestätigung des Appellaten zu den Kosten
der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß erwiesener und un
bekannterweise der Appellant Scheib sich in un
gehörigem Verhalten gegenüber dem Bürgermeis
ter Alexander durch Nichtbefolgung seiner
Befehle, durch Nichtunterschreiben, trotz
dem ihm bei dem Verfahren desselben -
dem Mitbeschuldigten Hasslocher - bestellt, diesen
Auftrag gemacht, und dieselben bei den bestraf
baren Beleidigungen eingemischt hat;

daß in Anbetracht, daß am 14. März d. J. gesetzt
ist, sich sei, im Namen aller ordnungsliebenden

Bürger, widersetzen, und dem Bürgermeis
ter Alexander durch „grobe Unhöflichkeit bei jeder Gelegenheit" und Störung
des Gottesdienstes bei Wiederholung der
alten Ordnungsbusse vergangen, und bestraft
hat wird, als sei bei dem Bürgermeister Alex
ander, daß er seiner, der sich nicht zum Akt
hatte finden können, bei jeder Gelegenheit zu
beschimpfen sich bestrebte, so daß die ordnungs
liebenden Bürger vorgiefend wurden, wenn die
Bürgermeisterei in die Ortsbürgermeisterei ge
fallend verlegt würde, „indem und sie nicht
die Ruhe wieder hergestellt werden könne";

daß in Anbetracht, daß am 30. März d. J.
den Zurechtweisungen wiederholt worden und am
selben gedroht wird: - daß k. Regierung wol
le „die Anordnung zur Herstellung der Ord
nung treffen, somit in diesen so kritischen
Verhältnissen der Anordnung die Ruhe bald,
möglichst durch sofortige Entsendung erfolgen möge;

daß in Anbetracht, daß am 18. April d. J.
dem Bürgermeister Alexander „Verfassung
des Gemeinderaisonnements bei Aufstellung seines
neuen dem Gemeindebeschluß gemäßen Voranschlags
vorgenommen wird, Antrag, daß er
1, einen zu ermäßigtem Gemeindebeschluß befind
lich gewesenen Voranschlag, der ihm gefunden,
sofort beseitigen,
2, einen Neuen, in welchem Artikel Verfassung ge
mündet, und mit seinem Namen weiter nicht
den Gemeinderaisonnement vermischen zu können,

[illegible] Feuerbrünsten und [illegible] [illegible] in ge-
[illegible] Zustande [illegible] [illegible] [illegible]
lagen, und
3, wie [illegible] Gemeindehäuser zwei gegen [illegible]
[illegible] gesunde Fenster [illegible] beseitigen
[illegible];

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Eingriffe sich als ungerechtfertigt dar-
gestellt haben und die Eigenthümlichkeit selbst selbst
unsere Gegenstand civilrechtlicher Beurtheilung
und Entscheidung wird;

Dass endlich der von einer Seite die Gültig-
keit des Einigungsamtsbeschlusses vorgeblich gestörten Ruhe
und Ordnung in der Gemeinde und in der Ge-
meindevertretung keine Rede sein kann, wo
wiederholte Ruhestörungen und Tumultsze-
nen vorgefallen haben die Gültigkeit und
gesetzliche Geschäftsführung des Einigungsamtes
als eine aufgegebene betrachten;

In Erwägung, dass dem Appellanten ja
Falls die Gemeindeeigenschaft der einstand in den
verschiedenen Anzeigen dem Einigungsamte
ein geschäftiger und leidenschaftlicher Streit vor-
geworfen Thatsachen nicht unbekannt sein
und bei der geringsten Verkündigung nicht
bleiben konnte,

Dass es überhaupt dem Appellanten übel
anstehe, sich als den Vater- und Polizeimeister
in der Gemeinde aufzuwerfen und von sich
und seinem Amtsorgane als den unentbehrli-
chen Einigungs- und Tumultszeugen zu reden,
gewesener und dessen Anwesenheit zu sprechen,
- Appellant, der bereits zweimal wegen
Uebertretung und Trunkenheitsexcesses mit je
14 Tagen Gefängnisses polizeilich bestraft,
wegen Misshandlung, übler Wirthschaft und
Abwesenheit seiner Kinder der Abwesenheit
schaft über dieselben entsetzt wurde, und von

Abschrift für Anwalt
Louis in Landau dat.
Nr. 111. registrirt zu
Zweibrücken den 24. Okt.
ober 1863. für 28 Kr. -
Bd. 109. f. 70. P. 6. Lauf
Kurzendorfer.

dem Gerichte als ein unnützer Mensch, da,
unwissend und als Querulant in der Gemeinde
geschildert wird;

Dass dieser gewiss ein Interesse der Ruhe
und Ordnung in der Gemeinde ihm, dem Appel-
lanten, eine recht Progression zu Theil war;
dem wisse, und, da der erste Beistand nur
das Minimum der gesetzlichen Anzahl gegen sei
vorgesehen hat, um allenfallsigen dem Ap-
pellanten Grund zur Beschwerde gegen das
ganzliche Urtheil gegeben war;

Aus diesen Gründen

Abweisung des kgl. Appellationsgerichts der
vom Appellanten Scheibe gegen das Urtheil des
k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 14. August
1863 eingelegte Berufung als ungegründet,
mit Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten
der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden
fünf und zwanzig Kreuzer.

Alles in Anwendung der Art. 194. und 211
der Strafprocess-Ordnung, welche vom Vorsitzen-
den in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden
und also lauten: /- eingerückten -/.

Also gesprochen und gesprochen zu Landau,
wie Eingangs vorgegeben ist.

P. Hermann

Lotz

Löw

Kiefer

Fehr

2. A. f.

Nr. 109.

Kosten:

Sitzung vom 1. Oktober 1863.

Stempel	2. 48.	
Zeugnisse	2. 48.	Das kgl. Appellationsgericht des Isarkreises,
Gerichtsbot.	2. 38.	zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnerkammer
Zeugen	20. 18.	hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Oktober,
Postalien	1. 44.	Lober rechtsfreundlich Vortrag und Fassung, wie zu
Reise	14. 96.	gegen wenn: von Kaerner, Director; Cotta,
Copialien	1. 26½.	Kieffer, Loew, Petri, Rüffa, - und zwar Vortrag
	= 46. 38½.	Loew bei Wahrnehmung der Rüffa Dingler
Dr. Reisch	ii. 36.	und Engel und der Civilkammer zugezogen,
		Löb, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zum
		dar Rubengerichtsschreiber, - folgendes Urtheil er-
		lassen:

In Namen

Johann Christian Neumüller, 14 Jahre alt, Zögling der Rauhenlauer Feundalschule, in Germersheim wohnhaft, Sohn des Wirthes und Feldwebel-Wachtmeisters Feingehalten Neumüller, - Appellant und Appellat von einem Urtheile des k. Friedensgerichtes zu Landau vom 14. August 1863, in Sachen erschienen, unter Beistand seines Beschäftigers, des k. Rechtsanwalten Vollmar;

Gegen

den kgl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, Klägerin der k. Staatsprocurator Löb vertreten;

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellations-Berichterstatters Kieffer;

Nach Einsicht und Anhören der vorgeschriebenen, Sachen Betreffenden, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant und Appellat Neumüller der vorsätzlichen und rechtswidrigen Brandstiftung, an dem Tabaksschoppen des Kaufmanns Joseph Hess und seinem des Antragers Christoph Jutzi in Germersheim, am 2. Januar 1863, für überführt erklärt, sowie für zurechnungsfähig, und ihn zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und in die Kosten verurtheilt hat, ligirt für den Staat zu 41. fl. 37 kr., und für den k. Landgerichtsarzt Dr. Reisch in Landau zu 11. fl. 36 kr., - und das Sachverhalten und Übrigen, was als nicht überführt sonstwo;

2° der Berufungserklärung des Appellanten Neumüller vom 14. August 1863, und

3° Zeugnissen der k. Staatsbehörde vom nämlichen Tage;

Nach Anhörung des Vertheidigers und seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Aufschlagungspunkte;

Nach Anhörung seines Vertheidigers, welcher dessen Freisprechung beantragte;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf vorgenommene Erhebung der gegen Neumüller vorgebrachten Klage und Abweisung desselben zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter

formell bezüglich der objectiven, als der subjectiven Thatbestandstheile der verbrecherischen Handlung nicht genügend festgestellt, indem weder dem Protokolle der öffentlichen Hauptverhandlung erster Instanz, in Verbindung mit den Urtheilsgründen, als vorhanden angenommen werden müsste, dass am Vormittage des 2. Januar c. ff. in der Behausung des Bauers Johann Heß zu Hammelsheim und in Gegenwart des Polizeidieners Christoph Jung alter, ledig, und wegen Widerstand, Körperverletzung und Beleidigung schon vielfach bestraft, Bauer gelegt wurde, wodurch in beiden Fällen Brand entstand, sowie dass diese Brandstiftungen durch den Appellanten und Appellaten Neumüller verübt wurden; dass es ferner bei der Hauptverhandlung vor dem k. Appellationsgerichte weder dem Vertheidiger gestattet ist, die mündlichen Vorträge zu beseitigen oder neue zu substituiren; —

dass ebenso die Annahme des ersten Richters, dass Neumüller zur Zeit der That die zur Erkennung der Strafbarkeit derselben erforderliche Einsicht gehabt habe und somit zurechnungsfähig ist, durch alle Umstände und genauste Erhebungen in Verbindung mit dem Gutachten des k. Bezirksarztes Dr. Kleinschrod gerechtfertigt ist;

In Erwägung, dass die richtigen Thatsachfeststellungen angefochten wurden und die Thatsachfeststellung als ein beweisbarer Fall im Sinne des Strafgesetzbuches zu betrachten ist, weil der die Strafe ausschließende Zustand ein unbekannter war und der Motive der Thäterin und in allen Lebensverhältnissen, Unbescholtenheit, und Wohlwollen zu finden ist, weshalb auch die verhängte zweimonatliche Gefängnissstrafe dem Verschulden nicht entspricht;

In Erwägung, dass hiernach sowohl die Berufung des Appellanten Neumüller, als die der k. Staatsbehörde, welche auch die Erhöhung der Strafe zum Gegenstande hat, als unbegründet sich darstellen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgerichtshof der gegen das Urtheil des k. Kreisstrafgerichtes zu Landau vom 14. August 1863 eingelegte Berufung des Johann Christian Neumüller sowie die der kgl. Staatsbehörde als nicht gerechtfertigt, unter Verurtheilung des Appellanten und Appellaten Neumüller zu den Kosten der Appell-Instanz, bestehend in fünf Gulden unterthalb Brauzen.

In Anwendung der Art. 194. und 211 der Strafprocess-Ordnung, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

/- eingerückten -/.

Also geschehen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hermann

Löw Eisenhuth Kiefer

Petri Pauly.

N° 110.

Sitzung vom 5. Oktober 1863.

In der k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Oktober achtzehnhundert drei und sechszig, wo zugegen waren: von Kaerner, Präsident, Keller, Vogel, Kieffer, Petri, Zäpfa, – und zwar Zuf Keller bei Abwesenheit des Zufs Cotta und Dingler aus der Civilkammer zugezogen, – Loé, II Staatsprokurator und Bernard, I Distriktsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Maria Eva Hoffmann, 35 Jahre alt, Taglöhnerin, wohnhaft zu Landstuhl, Kantons Kusel, zuletzt in Hauptstadt in Untersuchung, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 12. Septembar 1863, im Verhaftszustande befindend,

gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprokurator Loé vertreten:

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Petri;

Nach Einsicht und Anhörung der

verschiedenen Schriften, insbesondere:

1, Der ausgefertigten Urtheils, welches die Appellatin der Untersuchung in Anbetracht des Betrags von 13 fl. 48 kr. zum Nachtheil ihres Dienstherrn, des Gutsbesitzers Menges zu Hauptstadt, in Folge abgab und der Landstreicherei in Folge des Monats Juli und August dieses Jahres für überwiesen erklärt und in eine Gefängniß-Strafe von einem Jahre, wovon nur sechs Tage Arrest wegen Landstreicherei begriffen sind, und in die zu 7 fl. 45 kr. liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°, Der Appellanklärung des Appellantin vom 17. Septembar 1863,

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihr vom Präsidenten vorgehaltenen Verfolgungspunkte;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellantin in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß das von der ersten Instanz auf den Grund der Voruntersuchung und der abgehörten Zeugen mit Fleiß in objektiver und subjektiver Beziehung der Sachlage der beiden, der Appellantin zu Last gelegten Thate

der Urteilsfestsetzung einer Summe von 13 fl. 48 kr zum Streitfall der Gerichtsexpektant Menges in Plauenstadt im Juli abfuhr, wo ein der Landstreicherei im Juli und August dieses Jahres für vollständig verbrauchte vergnommen und auch die einschlägigen Gerichtsakten mündig angewendet hat;

Da dem auf den Appellanten nicht gelungen ist, durch den von ihm beobachteten Verteidigungsbogen den gegnerischen Beweis einzuschränken zu schwächen;

Da durch die Berufung in der Hauptsache nicht als ungegründet dar stellt;

In Erwägung, daß schließlich, was die von Appellanten gerügten Fehler anbetrifft, das k. Appellationsgericht im Hinblick auf den Umstand, daß Appellant den Gerichtsexpektant Menges den unter Festsetzung Entwurf vollständig benutzt hat, im vorliegenden Streitfall dessen nicht anerkannt hat, keinen ausreichenden Grund findet, die Urteile gänzlich aufzuheben;

Aus diesen Gründen

Kammergericht zwar der k. Appellationsgericht die mündlichen Berufung in der Hauptsache als unbegründet,

benutzt jedoch, mittels Beurteilung der angefochtenen Urteile die gegen die Appellantin ausgesprochene einjährige Gefängnisstrafe auf die Dauer von einem Monate herab, wovon nämlich vierzehn Tage durch Landstreicherei begriffen sind, und verurteilt die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz, liquidiert zu

In Anwendung der Art. 194 und 211 der peinlichen Prozessordnung, endlich von Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen und verkündet also beschlossen (: unter :).

Also gesprochen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie oben.

v. Hermann

Richter

Miethe

Petri

Bernard

№ 111.

Sitzung vom 16. Oktober 1863.

In der k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, ist in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Oktober achtzehn hundert drei und sechszig, wo zugegen waren: von Kaerner, Direktor, Dingler, Gugel, Kieffer, Petri, Zaepfa, Loé, II Staatsprokurator und Bestiard, I Aktuar gewesen, folgender Urtheilsentwurf:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin

von einem Urtheile der k. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 18. Dezember 1863 und Appellatin, durch den k. II Staatsprokurator Loé vertreten,

gegen

Ehefrau Levi, 36 Jahre alt, Ehefrau des Tuchers Amon Levi, wohnhaft zu Zweibrücken, Appellatin und Appellantin von demselben Urtheile, in Person erschienen, vertheidigt durch ihren Vertheidiger, den k. Advocaten Glaser von hier;

Nach gemachtem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Gugel,

Verlesung und Vorlegung der vorgefundenen Schriften, insbesondere

1°, des angefochtenen Urtheils, wodurch die gedachte Eheleute Levi, Ehefrau von Amon Levi, der Übertretung des k. Gesetzbuches Strafgesetzbuch von Landstuhl bei und während der Messe vom 13. Juli dieses Jahres für überführt erklärt und dieselbe in Anwendung des art. 262 und 264 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von 50 Gulden und in die Kosten, liquidirt zu 5 fl. 10 kr, verurtheilt hat;

2, der Berufungserklärung der k. Staatsbehörde am benachbarten Gerichte zu Zweibrücken vom 21. September 1863,

3, jener der Appellantin Ehefrau Levi vom 28ten ejusdem,

4, der Vorladung der Letzteren vom 9ten dieses Monats;

Nach Anhörung derselben in ihren Erklärungen auf die ihnen von dem Präsidenten vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Vertheidigers in seinen Anträgen auf Freisprechung, Entlassung, hierüber auf Strafmilderung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend, die Appellatin

Ehefrau Levi unter aufgehobener Öffentlichkeit, entgegen der Vorschrift des Art. 127 der B. G. B. in Kenntnis und Kosten zu verfügen, war, – feststellungsweise die Berufung der Ehefrau Levi als ungerechtfertigt, demzufolge als unbegründet, der zu verwerfen;

Nimmt der k. Appellationsgerichts-Präsident in Betracht und verlangt den Vollzug des Urtheils in seiner öffentlichen Sitzung vom 22. Oktober 1863, Vormittags 9 Uhr.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie eingangs angegeben ist.

v. Hermann

Pfaff

Pfeufer

Petri

Kieffer

Bernard

v. d. G.

Kosten:

Stempel	3.	09.
Registrg.	2.	48.
Gerichtsbot.	1.	27.
Zeugen	2.	48.
Porglei	1.	54½.
	= 12.	06½ =
Geldstrafe	50.	–

Nr. 112.

Sitzung vom 22. Oktober 1863.

Der kgl. Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuständigkeit, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Oktober achtzehn hundert drei und sechszig, an gegenwärtig: von Haerner, Präsident; Dingler, Engel, Kieffer, Petri, Pfeufer; Löw, gewesener Staatsanwalt, gegenwärtig; und Seel, gewesener Rechtsanwalt, Schreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Staatsbehörde, Appellantin und Appellatin gegen einen Urtheils des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 18. September 1863, Sitzung der k. Staatsprocurator Löw vertreten;

Gegen

Therese Levi, 36 Jahre alt, Ehefrau des Handelsmanns Aron Levi, in Zweibrücken wohnhaft, Appellatin und Appellantin, in Person erschienen, unter Assistenz ihres Vertheidigers, des k. Advocaten Glasser;

Nach Einsicht und in Erledigung eines Urtheils des Zuchtpolizeigerichts vom 16. d. Mts., mittelst der Ausfertigung des Urtheils in dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts verlangt worden ist;

In Erwägung, daß gegen das Urtheil des hiesigen k. Zuchtpolizeigerichts vom 18ten September l. Js., wodurch Therese Levi, Ehefrau des Handelsmanns Aron Levi von hier, wegen Übertretung des k. Forstgesetzes gleichsmann vom Forstschutz bei und während dessen Verrichtung, mittelst Verfügung vom 13. Juli l. Js. in eine Geldstrafe von 50 fl. und in die Kosten verur-

stellt wurde, sowohl die k. Staatsbehörde als auch die vorerstgenannte Partei der Berufungsmittel der Berufung ergriffen haben, und zwar die k. Staatsbehörde und allein deshalb, weil das Gericht den beleidigten Gerichtsbeamten nicht als Staatsbeamten, sondern nur als einen mit einer öffentlichen Funktion ständig betrauten Person bezeichnet, also und demgemäß nicht den Art. 127, sondern den Art. 262. und 264 des Strafgesetzbuches in Anwendung gebracht hat; — die vorerstgenannte Partei Levi aber, weil:

1. der erste Richter ihren Antrag auf Zuerkennung, ganz unberücksichtigt;
2. sich die Partei zu Lasten gelegten beleidigenden Redensarten gegenüber Gerichtsbeamten fleischmann gar nicht gebraucht habe, und
3. subsidiarisch, weil jedenfalls bei Annahme einer Schuld auf ihrer Seite die vom ersten Richter gegen sie verhängte Geldstrafe zu hoch gegriffen sei;

In Erwägung nun zur Berufung der k. Staatsbehörde, daß sie um so weniger Gehör verdient, daß um Gerichtsbeamte nicht in die Eigenschaft der Staatsbeamten, sondern in jene der mit einer öffentlichen Funktion ständig betrauten Personen gehören, sich um den Grenzen vorgenannten Gesetzes und der Gerichtsbeamten als solchen gegenüber

daß dieser der erste Richter bei Verleihung der gegen die Appellantin Frau Levi als erwiesen angenommenen Thatsache mit Recht den beleidigten Gerichtsbeamten fleischmann nicht als einen Staats-, beamten, sondern als eine mit einer öffentlichen Funktion ständig betraute Person bezeichnet und demgemäß bei Verleihung der Strafe und bei Strafbemessung die Art. 262 und 264 und nicht den auf der k. Staatsbehörde vorgenommenen Art. 127 des Strafgesetzbuches in Anwendung gebracht hat, — daß endlich die Berufung der k. Staatsbehörde als unbegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung zur Berufung der Ehefrau Levi, – daß, der von obigen Feststellungen ausgeht, daß die Gendarmerie keine Kriminalbeamten, sondern eine mit einer öffentlichen gerichtlichen Funktion ständig bekleidete Person ist, daß der Appellantin Levi zur Last gelegte Handlung unter die Bestimmungen der Art. 262. und 264 des Strafgesetzbuches nur als eine Übertretung qualifiziert werden kann, und daß in diesem Sinne angezogene Urteil des k. Friedensgerichtes vom 18. September ohne Fehler unter die Bestimmungen des Art. 192 des gleichen Gesetzbuches als eine gegen den Appellanten in Ausübung seiner Funktionen verübte Beleidigung erscheint, welche von Seiten der Übertretung das Rechtsmittel der Berufung nicht zugelassen werden kann, somit die von der Ehefrau Levi erhobene Berufung als unzulässig abgewiesen ist;

Aus diesen Gründen

Weist das k. Appellationsgericht die Berufung der k. Staatsbehörde gegen das Urteil des k. Friedensgerichtes zu Grevenmacher vom 18. September 1863 als ungegründet, und sieht der Ehefrau Levi als unzulässig ab, unter Verurteilung der Letzteren in die Kosten der Appellinstanz, deren Zuspruch ihre Berufung unterworfen sind, liquidiert zu fünf Gulden fünfzig Cent und einem halben Franken.

In der Gemeinschaft der Art. 194. und 211. der Strafprozeßordnung, welche einen Zuschauer in öffentlicher Sitzung ausgesprochen wurden und also lauten: /- ausgesprochen -/.

Also gesehen und gesprochen von Trier, wie eingangs angegeben ist.

Petri. Simons Kieffer

Nr. 113.

Sitzung vom 22. Oktober 1863.

Das k. Appellationsgericht für Recht, zu Gunsten, in seiner Zuchtpolizei-kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Oktober achtzehn hundert drei und sechzig, – wo zugegen waren: von Haerner, Direktor; Cotta, Dingler, Kieffer, Petri, Reiffa; Loé, zweiter Staatsprocurator, und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, – folgendes Urteil erlassen:

In Sachen

1. Matthäus Schmitt, 57 Jahre alt, Ackerer,
2. Jacob Cornelius, 37 Jahre alt, Gemeinde-

und Polizeidiener,

3. Wilhelm Schmitt, 28 Jahre alt, Ackerer,

4. Martin Gerdon, 37 Jahre alt, Ackerer,

5. Benedict Radack, 41 Jahre alt, Bäcker und Restaurateur,

6. Georg Niclas, 43 Jahre alt, Ackerer,

und 7. Sebastian Reisinger, 31 Jahre alt, Zimmermann, –

Alle zu Rivarbaum im Canton Trier wohnhaft und letztgenannter Reisinger namentlich in Wincheringen sich aufhaltend, – Appellanten von einem Urtheile des K. Friedensgerichts zu Saarburg vom 29. August 1863, – einerseits, und

Den Appellaten Nicolaus Schmitt, Ackerer, zu Wincheringen, – andererseits,

Nach Einsicht der Akten dieser Sache,

Nach Anhörung des Vortrags des Referenten Landgerichtsrath Hoffmann,

Nach Vernehmung der Vorschläge des K. Appellationsgerichtsprocurators Kieffer;

Nach Einsicht und Würdigung der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, welches die 5 zuerst genannten Appellanten Matthias Schmitt, Nicolaus, Wilhelm Schmitt, Gerdon und Radack der Hehlerei von Weinflaschen bei der am 21. April 1863 zu Wincheringen stattgehabten Versteigerung zur Last der Angeklagten,

2° des Berufungsprotokolls der Appellanten vom 26. August 1863,

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und der ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Aufklärungspunkte,

Nachdem der K. Appellationsgerichtsprocurator in weiterer Würdigung dieser Sache wegen vorgerückter Zeit in seine öffentliche Sitzung vom Morgen, Donnerstag 9 Uhr,

Alles geschehen und gesprochen am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

H. Hoffmann

Reisinger

Kieffer

Petri

Funck.

Nr. 114.

Sitzung vom 23. Oktober 1863.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert drei und sechzig, – wo zugegen waren: von Kaerner, Director, Cotta, Dingler, Krieger, Petri, Ritz, Löw, zweiter Vicepräsident; und Seel, zweiter Rathsgerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Matthäus Schmitt, 57 Jahre alt, Ackerer,
2. Jakob Cornelius, 37 Jahre alt, Gemeinde- und Polizeidiener,
3. Wilhelm Schmitt, 28 Jahre alt, Ackerer,
4. Martin Gerdon, 37 Jahre alt, Ackerer,
5. Laurenz Radach, 41 Jahre alt, Bäcker und Beigeordneter,
6. Georg Niclas, 43 Jahre alt, Ackerer, und
7. Sebastian Reisinger, 31 Jahre alt, Tuncher, – sämmtlich zu Rödersheim im Canton Dürkheim wohnhaft und Letzterer Reisinger dermalen in Untersuchung sich befindend, – Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 28. August 1863, sämmtlich in Person erschienen, assistirt von ihrem Vertheidiger, dem k. Advocaten Löw; –

Auf Einsicht des vorausstehenden Urtheils Nr. 113, wodurch die weitere Verhandlung dieser Sache vor Festsetzung in die heutige öffentliche Sitzung Seitens Gerichtshofes vertagt worden ist;

Auf Anhörung der Vertheidigung der Appellanten in seinem Antrage auf Freisprechung derselben;

Auf Anhörung des k. Staatsprocurators in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellationsurtheils, soweit dasselbe für den Angeklagten Reisinger ungünstig ist;

Nimmt das k. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verlautet den Rechtsspruch des Urtheils in seiner öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 1863, Vormittags 9 Uhr.

Also gesprochen und gesprochen vor Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Kaerner

Dingler

Ritz

Krieger

Petri

Seel.

2. 02. f.

Kosten:

Stempel	8. 03.	
Register.	7. "	
Gerichtsbot.	14. 19.	
Zeugen	44. 20.	
Bassler.	3. 21.	
Reiter	49. "	
Ehrhart.	42. "	
Lenglet	2. 90.	
	170. 93.	

Hiervon ab:

Stempel	= 36.
Register	1. 92.
Gebot.	1. 38.
= - - - -	4. 06.
Rest:	- 166. 48.

(Nr. 115.)

Sitzung vom 29. Oktober 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizei, kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Oktober acht, tausendacht hundert und sechszig, wo zugegen waren: von Haerner, Director; Cotta, Deingler, Krieffer, Petri, Rüttz; Lé, zweiter Kreisgerichtsrath; und Seel, zweiter Substitutsprocurator, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

, i. Mordsmus Schmitt, 57 Jahre alt, Ackerer,

, 2. Jakob Cornelius, 37 Jahre alt, Gemeinde- und Polizeidiener,

, 3. Wilhelm Schmitt, 28 Jahre alt, Ackerer,

, 4. Martin Gerdon, 37 Jahre alt, Ackerer,

, 5. Leonhard Radach, 41 Jahre alt, Leinweber und Adjunkt,

6. Georg Nicolas, 43 Jahre alt, Ackerer, und

7. Sebastian Reisinger, 35 Jahre alt, Zimmermann, - sämmtlich zu Rubershaim im Canton Dürkheim wohnhaft, und Letzterer Reisinger sich stellend im Namen und Auftrag -, Appellanten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 25. August 1863, sämmtlich in Person erschienen, assistirt von Herrn Rechtsanwalt, dem k. Advocaten Loew;

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, Herrn den kgl. Kreisprocurator Lé vertreten;

Nach Einsicht und in Erledigung eines Rathsbeschlusses dieses Gerichtshofes vom 23. l. Mts, wodurch der Aufschub des Rathsbeschlusses in diese sachliche öffentliche Sitzung des kgl. Appellationsgerichts verlegt worden ist;

In Erwägung, dass Herr Kreisgerichtsrath Hauer, Berichterstatter in beiden Instanzen in Sachen, Herr mit den Acten der Voruntersuchung, bestraft, dass bei der vom 21. April l. Js. zu Niederkirchen für diese Gemeinde und die Gemeinden Rubershaim und Forst stattgehabten Versammlung zur Abgeordneten-Kammer wegen 60 Stimmzettel durch Einsprechung der Namen der Stimmfähigen und durch Beifügung von Buchstaben gefälscht und bei dem Stimmenzählen, sowie als nicht abgegeben wurden, indem die Stimmfähigen nach der Gemeinde Rubershaim, deren Unterschriften die Stimmzettel trugen, alle mit Ausnahme von 2. bis 3, die sich bei den betreffenden Stimmzetteln wieder entfernt hatten, nicht einmal von Vorlage der Liste sich in Niederkirchen befanden; - dass dieser der erste Richter mit Hinweis auf den Umstand das objectives Thatbestandsmerkmal der Fälschung von Stimmzetteln als erwiesen an-

genommen sind;

In Erwägung, und den subjectiven Thatbestand angeht, dass der erste Richter aus den von ihm entwickelten Gründen absolut mit Recht als erwiesen angenommen hat, dass der Angeklagte Max Hünd Schmitt sich in ungefähr gleicher Weise, wie die Anklage annimmt, und der Angeklagte Wilhelm Schmitt sich in ähnlicher Weise bezeichneter ist Waschgattel ganz und die 4 andern dort angeführten Waschgattel durch Beifügung der Unterschrift der Kläger gefälscht habe, indem auf den Rechnungen der Hezgartiss und der einzelnen Rechnungen die k. Appellationsgerichtsrath sich darüber ein vernünftiger Zweifel und so weniger bestehen kann, als bei der vorliegenden grossen Zahl gefälschter Waschgattel und so verschiedener Angeklagte, zumal zur Schriften-Vergleichung Vorgelegen sind;

In Erwägung, dass auch mit Recht angenommen wurde, dass der Angeklagte Jakob Cornelius der Waschgattel Nr. 36 der zweiten Waschlegung, durch Hinzufügung der Namen der Genossen, und den Waschgattel Nr. 26 der dritten Waschlegung durch Hinzufügung dieser Namen und durch Beifügung der Unterschrift „Jakob Reis“ gefälscht habe, indem, was den ersten Waschgattel betrifft, auf dem ganzen Umfang Appellanten bei der Wahl, nicht seine verantwortliche Thätigkeit und seinen eifrigen Charakter mit den bei den Fälschungen betheiligten übrigen Appellanten kein Zweifel draußen obwalten kann, dass die Hinschreibung der Namen der Genossen, wissentlich, dass der Fetzel mit der darauf befindlichen falschen Unterschrift versehen werden würde, geschah, und er somit als Mitverfasser dieser Fälschung erscheint; – dass ferner die Expertise und der Augenschein keinen hinreichend Gewissheit darüber zu geben geeignet ist, dass auf die Namen der Genossen auf dem Wahlzettel Nr. 29 der dritten Wahlgruppe von der gelegten Fälschung nicht als erwiesen betrachtet werden kann;

In Erwägung, dass gegen Appellant Cornelius der Unterschiebung wissentlich gefälschter Waschgattel mit Recht für schuldig erklärt wurde, indem durch mehrere übereinstimmende, vertrauliche Zeugen und gegen durch Widersprüche der Wahl-Ausschuss-Rath dargethan ist, dass derselbe in halben Dreiviertel, wo eine Menge falscher Waschgattel zum Vorschein kam, einen Stock Waschgattel, aus den Zeugenaussagen, 5 bis 6 oder 7 zugleich auf den Wahltisch in verdächtiger und ver-

[illegible] Notar [illegible] und sich schrift-
lich entfernte, wodurch die Verbindung
mit seinem [illegible] Anwesenden übrigen
Personen gestört worden wäre, dass
diese Wahlgattal gefälscht worden und es
nun dazu Fälschung Kenntnis hatten, mehr
Personen trotz seine ungebührliche und
von keinem Zeugen bestätigte Aussage,
dass es die Wahlgattal weiter zum
Leben aufgehoben, noch unterstützt wird;

In Erwägung, was den Beweis gegen
den Appellanten Martin Gerdon betrifft,
(dass das angefochtene Urteil betrifft) dass
das angefochtene Urteil sich in so weit, als
darselbe die Fälschung der Wahlgattal Nr. 11
(im angefochtenen Urteile irrthümlich mit
Nr. 4 bezeichnet) als zweiten Wahlgang und
Nr. 26 als dritten Wahlgang überdeckt er-
klärt wurde, trotz die dawir entwickelten
Gründe verstärkt; - dass jedoch mit Bezug
der Beweis der Fälschung der Wahlgattal Nr. 13
als zweiten Wahlgang durch Hinschreibung
der Namen der Gemeinden als erhoben an-
genommen wurde, indem Sebastian Kauf-
mann, mit dessen Namen die Zettel unter-
schrieben war, nach seiner Angabe in der
Vernehmungsprotokoll sich nur einen Andern,
der er nicht mehr bezeichnen kann, einen
Wahlzettel zu diesem Wahlgang schreiben
liess und diesen dann unterzeichnete, so
dass bei der Möglichkeit, dass Gerdon im

die Bezeichnung obiger fünf Akten in der 13. Seite genügt.

Richtung des Kaufmann den Zettel ausfüllte
und der nur die Ergänzung erklärend, da
Notarschrift nicht vollständig war Kauf-
mann selbst war, hier weiter objektiv nach
richtig eine Fälschung anzunehmen ist;

In Erwägung, was den Appellanten
Leonhard Rodach betrifft, dass die Schriften-
vergleichung und die Expertise die vollkom-
mene Überzeugung nicht zu begründen
vermögen, dass dieser Appellant der Fälschung
der Notarschrift „Michael Neufeld" auf dem
Wahlgattal Nr. 20 des ersten Wahlganges,
wenn er selbst als Wahlmann vorgeschlagen
wurde, sich schuldig gemacht habe, da die an-
gegebenen gefälschten und echten unvollkommenen
geschriebenen Worte keine genügende Ver-
gleichungspunkte zu dieser Annahme bieten, wenn
auch eine grosse Ähnlichkeit der gefälschten
Notarschrift mit den Schriftzügen des Appel-
lanten nicht zu verkennen ist und derselbe
trotz sein im erstinstanzlichen Urteile gestellt,
darauf Zeugnisse bei der Wahl, insbesondere
seine auf Lichst angeführte Art bewiesen
Tüchtigkeit zur Ausübung seiner eigenen
Pflichten als Wahlmann, sich verdächtig mach-
te;

In Erwägung, dass auch gegen die bei-
den Appellanten Georg Niclas III und Sebastian
Reisinger kein hinreichender Beweis als er-
bracht angenommen werden kann, dass
der ersteren an der Fälschung des Wahlgattals
Nr. 20 des ersten Wahlganges und der letzteren

an der ab Wohlgethal Nr. 69 ab gemessenen Klafter genügend sich bethätigt habe, indem neben der Expertise und Visirstab-Abgrenzung bei den wenigen gefälschten Marken noch zurückgefundene vertrübte Anhaltspunkte dafür an die Hand giebt, dass die Fälschungen von diesen Appellanten herrührt worden seien;

In Erwägung, dass hinsichtlich der Fälschung am Wohlgethaler gegen die Appellanten Wilhelm Schmitt, Wilhelm Schmitt, Jakob Cornelius und Martin Gerdon, sowie gegen Cornelius nur insofern die Untersuchung gefälschter Wohlgethaler erwiesen festgestellt, und die auf Grund der richtigen Verurtheilung, fügung gegen sie verhängte Strafe, weil sie das gesetzliche Minimum nicht übersteigt, ihnen keinen Grund zu einer Beschwerde geben kann, dann Berufung als nicht genügend zu verwerfen, da gegen die Berufung des Conrad Radach, Georg Niclas III, und Sebastian Reisinger als begründet anzunehmen ist und der drei Letzteren, mittelst bezüglicher Reformation des angefochtenen Urtheils, als der ihnen zur Last gelegten Übertretung nicht überführt, von Strafe und Kosten drei zu sprechen sind;

In Erwägung, dass die in ihrer Berufung unterliegenden Appellanten die Kosten der Appell-Instanz unter solidarischer Haft zu tragen haben, wovon jedoch Hermann nur

von den ihnen zur Last gelegten Kosten erster Instanz hinlänglich freizusprechen sind, welche Sache die Verurtheilung der drei freigesprochenen Appellanten in diesen Instanzen verantwortet wurden;

Aus diesen Gründen

Urtheilt das k. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des k. Justizcollegiums gemeldete Berufung, d.d. vom 25. August 1863 eingelegte Berufung der Appellanten Mathäus Schmitt, Wilhelm Schmitt, Jakob Cornelius und Martin Gerdon als nicht genugsam begründet ab; –

Nimmt gleichfalls die Berufung der Appellanten Conrad Radach, Georg Niclas, III, und Sebastian Reisinger als begründet an und spricht diese drei von Strafe und Kosten frei; –

Verurtheilt sie aber in ihrer Berufung unterliegenden Appellanten unter solidarischer Haft zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu elf Gulden neun und zwanzig Kreuzer;

Verordnet gleichs, dass von den Kosten die, der Justizcollegien die der Verurtheilung der drei freigesprochenen Appellanten rückzunehmen und ihnen nicht zur Last zu setzen sind, liquidirt diese Kosten zu vier Gulden und fünf Kreuzer.

In Gemäßheit der Art. 194. und 211. des Gesetzbuches über die Verbrechen in Strafsachen und des Art. 66. des Strafgesetzbuches, welche Gesetzesstellen vom Präsidenten in öffentl.

dieser Sitzung vorgelesen worden und unterschrieben:

/- eingedrückt -/.

Also geschehen und geschrieben am Tage wie Eingangs angemerkt ist.

v. Hermann

Stolz

Kieffer

Petri

Dingler.

Abschrift für die Kgl. Landes-Lieb Nr. 195. ausgefertigt zu Zweibrücken den 9. Nov. 1863. für 188 Lieb 109 f. 83. Kreisgerichtsschreiber

(Nr. 116.)

Sitzung vom 29. Oktober 1863.

Z. A. f.

Rollen:

Hannyel	7. 21.	Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, sich
Magistrat	5. 08.	in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwan-
Gerichtsbot.	10. 37.	zigsten Oktober achtzehnhundert vier und sechzig
Zeugen	43. 38.	wo zugegen waren: von Faerner, Director;
Lesselly	11. 20.	Cotta, Dingler, Kieffer, Petri, Brilla; Lieb, gewe-
Reiss	3. 30.	sen Staatsprocurator; und Lieb, gewesen Gerich-
Ringler	3. 20½	gerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

= 84. 54½ =

Im Namen

des Königs Heinrich Grosshans, 26 Jahre alt, Müllergeselle, in Steinalben wohnhaft, einmonatlich assentirter Soldat des k. b. XII. Infanterie-Regiments, und

2. Johann Georg Wilhelmi, 38 Jahre alt,

Leister, zu Rieschweiler im Canton Pirmasens, stark verschuldet, - Appellanten und Appellaten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 12. September 1863, - sowohl auf ihren, als auf Ladungen ihrer Vertheidiger zugegen, unter Assistenz seines Gerichtsschreibers Lieb Staatsprocurator Lellbach;

Gegen

Den k. Staatsprocurator, Appellaten und Appellanten, durch den k. Staatsprocurator Lieb vertreten;

Nach vernommenem Vortrage des kgl. Appellationsgerichtsrathes Dingler;

Nach Einsicht und Vorlesung der vorgefundenen Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Zuchtpolizeigericht Grosshans, - indem er denselben, als der ihm eingeräumten Widersetzung gegen den Gendarmerie-Lieutenant Priester von Pirmasens nicht hinreichend überführt, freigesprochen -, des Diebstahls im Werthe von 192 Pfund Mehl im Werthe von 16 Fl. 30 Kreuzern, zum Nachtheile des Müllers Jakob Lang in Klein-Lerchen, mittelst Einbrechens in ein bewohntes Gebäude, in der Nacht vom 11. auf den 12. Juli ebenfalls, - und den Zuchtpolizeigericht Wilhelmi der Hehlerei seines Bruders überführt erklärt, und sie beiden Zuchtpolizeigericht in eine Gefängnißstrafe von je einem Jahre und einem Monate

und solidarisch in die Kosten verurtheilt sei, liquidirt zu Fl. fl. 25 kr, – und Akt endlich das beschuldigten Großhaus der Thäterschaft verdächtig erklärt und erkannt hat, dass derselbe schuldig und der Person entsprechend zu bestrafen und sich zu dem in §. 45 des Gesetzes, Zuständigkeits-Gesetzes bezeichneten Verbrechen zu bekennen habe; – sowie endlich die Rechtsthat der angemessenen, in Erwägung genommenen Strafbemessung an dem dermaligen Lang und der gleichfalls bestellten Vertheidigung, nebst der beiden Parteien, an den beschuldigten Wilhelmi vorgenommen hat,

2° der Berufungserklärungen der Appellanten, des Großhaus und Wilhelmi sowie derjenigen der k. Staatsbehörde vom 19. September 1863;

Nach Anhörung des Appellanten Wilhelmi in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidium vorgehaltenen vorgefallenen Aussprüchigungsgründe;

Nach Anhörung seines Vertheidigers in seinem Antrage auf Freisprechung, subsidiär, auf Milderung der Strafe des Appellanten, und weiter subsidiärisch auf Abweisung der Berufung der k. Staatsbehörde als unbegründet;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung der Appellation des Großhaus und des Wilhelmi, unter solidarischer Verurtheilung derselben zu den Kosten der Appellinstanz, – die Verfügungen der Prozessfolgen des Art. 28 des St. G. B. dem Erkenntnisse des Gerichtshofes überlassend;

Nach Einsicht der Verhandlung des mit erschienenen Appellanten Großhaus vom 19. Oktober 1863, signalisirend durch den k. Gerichtsdiener Jakob Schwenk in Frankenhausen;

In Erwägung, die Berufung, die Berufung vom Pflichtigen Hauptsache, Großhaus betreffend, sich als Appellant durch Akt des Gerichtsdieners Schwenk in Frankenhausen schon unterm 19. Oktober d. Js., also in rechtzeitiger Frist und in gesetzlicher Form, in die peinliche Sitzung vorgetragen worden ist, und die von ihm eingelegte Berufung zu rechtfertigen und sich gegen die Berufung der k. Staatsbehörde zu vertheidigen;

In Erwägung, dass derselbe gleichfalls in peinlicher Sitzung nicht erschienen ist, dass zur Annahme berechtigt, dass er seine Berufung nicht zu rechtfertigen vermöge, eine Annahme, welche um so gerechtfertiger ist, als die Akt, daran er vom ersten Richter für schuldig erklärt worden, sowohl in der Thatsache, als auch in Betreff der damit in Verbindung stehenden erschwerenden Umstände sich hinreichend in ein beweisendes Gewände in der Akt vom 11. auf den 12. Juli d. Js. durch die erhobenen Zeugenaussagen, insbesondere aber durch die von dem ersten Richter gepflogene Verhandlung auf das Vollständigste er-

wiesen ist, mit alleiniger Ausnahme der Spezialität der gastschaften Wasser), welche der erste Richter nach der eingeholten Begutachtung der Sachverständigen zu 192 Pfund und zum Mittelpreis von 16 Gulden 30 Kreuzern angenommen hat, während sich in Folge vorgenommener Messung und nach der Mittelbestimmung der in der Berufungsschrift als Expert namhaft gemachten Maßhändlers Simon Löb in Frankfurt nur zu dem Gesammtbetrage von 12 Gulden 41 Kreuzern zu berechnen ist; – daß aber auch die für gewöhnliche Ladung die Summe von 10 Gulden immer noch überschreitet, so daß sowohl aus diesen Gründen, als auch wegen der schon früher vorgekommenen erschwerenden Umstände die verhängte Strafhandlung auf Art. 282 Nr. 1 und 2. als ein Diebstahl vorgenommen erscheint, und auch der erste Richter mit vollem Rechte erkannt und dasjenige strafrechtliche Verfügungen zur Anwendung gebracht hat, welche für den gegebenen Fall die zutreffenden waren;

In Erwägung zur Bestrafung von Wilhelmi, daß allem nach der Übertretung sowohl gegenwärtigen Thatbestand als Rechtsnatur zu folge schon die Annahme eine große Verschiedenheit hat, daß Wilhelmi sich an der Entfernung des fraglichen Maßdiebstahls nur aber minder direkt betheiligt habe, und so, daß, wenn mildernden Umstände auch nicht angenommen werden dürfen, dennoch

eine erstere Richter nicht angenommen werden ist, weil in dieser Richtung auf die Möglichkeit des Gegentheils nicht rücksichtigt ist; – daß aber auch so gewiß feststeht, daß Wilhelmi in Sinne der Art. 82. 83. und 84 Nr. 2 und 3 der Theilnahme an diesem Diebstahle, also gerade in der Weise sich schuldig gemacht habe, wie der erste Richter erkannt hat, daß hiervon um so weniger gezweifelt werden kann, wenn man die vom ersten Richter richtig erörterten Lebensumstände in ihrem Zusammenhange auffaßt, wobei man mit Nothwendigkeit zu der Annahme gedrängt wird, daß zwischen Wilhelmi und Grobschmidt dem Diebstahle vorgängig eine auf diesen Diebstahl und dessen Ausführung bezügliche Verabredung stattgefunden haben und von Wilhelmi die Mitwirkung und Hülfeleistung auch der That zugesichert worden sein muß; – daß somit auch die Anwendung Art. 49 in Beziehung auf die Bestrafung und die rechtliche Qualification der ihm zugerechneten Thathandlung als gänzlich ungerechtfertigt, sich erweist;

In Erwägung, was die über die beiden Appellanten verhängte Strafe und die in dieser Hinsicht von der k. Staatsbehörde eingelegte Beschwerde betrifft, daß die in dem angefochtenen Urtheile über die beiden Appellanten verhängte, in den Gründen damit gerechtfertigte Strafe abweichend der Gerichtsordnung der Haupt-

lung, als auch der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten, Schaller ungenügend erscheint, ohne daß ein strafgesetzlicher Grund vorliegt, insbesondere, weil sich auch nicht bestimmt aussprechen lässt, daß auch mit dem schweren Folgen des Art. 28 des R. G. B. eine Einwirkung derselben zu belegen, abgesehen werden, durch Appellation Gerichtshof, als ein Militärgerichtshof stehend, seiner Zuständigkeit, auf beziehungsweise Strafmaßbestimmung, das angefochtene Urtheil vorläufig erklärt und mit weiterem Verfahren zusammenhängende Sache, zur folgegemäßen gesetzlicher Ordnung auch belegt worden ist; – daß dieser auch in Beziehung auf die aufgehobenen Strafe nicht nur die Verurtheilung der beiden Angeklagten, sondern auch die des k. Kanzlei-Beamten als ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

und unter Art. 6. Appellationsgesetz Art. Kund erkannt, daß Appellant Gerichtshof, obigen Urtheil des Inquisitionsamt Schwanke in Strafsachen vom 15. d. Mts. gefällt, aufgehoben, dagegen in fernerer Leitung nicht anhängig ist, und seine Verurtheilung zu erfolgen, –

Demnach auf die Berufung der beiden Angeklagten Gerichtshof und Wilhelmi gegen das Urtheil des k. Inquisitionsgerichts zu Schwanke vom 12. September 1863, und zwar erstarrend gegenüber in contumaciam, als auch die des k. Kanzleibeamten als ungegründet,

Urtheil, mit Abweisung der beiden Appellanten Gerichtshof und Wilhelmi unter solidarischer Haftung in die Kosten der Appellation, sowie, hinsichtlich zu Zweifels Gründen und zwanzig und einen Kreuzer.

In Anwendung der Art. 186. 194. 211. des Gesetzbuches über das Strafverfahren, und des Art. 66 des Strafgesetzbuches, welche Gesetze, stellen vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/- ausgelassen -/.

Also gefasst und gesprochen vom Corps, und Einigung angegeben ist.

B. Schwarz

Dr. Krieg

Thielle

Petri

Abschrift zur Zustellung sub Nr. 186 visirt und registrirt zu Zweibrücken den 9. November 1863. Bd. 2 fl. 20 kr, Bl. 109. f. 81 d. Kurzendorfer.

Idem für Wilhelmi sub Nr. 196 registrirt zu Zweibrücken den 9. Nov. 1863. fl. 2 kr, Bl. 109. f. 83. d. Kurzendorfer.

R. f.

Nr. 117.

Sitzung, vom 29. Oktober 1863.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert drei und sechzig, wo zugegen waren: von Faerber, Director; Cotta, Deingler, Richter, Petri, Käss; Löé, zweiter Staatsprocurator, und Seel, zweiter Rathsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Karl Massinger, 22 Jahre alt, Maurer, zu Kaiserslautern wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 13. Oktober 1863, – im Verhaftszustande erscheinend;

Gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, durch den K. Staatsprocurator Löé vertreten;

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Abhörung der verschiedenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der vom Appellanten Massinger gegen das Verf. Kraft seiner Staatsschrift über den 9. Oktober jüngst erhobene Opposition als ungegründet abgewiesen und demselben Haft, durch Massinger bis zum 16. Januar 1864 im Verhaftszustande verbleibend, unter Abnürtheilung desselben in die Kosten,

Abschrift zur Berufungserklärung Lad. Nr. 184. visirt und registrirt zu Zweibrücken den 5. November 1863, debet 50 Ct., Lad. 109. fol. 81. v. Kurzendörfer

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 19. Oktober 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und Anträgen und seines Vertheidigers gemachten Vortrag;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Abnürtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

Nimmt das K. Appellationsgericht der Pfalz in Berathung und würdigt den Inhalt des Urtheils in seiner öffentlichen Sitzung vom 31. Oktober 1863, Vormittags 9 Uhr.

Alles gehört und gehandelt am Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Faerber

Cotta

Deingler

Richter

Petri

2. A. f.

(Nr. 118.)

Sitzung vom 30. Oktober 1863.

Kosten:

Stempel	2. 34.
Registry	1. 52.
Gerichtsbot.	3. 90.
Zeugen	2. 48.
Lokalaug.	. 28.
Copialien	1. 90.
=	13. 22. =

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Oktober achtzehnhundert drei und sechzig, wo zugegen waren: von Faerner, Director; Dingler, Gugel, Kieffer, Petri, Reiffa, Schmidt, erster Kreisgerichtsrath; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Jakob Abesserle, genannt Georg, 40 Jahre alt, Taglöhner, zu Lautzig, im Canton Zweibrücken wohnhaft, Appellant

von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 29. September 1863, an Barren erschienen;

Gegen

Den k. Staatsprocurator, Appellatum, durch den k. Kreisgerichtsrath Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Berichte des Appellationsgerichtsrathes Petri;

Nach Einsicht und Abhörung der mündlichen Aussagen, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Gemeindsdiebstahl gegen den Adjunkten Pfleghaar von Lautzig und Verletzung desselben sowie der Gemeindsdiener, wovon Zeugen und der Kreisgerichtsrath Lauter, wegen der Handhabung des Gemeindsdienstes, Akten bei Ausübung ihres Dienstes, endlich

des durch gehörige Abmessung festgestellten groben Unfugs an öffentlichen Orten, für überwiesen erklärt und demselben zu 3., wegen Gefangenschaft mit Strafe von drei Monaten und acht Tagen, – wovon sechzehn acht Tage eine für den Rekurs ausgesprochene ungewandelte Correctionsstrafe bilden – sowie zu den Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 6. fl. 52 kr; – und das endlich die Niederlegung des besagten Urtheils an dem Kreisgerichte verordnet hat;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 29. September 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und des ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß Appellant bei der jetzigen Verhandlung die ihm zu Last gelegten Thatsachen selbst nicht in Abrede stellt, und nur, auf die Begründung gestützt: er sei damaligen betrunken gewesen, daß er nicht gewußt habe, was er thue, eine Milderung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe beantragt; – daß aber auf den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen und der genauen Feststellungsweise des Appellanten ein solcher Grad der Betrunkenheit sich nicht bewahrheitet findet, und der erste

Rekurs bei Festsetzung der Strafe den Zustand des Appellanten gehörig berücksichtigt hat; – daß dieser der Antrag auf Strafverschärfung keine Berücksichtigung finden, und, da der erste Richter im Übrigen die Strafe richtig bemessen und das Gesetz richtig angewandt hat, die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die vom Appellanten Meserle gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 29. September 1863 eingelegte Berufung als nicht begründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu sechs Gulden zwölf Kreuzer, gez. –

In Anwendung der Art. 194. und 211. der Strafproceß-Ordnung, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: /– eingerückten –/.

Also gesprochen und gesprochen zu Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hermann

v. Heyl

Kieffer Petri

Dingler Jul.

Nr. 119.

Sitzung vom 30. Oktober 1863.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Oktober achtzehnhundert drei und sechzig, wo zugegen waren: von Hermann, Director; Dingler, Engel, Kieffer, Petri, Richter; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Leonard Hoffmann, 33 Jahre alt, Ackerer, zu Rechweiler eine Gerichtsvorladung vorgehalten, Appellant vom einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 10. Oktober 1863, – in Abwesenheit des Vertheidigers, Rechtsanwalts Eckhard; gegen die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Durch vorgenommenen Vortrag des k. Appellationsgerichtsrathes Engel;

Durch Einsicht und Überlesen der vorhandenen Schriften, insbesondere:

1° das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant des Mißbrauchs der bürgerlichen Gewalt durch Mißhandlung von Vorgesetzten, am 14. Juni 1863, für überführt erklärt und demselben in einer Gefängnißstrafe von einem Jahre, und in die Kosten verurtheilt ist, liquidirt zu 71. fl. 12 kr;

2.) der Berufungsverhandlung des Appellanten vom 13. Oktober 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und Anträgen und des Staatsanwaltes in seinen Ausführungen und Schlußbemerkungen;

Nach Anhörung seines Vertheidigers in seinen Anträgen auf Abänderung des Urtheils 1.) wegen Nichtvorhandenseins der Thatsachen, welche die Anwendung des §. 129 des Strafgesetzbuches begründen, 2.) wegen Nichtvorhandenseins der §§. 130 und 131 des Strafgesetzbuches, 3.) wegen Nichtvorhandenseins der §§. 132 und 133 des Strafgesetzbuches;

In Erwägung, daß zur vollständigen Aufklärung und zur vollständigen Feststellung der Wahrheit in dieser Sache es geeignet erscheint, die von dem ersten Richter in der öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober abgehörten vorgenommenen Zeugen auch vor den Schranken des k. Appellationsgerichtes zu vernehmen, und das Erforderliche in dieser Beziehung zu verfügen ist;

Auf diese Gründe

Hier endliches Urtheil fällend in nachgenannter Sache, verordnet das k. Appellationsgericht, daß auf Betreiben des k. Staatsanwaltes die in der summarischen Note aufgeführten fünf Zeugen, als:

1. Elisabetha Schwalbach, 19 Jahre alt, Tochter von Heinrich Schwalbach, Maurer,
2. Josepha Burger, 49 Jahre alt, Ehefrau von Heinrich Schwalbach,
3. Catharina Lauth, 34 Jahre alt, Ehefrau von Jakob Klundt, Maurer,
4. Anna Maria Gob, 46 Jahre alt, Ehefrau von Johann Heck, Eisenbahnarbeiter;
5. Margaretha Strauß, 39 Jahre alt, Ehefrau von Xaver Graf, Maurer,

- sämmtlich in Zweibrücken wohnhaft -

in die öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichtes vom 12ten November 1863, Morgens 9 Uhr, vorgeladen werden, um in der Sache, diesen Punkt Zeugnisse abzulegen;

Demnächst, daß der in Anklagestand der Verfassung befindliche Appellant in die oben anberaumte Sitzung durch die kgl. Gendarmerie soll vorgeführt werden, sein überhaupt, diesen alle diejenigen Anträge beizubringen, welche er zur Vertheidigung seiner Sache für geeignet erachtet.

Also gesprochen und gesprochen vom Hofe, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hermann

Schäfer Brügler

Schiller Petri

Noll.

A. b.

Nr. 120.

Sitzung vom 31. Oktober 1863.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten Oktober achtzehnhundert drei und sechzig, wo zugegen waren: von Faerber, Director; Cetto, Dingler, Krieger, Petri, Kayser, Schmidt, erster Kreisbezirksnotar; und Seel, zweiter Notariatsgerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Karl Massinger, 22 Jahre alt, Ehemann, zu Kaiserslautern wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 13. Oktober 1863, — im Vertheidigungszustand erscheinend;

Gegen

Das k. Kreisbezirksnotariat, Appellatin, durch den k. Kreisbezirksnotar Schmidt vertreten;

Nach Einsicht und in Erledigung eines Urtheils des Gerichtshofes vom 29. Oktober 1863, wodurch der Aufschub des Urtheils in Sachen Massinger in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts dahin verlegt worden ist;

In Erwägung, daß die Grundlage der Berufungsbefugniß, mit welcher heute das k. Appellationsgericht durch den Massinger) in gegenwärtiger Frist gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 13. d. M. ergriffen

seine Verwerfung bestreitet ist, nicht, wie gerechtfertigt, ein durch das angefochtene Urtheil bestrafter Delict bildet, sondern die Differenz, welche, bezüglich der Thatsachen zwischen dem Urtheile des Zuchtpolizeigerichts (Kreisbezirksnotariat respective des Appellationsgerichts), insbesondere bezüglich der Dauer der Strafung bestimmten Krankheit, zwischen k. Krankheitsfunde und Massinger in Streit besteht, als erstere den Tod der Krankheit auf den 31. Januar 1864 festsetzt, Massinger dagegen schon am 9. Oktober 1863 seine Haft erstanden zu haben behauptet, während das angefochtene Urtheil das fragliche Ende auf den 16. Januar 1864 fixirt;

In Erwägung zunächst zu der sich auf angeführten Competenzfrage:

daß unbestreitbar, wenn sich und eine Abgekommen, der Haftung von Krankheitsfällen dem ministère public zustehe, — Code d'instruct. crim. Art. 16 p. 197. 376 —, weshalb auch eine fernere Zuständigkeit, insbesondere und in allen solchen Fällen, welcher Natur sie auch sein mögen, jede Einmischung der Gerichte in diese, einem wesentlich, und die Krankheitsfunde als damit unbestreitbar bekannt und allem competent erklärte;

daß es jedoch überhaupt Pflicht-Obliegenheit ist, daß bei allen Streitigkeiten es nicht der einen Partei zustehen dürfte, in eigener Sache zu entscheiden, und daß zur Aufhebung der Differenz es einer dritten unabhängigen unbetheiligten Behörde; einer Instanz, da,

Kurse;

dass dieser uns, in Anerkennung dieser Principien, fast dieselbe ihm Doctrin und Jurisprudenz, soweit einig sind, dass, wo sie es sich nicht um rein administrative Verordnungen handle, sondern sich über die Execution eines Urtheilspruches, z. B. die Dauer der durch ihn angeordneten Haussuchung, ein Streit (incident contestation) erhebe, die Entscheidung den Gerichten, speciell dem Gerichte zustehe, welches den Urtheilspruch erlassen, da der Streit über die Execution gleichsam ein accessorium der actio publiqua bilde, und dieses Gericht vorzugsweise befähigt sei, alle Verhältnisse zu kennen und zu würdigen;

v. unter Anderen: Sirey XXVII. 1. p. 815. 932. — XXXVIII. p. 598. — Dalloz Arrêts 1859 p. 119. — Journal du Palais VII. v. exécut. des jug. c. p. 60. Nr. 44. seq. bis 55, und speciell Nr. 240, — und die dort angeführten Citaten.

In Erwägung, dass das k. Appellationsgericht diese nämlichen, den obersten Cassations-Hof einzig entsprechende Ansicht zu verfolgen und um weniger Anstand nehmen kann, als in concreto die k. Kreisbehörde selbst, in freier Anerkennung der vorerwähnten Grundsätze, den zwischen ihr und Appellant Massinger bestandenen Streit vor die Gerichte zur Erörterung verwiesen und sich bei dem rechtskräftigen Urtheile beruhigt hat, —

dass somit die Competenz der Gerichte als begründet erscheint;

In Erwägung zur Sache selbst, und zwar in publicistischer Beziehung, dass es unbestritten, feststeht und beigebracht war, dass:

1. dass Appellant im Januar 1860:
   a. wegen Brandstiftung, und
   b. wegen Diebstahls-Anzeige
   in Untersuchung kam und am 10. März d. a. von dem competenten Untersuchungsrichter wegen beider Acte mit Verhaftsbefehl erlassen wurde, welcher die Untersuchung fasste, Appellanten, so oftwerständlich bis zur vorläufigen Freilassung, zur Folge hatte;
   dass in seinem Inhaftirungsantrage nur Brandstiftung, nicht aber die Anzeige des Diebstahls Anlass gab;
   dass jedoch blos Verhaftsbefehl wegen der Diebstahlsanzeige und der Haftentlassung von der Gerichtsbehörde Folge gegeben wurde, weil nach eingeholter Approbation der Kreisbehörde die Verhaftung des Appellanten nur die Absicht verfolgte, von welcher er glaubwürdig wegen der angeblichen Brandstiftung am 30. November 1860 freigesprochen wurde;
   dass Appellant sowohl in seiner Unter-

[illegible] zurückgewiesen wird. Die
[illegible] vom 31. Dezember 1860 wegen [illegible]
[illegible]-Anzeigen von dem Inquisitoriate
[illegible] Kriminal-Senate erkannt und eine
5jährige Gefängnißstrafe erhielt;
daß, statt dieser so- und somit auf die
bei dieser fortdauernden Untersuchungs-
haft schon verbüßten, Massinger sogl.
liete, und gleichwohl für ihn die günstige
Folge hatte, daß durch Erkenntniß des Ob.
tribunals vom 31. Januar 1861 seine
Strafe auf 2 Jahre reduzirt ward;

2. daß während dieser Zeit, von Zeit zu
seiner Beschäftigung von der Assisen, Mas
singer unterm 9. Oktober 1860 wegen des
ein Gefängniß verübten Klagegesetzes der Un
tersuchung eine zuchthausliche Ge
fängnißstrafe von fünf Jahren zuerkannt
haben, wobei es sich bewendet;

3. daß unter demselben 9. Oktober 1860 Mas
singer irrthümlich auf der Untersuchungshaft
entlassen und in Freiheit gebracht
ward, wovon er bis 23. Oktober verblieb,
unter welcher Zeit, gelegentlich seiner
Abführung zur Hauptverhandlung seiner
Haftung vor die Assisen, der Irrthum auf
klärt und berichtigt wurde;

In Erwägung, daß, nach Obigem,
Massinger zu einer 3 Jahre Gefängniß,
Strafe zu verurtheilen sei, nämlich:
1. Jahre d. d. 9. Oktober 1860 wegen Mißhandlung

und 2 Jahre d. 31. Dezember 1860 resp. 31. Ja-
nuar 1861 wegen Entweichung; —
und daß sich nun die Frage aufwirft, wann
diese 3 Jahre zu berechnen angefangen? — wie
dann die hingezogene streitige Differenz
zu lösen? — und ob und in wie weit
die vom 9. bis 23. Oktober 1860 offenbar
während der Untersuchungshaft erstandene
Strafhaft dem Angeklagten zu bonificiren?

In Erwägung, daß es keinem Zweifel
unterliegen kann, daß in Folge des Erkennens,
wenigstens d. d. 10. Mai 1860 Assisen bis
zu endlicher Erledigung der beiden anhängig
gewesenen Sachen sich in Untersuchungs-Arrest
befand, welcher erst am 31. Januar 1861 mit
dem zugefallenen günstigen Erkenntnisse
seine Ende nahm, so daß man der am erst des
Strafhaft à 3 Jahren zu berechnen begann,
die beide Strafzeiten nacht berührig neben
einander bestehen und die Frage wegen
des von einmal des seines Inhalt nicht mehr
rechtlich relevirt werden kann, weil sie
so sehr müßig ist, als sie, wegen nicht über-
schreitbaren Maximums, nonsequent erscheinen
den mußte;

In Erwägung, daß die Untersuchungs-
haft nur Lokalität, Einrichtung, Zweck,
und Behandlung derselben verschieden ist
von der ihrer Natur nach strengeren und här-
teren Strafhaft, somit dieser nur dieser, zu-
mal nach rechtem Recht, unter wachsam Regel,
treu observirte und gestraft wurde, nicht

abgewiesen werden kann;

arg. e contr. Art. 83 der neuen V. G. O. v 1862.

daß selbst, wenn die Klage der Appellantin auf der neuen Verfassungsgebung zu beurtheilen gewesen wäre, ihre aufgegangenen Ansprüche stille, daß seine Untersuchungshaft nicht unverschuldet gewesen und nun ganz verschiedenen von einander gebrauchten Gesetzesübertretungen herrührten, –

v. Zeitschrift für Gesetzgebung, Bd X pp. 438. N. LII. – 676. LXXVIII.

In Erwägung, daß die vom 9. – 23. Oktober 1860 inzwischen bereits antizipando eröffnete Klagsschrift anhaltend, daß die Frage aufzuwerfen war, ob nicht, bis eine Verfügung, mit der das Kriegsgericht zusammentreffen, gebotgewesen wäre, – ob sie nicht einstweilen nur auf den Incidenzpunkt zu reguliren gewesen;

daß jedoch Billigkeit und Zweckmäßigkeit die Verfassung gutheißen, d. Klagsbegehren auf keine Verfügung hingegen angriffen, und eine reformatio in pejus unzulässig ist;

In Erwägung, daß seiner d. Klagsbegehren die Pflicht der Klagsschrift Massigers richtig bewiesen, das Kriegsgericht Kriegsverbrechen somit die Appellation Massigers mit Recht verworfen und durch die bekannt, angeführte Instruktion einer bereits eröffneten neuen Klagsschrift allen gesetzlichen Anforderungen d. Appellantin Rechnung getragen, er also mit seiner Fürbringen Appellation als keine mehr

gründet abzuweisen und als unterhängend in die Kosten zu verfälligen ist;

Aus diesen Gründen

Bestätigt das k. Appellationsgericht die Berufung d. Appellanten gegen das Urtheil des k. Kriegsobergerichts zu Kriegsbrücken vom 13. Oktober l. J. als unbegründet ab, und verurtheilt ihn zu den Kosten der Appellation, liquidirt zu

In Anwendung der Art. 194. und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von den Offizieren in dienstlicher Eigenschaft begangen wurden und also lauten:

/– eingerückten –/.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie Fingerzeig vorgegeben ist.

v. Hermann

Steiger

Cotta

Schiffer

Lehri

Abschrift zur Kassationsurkundung sub Nr. 185 visirt und registrirt zu Zweibrücken den 5. November 1863. Debet 2 fl. 20 kr. Bd. 109. fol. 81. d

Kurzendorfer.

2. A. f.

Nr. 121.

Sitzung vom 31. Oktober 1863.

Kosten:

Stempel	. 14.
Vorgeschrieben	. 28.
Gerichtsbot.	1. 39.
Zeugen	1. 15.
	= 3. 36. =
Staatsanwalt.	. 20.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises, zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung war, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert drei und sechzig, wo zugegen waren: von Kaerner, Director; Cetto, Dingler, Engel, Kieffer, Räthe; Schmidt, erster Staatsprocurator; Glas, Gerichtsmeister; und Seel, zweiter Substitutsgerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Barbara Mayer, 41 Jahre alt, Taglöhnerin zu Irgenhausen Bezirksamts Zweibrücken, wohnhaft, Appellantin vom einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts daselbst vom 26. September 1863, — in Sachen anhängig;

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vernommenem Berichte des kgl. Appellationsgerichtsrathes Engel;

Nach Einsicht und Vorlesen der verschiedenen Piecen, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin des Forstfrevels vom 14. Juli ds. Js., für überführt erklärt und deßhalb sofort in eine Gefängnißstrafe von ein und dreißig Tagen, einen Staats- und Pfandtaxe-Zusatz von 20 Kreuzern zu Gunsten des k. Aerars und der Kläger,

vorläufig vorbehaltlich, und zu den Kosten verurtheilt sei, liquidirt zu 1 fl. 26 kr.;

2° der Berufungserklärung der Appellantin vom 3. Oktober 1863;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen und Anträgen;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellatin zu den Kosten der Berufungsinstanz; — mit welchen Anträgen sich der k. Forstmeister einverstanden erklärt; —

In Erwägung, daß das Berufungsgericht vorliegendes Urtheil sich mit den darinnen angegriffenen Gründen in allen Beziehungen, daß es rechtskräftig, die Berufung gar nicht annehmen und daß es lediglich abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht des Isarkreises, Kammer für Berufungssachen der Appellantin gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 26. September 1863 als ungegründet ab, und bestätigt demnach die Berufung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu zwei Gulden sechzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/. vorgelesen ./.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie im Eingange dieses Urtheils meldet vorgetragen,

kam ist.

H. Hermann

Dr. Engel

Dingler

Fiedler

Jul.

Nr. 122.

Sitzung vom 31. Oktober 1863.

L. A. f.

Kosten:

Stempel	f. 38.
Registrg.	f. 52.
Protokoll.	f. 26.
Zeugen	„ 21.
Ballotty	„ 16.
Porto	f. 06.
	= f. 39. =

Das k. Appellationsgericht der Stadt Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elf und dreißigsten Oktober achthundertsechzig drei und sechzig, wo zugegen waren: von Haerner, Director; Cottal, Dingler, Engel, Fiedler, Reiß; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Substitutsprocurator, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Barbara Mayer, 41 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Carl Fett, in Reichsbeuten wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Landcapitels k. Zuchtpolizeigerichts vom 29ten September 1863, – in Person erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Durch vorgenommenen Vortrag des k. Ap-

gellationsgerichtsrathes Engel;

Nach Einsicht und Absatzen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin des Vergehens des Diebstahls zum Schaden einer Gemeindewaldung zu einer Gefängnißstrafe von 30 Tagen zum Ersatze des Privatklägers Peter Braun zu Leerbach, sowie einer verhältnißmäßigen Portion der Kosten, durch Anwendung der Artikel 401 und 463 des Strafgesetzbuches, sowie des Artikels 40 des Gesetzes vom 17ten Juni 1813 in Verbindung mit Artikel 194 der Strafprozeßordnung, für überführt erklärt und deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Kosten verurtheilt hat, eingeleitet zu 3. fl. 01 kr.;

2° der Berufungserklärung der Appellantin, d. d. vom 3. Oktober 1863;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen und Anträgen, sowie der verhältnißmäßigen Requisitionen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellationsurtheils;

In Erwägung, daß aus den Akten der in öffentlicher Sitzung des k. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken versammelten Zeugen und aus dem Akte der Abstimmung hervorgeht, daß am 7. September abhin, Abends gegen 9 Uhr auf einer Wiese des Peter Braun zu Leerbach Christmann

in Zwischenräumen über 2 Stunden befindlichen Personen

I. zum Nachtheile der Dienstmagd Katharina Christmann, Privatier Professor Schauer,

1. ein seidenes Taschentuch, werth - 2. fl.;
2. ein seidenes Halstuch, werth 3. fl.
3. ein braunwollener Rock, werth 2. fl. 30 kr.

II. zum Nachtheile der Katharina Christmann:

4. ein wollener Rock, werth — - 20 kr.

zusammen im Gesammtwerthe von — 7. fl. 50 kr.

gestohlen worden sind;

dass Jungin Professor Schauer, als sie zwischen 9 und 10 Uhr des Vormittags diesen Diebstahl entdeckte, sogleich die Appellantin wegen Verübung dieses Diebstahls in Verdacht hatte, weil dieselbe kurz vor 9 Uhr an der Christmann'schen Behausung vorübergegangen war, die belastenden Umstände genau kannte, und als eine gestohlene Diebin allgemein bekannt ist;

dass auf diesen Bericht hin als bald seitens des k. Polizeicommissärs eine Haussuchung bei der Appellantin vorgenommen und bei dieser Gelegenheit in deren Wohnung auf einer Stange hängend ein seidenes Taschentuch vorgefunden wurde, welches die Jungin Professor Schauer sogleich als jenes an diesem Vormittage gestohlene Tuch erkannte, welches ihr vorher unbekannte Kaufleute vorgegeben hatte, die sich dann auf wirklich an diesem Tuche vorfanden;

dass Appellantin, als sie über die Art und Weise, wie sie in den Besitz dieses Tuches gekommen sei, befragt wurde, sich über den vorliegenden Verdacht dahin nicht verantworten konnte;

dass durch alle diese Momente, in ihrer Verbindung mit dem Umstande, dass Appellantin als eine wegen gewerbsmässiger Diebstähle allgemein bekannte ist, und schon öfters wegen Diebstahl bestraft wurde, der Beweis als erbracht erscheint, dass dieselbe den hier in Frage stehenden Effekten-Diebstahl zum Nachtheile der Professor Schauer und deren Dienstherrschaft verübt hat;

in Erwägung, dass der erste Richter diese von ihm als erwiesen angenommene Thatsache einer nähern Untersuchung nicht unterzogen, sondern sich über den vorliegenden Beweis dahin ausgesprochen hat, dass derselbe als ein solcher im Sinne des Art. 282 Nr. 3. des Strafgesetzbuches anzusehen sei, der die Beschuldigte schon öfters wegen gewerbsmässiger Stehlerei bestraft wurde und sich diese in Rückfalle befindet;

in Erwägung bezüglich des Strafmasses, dass Appellantin keinen Grund hat, sich über die Grösse der Strafe zu beschweren, die dieselbe in jeder gesetzlichen Weise gegen sich verhängt worden ist;

in Erwägung, dass dieser die Bestimmung in allen Beziehungen als angemessen

erschrieben und sohin abgewiesen ist;

Aus diesen Gründen

Wird das k. Bezirksgerichtsamt Mitterndorf in Vertretung der Barbara Mayer, Ehefrau von Carl Foth von Kreisparkleuten, gegen das Erkenntniß des Bezirksgerichtsamtes vom 29. September 1863 als ungegründet abgewiesen, unter Bestätigung der Bezahlung in den Kosten der Bezahlung, bestimmt zu zwölf Gulden acht und zwanzig Kreuzer.

Die Verwendung der Art. 194. und 211. der Verfahrens-Ordnung, welche vom Kläger, Beklagten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/- ausgelassen -/.

Also gesprochen und gefertiget von Bezirksgericht, wie eingangs angegeben ist.

[signature]

[signature]

[signature]

Feldfriedhofes) am 24. 27. und 28. August d. J. sie in dritten Rückfalle, und die Ehefrau Schwager des Feldfriedhofes am 24. August 1863 im dritten Rückfalle und der Holzfriedhofes am 25. und 27. August d. J. ebenfalls im Rückfalle für überwiesen erklärt, und die Widerbeklagte in eine Ordnungsstrafe von vier Wochen, die Ehefrau Schwager in eine solche von drei Wochen, und jede zur Hälfte der Kosten rechtskräftig sei, hingegen zu 8. fl. 24 kr;

2° der Berufungserklärung der Appellantinnen vom 29. September und 2. Oktober 1863;

Nach Anhörung der Appellantinnen in ihren Erklärungen vor dem Vizepräsidenten vorgefallenen Aufforderungshandlung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellantinnen zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter den Beweis der den Appellantinnen zur Last gelegten Übertretungen Handlungen mit Rücksicht erhoben, angenommen hat, nämlich:

1. einer Feldfriedhofes von Kreuzthal zum Nachtheile des Lorenz Hegler von Kreuzthal, dann, nämlich von beiden Appellantinnen gemeinschaftlich, am 24. August d. J., -

2. zweier gleichen Feldfriedhofes zum Nachtheile des Johann Bruck von da, nämlich von der Appellantin Caroline Brunner gemeinschaftlich Mitbeklagten, am 27. respect. 28. August d. J.,

3. zweier Holzfrevelsanklagen zum Nachtheile von Jakob Burgler alldort, nämlich von der Appellantin Fräulein Jung Ehefrau Schwager am 25. respect. 27. August d. J.,

In Erwägung, daß uns nach Gründe der vorliegenden Akten mit Recht angenommen wurde, daß beide Appellantinnen sich bezüglich der Feldfriedhofes und dritten Rückfalle bekennen und Ehefrau Schwager insbesondere bezüglich der Holzfriedhofes rückfällig sei, - daß daher die Anwendung der Bestimmungen der Art. 286. 282 Abs. 3. und 84 des St. G. B. gerechtfertigt ist und mit Rücksicht auf den üblen Ruf und die sonstigen speciellen Umstände, obigen darthun, eine angemessene Strafe gegen sie ausgesprochen wurde;

In Erwägung, daß hiernach die Berufungen beider Appellantinnen als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Appellinstanz zu gleichen Theilen zur Last zu legen sind;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die von den Appellantinnen gegen das Urtheil des k. Kreisstrafgerichtes zu Kreuzthal vom 26. September l. J. eingelegten Berufungen

all nicht genügend ab und warum [illegible] ein Theil derselben zur Hälfte der Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden fünfzehn Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten

/- angeführt -/

Also gesehen und gefunden von Recht, und Endurtheil ausgegeben ist.

K. Hermann

Pfändl

Dingler

Siegel

Siefke

2. R. 6.

Nr. 124.

Sitzung vom 31. Oktober 1863.

Kostau:

Stempel	3.	48.
Vorgiltung.	4.	12.
Protokoll.	6.	10.
Zeugen	8.	40.
Canzlei	3.	33⅓.
	= 23.	33⅓.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizei-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und dreißigsten Oktober achtzehn hundert und sechszig, wo zugegen waren: von Kaerner, Director; Catta, Dingler, Gugel, Kieffer, Kilb; Schmidt, erster Kanzleyverwandter; und Seel, zweiter Untergerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Bajorle, 42 Jahre alt, Schmied, der, zu Hallerbach und Canton Bliesbruck wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 29. September 1863, - in Sachen

Gegen

Die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommenem Bericht des kgl. Appellationsgerichtsrathes Dingler;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorstehenden Schriften, insbesondere:

1ens des angefochtenen Urtheils, wodurch die eingelegte Opposition gegen obbesagtes Urtheil desselben Zuchtpolizeigerichts vom 29. Juli 1863 - wodurch den Appellanten

der Hauptverhandlung sowie der Krankmeldung des Waldhüters Vater zum Beispielbeweis in Dienstsache für überflüssig erklärte und denselben in contumaciam zu einer Ordnungsstrafe von fünf Mark sowie in die zu 8. fl. 14 kr liquidirten Kosten verurtheilte, – als unbegründet abgewiesen, daß diese Opposition angefochtene Urtheil in allen seinen Theilen bestätigt und verurtheilte den Opponenten in die Kosten des Oberbeschwerdeverfahrens, liquidirt zu 19. fl. 21½ kr;

2.) der Berufungserklärung des Opponenten vom 6. Oktober 1863,

Nach Anhörung des Opponenten in der, von Verkündigung auf die heute zum Protokoll, denen vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Opponenten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß die dem Opponenten zur Last gelegte Thatsachenfeststellung vom ersten Richter auf den Grund der vor ihm gepflogenen Beweisverhandlung mit Recht als erwiesen angenommen worden ist;

daß Opponent dieselben zwar in Abrede stellt mit der Behauptung, ein Recht zu haben, bezeichnungsweise mit dem Abschießen seine Rückstände zu bewaisen;

daß aber sowohl von dem Waldhüter Mertler über den fraglichen Vorfall wie,

wie auch Protokoll und dessen vor Gericht eidlich bestätigtes Zeugniß die, den Vorfall über allen Zweifel stellen, indem uns nicht der entfernteste Grund bekannt, der Wahrheitsliebe Mertlers zu mißtrauen;

daß dieser auf das Ableugnen Bayerle's und dessen Vertheidigungsvorbringen um so weniger Gewicht zu legen ist, als er, ehe, noch er vor dem ersten Richter mit Mertler zum Tagen der Sache gar nicht zusammen, sie denselben nicht einmal gesehen zu haben behauptet hatte, Sache des Gegentheil an, nennen und selbst zugeben mußte, daß er, ein böses Maul gehabt habe;

In Erwägung, daß die mit dem vorliegenden Protokolle und den Zeugnissen des Waldhüters Mertler sowie der Vorgenommene Lokalaugenschein mit Klarheit, und die Übertretung der Schonungsvorschrift, und zwar beides während der Ausübung seines Dienstes, in den Kreis der Gemeinde, wie der erste Richter beide Punkte in seinem beiden Urtheilen auf zum gesetzlichen Thatbestande erforderlich gehörig qualificirt hat, obgleich Bayerle bei der ursprünglichen Verhandlung über die fragliche Anzeige vor dem k. Landgerichte zu Waldsassen sich sogar beigehen ließ, vor diesem Gerichte selbst die Beamten und Beleidigungen

Eing. für die Appellaten
d. 25. Novbr 63
Landg. Zweibrücken
den 19. Nov 1863, vol
109, fol. 92, ct. mstg Lerya, mit Einlegung angezeigt ist.
28 Nov. exp. Hergadörfer

Klage gestellten und gestrengen an-

v. Heinitz

v. Stengel

Weiffer

Nr. 118.

Sitzung vom 5. November 1863.

z. A. f.

Kosten:

Vor k. Appellationsgericht der Pfalz
Stamm 2. 13. zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizei-
Regierg. 1. 24. kammer, sind in der öffentlichen Sitzung
Gerichtsbot. 1. 31. vom fünften November nachgesetzlich
Zeugen 8. 24. statt und festsetzig, wo zugegen waren: —
Verhandlg. · 16. von Hallner, Director; Cotta, Engel, Becht,
Copialien 2. 06½ Loew, Ritter; Lal, zweiter Handlungsgehülfe;
= 15. 54½. Lau; und Seel, zweiter Substitutsschreiber,
— folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Behringer, 25 Jahre alt,
ohne Gewerb, zuletzt als Arbeiter in
der k. Strafanstalt zu Zweibrücken
sich aufhaltend, und zu Lichtenberg domicilirt,

Klage zu verstehen: er wende ihm,
Verbrechen, auf das Maul schlagen, wenn
er nicht die Wahrheit sage;

In Erwägung, daß der erste Zeuge
auf den vorliegenden Fall nicht nur das
Strafgesetz wissig angewendet, sondern
auch die gesetzliche Strafe in einem Strafbe-
fehle über den Appellanten verhängt hat, über
welchen derselbe bei seinem gehorsamen
Landamt und dem Beschuldigten mündlich,
daß er wegen öffentlicher Widersetzung gegen
seine gemeinde zuchtpolizeilich bestraft
worden ist, Letzterem zu helfen gar keine
Ursache hat;

Aus diesen Gründen

Abweisung des k. Appellationsgerichts der
vom Appellanten gestellte Berufung
hiegegen als unerheblich und die von dem-
selben eingelegte Berufung gegen das Ur-
theil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrück-
en vom 29. September 1863 als ungegrün-
det, unter Abweisung desselben zu
den Kosten der Berufungsinstanz, diese
dort zu zwölf Gulden und zwölf Kreu-
zer.

In Anwendung der Artikel 194 und
211 des Gesetzbuchs über die Strafverfahren in Strafsachen, welche Gesetzesstellen
vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung
vorgelesen wurden und also lauten:

/— eingerückt —/.

Appellant von einem Urtheile des k. Bezirks-
polizeigerichts zu Zweibrücken vom 10ten
Oktober 1863, — im Vorschriftszustand ver-
theidigend, assistirt vom k. Advocaten Vollmar,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin,
durch den k. Staatsprocurator Lal vertreten,

Nach vorgenommener Lesung des kgl.
Appellationsgerichtsrathes Gengel;

Nach Einsicht und Vorlesung der vorhan-
denen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch
den Appellanten der Rechtsbeistand, durch
Rückerstattung von 3 fl als Rückfasor der
heutigen Gefangen-Anstalt durch den Vorste-
her, Wilhelm Gröber am 20. Juli l. Js über-
gebenen 7 Gulden 24 Kreuzer Silbergeld,
überhaupt erklärt und denselben in eine
Gefängnißstrafe von fünf Tagen und
in die Kosten verurtheilt sei, hinsichtlich der
12. fl. 31 kr; — und über die endlich der am
Art. 28 des B. G. B. vorgefundenen Briefe für
unerlaubt erklärte sowie die Restitution
des zu Gerichtshanden genommenen Geldes
an wen Rechtens verwendete; —

2° der Berufungserklärung des Appellan-
ten vom 20. Oktober 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen
Erklärungen auf diesen vom Präsidenten
vorgetragenen Aufschuldigungspunkte;

Nach Anhörung seines Vertheidigers
in seinen Anträgen auf Freisprechung,
subsidiarisch auf Herabsetzung der Strafe
des Appellanten; —

Nachdem der Präsident den in der Sitzung
anwesenden Adam Schwab, 44 Jahre alt,
Schreinermeister im hiesigen Gefängnisse,
vorgerufen hatte, ihn mit allem Vorhalte
auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des
Eides sowie auf die peinlichen und ewigen
Folgen des falschen Zeugnisses ermahnte
und zur Verantwortung der gegen
ihn Namens, Vornamens, Alters, Stand
und Wohnort, folgendes sich lassen hieß:
„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen
und Allwissenden, die ganze Wahrheit
und nichts als die Wahrheit zu sagen, so
wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Nachdem derselbe nun erklärt hatte,
mit den Appellanten nicht verwandt, nicht
verschwägert und nicht in dessen Diensten
zu sein, wurde er als Zeuge vernommen,
und der Gerichtsschreiber führte über seine
Aussage geführte Aufzeichnung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde
in ihren Anträgen auf Abweisung der
Berufung und Bestätigung des Appel-
lanten zu den Kosten der Berufungs-In-
stanz;

In Erwägung, daß alle in rechts-
existirenden Vorschrift aufgeführten Formen

moments, in ihrem Zusammenhange ge-
nommen, keinen Zweifel irgendwie bestehen
lassen, dass Appellant die ihm zur Last ge-
legte That wirklich verübt hat, und dass
er mich in der heutigen Sitzung als Appel-
lationsgericht nicht im Stande war, diesen
Beweis zu entkräften;

dass er weiss Gott wie Unrecht habe,
dass ein ehrlicher Mann, der
sein Leben und Blutvergiessen keine Mühe,
gegen seine Feinde Ehre offen Stand
halten, und zur Begründung der Wahr-
haftigkeit und Glaubwürdigkeit seiner Aus-
sage einen Entlastungszeugen in der
Person des Gerichtsmeisters der hiesigen Ge-
fangenen-Anstalt, Clemens Schwab, wo-
den Besitzenden d. k. Appellationsgerichts
präsentierte, welcher mich mündlicher Warn-
ung gerne zugab, dass ihm allerdings
verdächtig, bekannt sei, wie Appellant
verschiedene Tücher seiner Zelle offen
stehen gelassen habe, dabei aber zugleich
bemerkte, dass dieses Offenlassen der Thüre
keinen Beweis dafür abgeben könne, dass
ein ehrlicher Person möglicherweise das
fragliche Geld entwendet haben könne, da
bei derartigen Gelegenheiten Appellant
immer in der Nähe seiner Zelle gewesen

sei und nothwendiger Weise Jeder sehen
müssen, wenn eine fremde Person in die-
sen Zellen zugegen wäre, - zudem habe
er seinen Koffer stets verschlossen gehalten;

In Erwägung, dass der erste Rich-
ter sich nun über alle gegen den Appellanten er-
hobenen entgegenstehenden Verdachtsmomente richtig
qualificierte und unter die betreffenden
Gesetzesstellen subsumierte, der Appellant
als beeidigter Gefangenen-Aufseher, somit
als eine mit den Obliegenheiten eines öf-
fentlichen Dieners, wenn auch einer untern,
gesetzt, bekannte Person, den am 20. Juli
in die Gefangenenanstalt eintretenden Ehel.
leute Gröber mitsamt und denselben als fremd-
liches Geld, unter der Angabe, solches dem
Gerichtsmeister zu übergeben, abgenommen
habe, über diese Thatsache der Abgabe
an den Gerichtsmeister nicht nur nicht wegge-
kommen ist, sondern das Geld, den bestehen-
den Vorschriften zuwider, in seinem Ver-
wahr genommen, sich selbes dann auf ein
widerrechtliches Weise angeeignet, und in
seinen Nutzen verwendet hat; - welche That,
somit den Art. 386, und 396 des Strafg.
gesetzbuches des Verbrechen der Amtsunterschla-
gung begründet;

In Erwägung zum Strafmasse, dass
Appellant keinen Grund zur Beschwerde haben
kann, da durch den ersten Richter die ge-
ringste Strafe gegen ihn ausgesprochen
wurde;

Nr. 126.

Sitzung vom 5. November 1863.

Kosten:

Zeugschein. „ 28.
Lagschein 1. 25.
= 1. f 3. =
Stempel 2. „

In Erwägung, daß sowohl die Berufung als sämmtliche Beziehungen unbegründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht für Recht: die Berufung des Johannes Behringer gegen das Urtheil des k. Justizpolizeigerichts Thun vom 10. Oktober 1863 als unbegründet, unter Bestätigung des Appellaten in den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu drei Gulden zwanzig Batzen und einem halben Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211. des Strafprozeß-Gesetzbuches, welche vom Gerichtspräsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/- vorzulesen -/.

Also geschehen und gesprochen vom Tage, wie hiervorn angegeben ist.

In Namen des Appellationsgerichts:
Der Präsident: Hermann
Der Gerichtsschreiber: Stettler

Im Namen der Eidgenossenschaft.

Das k. Appellationsgericht des Kts Bern für Fälle von Polizeivergehen,

Nach Einsicht des Urtheils des Justizpolizeigerichts Thun vom 10. Oktober 1863, welches den Johannes Behringer, Taglöhner, von Lauperswyl, wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von sechszig Tagen, einem Wirthe- und Gerichtskostenbeitrag für die Staatskasse von 2 fl. und in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 6 fl. 43 Bz., laut 43 Nr.;

Nach Einsicht der rechtzeitig eingelegten Appellation des Verurtheilten vom 28. Oktober 1863;

Nach Anhörung des Vortrags des Appellanten, des Vertreters der k. Staatsprocuratur, Lohner, und des Vertheidigers des Appellaten, Advokat Lehmann;

Nach Einsicht der Akten;

Nach Berathung;

In Erwägung:

1) daß das angefochtene Urtheil, welches den Appellaten des Diebstahls an 4. und 31. Augst 1863 für überführt erklärt und ihn zu einer Gefängnißstrafe von sechszig Tagen, einem Wirthe- und Gerichtskostenbeitrag für die Staatskasse von 2 fl. und in die Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 6 fl. 43 Bz., laut 43 Nr.;

2.) der Berufungserklärung des Appellanten vom 3. Oktober 1863;

Der Aufforderung des Appellanten in seinen Erklärungen nicht die ihm vom Präsidenten vorgeschriebene Rechtfertigungsfrist;

Der Aufforderung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, – mit welchen Anträgen der k. Forstmeister sich einverstanden erklärte;

In Erwägung, daß sowohl durch die von den beiden forstbadischen Staaten Rastatt und Offenburg ernannten Protokolle, als auch durch eigene Feststellungen des Appellanten erwiesen ist, daß derselbe vom 4. August l. Js. einmal, vom einer grünen Reiser und vom 31. desselben Monates einen Holzen von einer Tanne, daß Ahorn wurde, daß er aber bezweckt, diese Forstprodukte zum Zwecke des Marktverkaufes gefrevelt zu haben;

Daß diese Erwägung jedoch keine Berücksichtigung verdient, da nur den bestimmten Angaben der beiden Forstbadianstalten, in Übereinstimmung mit dem Umstande, daß Appellant schon öfters wegen ganz ähnlicher Forstvergehen bestraft worden ist, kein gegründeter Zweifel darüber bestehen kann, daß derselbe auch in den beiden hier vorliegenden Fällen die fraglichen Forstprodukte nur allein zum Zwecke des Marktverkaufes gefrevelt hat;

In Erwägung, daß dieser der erste Rückfall mit Recht den objectiven und subjectiven Thatbestand als erwiesen angenommen und der Appellant eine Strafe des Artikels 40 Absatz 3 alinea 2 des Forststrafgesetzes rückfällig erscheint, indem rückfällig daß Anzeigen auf den Rückfallsregister derselbe erst am 28. August l. Js. wegen einer ganz ähnlichen Forstfrevels vorgefunden zu einer Gefängnißstrafe von 31 Tagen verurtheilt worden, auch den Vorschriften angemessene schärfere Strafe gegen den Appellanten nicht angewendet hat;

In Erwägung, daß dessen Berufung in jeder Beziehung als ungegründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die Berufung des Johann Lahres am Tage gegen ein Urtheil des k. Hauptamtes Rastatt zu Recht am 29. September 1863 als unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu einem Gulden und sechs Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211 des Gesetzbuches über die Verbrechen im Strafverfahren, welche vom Präsidenten in Anspruch genommen wurden und also lauten:

/– eingerückten –/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, an

Eingang angegeben ist.

v. Heppenheimer

v. Hayek

Loew

Zeh.

Nr. 127.

2. R. f.

Sitzung vom 5. November 1863.

Kosten:

Stempel 2. 41.
Registrg. 2. 20.
Protokoll 4. 39.
Zeugen 11. 12.
Vorhalle 1. 36.
Diäten 21. —
Porto 1. 15½
= 44. 43½.
Dr. Eppelsh. heim — 18. 15.

Vor k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnzigsten, war, fest in der öffentlichen Sitzung vom fünften November achtzehnhundert drei und sechzig, wo zugegen waren: von Haerner, Director; Cotta, Gugel, Brecht, Loew, Ritter, Löw, zweiter Kanzleycommissär; und Seel, zweiter Aufgangsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Brunnemer, 21 Jahre alt, Zimmer, zu Klingenthal im Canton Hay. marksame wohnhaft, Appellant und Appellat

wegen einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 14. August 1863, — in Sachen

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, durch den k. Staatsprocurator Löw vertreten;

Nach vernommenem Berichte des kgl. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Vorlesung der wesentlichen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Beschuldigte der wissentlichen Körperverletzung des Ackerers Jakob Mathieu von Klingenthal im Vorhaftzustande, am 9. März 1863, für überführt erklärt und zu einer Zuchthausstrafe von drei Monaten und in die Kosten verurtheilt sei, hinsichtlich der letzteren für den Staat zu 39 fl. 39 kr., und für den Privat-Actor Dr. Eppelsheim in Germersheim zu 18. fl. 15 kr;

2° der Berufungserklärung des Brunnemer vom 24. August 1863, und

3° derjenigen der k. Staatsbehörde vom nämlichen Tage;

Nach Anhörung des Appellanten und Appellaten Brunnemer in seinen Erklärungen und den diesen vom Präsidenten vorgehaltenen Aufklärungspunkten;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung des Brunnemer, auf vorgenommene Erhöhung dessen Strafe, und auf Mitverurtheilung des selben zu den Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der ob- und sub-
jective Thatbestand, die Qualificationen
der That und deren Zurechnung unter das
Gesetz, sowie Art und Maß aus allen diesen
seinen Urtheils zu Grund gelegt wurde,
vollkommen der Klarheit und dem
Ergebniß der öffentlichen Verhandlung
entspricht, weil Jeder wieder vom Appel-
lanten Brennemer in keinerlei Beziehung
wurde, so daß in dieser Beziehung keine
weiteren Inhaltsmittheilungen gegeben ist,
daß dies nur um so der Fall ist bezüglich
des Strafmaßes, und die beiderseitigen
Appellationen gerade nur dies in so
weit in's Auge fassen, als der Staatsan-
walt die ausgesprochene Strafe als den
Thatsachen und den Verhältnissen nicht
genügend entsprechend bezeichnet, Appel-
lant Brennemer hingegen eine Herabsetzung
der gegen ihn ausgesprochenen Strafe,
als zu hoch gegriffen, beantragten; –

In Erwägung und sinzu:
daß der gehörnste Instrument, die Ge-
schicklichkeit der zugezogenen Sachverständigen,
die Dauer der vom Denunciaten zu bei,
denen Arbeits-Aufmerksamkeit, die Sorg-
fältigkeit des Appellanten, sowie selbe auch
seinen Lauf- und Zeugnisse und eigenen
Zeugnissen sogar erhellt, endlich der Um-
stand, daß die Einleitung Einleitung des
der That verwendeten Werkzeuges

von der Anklage, vollkommen die Beur-
theilung der k. Kreisregierung vollständig,
die Brennemer's somit als unbegründet
darstellen, weshalb letztere zu verwerfen
und unter Klarheitheilung der Einwendungen
in die Kosten des Gegenstandes zu verfügen
ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgericht die
Berufung des Brennemer gegen das Urtheil
des k. Landgerichtes zu Landau vom 14.
August 1863 als unbegründet und verwirft
dasselbe zu den Kosten der Appellirung, die
gemindert zu fünf Gulden sind und einem halben Kreuzer.

Kommt ferner die Appellation der k. Staats-
anwaltschaft als begründet an und erhöht die vom
ersten Richter gegen Brennemer ausgesprochene
Strafe Gefängnißstrafe von drei Monaten
auf die Dauer von fünf Monaten.

In Anwendung der Art. 194. und 211. der
Strafprozeß-Ordnung, welche vom Präsidenten
in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und
also lauten: /- wie folgt -/.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie
Eingangs angegeben ist.

K. Brennemer

Löw

Nr. 128.

Sitzung vom 6. November 1863.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfzehnzahl, war, seit in der öffentlichen Sitzung vom sechsten November achtzehnhundert drei und sechzig, – und zugegen waren: von Kalmer, Director; Cotta, Engel, Brecht, Löw, Kirsch, Lal, zweiter Kreisbezirksrichter; und Seel, zweiter Untersuchungsrichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Schneider, 22 Jahre alt, Arbeiter, zu Würsch im Canton Frankenthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Fünfzehnzahlgerichts zu Frankenthal vom 26. September 1863, – im Verfahren erscheinend, unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtscandidaten Rosenberger;

Gegen

Den k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Lal vertreten;

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Abhörung der vorliegenden Schriften, und besonders:

1° des vorgefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Widerhandlung des Artikels Zwang Forcht vom Burgfrieden in einer Gefängnißstrafe von vier Monaten und in die Kosten, mit Ausnahme der durch die Ladung des Widerspenstigen Hasar Lezelter verursachten, welche nicht genügend überprüft freigesprochen wurde, – rechtskräftig hat, liquidirt diese Kosten zu 9 fl. 07 kr, worunter 4 fl. für den k. Bezirksarzt Dr. Bottinger in Frankenthal inbegriffen sind;

2° der Berufungserklärung des Appellanten vom 28. September 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte;

Nach Anhörung seines Vertheidigers in seinem Antrage auf Freisprechung des Appellanten, hauptsächlich auf Abstandnahme der Strafe, oder doch Abstandnahme vom Zeugen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche ebenfalls die Abweisung eines neuen Zeugen, vorläufig beantragte;

In Erwägung, daß Appellant auf der Anklagebank bekräftigt, sein Alibi nun erhärten, seine Zeugen vollkommen vorführen zu können, und daß er hierfür bestimmte Personen als Zeugen benennt hat;

daß er ebenso darweisen will, daß er, Appellant, zur fraglichen Zeit so bedrängten Vermögens, daß er sich um seine Existenzmittel habe bekümmern können;

daß er ebenso darweisen will, daß er, Appellant, zur fraglichen Zeit so bedrängten Vermögens, daß er sich um seine Existenzmittel habe bekümmern können;

und antrag, dass der Denunciant Dominik Lehner wegen arglistiger Verläumdung dem Bürgermeister von Mösch und mehreren Personen erklärt habe, er könne keinen seiner Aussprüche;

In Erwägung, dass es nothwendig ist, diese Angaben vor weiterer Entscheidung in der Sache zu vervollständigen und Appellanten zum Beweis seiner Angaben zuzulassen, insbesondere k. Bezirksgericht über die vorgebrachten Thatsachen beizubringen, — zu welch allem eine Vertagung nöthig, beizufügen und die Akten zu remittiren ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die Sache zur weiteren Verhandlung in die Sitzung vom 19. November 1863, Vormittags 9 Uhr,

Giebt den Appellanten auf, in dieser Sitzung ihre weitere Vertheidigung zu vervollständigen, und insbesondere den oben gerügten eigentlichen Beweis zu diesen, — der k. Bezirksgericht vorbehaltend, die ihr geeignet scheinenden Massregeln zu ergreifen; —

Weitere Entscheidung und Kosten vorbehalten.

Also gesprochen und gesprochen zu Innsbruck.

v. Hermann
v. Hagen
Cotta
Fuchs
Löw
Seel.

Kosten:

Stempel	2.	20.
Registrirg.	2.	20.
Gerichtsbot.	2.	28.
Zeugen	21.	58.
Lokalaug.	„	44.
Abtretungsgef.	6.	„
Report.	5.	36.
Copialien	1.	39½.
=	43.	05½.

Nr. 129.

Sitzung vom 6. November 1863.

Das k. Appellationsgericht der Provinz Innsbruck, in seiner Gerichtspolizei-Commission, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten November versammelt und constituirt und bestehend, wie zugegen waren: von Haerner, Director; Cotta, Fuchs, Hecht, Löw, Hagen; Löl, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, — folgendes

Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Leininger, 26 Jahre alt, Priester, wohnhaft, zu Martinsbühel im Lechthale gebürtig, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Gerichtspolizeiamtes zu Innsbruck, vom 13. Oktober 1863, — in Vertretung durch Procurator erschienen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Löl vertreten; —

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Fuchs;

Nach reiflicher und Abwägung der vorliegenden Beschriften, und bemerkend:

1° Das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten des Vertrages zum Nachtheile der Familie Specht in Robertsau bei Strassburg

des Lehrers Gradolfer von Rheinschmeitar und der Wittwe Jeandin von Hofheim, wie solche, laufend von 16. ds. M. Jr, von 9. Februar und von 22. bis 25. Juni l. Js, für über, führt erklärt und dieselben in eine Ge, sammtstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt hat, limitirt zu 39. ds. 02 Jr; - und da von der Vertheidigung der Angeklagten gegen, stände von dem Rechtsmittel verzichtet; -

2° der Verurtheilungserklärung des Appellaten, datirt vom 20. Oktober 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und des Präsidenten vorgetragenen Aktenthatsachen;

Nach Anhörung der k. Staatsanwaltschaft in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellaten zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter, indem er in den Motiven a gut und einstimmig entwickelten Gründen mit Recht als erwiesen annahm, daß Appellant die drei ihm zur Last gelegten betrügerischen Handlungen zum Nachtheile;

1. der Ludwig Specht'schen Eheleute in Roberts, Ru bei Rheinsberg,
2. des Schullehrers Gradolfer in Rheinschmeitar, und
3. der Wittwe von August Jeandin in Hofheim, -

und zwar erstere Handlung vom 9. Februar und letztere zwar in der Zeit vom 22. bis 25. Juni l. Js, wirklich begangen hat, worüber bezüglich der unter Ziffer 2. und 3. aufgeführten betrügerischen Handlungen auf eigene, in erster und zweiter Instanz gemachte Geständnisse des Appellanten rechtl vollständig unterstützt wird;

daß übrigens auch bezüglich der oben unter Nr. 1. aufgeführten betrügerischen Handlung die Aussage der in öffentlicher Sitzung vernommenen und der Beschuldigung den wahren Thäter markirenden Ehefrau Specht nicht isolirt dasteht, sondern durch die übrigen, theilweise Aussagen von dem Ehemanne und dem Knaben, welche beide in der Untersuchung vernommen wurden, den Vorfall nach Zeit und Weise angeben, wie auch in Uebereinstimmung kommt, daß diese drei Zeugen, welche schon während der Voruntersuchung die Identität des Appellanten vorgehalten worden war, sofort in dieser Identität diejenige Person erkannten, welche am 9. Februar l. Js sich auch die neu eingegebene Adresse zu Roberts beigelegt hatte;

In Erwägung, daß der erste Richter auch die gegen den Appellanten erwiesenen

Übertretungen rechtzeitig denunziert, und die betroffenen Gesetzstellen substituirt und eine Strafe gegen ihn erkannt sey, über deren Größe der Ausspruch um so weniger sich bedenken kann, als er einen sehr scharfen Rügezettel, schon öffentlich gerichtlich bestraft worden ist, und namentlich um 12. Dezember 1860 drei Tage k. Gerichtspolizeigefängniß wegen Betrugs und zweitägige Gefängnißstrafe gegen ihn erkannt, und er sich sofort im Rückfalle befindet; — dessen Berufung somit in allen Beziehungen als unbegründet abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

Beschließt das k. Appellationsgericht als der Berufung des Xaver Leininger von Mauting gegen ein Erkenntniß des diesigen Gerichtspolizeigerichts vom 13. Oktober 1863 als unbegründet, unter Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appellation, festsetzt zu vier Gulden drei und einem halben Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Polizeisachen, welche vom Referenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/- eingerückten -/

Also geschehen und gesprochen vom Tage,

wie Eingangs angegeben ist.

Hermann

Zeller

Zeh.

Lang

Nr. 130.

Sitzung vom 12. November 1863.

Kosten:

Stempel	2.	48.
Registry.	2.	20.
Gerichtsbot.		8. 02.
Zeugen	86.	27.
Verhaftg.		28.
Reise	11.	12.
Copialien	1.	21.
Zeitungen		8. 36.
	111	14.
X. Kieffer	6.	"
	= 121.	14. =

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises, in seiner Gerichtspolizeikammer, war, seit in der öffentlichen Sitzung vom zwölften November achtzehnhundert drei und sechzig, wo zugegen waren: Ivan Haerner, Präsident; Zeller, Dingler, Gugel, Kieffer, Petri, Köstler, Beisitzer, und Seel, provisorischer Beisitzer, — folgendes Erkenntniß verfaßt: in der Strafsache vom 30. Oktober 1863 wider den Schuhmacher Lorenz Hoffmann, 33 Jahre alt, Akkarrer, zu Pfarrkirchen im Rentamte Landau, dann wohnhaft, Appellant von einem Erkenntnisse des k. Gerichtspolizeigerichts zu Landau, kundbar vom 10. Oktober 1863, — in Betreff, gestern und vorstehend, vertheidigt von seinem Vertheidiger, dem Rechtsanwalte Eckhard,

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellantin, —

durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach Einsicht und in Erledigung eines Notfalles dieses Gerichtshofes vom 30. Oktober abhin, wodurch die mündliche Verhandlung dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts verlegt worden ist;

Liess der Präsident die in diese Sitzung vorgeladenen Zeugen eintreten, und nachdem sie mit vollem Handschlag auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides gemäss auf die gesetzlichen Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam, — worauf sie dieselben in Kenntniss genommen, — wurden sie durch den Gerichtsschreiber die Eidesformel sprechen, hierauf wurden sie, bis nachher dem Ende der Appellantenrede kein Einblicken in Sitzungssaale zugegen sein und deshalb die Öffentlichkeit der Verhandlung nicht beschränkt zu werden brauche, zu dreyen ihres Zeugnisses vor, wie folgt:

I. Belastungszeugen:

1. Elisabetha Schwalbach, 19 Jahre alt, Tochter von Heinrich Schwalbach, Musikant; —

2. Johannes Berger, 49 Jahre alt, Ehemann der Musikantin Heinrich Schwalbach,

3. Catharina Lauk, 34 Jahre alt, Ehefrau des Maurers Jakob Cleandt;

4. Anna Maria Gieb, 49 Jahre alt, Ehefrau des Landwirthes Peter Heck,

5. Magdalena Straub, 38 Jahre alt, Ehefrau des Maurers Peter Graf;

II. Entlastungszeugen:

6. Jakob Berker, 63 Jahre alt, Wirth,

7. Jakob Hauck, 60 Jahre alt, Gastwirth,

8. Leonhard Haus, 34 Jahre alt, Ackerer,

9. Johann Schmidt, 42 Jahre alt, Ackerer, &

10. Michael Graf, 28 Jahre alt, Maurer, —

sämmtlich in besorgtem Vorsorge vorgeführt.

Allen Zeugen, mit Ausnahme der als blödsinnig gefürchteten Elisabetha Schwalbach, wurden vor ihrer Aussage den Eid ab: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“

Nach erklärten sämmtliche Zeugen, mit Ausnahme der Zeugen des Gerichtsschreibers und Herrn, Maurermann, Adler, Hund und Wagner, mit beantragter Entfernung, mit dem Appellanten, der nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in dessen Diensten zu sein.

Die Zeugen wurden einzeln und von einander abgesondert verhört, und über ihre Aussage fürchte der Gerichtsschreiber zu, streng der Niederschrift.

Nach Anhörung der Appellantin in seinen

Feststellungen und die ihnen vom Vorsitzenden
vorgehaltenen Punkte;

Herr Anführung seines Verteidigers, und,
der letzten Vernehmung beantragte;

Herr Anführung der k. Staatsbehörde
in ihrem Antrage auf Abkürzung der Ladung
und Abkürzung der Ausfertigung des Appellurteils
zu den Akten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß bei Abkürzung
der in heutiger Sitzung in Folge Urlaubsan-
trag gegen die am 30. v. Mts erfolgten Ladungen,
gegen die am Tage der Feststellung war,
nämlich 19 Jahre alte ledige Elisabeth
Schwalbach erklärte, daß, als sie am
Abschiedstage des 18. Juni abends zwischen
4 und 5 Uhr am Hause in der Nähe des Dorfes,
das Rosenberg gelegenen und nach einem
Feldweg nach Bauten Garten des Jacob
Haarich, III, wohnhaft gegangen sei, der Ar-
beiter Hoffmann sie in diesen Garten zu locken versucht habe,
indem er ihr zuerst eine Blume und dann
einen Groschen vorgezeigt hätte, und, als
sie seinem Begehren nicht willfährig gewesen
sei, sie dann durch die am Garten befind-
liche Lücke in den Garten hineingezogen,
dort zu Boden geworfen, sie mißhandelt,
und dann - wie sie sich wörtlich ausdrückt,
sie - vergewaltigt habe, mit welchem wider-
wärtigen Ausdrucke sie den Thatbestand

des Verbrechens bezeichnete;

In Erwägung, daß die Zeugin
zwar nach den bei den Akten befindlichen
ärztlichen Gutachten und nach den Angaben
mehrerer Zeugen eine blutrünstige Person
ist; daß aber nach ihrem Auftreten
und ihrem ganzen Benehmen in heutiger
Sitzung eben so wenig bezweifelt werden
kann, daß bei allem Selbstbewußtsein die Zeugin
die Fähigkeit besitzt, Thatsachen, wie
die Zeugin in Frage stehen, aufzufassen
und wieder zu erzählen;

In Erwägung, daß aber nach die Aus-
sage dieser blutrünstigen Person durch die
Aussage anderer vollgültigen Zeugen wo-
sentlich unterstützt wird, und zwar:

1. durch die Mutter der Belastungszeugin, welche
angiebt, daß ihre Tochter gestern, als
sie Abends gegen 8 Uhr von dem fraglichen
Tage nach Hause gekommen und wegen
ihres langen Ausbleibens zu Rede gestellt
worden sei, unter Weinen und Zittern
die von dem Beschuldigten verübte
Unthat angezeigt habe, welche Anzeigerin
dann auch ganz mit derjenigen übereinstim-
te, welche die Elisabeth Schwalbach damals
Seite in der Sitzung des k. Appellationsgerichts,
wiedergab, als auch Zeugen in der Abwesenheit-
sung und in der öffentlichen Sitzung des Ge-

Zeugin Ehefrau Peter Hecht, geborene
Hecht;
2., Frau Elisabethe Peter Hecht, welche
beschwört, daß sie mit dem hier anwesenden
Zeugen, Ackermann Philipp Jacob Schmalbach
verheirathet sei, wie derselbe vor dem Landrichter
Hauck'schen Hausthüre stehend Hoffnung in den Garten hinein zu
schießen und unter anderem auch die Worte
gebraucht habe: „wart nur, du Hundsfott,
du kriegst dich!" — daß sie, nun der Zeuge
gefragt, mit wem sie da dann hätte,
geantwortet habe: „mit dem Philippe
Radel" — womit sie den jüngeren Sohn,
Zeugen Conrad Hoffmann gemeint hätte,
und weiters sie dann auf die von dem
Hoffmann erlittenen Verletzungen angegeben
habe, welche Angaben dem auf ganz
gleichlautende mit jenen von der Elisabethe Schmalberg vor ihrer Mutter und
bei den verschiedenen Gelegenheiten vor Ge-
richt gemachten; — daß, als die Zeugin
Hecht sowohl die Elisabethe Schmalberg vor,
hatten habe, der Beschuldigte Hoffmann
über die Thüre hinweg in der Küche befind-
lichen Gerbaus auf die Verletzte ge-
sprungen sei, auf ihre Frage, was vor dem
mit der Elisabethe Schmalberg gewesen sei,
er solle sich schämen, schlechtes Mädchen es,

und zu thun, gar nicht garantwortet, son-
dern sie nur ganz maniert angesehen
habe, ganz roth im Gesichte geworden und
unter Lachen davon gerannt sei;

In Erwägung, daß aber auch
diesen Zeugen entgegen auf der Standhaftigkeit
für die Schuld des Appellanten spricht, daß
derselbe unmittelbar nach dem Vorfalle die
Flucht ergriffen hat und erst am 27. Juni
abhin in Frankreich, und zwar in Havre,
arretirt worden ist, — welche Flucht wohl
auch im Schuldbewußtsein gestanden haben
kann, da sie gar kein vernünftiger Grund
zu einer von ihm vorgeschützten Reise,
Lösung nach Amerika denken läßt, die
er gerichtlich Warnungen bestätigt, und bisher
als einziger Ort seinen allen Anstalten den
nicht unbedeutenden Geldbetrag betragte;

In Erwägung, daß bei allen diesen
Momenten in ihrem Zusammenhange kein
Zweifel darüber bestehen kann, daß Appellant
Conrad Hoffmann die ihm zu Last gelegte That
wirklich verübt habe, und daß die Aus-
sagen der von dem Verletzten benannten
und in Haft befindlichen Zeugen, nicht von
der Art sind, um den vorliegenden Beweis
entweder schwächen oder gar ganz entkräf-
ten zu können;

In Erwägung, daß, da der erste Richter

Sitzung vom 19. November 1863.

Nr. 131.

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

2. R. f.

Das kgl. Appellationsgericht des Kreises zu Speier, erkennt, in seiner Fünfzehnerpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten November acht, tausend acht und sechzig, wo zugegen waren: von Racknitz, Director; Cotta, Engel, Brecht, Loew, Ritter; Lacé, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Actuar, gemäß Vortrag. – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Abraham Schmidt, 53 Jahre alt, Handschuhmacher, zu Landstuhl im Canton Rockenhausen wohnhaft,

Kläger: Vorgeladen . 21. Civilbeklagten und Appellant von einem Urtheile
Registrirt . 28. des k. Fünfzehnerpolizeigerichts zu Kreisstadt Landstuhl vom 24.
Zugestellt . 31. Oktober 1863, – in Sachen erschienen, unter Beistand
. 29. seines Vertheidigers, des Rechtsconsulenten Sauter;
= 2.09. –

Gegen

Heinrich Christmann, III, 46 Jahre alt, Schuhmacher und Ackerer, in besagten Landstuhl wohnhaft, Civilbeklagter und Appellat, – ebenfalls in Sachen erschienen; und

Gegen

Den k. Staatsprocurator, Mitappellanten, durch den k. Staatsprocurator Lacé vertreten; –

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Loew;

Nach Einsicht und Abhörung der vorgetragenen Schriften, und besonders:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Beklagte Abraham Schmidt der Übertretung des Klägers Heinrich Christmann, III, eine Ehrenkränkung durch Beleidigung, sowie der Ehrenkränkung

Taxen:

Vorgeladen . 21.
Registrirt . 28.
Zugestellt . 31.
Beigetrieben . 29.
= 2.09.

Für den Zeugen wird gegen den Appellanten zu Recht erkannt, die erwiesene Thatsache, dass er in dem Art. 206 des Strafgesetzbuches angegebene Absicht, durch einen blutrünstigen Schuhmacherjargon gegen den Sachverständigen Beschuldigten, den und nur die geringste Strafe gegen den Beschuldigten aussprechen, und angefochtenen Urtheil in allen Beziehungen als gerecht, sachgemäß erscheint, und da nun dem Beschuldigten gegen erhobene Berufung als Berufung ungelegen zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die von Conrad Hoffmann aus Rockenhausen gegen das Urtheil des k. Fünfzehnerpolizeigerichts zu Kreisstadt vom 24. Oktober l. J. eingelegte Berufung als ungelegen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünfzig Gulden zwei Kreuzer.

In Anwendung der Art. 194. und 211 der Strafprocess-Ordnung, welche vom Gerichtshofe angewendet worden und also lauten: / ausgelassen /.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie oben

K. Racknitz

Engel

Ritter

Seel.

des Klägers in den Mauerbau Prozeßkosten und Ob
der diesen Prozeß für überflüssig erklärt und d
fallen, ohne den weiteren Vorgang des Klägers zu
berücksichtigen, in eine Gefängnißstrafe von zwo
Maurerlehrlingen und in die Kosten verurtheilt hat, liquid
dirt zu Gunsten des Klägers zu 44. fl. 06 kr., und zu
Gunsten des k. Aerars zu 3 kr.;

2.) der Berufungserklärung des Appellanten vom
27. Oktober 1863;

Daß Anführung des Appellanten in seinen Schlu
rungen nicht als ihm vom Präsidenten vorgehalten
Rechtfertigungsgründe, und in seinem Antrage auf
Abfassung weiterer productorischer Zeugen;

Daß Anführung seines Vertheidigers in seinem
Antrage auf Freisprechung, subsidiarisch auf Herab
setzung der Strafe des Appellanten, bei Abfassung der
Zeugen dem Ermessen des k. Gerichtshofes überbleibt;

Daß Einsicht der k. Kreisregierung in ihren An
trage auf Abweisung der Berufung, ohne Berücksich
tigung der productorischen Zeugen, und Abänderung
des Appellanten zu Gunsten der Berufungs-Instanz;

In Erwägung, daß von dem Appellanten neue
bekannen Zeugenbeweis, durch dasselbe, insofern er als
Wiederholungsbeweis kommt ein Grund des Art. 259 der H. G. O. da
durchaus mangelt will, im Hinblicke auf Art. 55. c. 56.
der Einführungsgesetzes Zeuge nicht neue zugelassen wer
den kann, der darselbe in erster Instanz Gelte erhalten
worden müssen, was rücksichtlich des unterbliebenen Er
scheinens nicht geschehen ist;

daß Appellant zwar unter Berufung auf die frü
mündliche Note beantragt hat, er habe diesen Beweis bereits
in erster Instanz angeboten, sei aber zu demselben nicht
zugelassen worden; — daß dieser Beweis aber
keine Wiederholung eines Beweises in seiner Befugniß ge
wesen war, der derselbe nicht vorgängig
erhoben, die Zeugsperson, welche Appellant dem Civil
Kläger Christmann zum Vorwurfe gemacht, als wenn
zu erkaufen, weshalb der erste Richter auf mit Recht
diesem Beweis, als unerheblich, keine Berücksichtigung
zu Theil werden ließ;

In Erwägung, daß in jeder andern Beziehung
der Beweis, mit er von dem Appellanten gestellt wor
den will, keinen Einfluß auf die Beurtheilung der Sache
haben kann, da die zu vernehmenden Zeugsperson vom Civilkläger
zugegeben und im Übrigen ungeeignet sind;

In Erwägung, zum Grunde der Sache, daß der erste Rich
ter mit Recht den Beweis als gestellt angenommen hat,
daß Appellant die ihm zur Last gelegten, als strafbar
gestellten Äußerungen gemacht hat; — daß diese Äu
ßerungen auf dem ersten Richter wichtig genug erscheint
werden, der denselben Gehalt einer Ehrenkränkung, Gehalt
Verleumdungen einschließen, insoweit die Zeugsperson zum
Vorwurfe machen, die den Civilkläger nicht über den Ge
und der Verfolgung seiner Mitbürger, sondern selbst eines
strafbaren Verfolgung unterfallen müssten; — daß die
Beziehungen falsche waren, und daß Appellant
offenbar die Zeugsperson derselben gekannt hat und
wissen müßte; — daß die Art und Weise, in welcher
die Äußerungen gemacht wurden, auf Thatsache
Absicht schließen, den Civilkläger in den Augen
seiner Mitbürger herabzusetzen; — daß Appellant
auch in der Appellinstanz nichts vorgebracht hat, was
den geschehenen Beweis und die Gründe des ersten Rich
ters, welche das k. Appellationsgericht sich vereinigt,
zu entkräften oder zu schwächen vermöchte; — daß

Sitzung vom 19. November 1863.

Nr. 132.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten November achtzehnhundert drei und sechzig, – wo zugegen waren: von Haerner, Direktor; Cotta, Engel, Recht, Loew, Reiss; Löb, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Aktuar, nichtschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Schneider, 22 Jahre alt, Ackerer, zu Würsch im Canton Zweibrücken wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 26. September 1863, mit Personen erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtsanwalts Rosenberger;

Gegen

Den k. Staatsprocurator, Appellatin, durch den k. Staatsprocurator Löb vertreten;

Nach Einsicht und in Erledigung eines Urtheils dieses Gerichtshofes vom 6. d. Mts, wodurch die weitere Verhandlung dieser Sache in die heutige öffentliche Sitzung des k. Appellationsgerichts hierher verlegt worden ist;

Hört der Präsident die in dieser Sitzung erschienenen Zeugen vortreten und vereidigt sie mit allem Ernste, auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides, sowie auf die Zeit, diesen und einigen Falschen des peinlichen Zeugnisses

Zweibrücken, den 28 Nov. 1863.
Der Gerichtsschreiber.

wegen des Strafgesetzes keinen Grund zur Beschwerde abgeben kann, der nur das Minimum der gesetzlichen Strafe verhängt worden ist;

In Erwägung, daß die Berufung dieser in jeder Beziehung als nicht gerechtfertigt sich darstellt und Appellant die Kosten der Appellinstanz zu tragen hat, in welcher laut Art. 62. des Einführungsgesetzes auch eine Reisegebührenentschädigung für den Civilkläger zu bezweifen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht, ohne Begründigung der ausgesprochenen Zeugenverwerfung, die eingelegte Berufung des Adam Schmitt gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 26. September 1863, als nicht gerechtfertigt, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, in welche eine Reise-Entschädigung für den Civilkläger zu begreifen ist, liquidirt diese Kosten zu Gunsten des Staates zu zwanzig Gulden fünf Kreuzer, und zu Gunsten des Civilklägers zu zehn Gulden 51 Kreuzer.

Also in Anwendung der Art. 194. und 211. des Strafverfahrens-Ordnung, und des Art. 62. des Einführungsgesetzes, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten: /– nicht übersetzt –/.

Also gesprochen und gesprochen vor Zeugen, wie hiervon ausgegeben ist.

v. Haerner

Cotta Engel Recht Loew

Reiss. Löb.

Seel.

Zweibrücken, den 28 Nov. 1863.
Der Gerichtsschreiber.

verschiedenen, worauf Bezug genommen wurde, wie folgt:

I. Belastungs-Zeugen:

1. Franz Forster, 40 Jahre alt, Notar, in Bregenz wohnhaft;

II. Entlastungs-Zeugen:

2. Conrad Erbacher, 52 Jahre alt, Notar und Bürgermeister von Thüringen,

3. Heinrich Loy, 20 Jahre alt, Notar,

4. Margaretha Arz, 16½ Jahre alt, Tochter des Notares Ruben Arz,

5. Franz Schrok, 28 Jahre alt, Dienstknecht,

6. Carmen Josef Schmidt, 45 Jahre alt, Beamter,

— letztere fünf in Bregenz wohnhaft; —

Ein jeder dieser Zeugen, welche einzeln vorgerufen und mündlich abgehört wurden, bekräftigte vor seiner Aussage den Eid in den Worten: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Nun erklärten alle Zeugen, nachdem sie die Fragen des Präsidenten um Namen, Vornamen, Alter, Stand, und Wohnort bemerkt hatten, mit dem Angeklagten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in seinem Dienste zu sein.

Über die Aussagen der Zeugen siehe das Gerichtsprotokoll gutwissende Aufzeichnung;

Vom Anführer des Angeklagten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Punkte;

Vom Anführer seiner Verteidigung, in seinem Antrage auf Freisprechung des Angeklagten;

Vom Anführer der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Verurteilung des Angeklagten zu den Kosten der Berufungs-Instanz;

Zur Erwägung, daß der objektive Thatbestand und das zugestandene Vorhandensein alle erwiesen angenommen werden muß, derselbe auch nun sich nicht bestritten ist; — subjektiver —

daß jedoch, was den objektiven Thatbestand, das Vorhandensein des Angeklagten, anbelangt, gegen Domicilicat Forster mit aller Bestimmtheit, sich der Angeklagte als einen seiner Mitbürger bezeichnet; — daß diese Angabe indessen durch die Zeugnisse des Bürgermeisters Erbacher und des Amtsvorstehers Schmidt widerlegt wird, als welche beide Personen, speciell zur Zeitdauer zum Verhalten berufen, mit aller so viel Bestimmtheit wiederholt bezeugen, daß Domicilicat, selbst bald nach der That, nicht existire an ihre gestellte diesfallsige Frage, jedesmal, also wiederholt, gegen jene vorsichtige Personen, wahrheitlich erklärt habe: „er habe Niemand gekannt, er könne mit dem besten Willen Niemand nennen;“ — Erwägungen, die durch die Thatsache der zeugenlichen Angst unterstützt werden;

In Erwägung, daß kein Zweifel über die Schuld des Angeklagten aufkommen können, welche denselben noch allgemeinen Preis, ziehen zu gut kommen, und seine Verurtheilung rechtfertigen, – worauf, somit zu erkennen,

Auf diesen Gründen.

Nimmt das k. Appellationsgericht die Berufung des Angeklagten Schneider gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 26. September 1863 als gerechtfertigt an, hebt dieses angefochtene Urtheil als überhaupt auf, und spricht den Angeklagten von Klage und Kosten frei.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

v. Hermann

Hoffmann Cotta Zuck Loew

Nr. 133.

Sitzung vom 3. September 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten September vor versammelt und festgesetzt, zu gegen waren: von Faehner, Director; Cotta, Engel, Recht, Loew, Klaiss; Schmidt, erster Staatsanwalt; und Seel, zweiter Untergerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Elisabetha Abenheim, 24 Jahre alt, ledig, Tagelöhnerin, zu Hornbach in Preußen Waldfischbach domicilirt, zuletzt zu Diedelkopf, jetzt in Preußen stationirt und zu Hornbach in Preußen Rheinpfalz sich aufhaltend; und

2. Martin Priester, 36 Jahre alt, Maurer in besagtem Diedelkopf domicilirt, zuletzt in verwiesenem Hornbach sich aufhaltend;

– Angeklagten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 10. November 1863, Leute in Sachen vorkommen, und zwar Letzterer unter Assistenz seines Vertheidigers, des Rechtscandidaten Zellbach, in Vertheidigungszustand;

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Angeklagten, durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Engel;

Nach Einsicht und Verlesung der vorhin

seinen Bestimmungen, insbesondere:

1.) das angefochtene Urtheil, welches den Angeklagten Meyerchen des Diebstahls mit Waffen, gemeinschaftlich und an 8 Juden und mehreren verübt, zu fünfjähriger Zuchthausstrafe und zu einem dreijährigen Polizeistande, beides mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses vom 26. Juli 1863, — und den Angeklagten Priester der Hehlerei schuldig erklärt, die Meyerchen in eine Freiheitsstrafe von einem Jahre, den Priester in eine solche von drei Jahren verurtheilt, diesen gewesenen Priester der im Art. 28 des St. G. B. aufgezählten Rechte verlustig erklärt, nach Vollziehung dessen Freiheitsstrafe in Zuchthause verwandelt und dessen fernerliche Verfolgung verfügt, endlich beide Angeklagten solidarisch in die Kosten verfällt hat, liquidirt zu 23 fl. 55 kr;

2.) der Berufungserklärung:

a. des Angeklagten Priester vom 13. November 1863, und

b. der Angeklagten Meyerchen vom 17. ejusdem;

Nach Anhörung der Angeklagten in ihren Erklärungen und die ihrem vom Präsidenten vorgehaltenen Rechtfertigung thunlich;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten Priester in seinem Antrage auf Freisprechung, subsidiarisch auf Herabsetzung der Strafe desselben;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinem Antrage auf Verwerfung der Berufung der Angeklagten Meyerchen und Bestätigung derselben zu den Kosten der Berufungsinstanz, — die Entscheidung der Berufung des Angeklagten Priester vom Assisenhofe des 6. Gerichtshofes überlassend;

In Erwägung zur Berufung der Angeklagten Meyerchen vom Herkommen, daß der erste Richter nach den Aktenlagen vor wie in öffentlicher Sitzung und vor in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen und nach den in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen mit Recht als erwiesen annehmen, daß Angeklagte Meyerchen den in der zu Last gelegten Diebstahl am 8. Juli zum Nachtheile ihrer Dienstherrin, Wittwe von Anton Metzger in Oberschwendorf, vom 26. Juni l. J. wirklich verübt hat;

daß er aber bei Qualificirung dieser strafbaren Handlung mit Unrecht mehrere der gegen die Angeklagte angenommenen Erschwerungsgründe des Rückfalls, auf welchen der Erstrichter in den Urtheilsgründen sich gestützt hat, daß Angeklagte zur Verübung des Diebstahls sich den nächsten Schlüssel des fremden Hauses heimlich verschafft und damit das Zimmer, worinnen das Geld aufbewahrt war, öffnete, — für eine Sinn des Art. 281. des St. G. B. und darin eine raffinirtere Begehung eines nächsten Schlüssels verlege, wenn der Diebe kürzere oder längere Zeit vor dem Diebstahle, in einer von der Verübung des Diebstahls selbst getrennten Handlung,

der [illegible] Pfleghof [illegible] zu [illegible] genommen
[illegible], und [illegible] Pfarrer zum Abholen zu [illegible]
[illegible], in dem vorliegenden Falle aber [illegible]
gebrauchte Verfahrungsweise der Art nicht [illegible],
liegen, einem Appellanten, welchem [illegible]
lich in den Besitz des [illegible] Pfleghofs gesetzt
hatte, unmittelbarer Zwang [illegible] Pfleghof
bei Androhung des Dienstentlassungsgesetzes;

daß [illegible] dieser Verfahrungsweise
gegen den Appellanten [illegible], und daß auch
nichtsdestoweniger Verfahren in dieser Beziehung zu [illegible],
fortsetzen ist;

die Verweigerung zum Abendessen, daß, wenn
auch [illegible] gegebenen der Verfahrungsweise
der gesetzwidrigen Missbrauchs eines [illegible]
fall [illegible], immerhin der andere Verfahrungs-
mangel und der Rückfall gegen den Appellanten
bestehe, und daß mit Rücksicht hierauf und
auf Grundlage auf den [illegible] festgesetzten Lo-
und der Appellantin, die neben der früher er-
littenen [illegible] Gefängnisstrafe auf
[illegible] zweimal wegen Landstreicherei zu [illegible]
8tägiger Arreststrafe [illegible] worden ist,
— [illegible] die neue [illegible] Register auf [illegible]
einjährige Gefängnisstrafe nicht als zu hart
angegriffen erscheint, —
die Berufung dieser als unbegründet zu ver-
werfen ist;

die Verweigerung zur Vernehmung des [illegible]
Priester von Diedelsfeld:
daß, der gegen diesen Appellanten bezüglich

der [illegible] zu Last gelegten Verfehlungen an dem
Tage die flüchtige Menschen zum Verstecke
des Wilhelm Metzger am Obersonnberg, wenn
den Gabelstichstecken, und [illegible] die Aus-
sage der Jungin Catharina Müller am Him-
melfahrt [illegible] Priester, als materiell notwendig
und zweckmäßig erscheint, über den Leumund
und die Glaubwürdigkeit dieser Jungen Aus-
sage zu verhalten, und der Beigezogene dieser
zu vernehmen ist; — daß Appellant zudem
die ihm zu Last gelegte Verfehlung nicht
[illegible] eingestand, und insbesondere
eine bezweifelt, daß er diejenige Person
sein gar nicht gewesen sein kann, welche
die Jungin Catharina Müller sprach, und welche
in der Nacht vom 25./26. Juni l. Js. in Gegen-
wart dieser Jungin die flüchtige Menschen
in den Gabelstecken zu dem [illegible] Diebstahle
bestärkt und sie dazu zu überreden gesucht,
und zuletzt eine wirklich überredet haben
soll; daß er, Appellant, in der fraglichen
Nacht gar nicht in die Metzgerische Behausung
gekommen, sondern von 8 oder 9 Uhr Abends
bis Morgens 1 oder 1½ Uhr sich in Gesellschaft
mehrerer Personen, als:
1. Leonhard Schaefer,
2. Wilhelm Metzger,
3. Franz Klein,
4. Nikolaus Klein,
5. den Sohn eines gewissen Kehres, — sämmtlich

von Oberfrauenberg, und
6. N.N. Breiling von Unterfrauenberg, –
sämmtlich wohnhaft in dem Wirthshause des Fabrikanten
Lederle zu Oberfrauenberg aufgefallen und seien
mit der ganzen Gesellschaft in Lederle's Wirth-
schaft eingetreten und seien dieselbe mit Gru-
ße begrüßt in die Lokalität einer gewissen
Lehr zu Mittelfrauenberg, bei welchem er bezüglich
zurückzukehren sei und sich festsetzen gelegt habe,
in welcher Beziehung er sich dann mit dem
genannten Lehr, Vater, und dessen Sohn, eben
der Klägerin Namens Peter Lehr unterhalten
habe, als Zeugen benannt;

In Erwägung, daß unter Nehmen Thatsache,
nämlich des k. Appellationsgerichts von unterfran-
ken und Aschaffenburg, – in Sachen
1, die Zeugin Catharina Müller von Neustadt a/S
in einer zu bestimmenden Sitzung vor dem
Gerichte des k. Appellationsgerichts zu vernehmen;
2. über den Leumund dieser Catharina Müller ein
amtliches Zeugniß zu erheben, insbesondere wäre zu erforschen, ob diese
Zeugin eine glaubwürdige Person sei, ob
sie nicht schon eine Bestrafung erlitten habe,
und im bejahenden Falle, welche Strafen und
wegen welcher Vergehen oder Uebertretungen;
3. den k. Untersuchungsrichter in Frankenthal
zur Vernehmung der oben genannten Zeugen

zu committiren, wenn diese Aussagen Appel-
lant sein alibi in der Nacht vom 25./26. Juni
l. Js. vervollständigen will;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgerichtshof für Bayern,
rechts des Rheins, Senat für Strafsachen zu Zweibrücken, in
Sachen der Elisabetha Merchen von Hochspeyer ge-
gen das Urtheil der k. Zuchtpolizeigerichts zu
Frankenthal vom 11. November 1863 für Recht:
gemäß und verwirft die Appellantin in die
Kosten, deren nähere Liquidirung vorbe-
halten wird, die Kosten der beschlossenen Zeugen-
vernehmung der Klägerin bleibt, bis nach Erle-
digung der Vernehmung der Widerappellantin Maria,
des Priester;

Also erkannt, vor endlicher Entscheidung über die
Vernehmung der Martin Priester, die weitere Ver-
handlung dieser Sache in die öffentliche Sitzung
des k. Appellationsgerichts vom 18. des Monats Ok-
tober, Vormittags 9 Uhr,

Klägerin trägt zu:
1. daß die Catharina Müller von Neustadt a/H
in die anberaumte Sitzung des k. Appellations-
gerichts vom 18. d. Mts, Vormittags 9 Uhr, vor-
geladen werde, und als Zeugin in der Vernehmung,
sowie des Martin Priester von Diedesfeld vernom-
men zu werden;
2. daß auf Betreiben der k. Staatsbehörde ein amt-
liches Leumundszeugniß über die genannte
Catharina Müller von Neustadt a/H. und zwar
in der oben angegebenen Ausdehnung erhoben

und selbst bei den Abstrafungen um 18. d. Mts. den k. Appellationsgerichts-Präsidenten vorgelegt wurde;

Verpflichtet den k. Untersuchungsrichter von Frankenthal mit der Übernahme seiner Funktion, als:

1. Friedrich Schaefer,
2. Wilhelm Metzger,
3. Georg Klein,
4. Nikolaus Klein,
5. als Ersatz von einem gewissen Fehres, – sämmtlich von Oberfrohnberg –;
6. N. N. Breiling von Unterfrohnberg,
7. einen gewissen Lehr,
8. als Ersatz Josef Lehr, – beide Letztere von Mittelfrohnberg, –

welcher Verrichtung stets Abwesenheits-Protokoll ab, wenn nach vor der verbarrirten Sitzung vom 18. d. Mts. dem k. Appellationsgerichts-Präsidenten zu, gekommen hat;

Gibt endlich der k. Staatsanwalt bei der Kreis-Regierung, dem Appellaten Martin Priester von Dürkheim, Abschrift in der vorher genannten Sitzung vom 18. d. Mts., Vormittags 9 Uhr, anzuschließen.

In Gemäßheit der Art. 194. und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen wurde vom Präsidenten die öffentliche Sitzung eröffnet und der Beamte

/– einzurücken / bezüglich der Appellantin Menchen.

Also geschehen und gesprochen vom Tage, an

hiermit vorgelegen.

v. Hermann

v. Heyl Eck Loew

Nr. 134.

Sitzung vom 3. Dezember 1863.

Der kgl. Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner öffentlichen Sitzung vom dritten Dezember achtzehnhundert drei und sechzig, wo gegenwärtig waren: von Kaerner, Director; Cotta, Engel, Hecker, Loew, Rüffe; Schmidt, erster Staatsprocurator, und Seel, zweiter Untersuchungsrichter, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 3. November 1863, kund an den k. Staatsprocurator unter Schmidt vertreten;

Gegen

Magdalena Huber, 28 Jahre alt, ledige Näherin, zu Gratzen im Canton Dürkheim wohnhaft, Appellatin, nicht erschienen;

Kraft vernommenen Berichts des kgl.

Appellationsgerichtsrath Loew;

Nach Einsicht und Anhörung der vorstehenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, welches die Appellation gegen nicht für begründet, zwar aber der Uebertretung des Diebstahls von 57 Kreuzern zum Nachtheile der Ehefrau des Müllers Jakob Damm in Gratzau, vom 2. September 1863, überführt erklärt und deßhalb in eine Arrest-Strafe von einigen Tagen und in die Kosten verurtheilt hat, eingelangt zu 4. fl. 96 x;

2° der Berufungserklärung des k. Kreisamts, datirt vom 7. November 1863;

Nach Anführung des k. Kreisamtsvertreters in seinem Antrage auf Bestrafung des Appellaten gemäß Art. 282 [2] des St. G. B. zu einer Gefängniß-Strafe von einem Monate und zu den Kosten der Appellation;

Nach Einsicht der Vertheidigung des k. Gerichts-Advocaten Eibel in Dux vom 26. November 1863;

In Erwägung, daß der Appellat, gehörig vorgeladen, nicht erschienen, daher in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung zur Sache, daß der erste Richter bei der bestimmten Aussage der Ehefrau Damm mit Recht als erwiesen annehmen, daß, daß der Appellat, die Abwesenheit dieser Zeugin benützend, aus einer Commode einen Geldbetrag von mindestens 57 Kreuzern gestohlen und zum Besitzthum der vorgedachten Commode der Zeugin gehörigen, auf einem Canapee liegenden Bekleidungsstücke verwendet hat;

daß aber hiemit, und weil der erste Richter entscheidenden, der rechtswidrige Gebrauch einer Diebstahls nicht gefunden werden kann, da die Aneignung des offen und ohne Besitzbruch und die Entwendung des Geldes unmittelbar auf einander gefolgt sind, während der im Art. 281 des St. G. B. definirte erforderliche Umstand der rechtswidrigen Gebrauchnahme einer fremden Diebstahls, der dem des Diebstahls gleichgestellt ist, und dann vorliegt, wenn die Aneignung in einer von der Entwendung selbst getrennten Handlung Statt fände, sollte auch zwischen beiden nur kurze Zeit verstrichen sein;

In Erwägung, daß schon die Worte: „vorsätzlich er sich dieselben weder heimlich, noch mit List verschafft hat" — auf eine von der Entwendung des Diebstahls getrennte Handlung hinweisen, indem das Wort „verschaffen" nicht dem „wegnehmen" gegenüber gestellt sein kann, und in keinem Sinne hätte, sondern im Gegensatze von „gleichzeitig" oder „unmittelbar Fortschaffung" gebraucht werden sein muß;

daß, sollte der Gesetzgeber auch die unmittelbar von der Entwendung stattgehabte Aneignung des Diebstahls als erforderlichen Umstand betrachtet wissen wollen, er einen solchen Zeitraum zwischen beiden hätte vorhanden sein müssen, den der Dieb nicht im Besitze des

findet, weder eine ausdrückliche oder stillschweigende Anwendung
auf Fälle ausgeschlossen erscheint;

In Erwägung, daß diese Auslegung
weder dem Geiste des Gesetzes entspricht, weil
der Diebstahl, der einen Bestandtheil jener, verschiedene
und nicht unmittelbar Bezug auf Entwendung
fremden Eigenthums habenden Verbrechen
ausmacht, seiner Natur nach, mit Gewalt
verbunden sein kann, um den Widerstand
des Bestohlenen zu überwinden, und dadurch
selbst, wenn er trotzdem zur Ausführung gelangt,
einen ganz anderen Charakter annimmt,
als wenn er ohne Gewalt verübt wird,
noch dem Wortlaute des Art. 221 Z. 4. des
bayerischen Strafgesetzbuches vom 1813 und in der
Bestrafung des Diebstahls bei gebrauchter Gewalt,
Androhung des Todes mit einem erschwerenden Um-
stand verbindet, und die neue Gesetzgebung
in dieser Beziehung an die bestehende sich ange-
schlossen hat; —
— cf. Stenglein Commentar zu Art. 261. —

In Erwägung, daß auch bei dem Einbruch,
daß in vorliegendem Falle der Schlüssel in
unmittelbarer Nähe des Bestohlenen mit dem Ver-
wahrsam, von einem feindlichen Act verschiedene
Thätlichkeiten keine Rede sein kann;

In Erwägung, daß schon die vom k. Strafsenat,
durch Urtheil vom 3. Februar 1863 in der Appel-
lation zur Last gelegten und als erwiesen ange-
nommenen Thatsachen Verurtheilung als
wohlbegründet sich darstellt;

In Erwägung, daß Strafsenat, daß
der erste Richter eine der Thatsächlichkeit und den
Rechtsverhältnissen der Appellation entsprechende Strafe
verhängt hat, daher auch in dieser Richtung
das ergangene Urtheil zu bestätigen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgerichts Urtheil,
daß die Appellation auf die ihr gegebene Ver-
handlung des k. Gerichtshofen Eibel in Durkheim
vom 26. November 1863 nicht verschmäht ist, und
– in contumaciam erkannt – verwirft es die
von dem Staatsprocurator am k. Bezirksgerichte
zu Frankenthal gegen das Urtheil des Gerichtshofes
gerichtl. daselbst vom 3. November l. J. einge-
legte Berufung als unbegründet.

Also gesprochen und gesprochen am Tage, wie
Eingangs angegeben ist.

v. Heinemann

Loew

Nr. 135.

Sitzung vom 3. Dezember 1863.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Dezember achtzehnhundertdreiundsechzig, wo zugegen waren: von Faerber, Director; Cotta, Hugel, Recht, Louw, Klotz; Schmidt, erster Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber; folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 24. Oktober 1863, durch den k. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

Gegen

1. Anton Weidner, 23 Jahre alt, Taglöhner, beschäftigt von Edenkoben, zweitstrafbar durch Urtheil des Landgerichts daselbst; und

2. Johann Vollmer, 62 Jahre alt, Bossier, ledig von Rhodt, —

— beide abwesend, nicht erschienen;

Wegen vermeintlichen Vergehens des k. Appellationsgerichtsrathes Recht;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorgeschriebenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, welches erkläret, daß die dem beschuldigten Weidner gegebene Qualification wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse nicht strafbar sei, — und den beschuldigten Vollmer von der ihm angeklagten Theilnahme an einer Widersetzlichkeit gegen Staatsdiener, in Absicht auf Widersetzung auf eine bestimmte Zeit zum Zwecke weiterer Erhebungen durch Freisprechung und Überweisung weiterer Zeugen vorbehalt hat;

2° der Berufungserklärung des k. Generalstaatsprocurators vom 13. November 1863 gegen Art. 202. und 209 des peinlichen Strafgesetzbuches;

3° der Vorladung des Appellaten Weidner durch Akt des k. Gerichtsvollziehers Haasemann in Zweibrücken vom 16. November 1863;

Vom Anfange der k. Staatsbehörde in seinem Antrage auf Confirmation des angefochtenen Urtheils bezüglich des beschuldigten Weidner und Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz behufs Aburtheilung desselben, als weitere Verfügung;

In Erwägung, daß Appellat, obgleich durch Ladung des Gerichtsvollziehers Haasemann vom 16. November l. J. in gesetzlicher Form und Frist vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, worüber Urkunde zu ordnen und weshalb in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist;

In Erwägung zur Sache, daß gegen unsere gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren keine Nullitäten obwalten, noch welcher Art sie in unserem Land an

Strafgesetzbuch vorübergehend oder dauernd in Russland gewohnt haben, vor unserer Friedensgerichtsbarkeit gelangen werden sollen;

dass es aber in der Natur der Sache liegt, dass diese Bestimmungen des Art. 69. Ziff. 9. des Civilgerichtsgesetzbuches gleichzeitig mit, einem es unserem Gerichtsstande, welche erhöhten Anforderungen und in seine Grenzen weit, nicht möglich erscheint, die Übertretungen aus der Übertretung des Art. 181 des Strafgesetzbuches der russischen und im Russlande sich aufhaltenden Ausländer in Form einer in seinem Wirkungskreise zu handeln, und indem dies öffentliche Ministerium vor Friedensgerichten des Friedens Autoritätsbehörde sind und aufmerksam Friedensgerichten keine Befugnis zum Einschreiten der Russländer zu geben hatten kann;

dass es deshalb nun überflüssig war, diese Bestimmungen sind für Civilsachen wie für Strafsachen so gleichmäßig gehaltene Vorschriften im Gesetzbuche für die Strafgerichtsbarkeit zu wiederholen, eine Vorschrift, die uns nie dem Grundsatz und stets von den Grenzgrenzen, als von den gesetzlichen Gerichten bei Übertretungen und bei Zustellungen von Vorschriften beachten an russländische Angeschuldigte durchgehalten worden ist;

dass durch diese Übertretungsweise nun der Zweck des Gesetzes vollständig erreicht wird, wenn die Strafe bezieht der betreffenden russländischen Beschuldigten die erhaltene Verletzung zur Zustellung an den Angeschuldigten mitbringt, und diese der gestellten Bescheinigung unterkommt, –

– u. s. die nähere Entscheidung der Cour von Metz vom 1. September 1863 in der Gazette des tribunaux vom 19. Nov. 1863 No 11417, –

Ein Fremder, ist nun ein Russländer, der bei uns ein Vergehen verübt hat, deshalb in der angegebenen Weise vor unser Gericht, polizeigerichtlich gestellt, dass derselbe seinem den russischen Strafgesetzen, und der Gesetzbuch und somit nun den russischen, zu dem Grund, Haftung gegebenen, diesen ungetrennlichen Vorschriften über das Verfahren im Strafverfahren unterworfen ist, insofern nicht nur, besondere Russischen Bestimmungen bestehen, –

dass aber der Art. 184 des Strafverfahrens die Verjährungsfrist vor das Friedensgericht ohne Unterschied zwischen Russländern und Fremden festsetzt, weshalb nun der eine wie der andere von dieser Frist gebunden ist und weshalb uns diese generellen Bestimmung gegenüber es unzulässig erscheint, auf die Vorschriften des Civilgesetzbuches, soweit sie auf die Verjährungsfristen für Russländer zurückzugreifen;

dass diese unrichtige Anwendung um so unstatthafter erscheint, da gemäß der Russland,

hat in dem Einführungsgesetz keine den Schuldner und Rechtsnachfolger unverjährbare Forderung gestattet sind, in dem Strafgesetzbuch aber nicht, entsprechende Strafe spricht, daß das Gesetz in Strafsachen nur rücksichtlich der früheren eine Gleichstellung zwischen Ein- und Ausland, kann gewollt hat;

In Erwägung, daß nach allem diesem folgt, daß das Landwehr-Bezirkskommando, als Justizpolizeigericht erkannend, mit Unrecht die dem flüchtig gewordenen Appellaten durch Akt des Garnisonsortes Zivilgericht von Landau am 13. Oktober 1863 in der oben angegebenen Weise und in gesetzlicher Frist und Form zugestellte Vorladung - wegen Versäumt der gesetzlichen Ladungsfrist - für wirkungslos und sofort für erloschen und die Strafe für ungültig erklärt hat; - daß ferner die von der k. Staatsbehörde eingelegte Berufung als genügend anzunehmen und Appellat in sämmtliche Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

In Erwägung für diese selbst, daß dieselbe, da sie nach nicht vollständig instruirt ist, und in einigen Prüfungsfragen steht mit der Prüfung des streitigen Theil, nachdem an dem abgewürdigten Vorgesetzten beschuldigten Johann Hellmer, vor das Justizpolizeigericht Landau zur weiteren Verhandlung zurückzuverweisen ist;

Aus diesen Gründen

Nimmt das k. Appellationsgericht, Vorkunde ordnungsgemäß über die Rechtsverfahren des Appellaten Weidner, und findet in contumaciam erkennend, die von der k. Staatsbehörde gegen das Urtheil des k. Justizpolizeigerichts Landau vom 24. Oktober 1863 eingelegte Berufung als genügend an und hebt das Urtheil, insoweit als die oben angegebene Verurtheilung wegen Versäumt der gesetzlichen Vorladungs-, Fristen für wirkungslos und die Strafe für ungültig erklärt hat, auf, und verweist die Sache zur weiteren Verhandlung in die erste Instanz zurück, unter Verurtheilung des Appellaten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu 11 fl. 41 kr.

Also gesprochen und gesprochen vom Tage, wie Fingang angegeben ist, in Gemäßheit der Art. 194. 1864/11 der Strafprocess-Ordnung, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet: /- wie oben -/.

v. Schwarzmann

Schaad

Löw

Frey

2. R. 1.

Nr. 136.

Sitzung vom 17. November 1863.

Kostan:

Baumgol	4.	40.
Bergsteg	3.	44.
Gemeindebot	4.	16.
Zeugen	14.	96.
Lustally	2.	28.
Raiser	43.	24.
Gemeindediener	1.	24.
Lorenzbot	2.	46
	= 77.	38.
Dr. Lorenz in Münnerstadt	8.	.
	= 85.	38.

Und k. Appellationsgerichts-Advokat Stahl zu Bayreuth, im seiner Funktion als Gerichtsschreiber, — zugegen waren: von Kaerner, Direktor; Cotta, Kaiser, Gugel, Hecht, Loew, Ritter; Lacé, zweiter Staatsprokurator; und Seel, zweiter Protokollführer,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jacob Weiler, II. 40 Jahre alt, Handelsmann,

2. Baruch Weiler, 28 Jahre alt, Kaufmann, und

3. Isaak Lohnsbach, 20 Jahre alt, Lederhändler, —

sämmtlich in Münnerstadt wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil der kgl. Polizeidirektion zu Bayreuth vom 17. November 1863, — in Sachen anhängig, und vor Gericht durch ihren Vertheidiger, Advokat Rechtsconsulenten Rosenberger;

Gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch den kgl. Staatsprokurator Lacé vertreten,

Nach vernommenem Vortrage des kgl. Appellationsgerichts-Protokollführers Cotta;

Nach stattgefundener und Vorlesung der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die drei Appellanten der Theilnahme an einer Polizeiwache gegen Baruch Lorenz, Christian Lorenz, und Peter Lorenz, alle von Münnerstadt, auf der Kirchweih zu Münnerstadt und Lenz, weil, am 3. Oktober 1863, bei welcher Gelegenheit Baruch Lorenz Ruhestörungen mit nachfolgender 6–8 tägiger Arbeitsunfähigkeit, und Christian Lorenz Ruhestörungen mit nachfolgender 18 tägiger Arbeitsunfähigkeit verübt, für überwiesen erklärt und verurtheilt sind, dass Isaak Lohnsbach dabei in Gemeinschaft gemeinschaftlich Freiheit der Willensbestimmung gehindert habe, und dass den Jacob Weiler über, dass der Freiheitsberaubung 16 Tage gemeinschaftlich Münnerstadt überwiesen erklärt, demgemäß

1. den Jacob Weiler zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate,

2. den Baruch Weiler zu einer solchen von sechs Tagen, und

3. den Isaak Lohnsbach zu einer solchen von sechs Tagen,

und alle drei solidarisch zu den Kosten verurtheilt hat, liquidirt zu 76 fl. 56 kr;

2° der Berufungserklärung der Appellanten vom 17. November 1863;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und des ihnen vom Vorsitzenden

zweyfelhaften Aufschuldigungspunkte;

Auf Anführung ihres Vertheidigers und seinen Antrag auf Haupt-Verhandlung;

Auf Anführung der k. Staatsanwaltschaft in ihren Antrag auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten zu den Kosten der Berufungs-Instanz;

In Erwägung, daß, da Beweis in objektiver Beziehung vorliegt, die Verletzungen tödtlich und der Person Lorenz von den Appellanten nicht bestritten und überdieß durch ärztliche Gutachten vollkommen bewiesen sind;

daß, was die Thäterschaft betrifft, der erste Richter mit Recht den Beweis als gegen die Appellanten gewissenhaft erbracht angenommen hat, da was dem vorliegenden mit diesen Zeugnissen in Speciellen Beziehung auf die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen dieselben vollkommen Vertrauen verdienen, und es auch den Appellanten nicht gelungen, dieses Zutrauen zu entkräften;

- weshalb die Berufung der Appellanten in dieser Beziehung ungerechtfertigt sich und deßhalb verworfen werden muß, da der erste Richter die That gehörig qualificirt, das entsprechende Gesetz angewendet und auch der Strafart und vollkommen richtig entsprochen hat;

In Erwägung, daß gegen die Berufung des Jacob Weiler bezüglich der ihm zu Last gelegten Körperverletzung gerechtfertigt ist, da die gesetzlichen Criterien dieses Vergehens und gegenwärtigen Falle nicht vorliegen;

In Erwägung zum Strafmaß, daß bei dem Klagfallen als einem Vergehen gegen ob Weiler, bei diesem, und überdieß, auch strafmildernd Vorstrafenstand, auch bei den andern Appellanten eine entsprechende Berücksichtigung eingetreten hat;

In Erwägung, daß die Appellanten als in der Hauptsache unterliegend solidarisch für die Kosten der Appellinstanz zu haften haben;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die Berufung des Jacob Weiler gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landstuhl vom 17. November 1863 in Betreff der ihm zu Last gelegten Körperverletzung als Burgermeisters von Münchweiler als begründet an und fällt das erstrichterliche Urtheil in dieser Beziehung auf, -

Abgewiesen hingegen die Berufung der drei Appellanten im Uebrigen als nicht gerechtfertigt und demzufolge die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz, diese gründirt zu acht Gulden zwei und neunzig Kreuzern.

Statt jedoch die verhängte Gefängnißstrafe, welche bei Jacob Weiler auf ein und zwanzig

Trier, bei Baruch Weiler auf deutsche Trier und bei Isaak Lohnsbach auf drei Trier Jar. at.

In Gemäßheit der Art. 194. und 211. der Strafprocessordnung und 66 des Strafgesetzbuches, welche vom Präsidenten eröffnet, sämtliche Sitzung vorgelesen wurden und die Zeugen sodann

/- vernommen -/.

Alles geschehen und gethan zu Trier, wie Eingangs angegeben ist.

Hermann

Loew

Exp. für 2 Appellanten (Gebhard. Rosenberger) n°. 492. Registrirt 3 Enregistrirt den 2. Januar 1864, vol. 110, folio 32, case 7, empfangen 28 Sgr. (gez.) Kurzendorfer

Exp. für Loew (Advocat Neuenger in Saarbrücken) n° 531. Registrirt zu Enregistrirt den 4. Januar 1864, vol. 110, folio 39, case 2, empfangen 28 Sgr. (gez.) Kurzendorfer

Nr. 137.

Sitzung vom 17. Dezember 1863.

Das kgl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten Januar achtzehnhundert drei und sechzig, - wo zugegen waren: von Haerner, Director; Cotta, Engel, Hecht, Loew, Räth; Lé, zweiter Staatsprocurator; und Seel, zweiter Gerichtsschreiber, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Gebhard, 25 Jahre alt, Metzger, zu Oggersheim im Canton Ludwigshafen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 10. November 1863, - in Sachen wegen, unter Assistenz seines Vertheidigers, des Rechtsanwalts Rosenberger;

Gegen

Den kgl. Staatsprocurator, Appellaten, Kläger den kgl. Staatsprocurator Lé vertretend;

Nach vernommenem Vortrage des kgl. Appellationsgerichtsrathes Loew, - und nachdem auf Gehalt des Präsidenten Cotta der Gerichtsschreiber die Verhandlung vollständig vorgelesen war, - und in Sitzungsgerathe kein Stillschweigen zugegen und dessen nicht die Vollstreckung beigegeben hat, eine Beschränkung der Öffentlichkeit

der Verhandlung dieser Sache beizutreten zu lassen;

Nach Lesung der vorgefundenen Schriften, namentlich:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Verführung der 14 Jahre alten Elisabetha Hirth von Rheindahlen zum Beischlafe, im Jahre 1863, überführt erklärt und demselben in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Kosten verurtheilt ist, die, geliquidirt zu 8 fl. 58 kr;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 10. November 1863;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und seines Vertheidigers in den gestellten Anträgen und Ausführungen;

Nach Anhörung seines Vertheidigers in den Anträgen auf Abhaltung der Sache und Vernehmung eines Zeugen vor;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators, welcher sich mit den Anträgen der Vertheidigung einverstanden erklärte;

In Erwägung, daß Appellant nicht nur in allgemeinen und ihm zur Last gelegten Thatsachen in Abrede stellt, sondern überhaupt alle ihm belastenden Thatsachen widerspricht;

daß er überdieß die Fähigkeit der Zeugin Elisabetha Hirth verneint, als ihrer Eltern, vernommen und in dieser Richtung, nebenmale Hrn. Presse zu erweitern sich erbietet;

daß es unter diesen Verhältnissen nothwendig erscheint, die fernere Hirth vorerst, als die übrigen bereits vorgenommenen Zeugen, deren Aussage in der Sache von einigem Gewichte ist, vor dem k. Appellationsgerichte nochmals zu hören und den Ruf und die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugin Hirth festzustellen;

daß zu diesem Behufe eine Abordnung der Presse einzutreten hat und zur Abvernehmung der Zeugen eine weitere Sitzung anzuberaumen ist, in welcher der Appellant zu weiterer Vertheidigung zu erscheinen und die abzuvernehmenden Zeugen zu befragen haben wird;

Nach diesen Gründen

Urtheilt das kgl. Appellationsgericht die Verhandlung dieser Sache in seine Sitzung vom 29. Januar 1864, Morgens 9 Uhr;

Verordnet, daß auf Betreiben der k. Staatsbehörde die in erster Instanz vernommenen und die übrigen informatorisch abzuhörenden und wesentliche Aufklärungen ertheilenden Zeugen in diese Sitzung vorgeladen werden sollen,

Verordnet ferner die Erhebung und Vernehmung von Zeugnissen über den Ruf und die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugin Hirth;

Gibt dem Appellanten auf, in dieser Sitzung zu weiterer Vertheidigung zu erscheinen,

Und überläßt es demselben, in dieser Sitzung die Herstellung der von ihm bezeichneten

Urtheilen Einreichung Einsicht vorgetragen und zu führen.

Also geschehen und gefertigt am Tage, wie Eingangs vorgegeben ist.

[signature]

Nr. 138.

R. f.

Sitzung vom 18. Dezember 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Dezember achtzehnhundert drei und sechzig, — wo zugegen waren: von Kaerner, Director; Serini, Zugel, Ebert, Loew, Ritter, Lé, zweiter, der Kreisprocurator; und Seel, zweiter Actuar, gerichtsschreiber, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin wegen einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 8. Dezember 1863, durch den k. Staatsprocurator Lé vertreten;

gegen

Maria Hirsch, 31 Jahre alt, Ehefrau von Ludwig Hartmann, Zimmermann, zuletzt in Dreisbrunnen sich aufhaltend; — in Vertheidigung erschienen und, unter Beistand ihres Vertheidigers, des Rechtsconsulenten Rosenberger, — Appellatin;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Ebert;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellatin des ihr zur Last gelegten Diebstahls für nicht hinreichend überführt erklärt, sie daher von der Anklage entbunden und freigesprochen hat;

2° der Berufungserklärung des k. Staatsanwalts, vom 8. Dezember 1863;

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abänderung der Appellatin, sie wegen Diebstahls einer Stock-Uhr im Werthe von 17. fl. 41 kr. Geld zu einer ungemessenen Gefängnißstrafe und zu den Kosten des Verfahrens, sammt beider Instanzen;

Nach Anführung der Appellatin in ihren Erklärungen auf die vom Präsidenten aufgestellten Fragen;

Nach Anführung des Vertheidigers in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung der kgl. Staatsbehörde mit Ungegründet.

R. f.

Nr. 139.

Sitzung vom 18. Dezember 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, war, seit in der öffentlichen Sitzung vom 16. dieses Dezember versammelt drei und sechzig, wie zugegen waren: von Haerner, Direktor; Serini, Engel, Hecht, Loew, Räthe; Löé, zweiter Vicedirektor; und Seelgen, der Untersuchungsrichter, - folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Martin Priester, 36 Jahre alt, Maurer, zu Dirmstein im Canton Frankenthal wohnhaft und zu Hemsbach im Canton Neustadt sich aufhaltend, - Appellant von einem Urtheile des Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 10. November 1863, in Abwesenheit seines Vertheidigers, des Anwalts, vertreten durch Lellbach;

Gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch den k. Vicedirektor Löé vertreten;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Engel;

Nach einsicht und Abwägung der verschiedenen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der flüchtige Menschen, dienstmagd von Hochspeyer

das Hinderniß von 8 Gulden und einem vor-
schriftsmäßigen Dienstboten und den Appellanten Priester der
Zweideutigkeit seines Benehmens überführt erklärt, die
Menschen in eine Gefängnißstrafe von einem
Jahre, den Priester in eine solche von drei Jahren
und sämmtliche solidarisch in die Kosten ver-
urtheilt hat, diesfalls zu Z. 23, fol. 88 d.;

2° der Vernehmungserklärung des Priesters vom
13. November 1863;

3° des Rathes der Inquisitionskammer als
des Gerichtshofes vom 3. d. Mts., mittelst des
Appellation der Menschen verworfen und die
Verhandlung der Sache bezüglich des Appellanten
Priester in die heutige öffentliche Sitzung des
k. Appellationsgerichtshofes hieher verlegt worden
ist;

4° der vorschriftsmäßig erhobenen Aktenstücke; —

Ließ der Präsident die in diese Sitzung
vorgeladene Zeugin Catharina Müller, 32 Jahre
alt, Dienstmagd in Kaufstadt wohnhaft, vor-
treten, und ermahnte sie mit allem Ernst,
stündlich auf die Heiligkeit und Wichtigkeit
des Eides, sowie auf die gesetzlichen und wei-
tern Folgen des falschen Zeugnisses aufmerk-
sam, worauf dieselbe den Eid leistete in den
Worten: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit
und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr
mir Gott helfe!“ — und nach Verantwortung
der Fragen des Präsidenten und Namen, Alter,

Stand und Wohnort vernommen
wurde. — Über ihre Aussage führte der Gerichts-
schreiber gutachtliche Aufzeichnung.

Über ihre Aussage bemerkte die Zeugin
auf Befragen des Präsidenten, daß sie
mit den Appellanten nicht verwandt, nicht
verschwägert und nicht in deren Diensten sei;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen
Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten
vorgehaltenen Aktenstücken;

Nach Anhörung seiner Wahrheitsrede, in
seinem Antrage auf Freisprechung beider;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in
ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung
und Verurtheilung des Appellanten
zu den Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß die in heutiger Sitzung
eidlich vernommene Zeugin Catharina Müller
der vor den ersten Richter gemachten Aussage
in allen ihren Theilen wiederholte und nur noch
beifügte, daß es 12, auf 12¼ Uhr geworden sei,
als sie aus der Wohnung gegangen, ihr ganz unbekannte
Mannsperson in der Nacht vom 25./26. Juli l. J.
zu der Elisabeths Menschen in deren Zimmer
war gekommen sei und mit der Menschen des
ein ärgerniserregendes Aufsehen wirklich aufgeführt
haben würde, wenn sie, Zeugin, gehört und sich
rasch gegen 3 Uhr nicht die Zimmerthüre der Men-
schen wieder hätte;

durch das k. Bezirksamtsgericht seinen Ausspruch einholt, der Aufforderung dieser Zeugen Folge zu leisten, verweigerte, durch ein festsetzendes Zwischenurteil gemäß, und dessen wegen Ungehorsams bestraft worden ist, die schon bei verschiedenen Gelegenheiten gemachten Aussagen immer übereinstimmend waren, und der Zeugin Aufforderung und Belehrung in sämtlicher Richtung maßgebend war, und Übereinstimmung zur Wahrscheinlichkeit ihrer Aussagen zu erwarten;

die Überzeugung, daß aber diese von der Zeugin Cottfriedine Müller ausgegangene, ihr völlig unbekannte Mordgeschichte, welche in der kritischen Nacht vom 25./26. Juli l. Js. schon um 12 oder 12¼ Uhr zu der Menschen gekommen ist, und diese voll Morgens gegen 3 Uhr verbreitet hat, nicht wohl der beschuldigte Martin Priester gewesen sein kann, der nach Aussagen einiger der in Folge eingeholten Gutachten des Bezirksamtsgerichtes vom 3ten dieses Monates vorläufig dem k. Untersuchungsrichter zu stellen, theils namentlichen Zeugen, und insbesondere der Zeugen Georg Klein, Georg Klein und Jakob Klein von Oberfrohnberg festgestellt, daß Martin Priester in der Nacht vom 25./26. Juli l. Js. von Abends 9½ Uhr bis 1½ resp. 1¾ Uhr sich in der Taberstein Lederbeschen Wirthschaft zu Oberfrohnberg aufgehalten und erst um diese Zeit in Gesellschaft der genannten Georg und Franz Klein diese Wirthschaft verlassen hat;

daß demnach Zweifel bestehen, ob der beschuldigte der Thäter gewesen, der die fragliche nächtliche Unterhaltung mit der flüchtigen Weibsperson geführt habe, Zweifel, welche dem Eröffnen zu stellen kommen, dieser die Verhaftung des Martin Priester als gerechtfertigt erscheint und derselbe unter theilweiser Reformation des erstrichterlichen Urtheils freizusprechen ist;

Aus diesen Gründen

unter theilweiser Reformation des erstrichterlichen Urtheils des k. Fußgerichtsamtsgerichts zu Frauenthal vom 10. November l. Js. erkennt das k. Bezirksamtsgericht die Verhaftung des Martin Priester vom Datum dato für ungerechtfertigt und spricht ihn demnach vom Verdachte und Kosten frei;

Hinsichtlich des hinsichtlich der gegen die vorbezeichneten Mitbeschuldigten flüchtige Mannsperson aufgelaufenen Kosten, daß bei dem Liquidirten folgende Kosten nicht in Rechnung zu bringen sind, nämlich die:

1. der Verhaftung des Martin Priester in der öffentlichen Sitzung des k. Fußgerichtsamtsgerichts Frauenthal vom 10. November l. Js.,
2. der in Folge eingeholten Gutachten vom 3. dieses Monats des k. Untersu-

[illegible] zugelassen zu [illegible] bestätigten Zeugen, zur Vernehmung, und
3. zur Verlesung der Certificate Müller von Kaiserslautern 4/4. in die heutige Sitzung des k. Gr. zugelassen worden ist.

Also gesprochen und geschrieben vor Tage, wie Eingangs angegeben ist.

Dr. Hermann

Lauer

Fehr

Lauer

Nr. 140.

R. f.

Sitzung vom 24. Dezember 1863.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, war, seit in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert drei und sechzig, wo zugegen waren: von Faerner, Direktor, Serini, Gugel, Hecht, Loew, Rittig; Schmidt, erster Staatsprocurator, und Seel, zweiter Substitutsgerichtsschreiber, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen
der kgl. Staatsbehörde, Appellantin vom vierten Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 17. Oktober 1863, – durch den kgl. Staatsprocurator Schmidt vertreten;

gegen
Johann Jacob Brechtel, 44 Jahre alt, Fischer, ledig und Protestant, zu Rheinzabern wohnhaft, Appellat, in Person erschienen, unter Beistand seines Vertheidigers, des Rechtscandidaten Rosenberger;

Nach vernommenem Bericht des k. Appellationsgerichtsrathes Gugel;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat von dem ihm zur Last gelegten Akte, gegen der Majestätsbeleidigung freigesprochen;

2° der Berufungserklärung der k. Staatsbehörde, d. d. vom 19. Oktober 1863;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen und Vertheidigungsmitteln;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Verurtheilung des Appellaten nach den Gründen des Art. 122 des St. G. B. zu gehöriger Strafe;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Appellaten in seinen Anträgen auf Abweisung der Appellation der k. Staatsbehörde;

In Erwägung, daß durch die Aussagen der in öffentlicher Sitzung des k. Zuchtpolizei-

Gerichts zu Leutau und in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen zwar ungezweifelt festgestellt, daß Appellat am Abend des 26. August l. J. in der Wirthschaft des Franz Ignatz Glaser zu Niederfeld in Gegenwart mehrerer Gäste bei einem zwischen ihm und dem Zeugen Julius Sauer über den fürstlich-Congreß zu Frankfurt sich entspannenen Gespräche die Theilnahme dieses Congresses als Thatsache, Thatsachen, Umstände und Voraussetzungen bezeichnet;

daß aber mit Rücksicht auf den bekannten Charakter des Angeklagten und auf den ganzen Wortlaut dieses Gespräches angenommen werden muß, daß dem Angeklagten bei der Wahrnehmung seiner Absicht über den fürstlich-Congreß die Freiheit seiner Rede entschlüpft sind, ohne im Augenblicke davon zu denken, daß uns Seine Majestät bei diesem Congresse zugegen gewesen wäre, wovon ihm also nur nicht die Absicht, Allerhöchstdieselben zu beleidigen, unterlegt werden kann, und so weniger, als er dem seinem vertrauten Gegner, dem Zeugen Julius Sauer zu Rede gestellt, nicht allein Seine Majestät gar nicht nannte, sondern einige Zeit ganz stillschweigend auf den Kaiser von Oesterreich für den Wunder des Robert Blum wirkt;

die Freisprechung, daß dieser der erste Richter mit Recht den Angeklagten als der ihm zu Last gelegten Übertretung nicht überwiesen sofort freisprach, und demgemäß die Berufung der k. Staatsbehörde nun als unbegründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht der Berufung der k. Staatsbehörde gegen das Urtheil des k. Inquisitionsgerichtes zu Leutau vom 17. Oktober 1863 als unbegründet.

Also gefällt und gesprochen vom Tage, wie Eingangs angegeben ist.

P. Hammer

Löw

J. Pius

Fr. B.

Ernst

2. A. J.

Nr. 141.

Sitzung vom 31. Dezember 1863.

Kosten:

Baumgal	4. 19.
Zeugstehung	6. 32.
Gerichtsbot.	6. 34.
Zeugen	12. 90.
Schelly.	" 96.
Reise	18. 12.
Conglei	1. 97½.
=	51. 20½. =
Dr. Baumann	12. 15.
N. Krafft	3. "

Das kgl. Bezirksamtsgericht der Stadt zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 31. Dezember 1863, an welchem Tage 4 Uhr Nachmittags Statt fand, wo zugegen waren: von Haerner, Direktor, Cotta, Serini, Hecht, Loew, Reiß, Schmidt, Acten-Beamter, und Seel, gerichtlicher Protokollführer, – folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Nicolaus Henigin, 21 Jahre alt,
2. Wendelin Schultz, 21 Jahre alt,
3. Wendelin Dosch, 21 Jahre alt,
4. Johann Herrle, 22 Jahre alt, und
5. Johann Philipp Schmidt, 20 Jahre alt,

Sohn der Wittwe Schmidt, –

– sämmtlich Metzgerleute und zu Herxheim im Canton Kandel wohnhaft, – Angeklagten und einem Rothfalle des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 17. Oktober 1863, Alle in Haft, – von welchem unter Mittheilung ihrer Vertheidiger, der Rechtsanwälte Rosenberger (für Henigin & Schultz) und Krieger (für Dosch, Herrle und Schmidt);

Gegen

den kgl. Staatsprokurator, Angeklagten, dann den k. Staatsprokurator Schmidt anderseits;

Nach vorgenommenem Vortrage des kgl. Appellationsgerichtsrathes Serini,

Nach Einsicht und Vorlesen der wesentlichen Schriften, insbesondere:

1° des angefochtenen Rothfalls, wodurch den Angeklagten Henigin der vorsätzliche, ohne überlegten Entschluß vorsätzliche Körperverletzung des Polizeidieners Georg Jakob Werling in Herxheim in einer Nacht vom 12. Juli 1863 strafbar gefundenen Beschädigung, die übrigen 4 Angeklagten der strafbaren Theilnahme an dieser Beschädigung, und den Schultz außer der Mißhandlung des Polizeidieners Georg Adam Müller von Herxheim Tags mit überlegtem Entschlusse und mittelst mörderischen Werkzeuges, – für überführt erklärt, den Henigin zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, den Schultz zu einer solchen von zwei und zwanzig Tagen, und die 3 Andern zu einer solchen von je vierzehn Tagen, sowie sämmtliche Angeklagte, sie theilweise in die Kosten verurtheilt hat, eigentlich hat für den Henigin zu 42 fl. 25 kr., und für den kgl. Bezirksamtsgerichtsarzt Dr. Baumann in Kandel zu 12. fl. 15 kr., sowie für den zugezogenen Arzt Dr. Krafft in Landau zu 3. fl.; –

2° der Berufungserklärung der drei 2-5 genannten Angeklagten vom 19. Oktober 1863, und derjenigen des drei 1 genannten vom 20. ejusdem;

Nach Anführung der Angeklagten in ihren Erklärungen und der ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anführung des Vertheidigers Rosenberger in seinem Antrage auf Freisprechung

der Appellanten Benzien und Schultz, subsidia-
risch auf Milderung der Strafe und Aus-
hebung der aus jenen entstandenen Untersuchungs-
kosten;

Auf Ablehnung des Vertheidigers Krieger
in seinem Antrage auf Freisprechung der Ap-
pellanten Dorsch, Herrle und Schmidt;

Auf Ablehnung des k. Staatsprokurators in sei-
nem Antrage auf Abweisung der Berufung und
solidarische Verurtheilung der Appellanten zu den
Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter auf
den Grund der vor ihm stattgefundenen Verhand-
lungen und der Aussage der vernommenen
Zeugen mit Recht auf den im erstrichterlichen
Urtheile näher entwickelten Motiven die Schuld
dieser 5 Appellanten der Theilnahme an der in
Frage stehenden Prügelei vom 12. Juli d. J.
und nach Umständen den Appellanten Benzien
der vorsätzlichen, ohne überlegten Entschluß
verübten gefährlichen Körperverletzung des Georg
Jakob Werling von Hirschhausen, und den Appel-
lanten Schultz der mit überlegtem Entschluß
und mittelst gefährlichen Instrumentes verübten
Mißhandlung des Georg Müller von da für
schuldig erklärt hat; und daß auf die Ap-
pellanten nicht anzunehmen, die gegen die
vorliegenden Beweise in der Appellinstanz vor-
gebrachten oder auf sie sich berufenden Thatsachen
seien wahr;

daß ferner der erste Richter die den Ap-
pellanten zur Last liegenden Thatshandlungen
in strafrechtlicher Beziehung richtig, gesetzlich
und die aufgefundenen Straf-Motive
zur Anwendung gebracht, ebenso auch die
gegen die Appellanten erkannte Bestrafung,
Strafe in einer Weise zugemessen hat, welche
denselben keinen Grund zur Beschwerde geben
konnte;

daß daher die Verwerfung der sämmtlichen
Appellanten in allen Betreff Beziehungen als
unbegründet zu verwerfen ist;

daß hingegen der von den Appellanten Benzien
und Schultz bezüglich der von jenen verübten
35 bezüglich Untersuchungskosten subsidiarisch
gestellte Antrag sich durch die Bestimmung
des Art. 83 des B. G. B. verschwindet, da diese
Kosten im Zeitpunkt auf den jenen zur Last lie-
gende Handlungen ein gesetzliches Prinzip als
eine ungerechtfertigte erscheint; –

daß übrigens die sämmtlichen Appel-
lanten, als in der Hauptsache unterliegend, die
Kosten der Appellinstanz und zwar gemäß
Art. 66 des B. G. B. unter solidarischer Verbind-
lichkeit zu tragen haben;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgerichtshof die
von den 5 Appellanten eingelegte Berufung
gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts
zu Landau vom 17. Oktober 1863 in der Haupt-
sache als unbegründet und verwirft die-
selben solidarisch in die Kosten der Appellinstanz,
liquidirt zu acht Gulden fünfzig Kreuzer und einen halben Tausend

Erklärt sodann bezüglich der Opferlisten
Heinzen und Schultz nun den gegen sie erkannten
Ersatzzeugnisskosten 35 Thlr, als den Betrag
der von ihnen unverschuldet verursachten Reise-
zeugnisskosten, für baar bezahlt.

Zur Gewährheit der Art. 194. und 211. der
Strafprozess. Ordnung und der Art. 66 und 83
des Strafgesetzbuches, welche Gesetzesstellen vom
Staatsanwalte in öffentlicher Sitzung vorgelesen
wurden und also lauten:

/- ausgelassen -/.

Also geschehen und geschlossen am Tage,
wie eingangs angegeben ist.

Dr. Hermann

Schmidt

Stolz

Zinsch.

Koch

Hoch

Hoch